J. Feud. 2.

Dänisches

Lehns-Recht

von

Peter Kofod Ancher.

Uebersetzt

und mit einigen Anmerkungen, einer Vorrede, die eine vollständige Lebensbeschreibung des Verfassers enthält, nebst zwey Tabellen versehen

von

Johan Heinrich Bärens

Cancellei-Secretair.

Kopenhagen 1788.

Gedruckt bey dem Directeur P. M. Höpffner, Sr. Königl. Majestät und der Universität ersten Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An

Seine Hochfürstliche Durchlauchten

den

Prinzen Friderich Christian von Augustenburg.

Gnädigster Prinz!

Sie sind bestimmt einstens Tausende durch die gerechteste Handhabung gegebener Gesetze, ohne welche diese den Nutzen, den ihr Daseyn stiftet, wenig entsprechen würden, glücklich zu machen — und Sie selbst, gnädigster Prinz! wünschen nichts inniger, als dieses ihrer künftigen Untergegebenen eigenes Glück zu befestigen. Sie erkennen auch die Unmög-

möglichkeit, Unterthanen bey ihren Gerechtsamen und Privilegien zu handhaben ohne genaue Kentnisse nicht nur der geltenden und ältern Gesetzen, sondern auch derjenigen Hülfs-Wissenschaften, die dem Gesetzgeber, Rechtsgelehrten und Obrigkeitspersonen unentbährlich sind — Ihnen kann daher ein jeder zur Beförderung der Rechtsgelehrsamkeit ziclender Beitrag nicht misfallen.

Sie lieben die Künste und Wissenschaften, ohne welche kein Fürst groß seyn kann, und schätzen die Männer, die sich in denselben hervorgethan haben, wol wissend, daß solches der sicherste Weg ist die Künste und Wissenschaften empor zu bringen — Sie sehen daher auch gern, wenn die Verdienste eines jeden Gelehrten öffentlich bekannt gemacht werden.

Und

Und als einem dänischen Staatsmanne, dessen wichtigster Geschäfte es ist die Wohlfart des Landes zu suchen, und der nichts inniger wünschet, als die hiezu zielende Bestrebungen der Unterthanen ins Lichte gesetzt zu sehen, wird Ihnen die Lebensbeschreibung eines dänischen um den Staat verdienten Mannes doppelt angenehm seyn.

Von allem diesen überzeugt wage ich unterthänigst Euer Hochfürstlichen Durchlauchten diese Uebersetzung des Kofod Ancherschen Lehnsrechts zu überreichen — und ich darf es um so viel mehr wagen, da ich in der Vorrede zu dieser Uebersetzung zugleich die Bemühungen eines Mannes zu erzählen versucht habe, den Sie, erhabener Prinz! ehren, und den Dero Hr. Vater ohne Zweifel als den größesten Rechtsgelehrten in Dännemark angesehen haben.

Glücklich, wenn es Euer Hochfürstlichen Durchlauchten gnädigst gefallen möchte, besagte Uebersetzung als ein geringes Merkmal der tiefsten Ehrfurcht anzunehmen, mit welcher ich ersterbe

Euer Hochfürstlichen
Durchlauchten

Kopenhagen den 12ten Jan.
1788.

unterthänigster Diener
Bärens.

Vorrede des Ueberſetzers.

Es ſind beynahe zwey Jahre her, daß ich von einem meiner auswärtigen Freunde angemuthet wurde, ihm die Beſchaffenheit unſrer itzigen Lehne zu ertheilen, welche Nachricht jemand von ihm, als einem Dänen, verlangt hatte. Ich überſetzte daher aus dieſem Ancherſchen Lehnsrechte ſoviel, als ich in ſolcher Abſicht nöthig fand, und überſandte es ihm, ſo wie die von Sevel und Ahlers geſchriebene, und in Anchers Vorrede erwähnte, Abhandlungen.

Bey dieſer Gelegenheit verfiel ich auf den Gedanken, das ganze Buch zu überſetzen, damit Ausländer, die ſich von der alten Lehnsverfaſſung Dännemarks unterrichtet wünſchen mögten, in ihren Wünſchen befriedigt werden könnten — und um Deutſchland mit dieſem gelehrten Product unſers Vaterlands bekannt zu machen — ſo wie auch um uns dadurch von den vielen unvortheilhaften, mehr als einmal

über uns gefälleten Urtheilen, deren Grund zum öf-tern darin zu suchen ist, daß diese oder jene gute Schrift, wegen Verschiedenheit der Sprachen, nicht gelesen wird, zu befreien.

Ich glaubte um so viel mehr, daß diese Uebersetzung Fremden angenehm seyn würde, als mehrere, unter denen es genug seyn mag, Thomas Crag 1), Johan Schilter 2), und Caspar Henric Hornius 3) zu nennen, mit Grunde behaupten, daß die Nordischen Völker erst die Lehnen erfunden und zu unserer itzigen Lehnsverfassung den Anlaß gegeben haben — der verstorbener Konferenzrath Sevel 4) sich auch sogar dahin geäußert und zu beweisen gesucht hat, daß die Aufkunft der Lehnen in Dännemark zu suchen sey — und Ancher selbst diese Meinung angenommen zu haben scheinet.

Die Vortreflichkeit des Ancherschen Lehnsrechts in sich selbst ist übrigens schon so lange unter den dänischen Rechtsgelehrten bekannt, daß es überflüssig seyn würde etwas zur Rechtfertigung meiner Wahl zu sagen.

"Mit Ehrerbietigkeit näheren wir uns", sagt der Recensent der Kopenhagenschen neue Nachrichten von gelehrten Sachen No. 1. von 1778, "der Arbeit "dieses nicht allein gelehrten, sondern auch großen "Man-

1) Jus feudale Lib. 1. Tit. 4. §. 2 & 3.
2) Jus feudale allemannicum p. 120 §. 8.
3) Jurisprudentia feudal. C. 1. §. 16. in accessionibus.
4) Notitia juris feudalis Dano-Norvegici §. I-IX. inclus.

"Mannes zu beurtheilen. Welch ein herliches Licht "verbreitet nicht diese kleine Abhandlung über unsere "ältern Staatsverfassung, ja über die Geschichte selbst? "Auf einer jeden Seite wird tiefe Gelehrsamkeit und "die wahre Philosophie gespüret. Die Abhandlung" sagt der Recensent weiter, "ist vollkommener als wir "erwarten konnten, vollkommener als es scheinet, daß "der Hr. Konferenzrath sie selbst angesehen hat; so "wie sie denn übrigens einem jeden Liebhaber der Ge- "setzkunde zu empfehlen ist".

Der Uebersetzung habe ich einige Anmerkungen beygefügt, die in dem Dänischen Texte überflüßig gewesen seyn würden, da sie Dänischen Lesern bekannte Sachen enthalten, die ich aber für einen Deutschen, wo nicht unentbehrlich, dennoch nützlich angesehen habe. Man irret sich daher, wenn man in denselben etwas neues zu finden glaubet.

Als ich mit der Uebersetzung fertig war, oblag es mir eine Vorrede, die dem itzigen Gebrauche nach so ganz unentbehrlich für ein Buch zu seyn scheinet — es sey Original oder Uebersetzung — zu schreiben.

Damit sie aber nicht den Lesern lästig fallen sollte, und um ihnen etwas unbekanntes und angenehmes zu sagen, beschloß ich in demselben eine vollständige Biographie des Verfassers zu liefern.

Da dasjenige was Büschings wöchentliche Nachrichten, Anchers Doctorprogram, Worms Lexicon gelehrter Männer, und — was die Schriften des Verfassers

fassers betreffen — des Herrn Professor Olivarius Verzeichniß derselben vor seiner Uebersetzung der Abhandlung Anchers von der vernünftigen Verehrung Gottes, von der Lebensbeschreibung des Verfassers enthalten, wenig, unvolständig und zerstreuet ist — so hoffe ich meinen Lesern vieles unbekanntes liefern zu können.

Wie auch nichts angenehmer seyn kann, als die Lebensbeschreibungen gelehrter Männer — Anchers Biographie überdieß den Rechtsgelehrten in vielem Betracht wichtig seyn muß — so schmeichle ich mir, daß es den Lesern dieses Buches nicht unangenehm seyn wird, daß ich etwas volständigeres, als bis hieher geschehen, von Ancher melde.

Der Ausfall wird indessen lehren, ob ich meine Absicht erreicht habe oder nicht, und der größere oder kleinere Beyfall, mit dem man diese Lebensbeschreibung annehmen wird, dürfte mich warscheinlicherweise bestimmen, entweder mit der Zeit die Lebensbeschreibung aller Dänischen und Holsteinischen Rechtsgelehrten, woran ich lange gesammelt habe, zu liefern, oder diese Arbeit einem Geschickteren zu überlassen. Im ersterem Falle bedürfte ich gar sehr den Beistand der Holsteinischen Gelehrten, den ich bis hieher vergebens gesucht habe, und welchen ich mich deshalb hier wiederum, besonders solchergestalt erbitte, daß ein jeder noch lebender mir die Data zu seinem Leben bey Gelegenheit gefälligst übersenden wolle.

Zum

Zum Schlusse bitte ich mir eine gütige Nachsicht aus, falls hier und da einige Fehler sich eingeschlichen haben, die ich, der ich ein Däne von Geburt bin, dem die Deutsche Sprache viele Schwierigkeiten verursachet, mir gewis schuldig gemacht habe.

*** *** ***

Peter Kofod Ancher — dieser, so lange Dännemark Gesetze, gesetzliebende und denkende Männer haben wird, unvergeslicher Mann — ist zum beständigen Ruhme seiner Vaterstadt den 14 Junii 1710 zu Osterlarskier auf dem Eilande Bornholm geboren.

Sein Großvater war der Probst auf Bornholm, Paul Ancher, ein kühner und angesehener Mann, eine Hauptperson in der bekanten Unternehmung wider die Schweden 1658. In seiner Kindheit hatte er das Schicksal, daß er während des letzten Krieges, unter Kristian dem IV. in Schonen, woselbst sein Vater Prediger war, von einigen Schwedischen Reutern vor dem Hofe weggenommen, jedoch von einigen Dänen mit Gewalt wieder zurückgeholt wurde. Vermuthlich hat diese Begebenheit ihm schon zu der Zeit einen Haß wider die Schweden eingepflanzt. Von desselben Hofe in Hasle weiß man noch jetzt zu sagen, daß es der Ort sey, wo einige treue Unterthanen des Königs — von ihm selbst durch ein Schreiben dazu ermuntert — den Schluß faßten, sich mit Gewalt

von

von dem Schwedischen Joche loszureissen. Sein Rath und Beistand sind wahrscheinlicherweise das große Rad dieser Unternehmung gewesen — und dieselben belohnte auch der wahre Verdienste schätzende König Friederich der Dritte, da er ihn zum Patron und Kanonikus der Aarkirche, welche die ansehnlichste auf Bornholm ist, ernannte.

Der Vater unsers Anchers, war der würdige Prediger zu Oesterlarskier — ehemaliger Rektor zu Nexde — Hr. Jürgen Ancher.

Von mütterlicher Seite stammet er aus dem alten oft geadelten Hause Kofod ab, welches viele Jahre seinen vornehmsten Aufenthalt auf Bornholm gehabt hat, und er führet seinen Namen von seinem Grosvater Peter Kofod — einem seiner Gottesfurcht, und vieler hinterlassenen geistreichen Handschriften wegen, annoch bekannten Rathsherren zu Swaneke.

Einer derer du Chesnes scriptores rerum Normannicarum bezeuget, daß in dem Normännischen Zuge auch unter den Dänen Kofoden, die einen Kuhfuß in ihren Wappen führten, gewesen sind.

Durch die Fürsorge seiner Eltern, wurde er in seinem 5 Jahre auf das Schloß Hammershuus dem daselbst befindlichen Major Nikolaus Petersen Many — einem gelehrten und tugendhaften Manne, welcher erst Lehrer der Mathematik zu Dorpt in Liefland gewesen war, nachher aber von den Dänen gefangen und auf Hammershuus gesetzt ward — zum

Un=

Unterricht zugeschickt. Diese genoß er bis ins Jahr 1722, als er Bornholm verließ, und in die Schule zu Sorde in Seeland gesetzt ward, wo er mit Nutzen den Unterricht des gelehrten Rektor Sneedorfs in der obersten Klasse genoß, und die morgenländischen Sprachen mit vielem Fleisse studierte. Schon 1723 hätte er die hohe Schule zu Kopenhagen beziehen können, allein seiner Jugend wezen geschahe es auf Gutbefinden besagten seines Lehrers und seiner Mutter — denn sein Vater starb schon im Jahre 1718 — erst 1726, als Frölund, Rektor, und der gelehrte Gramm, Decanus der philosophischen Fakultät waren.

Diesen berühmten und gelehrten Mann hatte er gleich Gelegenheit über die gelehrten Geschichte nach Anleitung seiner eigenen großen und fürtreflichen Büchersamlung lesen zu hören, woraus er einigen Nutzen schöpfte, weit größeren aber aus dem besondern Zugange, den er zu ihm und seinem Büchersaale hatte; daß er aber diese Unterweisung sich weiter zu benutzen gewußt hat, bezeugen seine Schriften. Im Jahre 1727 stand er die so genante philosophische Prüfung aus, und erhielt den besten Karakter.

Gleich darauf ward er Bakkalaureus der Weltweisheit, nachdem er nebst andern einen Theil der Abhandlung des seligen Gramms de veteris testamenti versionis græcæ in novo allegatione vertheidiget hatte. Auch vertheidigte er in diesem Jahre Michael Sunds Streitschrift de agapis primorum

Chri-

Christianorum mit seinen eigenen ihr angehängten Sätzen. Um die Uebungen in der Königlichen Kommunität zu nutzen, kaufte er die Kost — den damals ward denen Alumnis freie Speise gegeben, anstatt daß sie nach der itzigen Einrichtung 4 Marck dänisch wöchentlich erhalten — bis er sie selbst erhielte, von dem Decanus der Kommunität, den Herrn Olrog, dessen philosophischen, theologischen Vorlesungen, und Disputierübungen er auch mit Vortheil beywohnte. Endlich ward er auch noch in eben dem Jahre ins Walkendorfische Kollegium aufgenommen, alwo er sich bis auf den großen Brand 1728, und noch einige Jahre nachher aufhielt, auch nach dessen Wiedererbauung 1730, auf Verlangen des berühmten Herren Peter Horrebow — nachher ältesten Lehrers auf der hohen Schule zu Kopenhagen — als Vorsteher des Kollegium, und in Gegenwart des ehrwürdigen Greises Bischof Thestrups, eines wahren Wolthäters dieses Instituts, besonders durch die diesem geschenkte Büchersamlung, eine lateinische Einweihungsrede, von den Ursachen des Wachsthums und Verfalls der Wissenschaften hielt, in welcher Rede er auf höheren Befehl den Zuwachs erinnerte, den die Bibliotheck besagten Kollegii, welche er entgegen genommen und registrirt hatte, durch ein Legatum des Herren Jakob Snistorps erhalten hatte.

Außer den schönen Wissenschaften legte er sich auf die Weltweisheit, da er sehr wohl einsahe, wie

nütz-

nützlich, ja wie gar unentbehrlich, selbige einem jeden und besonders demjenigen sey, der in irgend einer Wissenschaft auch nur mittelmäßigen Fortgang zu machen gedenket. Daß er sich aber mit Fleiß der Weltweisheit gewidmet hat, bedarf wohl keines größeren Beweise, als seine nachher ausgegebene Schriften, die mit der feinsten Untersuchungsgeist und der richtigsten Beurtheilung prangen, und einen eben so großen Philosophen als Rechtsgelehrten verrathen.

So wie die Moden unleugbar bey der Erlernung, Ausübung und Wahl der Wissenschaften, wie in der Kleidung statt finden, so legte unser Ancher sich auch, nach dem damaligen Geschmack in Dännemark, anfangs auf die Gottesgelahrheit — denn die Rechte wurden vor den 10ten Februarii 1736, da die Verordnung wegen juristischer Prüfungen, welche diejenigen, die Richter zu werden, oder sonst ein juristisches Amt zu erhalten gedachten, sich unterwerfen solten, zur unvergänglichen Ehre des Königs Christian des Sechsten herauskam, wenig studieret. Solche Aemter wurden Personen anvertraut, von deren Rechts-Kentnissen man keinen volkommenen Beweis hatte, und es war beinahe genug, um ein Rechtsgelehrter zu heißen, daß jemand sich diesem oder jenem bey der Akademie angestelten Examine in den andern Wissenschaften unterworfen hätte, und einige auch nur superficielle Kentnisse der Gesetze erwarb.

Unter Anführung des Herrn Professors Steenbuck brachte er es also so weit, daß ihm 1730, nach überstandener theologischer Prüfung, abermals der beste Karakter zu Theil ward. Da außer Steenbuck auch der Professor Lintrup examinierte, erhielt er hiedurch desselben besonderen Bekantschaft, und erwarb sich nachher seine Freundschaft und Liebe. Einige Zeit darauf, als der Hr. Nannestad — nachmaliger Bischof zu Christiania — Probst des Regenzes war, ward er unter die Dekanis der Königlichen Kommunität aufgenommen, deren Verrichtung damals war, die Disputierübungen anzuordnen und vorzustehen, welches Amt er zwey Jahr hatte. Diese Uebungen wurden zu der Zeit hoch geachtet, und die Studierenden solchergestalt in der lateinische Sprache und Redekunst geübt, daß sie außerhalb Landes deswegen gerühmt waren, nunmehro aber daselbst ganz abgeschaft sind, und dem Verfal besagter Sprache nach sich ziehen dürften, wenn sie nicht bey den der Kommunität vorstehende Veränderungen sollten eingeführt werden. Nach diesem gab er einige Zeit private Unterweisung, hielt philosophische Vorlesungen, und setzte bald zu Kopenhagen, bald auf Bornholm, vornehmlich seine eigene gelehrte Bemühungen fort.

Seine Freunde hatten ihn zum Predigtamt bestimt, er aber hatte mehr Neigung für die Rechtsgelehrsamkeit, worin er durch die Bekantschaft mit einem unserer ersten Juristen, dem Staatsrath und

Professor des Staatsrechts Hoier, der ihm auch nachher beym Examine seiner Hochachtung würdig fand, gestärket ward. Ein Glück für die Rechtsgelehrsamkeit Dännemarks, daß ihm nichts hinderte seinem Wunsche zu folgen! — denn Fleiß, philosophische Kentnisse, Stärke in den Grundsprachen, und sein großes Judicium könnten nicht anders, als ihm zum größten aller Dännemarks Rechsgelehrten machen, wenn er sich dieser Wissenschaft und seine Kentnisse zur Erläuterung derselben widmete.

Hier also fangen wir an, ihn als einen Rechtsgelehrten zu schildern — um wo möglich zu zeigen, daß er aller Erwartung übertroffen habe.

Als einer der ersten, die sich besagter anbefohlenen Juristischen Prüfung unterwarfen, mußte er — der schon so viele Kentnisse in andern mit der Rechtsgelehrsamkeit genau vereinigten Wissenschaften besaß — sich bey derselben nothwendig hervorthun. Daß der beste Karakter ihm zu Theil ward, bedarf keiner Erwähnung. Er erhielt diesen bey dem theologischen Examen, den er sich um die Mode jenes Zeitalters zu befriedigen, und die Wünsche seiner Freunde zu erfüllen, unterwarf — wie solte er ihn nicht erhalten, bey der Prüfung einer Wissenschaft, die er liebte, und durch deren gründliche Kentniß er sich Beförderung wünschte?

Sobald er dieses Examen überstanden hatte, fing er an das Dänische und Norwegische Gesetz in ein

ordentliches System zu bringen — legte auch hier den Grund zu den vortreflichen von ihm nachher als Professor über selbige gehaltenen Vorlesungen, die annoch im Manuscript vorhanden sind, und stets in Achtung verbleiben werden.

Auch die Beförderung, der er sich würdig bezeiget hatte, erfolgte bald darauf, bey dem Tode des Staatsraths Höier im Jahre 1739. Diesem folgte der Lehrer des bürgerlichen Rechts Christian Ludwig Scheid, als Lehrer des Staatsrechts, weshalb desselben Lehramt der bürgerlichen Rechte ledig ward. Um dieses zu erlangen, musten außer Ancher die 5 Rechtsgelehrten, Stampe, Möllmann, Cold, Wartberg und N. Horrebow disputiren; und bey dieser Gelegenheit war es, daß er im März 1740 seine erste ihm würdige Streitschrift, unter dem Titel: disqvisitio præscriptionis Danorum e fontibus genuinis, naturali & civili, excussa &c. hielt, welches der Bakkalaureus der Philosophie, Ludewig Munch, defendierte. Sie ist in selbigen Jahre in Kopenhagen gedruckt, 40 Seiten groß in 4to. Nicht lange hernach bekam er Befehl, im Consistorio öffentliche Vorlesungen, zur Probe, über die Rechtsgelehrsamkeit zu halten, welche der Justitiarius im höchsten Gericht Diderich Seckmann, der General-Procureur Jens Wartberg, und die Professoren, Etatsrath Christian Thestrup und Scheid, alle gelehrte und redliche Männer, beurtheilen solten, welche Vorlesungen er bis

in folgenden Jahre den 19ten May, da er die Bestallung als Lehrer des bürgerlichen Rechts erhielt, fortsetzte.

Daß man damals zum Professor einen dänischen Rechtsgelehrten, und einen Mann, der sich vorzüglich auf die Kentnisse der dänischen Gesetze gelegt, nöthig hatte, ist ohne Zweifel die Ursache, warum besagte Rechtsgelehrten sich einer bis hieher in Dännemark so ungewöhnlichen Prüfung in Disputieren und Vorlesungen zu halten, unterwerfen mußten. Es war zur Aufname der hiesigen Rechtgelehrsamkeit nothwendig, einen tüchtigen Manne zu erhalten — und wie konte der jene Wissenschaft liebende Sechste Christian einen sicherern Weg als diesen hierzu wählen?

Mehrere, schon als gute Candidaten bekante, Rechtsgelehrten mußten ihre Gaben, Lehrer zu seyn, öffentlich zeigen, die Vorlesungen verschiedenemalen anstellen, und wurden von Männern beurtheilet, die, wenn sie auch nicht ihrer Redlichkeit wegen bekannt gewesen wären, dennoch sich gewiß nicht unterstanden hätten jemanden anders als den würdigsten zu wählen, da die Prüfungen öffentlich geschahen, und sie sich im widrigen Falle zum wenigsten die Verachtung aller Zuhörer würden zugezogen haben. Auch diese Art, Rechtslehrer zu wählen, folgte der gnädigste der Könige, unser jetzt regierender König, wie er die im Jahre 1773 ledige Professorstelle, nach einer solchen Prüfung zu besetzen befohl — und die Folge erwieß, daß

das Amt abermals dem würdigsten — Jacob Eduard Colbiörnsen, anjetzo Konferencerath und Deputirter der Rentekammer — zum Theile ward. Möchte solche Prüfung stets die Wahl bestimmen, wir würden uns allezeit großer Lehrer und vieler andern braven Rechtsgelehrten zu erfreuen haben — den was hebt die Wissenschaften mehr empor, als das Zutrauen zur Gerechtigkeit der Regierung, und die Ueberzeugung, daß weder Kabalen, noch Patronen, noch die vielen andere im Schwange gehenden Mißbräuche, sondern bloße Verdienste, bloßer Fleiß das Glück des Gelehrten bestimmen?

Als Professor versäumte er nicht, alle seine Pflichten mit dem größten Eifer zu erfüllen. So lange die so höchst nützliche als nothwendige jährliche Disputationen im Gebrauche waren, hielt er jährlich eine Disputation — alle Arten Kollegien, publica, privata und privatissima laß er fleißig. Das dänische bürgerliche Recht, die Historie der Dänischen und Römischen Gesetze, das Criminalrecht, den Proceß, das Kirchenrecht und das Dänische und Norwegische Staatsrecht mit mehreren Theilen der Rechtsgelehrsamkeit hat er, von Zeit zu Zeit, erkläret — und dieß, ungeachtet einer schwachen Brust und einer ihm eigenen Gewohnheit, stets hurtig und mit Wärme zu reden, die ihm diese einige Zeit einzustellen bisweilen nöthigten, weshalb er auch öfters um ein anderes Amt, wo er nicht immer zu reden verbunden war,

angehalten hat, aber vergebens, weil die Regierung stets den Nutzen, den er in diesem Cirkel stiftete, erkannte. Uebrigens nahm er fleißig an allen Geschäfften der Universität Theil, versagte niemand Unterweisung, der sie verlangte, und zeigte sich als der Studierenden wahrer Freund und Vater. Dieß Zeugniß wird ihm von allen gegeben, so wie seine in Manuscript annoch vorhandene Kollegien einen fleißigen und gelehrten Lehrer ankündigen. Von diesen will ich nur folgende nennen, die ich kenne: ein Kollegium Exegeticum über das erste Buch des Dänischen Gesetzes; Kollegien über jus publicum Danico-Norvegicum, über jus civile Danicum, jus personarum, rerum, criminale, processuale, ecclesiasticum, über die Historie des Dänischen und Römischen Gesetzes, über die Institutionen des Heineccii, über das erste Buch von Struv, und über Baumeisters philosophia moralis. Betrachtet man dieses alles, so glaube ich nicht zu viel zu behaupten, wenn ich ihn unter allen Lehrern der Rechtsgelehrsamkeit, die die Kopenhagener Universität von ihrem Anfange — da der König Christian der Erste, nach dem Rathe des Magister Peter Albertsen, einen Niederländer von Rüremonde, Tileman Slekt, aus Köln 1478 zum ersten Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit berief — bis unsere Zeiten gehabt, den größesten nenne.

In eben dem Jahre als er Professor ward, 1741 nämlich, hielt er am letzten October, welcher

Tag zur Erinnerung der durch Luther eingeführten Reformation bey dem Kopenhagener Universität jährlich gefeiert wird, eine Rede de meritis religionis evangelicæ in rem patriæ civilem & publicam — obgleich er einige Wochen vorher eine nicht geringe Brustkrankheit überstanden hatte.

Den 30 May des folgenden Jahres ward er zum Doktor der Rechte creiret, bey welcher Gelegenheit er folgende Streitschrift als eine inaugural Disputation öffentlich vertheidigte: cogitationum in dubios qvosdam articulos legis Danicæ de successione ab intestato, particulam primam, de successione parentum primi gradus, Kopenhagen 1742 in 4to, 38 Seiten — welche der wohl studierte Konferenzrath und Justitiarius des Hof- und Staats-Gerichts, Ancher Andreas von Suhm, defendierte.

In selbigem Jahre verheirathete unser Ancher sich mit Sophie Amalie Bildsöe, einer Schwester des Dokters der Gottesgelarheit und Predigers an der H. Geist Kirche dieses Namens. Aus dieser Ehe hat er zwey Söhne erzeugt, den ältesten, nach seinem Großvater Jürgen genannt, der aber in der Blühte seiner Jugend dahin starb, und den itzigen Professor und Doktor der Theologie, wie auch Stiftprobst und Hauptprediger der St. Knuds Kirche in Odense, Lorenz Ancher, gebohren den 4ten October 1746, dessen Geburt der Mutter das Leben kostete.

Nach-

Nachdem der auf die Aufrechthaltung seiner Reiche durch gute Gesetze und Oberkeitspersonen so aufmerksame Christian der Sechste die Nothwendigkeit eingesehen hatte, die Gesetzbücher unsers in Europa unvergeßlicher Gesetzgebers Christian des Fünften umarbeiten zu lassen, theils da viele in 54 Jahren eingetroffene Veränderungen, Abänderung in mehrere Stücken erfordert hatten und noch erforderten, theils auch, damit vielen dem Sinne der Gesetze zuwider laufenden, durch den Gebrauch aber gebilligten, Interpretationen verschiedener Stellen derselben, Einhalt gethan wurde — so beorderte er schon deswegen den 11 October 1737 den Etatsrath und General-Procureur Andreas Höyer, wie auch den Justitzrath und nachmaliger Justitiarius des höchsten Gerichts, Diderik Sechman — der verschiedene Veränderungen und Vorschläge, die annoch unter die Papiren der Gesetzkommission vorhanden sind, abgefasset hat, auch Verfasser der wichtigen in dieser Kommission ausgearbeiteten Verordnung, datiret 6 December 1743 von Gefällen und Execution der Urtheln ist — nicht nur das Dänische und Norwegische Gesetz zu revidieren, sondern dasselbe auch mit den seit der Publikation besagten Gesetzes ausgegangene Verordnungen und Rescripten, so wie den Instructionen der Obergerichte und des höchsten Gerichts, zu conferiren. Nachdem Höyer und Sechman gestorben waren, ernannte er, selbiges zu bewerkstelligen, den

25 Januarii 1743 eine Kommission, unter der Aufsicht des Geheimenconferenzraths und Obersecretairs in der dänischen Canceller, Johan Ludewig Grafen von Holstein, welche aus dem Justitiario im höchsten Gericht, dem Etatsrath Christian von Stücken, den Beisitzern dieses Gerichts, Etatsrath Oluf Borch Schouboe, Justitsrath Warberg, Enwold Falsen und Poul Eggers, Hans Ursin und Peter Albertin bestand — so wie aus unserm Ancher und dem damaligen Professor der Philosophie und Doktor Juris, Henric Stampe, der durch großes Talent, tiefgegründete Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit, wovon die vielen von ihm als General-Procureur gegebenen, mit bewunderungswürdigen Orden und hellen Vortrage prangende, Rechtsgutachten zeugen, von einer Stuffe zur andern bis zum Staatsminister sich empor geschwungen hat — und das ganze Lob der Nation verdient.

Hier that er alles um den Entzweck der Kommission, so viel möglich, zu erreichen; Er verfertigte einen durch wahrer gesetzgebenden Rechtskentnisse sich auszeichnenden — ihm würdigen — Plan, und überreichte ihn, oder vielmehr Stücken desselben, so wie er einige Kapiteln fertig hatte, seinen Mitkollegen zur näheren Beurtheilung.

Es würde zu weitläuftig seyn — und ich müßte einen historischen Berichte aller Fortschritte der Kommission liefern, wenn ich die Ursachen anzeigen solte,

warum

warum diese, gewis die nützlichste aller in dem letzten Sekulo in Dännemark niedergesetzten Kommissionen, noch nicht zu Ende gebracht worden — und bezhörigermaßen darthun, daß Ancher fast einzig sich der Sache mit Wärme angenommen, und die verschiedenen Personen, deren Vorsitz diese Kommission anvertraut gewesen, zum thätigern Eifer aufgemuntert hat.

Doch sei es mir erlaubt folgendes zu bemerken. Nicht lange nachdem die besondere Aufsicht dieser Arbeit ihm anvertraut wurde, und er im Jahre 1756 so geschwächt war, daß er nicht Kollegien halten konnte, demungeachtet aber wünschte dem Lande, dessen grösstes Glück gute Gesetze sind — wen sie befolgt werden — auf irgend eine Art zu dienen, übernam er sich die Revision des Dänischen und Norwegischen Gesetzes. Er arbeitete in dieser Absicht, nach dem 1758 eingetroffenen Tode des Etatsraths Lowsons, eine Deduction aus, worin er die Art und Weise, wie das neue Gesetz verfaßt werden müßte, aufs gründlichste darthat. Mit dieser den 31sten März 1759 überlieferten Deduction, überreichte er einen Vorschlag zu einem neuen Kapitel des Gesetzes von Zeugen, welches nicht nur approbieret, sondern auch als eine Regel für die Ausarbeitung in Zukunft bestimmt wurde; solchergestalt, daß der in diesem Kapitel angenommene Plan — welchem zu Folge bey jedem Artickel die Quelle desselben, so wie auch der

Grund

Grund von allen Korrectionen, Verbesserungen, Veränderungen und Zulagen angeführt waren — in allem, was die Kommission in Zukunft liefern würde, befolgt werden solte.

Durch die Approbation dieses Kapitels aufgemuntert, arbeitete er einige Kapitel vom ersten Buche des Gesetzes, ein nach dem andern aus, und überlieferte selbige der Kommission zur Revision — die aber sehr langsam bewerkstelliget wurde, theils weil die Glieder desselben so sehr mit Geschäften überhäuft waren, theils weil sie nicht alle zu einer mühsamen und unentgeltlichen Arbeit gleiche Lust hegten. Von 9 mit größestem Fleiße geschriebenen Kapiteln wurden nur die 4 ersten revidieret, woraus er schloß, das alle seine Arbeit in diesem Fache unnütz seyn würde, weil er selbige unrevidieret weder ausgeben konte, noch dürfte, welches mit mehreren aus einer ihm abgeforderten und den 25sten Februarii 1777 übereinstimmend mit dem Kommissions-Protokol abgegebenen Erklärung zu ersehen ist — welche Erklärung zugleich zeiget, daß die letzte Sammlung im Jahre 1772, da der verstorbene Geheimerath Juel Wind Justitiarius geworden war, gehalten ist.

Aber nützlich zu seyn, war sein größter Wunsch; daher beschloß er, weil die erwähnten Umständen ihm die Lust zur Ausarbeitung einer neuen Gesetzes benahm, dessen wir so sehr nöthig haben, und mit der Zeit, so wie das Anzahl der Verordnungen zunimt

und

und was Recht ist zweifelhaft macht, noch mehr bedürfen werden, uns eine Historie der schon gegebenen Gesetzen zu liefern. Konnte es ihm nicht gelingen, Millionen Mitunterthanen durch neue Gesetze, die weder mangelhaft, verwirret noch unbestimmt sind, glücklicher zu machen; so wolte er doch Dännemarks Rechtsgelehrten zeigen, wie man hinter den wahren Sinn der Gesetze kommen, und das Streitende in denselben heben soll.

Möchten wir einige Rechtsgelehrten so fleißig und gelehrt, wie Ancher, erhalten — wurde ihnen eine gewisse Summe für die Ausarbeitung eines neues Gesetzbuches von der Regierung, nicht jährlich *), sondern wenn sie damit fertig waren, versprochen — setzte diese, nach dem Beispiele des großen Gesetzgebers, Friderich von Preussen, eine oder mehrere Premien für die beste Anmerkungen über den Entwurf aus

*) Daß Ancher noch in den letzten Jahren die ihm, wegen seiner Arbeit in dieser Kommission, zugelegte 600 Rdlr. jährlich behalten hat, obschon er nichts in selbiger ausgearbeitet, kan niemand befremden, da die Schuld nicht an ihm liegt, daß die Kommission noch ungeschlossen ist — er ein fleißiger Mann war, den man auf andere Art zu nutzen gesucht hat, und folglich mehr als andere belohnt zu werden verdiente — und es endlich Chimäre gewesen wäre, wenn die Regierung ihm diese wohl verdiente Besoldung benommen hatte, um ihm sie unter einem andern Titel zuzulegen.

aus — und wurde endlich diese untersucht, nicht aber zur Seite gelegt; dann würden wir Hofnung haben, einmal ein neues Gesetzbuch zu sehen, welches an der Seite des Gesetzes Christian des Fünftens gestellet zu werden verdiente — und solte dieses nicht unter die künftige Regierung eines Friderich des Sechsten geschehen, der nun schon zeiget, daß ihm um das Wohl seiner zukünftigen Unterthanen zu thun ist?

Nicht lange nachdem Ancher die sogenante Gesetzkommission — Lovkommissionen — beizutreten beordert war, vertheidigte er den 22 May und den 15 Junii die folgende zwey Partiklen von der angeführten Disputation de successione ab intestato — die 2te de principiis successionis collaterarium, Kopenhagen 1743 in 4to, welche der damalige Candidat der Rechte, nachmaliger Conferenzrath und Schwager des Verfassers Friederich Christian Sevel als Respondens beystand — die dritte aber de successione collateraliùm primæ lineæ, respondente Claudio Steenbech, Kopenh. 1743 in 4to, 38 Seiten.

Im folgenden Jahre vertheidigte er den 3 Junii seine so wohl gerathene Streitschrift conjecturas de origine & sensu septimæ generationis, lingva vernacula Syvende Mand, termini legibus nostris præfiniti ut finem faciat successioni ab intestato, & regio deinceps fisco aditum ad successionem aperiat, Kopenhagen 1744 in 4to, 50 Seiten. Sein Respondens war der damalige Candidat der Rechte,

nun-

nunmehr verstorbene Etatsrath und Oberlandrichter in Jütland, Caspar Peter Rothe zu Urup und Moldrup-Krog, der sich durch verschiedene Schriften, unter andern durch die jetzt am meisten gebräuchliche Ausgabe der beiden Gesetze in 8vo, und die nachher ausgekommene Rescripten, bekannt gemacht hat. Ueber diese Materie de successione ab intestato hat er nicht mehr ausgegeben, ob er sich gleich oft vorgesetzt hat, diese drey Partiklen mit ihrem Schlusse zusammen drucken zu lassen.

Von dieser Zeit an bis 1746, weis ich nichts merkwürdiges zu melden, als daß er im Jahre 1745, da der Professor Scheid das Rektorat annahm, das gewöhnliche Programma geschrieben hat, worinn er de diversa ratione jurisdictionis & magistratus juxta jus Romanum & Danicum handelt. Im Jahre 1747 aber übernam er die Direktion einer philosophischen, historischen, oekonomischen Gesellschaft, die der in der Blühte seiner Jugend zum bedauerungswürdige Verlust der Wissenschaften 1750 an den Blattern gestorbenen Magister Friederich Christian Eilschow, nebst andern — als die verstorbenen Professoren Christian Friederich Wadskiär und Jens Schelderup Schneedorff — errichtet hatte. Diese Gesellschaft erreichte keine große Volkommenheit, weil Eilschow starb, und die übrigen Mitglieder zerstreuet wurden. Zu den Abhandlungen aber dieser Gesellschaft, die alle von bemeldeten Magister verfasset sind,

und zu Kopenhagen 1746 in 4to unter dem Titel: "philosophiske, historiske og oeconomiske Skrifter", herauskamen, schrieb er eine Vorrede, 32 Seiten groß, darin er nach Anleitung eines Stücks gedachter Schriften zu zeigen sucht, was bey den Handlungen der Thiere der Vernunft gleicht. Diese Vorrede zugleich mit dem letzten Stücke besagter periodischen Schrift, eine historisch-critische Lebensbeschreibung des Weltweisen Pythagoras enthaltend, ist, ins Deutsche übersetzt, zu Kopenhagen und Leipzig 1756 in 8vo gedruckt. Auch schrieb er in diesem Jahre — da der vormalige Professor des bürgerlichen Rechts, damals aber des Natur, Völker und Staats-Rechts, der gelehrte Scheid Rektor ward — statt des Sekretairs der hohen Schule eine Einladungs-Schrift de vera notione jurisdictionis & magistratus juxta legem Danico-Norvegicam.

Nun hätte bald die juristische Fakultät die Zierde desselben, unsern Ancher, verloren, denn der erste Oberhofmeister auf der damals neu errichteten Ritterakademie zu Sorde — welche so viele der größten Gelehrten in Dännemark, und unter diesen, als Juristen, die verstorbene aber in der gelehrten Geschichte nie vergessende Männer Erichsen und Kongslev hervorgebracht hat — Heinrich der Sechste, Graf Reus, der selbst als ein Gelehrter die Wissenschaften schätzte, suchte Ancher dahin zu ziehen — und fast hätten ihn die da erwartende wenigere Verrichtungen als zu

Ko-

Kopenhagen, und daraus folgende Ruhe zur Fortsetzung seiner Wissenschaften, mit die angenehme Lage des Orts, überredet, die Universität zu verlassen, um in Sorde die vielen Werke zu vollenden, die er zu liefern schon damals gesonnen war, wenn er nicht von seinem Grundsatze, keine Veränderung ohne höchst wichtige Ursache vorzunehmen, wäre zurückgehalten worden.

Als oftgemeldeter Hr. Professor Scheid, nachheriger Hofrath und Bibliothekarius in Hannover, Dännemark 1747 verließ — weil er vom Könige Friderich den Fünften, dessen Lehrer er gewesen war, und von den vornehmen und vielgeltenden Hofleuten oder Regierungsmänner, denen er nicht schmeicheln konnte, nicht gelitten war, wozu ein von ihm gegebenes Responsum, worin er den Wünschen der Regierung zuwider selbige als Kurator eines holsteinischen Grafens Bentinck nicht erkennen wolte, ohne Zweifel die Ursache gewesen — wurde Ancher ordentlicher Lehrer der Rechte, Aeltester und Dechant der juristischen Fakultät — erhielt aber nicht das Norwegische diesen Posten zugelegten beträchtlichen Corpus.

Zur Christian Detlef Hedegaardsdänischen Schrift Trifolium juridicum schrieb er 1748 eine Vorrede, die von den gewöhnlichen Regeln die Widersprüche in den Gesetzen zu heben handelt, und zeiget, daß die Regel, man solle die verbietenden den befehlenden, und beide den zulassenden vorziehen, unrichtig

sey, welche Materie er, wie aus dem folgenden zu ersehen ist, in Disputationen näher ausgeführt hat.

Wie der nachmalige Statvogt zu Skanderburg, Friederich Karl Muncheberg und der Professor Friederich Christian Sevel im Jahre 1749 für den Doctor Grad, ersterer de unione Calmariensi, letzterer aber den 13ten October de prorogatione termini retrahendi bona gentilitia in Norvegia, unter seinem Vorsitze disputierten, redete er bey ihrer Promotion de æqvitate legis Danicæ ejusqve præstantia præ jure Romano. Bei Gelegenheit des eintreffenden Jubelfestes, wegen so langer beglückten Regierung unseres itzigen Königstammes, hielt er eine Rede de Regum Daniæ ex stirpe oldenburgica in jurisprudentiam meritis.

In eben diesem Jahre kam die erste gedachter Dissertationen, unter dem Titel: de genuina contrariarum legum conciliandarum ratione, dissertatio prima, Kopenhagen 1749 in 4to, zum Vorschein — welche er als diesjähriger Dekanus der juristischen Fakultät den 18 Julii öffentlich als Präses, mit dem Defendenten Ole Ström, Candidat der Rechte, vertheidigte. Es währte auch nicht länger als bis den 19 Julii 1751, da der nunmehrige Generalkriegscommissair Engelbrecht Hesselberg — Verfasser des 1753-1755 ausgekommenen juristischen Kollegiums und anderer kleinen Abhandlungen — die 2te Particel des besagten Dissertations, welcher mit angehängten miscellis

ſcellis qvæſtionibus juris maxime controverſi, 96 Seiten groß in 4to 1751 zu Kopenhagen gedruckt iſt, unter dem Präſidio des Verfaſſers zu vertheidigen Gelegenheit hatte.

Hier ſcheint es der Ort zu ſeyn, anzumerken, daß Ancher der Verfaſſer der unter J. F. Bruns Namen im Jahre 1750, ad L. 6 ff. de juſtitia & jure, de jure civili, naturali dum addit aliqvid, vel detrahit, neqvicqvam contrario zu Kopenhagen, 57 Seiten in 4to betitelt, gedruckte Inaugural-Diſputation iſt, bey deſſen Promotion er de æqvitate juris Romani ejusqve in jurisprudentia patria uſu redete. Dieſe iſt die erſte, und, meines Wiſſens, die einzigſte Inaugural-Diſputation im juriſtiſchen Fache, ſeitdem die hieſige Univerſität einen Profeſſor der Rechtsgelehrſamkeit erhielt, die von einem andern als dem Doctor ſelbſt, geſchrieben worden. Es iſt daher — und da akademiſche Streitſchriften, wen ſie den intendierten Nutzen erreichen ſollen, von denen Candidaten ſelbſt und keinem andern müſſen abgefaſſet ſeyn, damit man ihr Genie, ihren Fleiß, ihre Kentniſſe und Gelehrſamkeit mit Gewisheit aus ſelbigen erſehen kan, auffallend, daß er der erſte geweſen, der die Inaugural-Diſputation eines Candidaten geſchrieben — dieſem die Ehre anerkant — und bey uns zu einer höchſt ſchädlichen, obgleich an den meiſten Akademien introducirten, Gewohnheit der Profeſſoren, die Streitſchriften der Studierenden, aus Gunſt oder

Gabe, auszuarbeiten, den Grund gelegt hat — und was kan wohl zu seiner gänzlichen Rechtfertigung angeführt werden? Daß Bruns indessen, als Advocat aus Oldenburg, ein Fremder war — die Möglichkeit mehrere ausländische Rechtsgelehrte, herein zu locken, wen es bekant wurde, daß Doctor-Disputationen auch in Dännemark fabriciert werden konnten — der Gedank vielleicht, dieses könne ihm nicht zur Last gelegt werden, da große Männer und Rechtsgelehrte sich als Miethverfassers haben brauchen lassen — und andere Beweggründe, die er vielleicht gehabt hat, können ihm entschuldigen, obgleich nie völlig rechtfertigen.

Nach einem fünfjährigen Witwenstande verehelichte Ancher sich wieder den 15ten November 1751 mit seiner noch lebenden Frau, Johannen Marien Sevel, einer Tochter Johan Just Sevels, ehemaligen Predigers zu Friedensburg und Asminderöd in Seeland, wie auch ausserordentlichen Professors zu Kopenhagen. Mit dieser — durch den edelsten Karakter und gute Kentnisse ihm ganz würdige Frau, deren besondere Sorgfalt wir vielleicht viele Jahren seines Lebens zu verdanken haben — erzeugte er im folgenden Jahre den 5 November seine einzige Tochter, Anna Sophia Amalia, welche anjetzo mit dem Justitsrath Hans de Klöcker, Stadtvogt, Postmeister und Auctions-Directeur in Friderichshald in Norwegen verheirathet ist.

In

In diesem Jahre 1752 ward er zum erstenmal Rektor der Akademie erwählet, welchen Posten er nachher dreymal bekleidet, und hielt als solcher beym Einzuge der damals regierenden, annoch lebenden verwitweten Königin Juliane Marie — deren Ankunft er erst auf dem Schlosse Friderichsberg, hernach auf Christiansburg, mit einigen andern Professoren der Universität, zu gratulieren die Ehre hatte — im Julii eine Rede de antiqvo inter domos serenissimas Danicam & Brunsvicensem cognationis nexu ac amicitiæ auguſtissimis nuptiis redintegrato.

Im Jahre 1753 ernannte ihm der wahre Verdienste schätzende Friederich der Fünfte zum Assessor im höchsten und Oberadmiralitets-Gericht — den 10ten März zum General-Auditeur beym See-Etat — und den 16ten selbige Monath zum wirklichen Justitsrath. Die zwei jährliche Solenniteten der Akademie beym Geburtstage des regierenden Königs und bei der Niederlegung des Rektorats nöthigten ihm seine Kränklichkeit ungeachtet besagtem Jahre zwei Reden zu halten, einmal den 31 März als den Geburtstag Friederich des Fünften de prudentia regia, nervis atqve anima reipublicæ, das andere da er dem Professor und nachherigen Konferenzrath Kall das Rektorat überlieferte de injusto Christianorum odio in Judæos & de eo qvod justum æqvum & honestum est circa judæos in republica Christiana tolerandos; zu welcher Feierlichkeit durch ein Pro-

gramma eingeladen wurde, darin die bey den Römern gebräuchliche Rogatio, velitis, jubeatis Qvirites und der Ursprung des Worts Qvirites betrachtet wird.

Auch trat er zu selbiger Zeit, als General-Auditeur, in die zur Verfassung der Kriegsartickeln für den Landdienst des See-Etats verordneten Kommission. Der Eifer, den er hier zeigte, veranlaßte, daß er mit dem General-Procureur und dem General-Auditeur der Landetat, einen Entwurf zu einen Instruction für die Stockhaus-Kommission zu machen beordert wurde. Diese Arbeit übernam er sich gleich, und communicirte besagten Herren seinen Project, welches hingelegt wurde, weil indessen einige Veränderung mit der Jurisdiction des Gerichts des Stockhauses vorgegangen war. Auch ist er als General-Auditeur in verschiedenen Sachen, den See-Etat betreffend, mit andern als Kommissarius ernannt worden, davon mir zum Beispiel drey bekannt sind, als: wider den damaligen Justitsrath Iselin, wider die Gründeeigner bei dem so genannten Holmens Kanal, wegen der Reparation des Bollwerks, und wider eine verdächtige Person, die des Nachts um die auf dem Holm gelegene Schiffe gerudert hatte.

Hier scheint es mir am beqvemsten zu seyn, die verschiedene Veränderungen anzumerken, die mit der General-Auditeur-Stelle beym See-Etat, von besagtem Jahre ab, da Ancher sie erhielt, bis jetzt, da er bloß die denselben zugelegte Gage genießt, vorgegan-

gen sind. Da er seinen schwächlichen Gesundheit wegen die, bisweilen strenge, bey diesem Posten vorfallende Arbeit nicht bestreiten konnte, überließ er im Jahre 1764 den Dienst mit Königlicher Erlaubniß seinem Schwager, dem Herrn Professor Sevel, mit der Bedingung, daß er das Gehalt, dessen er bedürftig war, behielte. Wie dieser aber selbigen 1772 qvittiren mußte, weil er Deputierter des Admiralitets und Kommissariats-Kollegii wurde, welche Charge nicht mit den Charge des General-Auditeurs zugleich in eine Person gesammelt seyn konnte, übernahm er wieder den Dienst, um die See-Etat mit der Salarirung eines neuen General-Auditeurs zu verschonen, wozu selbige in widrigem Falle genöthiget worden wäre, da er besagter Königlichen Erlaubniß zu Folge seinen gehabten Lohn als ein Erkenntlichkeit seines Fleißes und Verdienstes, lebenslang behalten sollte, und keiner vorhanden war, der die Verrichtungen gratis, wie besagter sein Schwager, übernehmen wollte. Schwachheit und andere Geschäfte verhinderten ihn aber wiederum hier lange nützlich zu seyn, und nöthigten ihn, da der gelehrte und arbeitsamer Professor, jetziger Konferenzrath Jacob Edward Colbiörnsen im Jahre 1775 den Dienst auf obbemeldter Bedingung anzunehmen bereit war, diesen ihm zu überlassen. Der Dienst aber, der stets dem würdigsten und größesten Rechtsgelehrten — die gewöhnlich nach Verdiensten von Stufe zur Stufe steigen — ver-

liehen wurde, ist endlich im gegenwärtigen Jahre, da Colbiörnsen, der ihn mit so vielem Ruhme vorgestanden hat, zu Deputierter der Rentekammer ernannt ist, zum drittenmal nach Ancher einem Professor des dänischen Rechts, dem würdigen Herrn Nörregaard verliehen, der bey Kofod Anchers Tode das für den Dienst bestimmte Gehalt bekommen wird.

Der vielen Verrichtungen unerachtet, die unserm Ancher nun, durch gemeldete seine Aemter, oblagen, und ob er gleich viele Kollegia hielt — die gewiß Zeit erfordern, wen sie nicht bloß Auszüge aus diesem oder jenem Buche, sondern Anweisungen zu allem in der vorgetragenen Materie geschriebenen, und die Beurtheilung desselben, enthalten sollen — welche ihm so viel mehr Arbeit kostete, als die dänische Rechtsgelehrsamkeit noch damals in ihrer Aufnahme war; anwendete er dennoch seine müssige Stunden, an denen seine schwächliche Gesundheit einen gerechten Anspruch hatte, zur Ausarbeitung verschiedener wichtigen Schriften — von denen folgende, nach der chronologischen Ordnung, die erste ist.

Anviisning for en dansk Jurist, angaaende Lovkyndighedens og Staatskunstens adskillige Dele, Nytte og Hielpemidler — Anweisung für einen dänischen Rechtsgelehrten, die verschiedenen Theilen, den Nutzen und die Hülfsmittel der Rechtsgelehrsamkeit und Staatskunst betreffend, Kopenhagen 1755 in 8vo. Diese Schrift ist daselbst neu aufgelegt 1777 —

144 Seiten — mit einiger Veränderung und Zusätzen; in welche Ausgabe alles was die Staatskunst in der ersten betraf, weil diese Wissenschaft so ansehnlich in den letzten Zeiten angewachsen ist, daß sie eine Anweisung für sich bedarf, ausgelassen worden ist. Dieser letzten Edition hat der Verfasser auch zwey Beilagen angehängt, die eine über die Meinung der protestantischen Kirche von der algemeinen Verbindlichkeit der mosaischen Gesetze und von dem Einflusse derselben in unsere dänische Gesetze — und die andere über die Nothwendigkeit der theoretischen Rechtsgelehrsamkeit.

Nichts geschiehet ohne Ursache; diese Schrift hatte auch ihre. Nachdem er seine Kollegia für den nochlebenden Kammerherrn Graf Schack zu Giesegaard, zu Enöe gebracht hatte, schrieb er diese Anweisung, bloß in der Absicht, ihm eine Anleitung zur weiteren Fortsetzung seiner Studien zu geben. Wie er aber nachher den Nutzen und die Nothwendigkeit betrachtete, den ein solches gedrucktes Buch stiften würde — indem es den sich zum Rechtsgelehrten bestimmenden jungen Menschen, nicht allein was sie lernen sollen, und die besten Hülfsmittel hierzu, sondern auch den künftigen Nutzen ihrer Studien anzeigt — beschloß er selbiges drucken zu lassen. Selbst dem Gelehrten, dessen Erudition vielleicht groß seyn mag, muß diese Abhandlung angenehm seyn, weil sie die verschiedenen Theile der Rechtsgelehrsamkeit

und die juristischen Wissenschaften von den politischen zu unterscheiden lehret. Wie wäre es auch nicht zu wünschen, und welches Licht würde es nicht über die Wissenschaften verbreiten, wenn sie alle solche Anweisungen aufzuweisen hätten — von Männern die mit ihren Wissenschaften so gründliche Erfahrung und ganz verdauete Gelehrsamkeit, als Ancher, vereinigten.

Mit eben dem Beyfall, womit diese Schrift hier angenommen worden, haben deutsche Läser sie angesehen. "Da der Verfasser", sagt der Recensent der letzten Ausgabe in den Göttingischen gelehrten Anzeigen für März 1778, "nicht nur vermöge seiner her-"ausgegebenen Werke, sondern auch vermöge des viel-"jährigen Königlichen Auftrags das dänische Gesetz-"buch zu ändern und vollständiger zu machen, und in "Betracht seiner wichtigen richterlichen Aemter bey ver-"schiedenen Kollegiis, als der erste Rechtsgelehrte des "dänischen Reichs betrachtet werden muß, so ist diese "Schrift auch Ausländern merkwürdig, in so fern "sie die Urtheile enthält, die man von ihren Rechten "und Rechtsgelehrten jenseits der Eider fället".

Bald darauf ließ er folgende merkwürdige Abhandlung drucken. De indole juris privati pro habitu imperii Danico-Norvegici libri duo lib. I. de forma, indole & principio imperii Danico-Norvegici, lib. II. de indole juris civilis, enati ex forma imperii Danico-Norvegici, Kopenh. 1756 in 4to. Die bekannte Schrift des Herrn von Montesquieu,

Esprit

Esprit des Loix, gab ihm Anleitung, uns den ersten Theil besagter Schrift zu liefern; welchen er mit dem Respondenten Johan Erichsen, der nachmaliger, nun verstorbener, Konferenzrath und Deputierter der Rentekammer, als eine jährliche Disputation vertheidigte. Gewohnt alles was ihm in den Händen fiel mit philosophischen Augen durchzulesen, und die Ausführung und Entwickelung der Begriffe nach einer systematischen Lehrart zu prüfen — konnte er nicht anders als an vielen Stellen seinen Gegner alzu seicht antreffen, und dessen Gedanken weder gründlich bestimmt, noch die Lehrsätze in ihrer Ordnung angebracht finden. Besonders misfiel ihm die Lehre von einer unumschränkten Monarchie, die Montesquieu mit dem Despotismo bey denen Türken und asiatischen Völkern vermischet und dahero so unangenehm abgeschildert hat, als ob eine solche Regierungsform einem Staat niemalen ersprießlich seyn könnte. Schade ist es, daß Mangel an Zeit und verschiedene andere Umstände ihn verhindert haben, uns, seinem Vorsatze gemäß, den auf dem Titel angezeigten anderen Theil dieser gelehrten Abhandlung zu liefern — dessen Vortrag gründlich und überzeugend ist — die von der Belesenheit ihres Verfassers zeuget — darinnen viele wichtige Lehrsätze aus dem algemeinen Staatsrecht und Politik gründlich vorgetragen, geprüfet und erläutert werden — und die einen schönen Beweiß giebt, auch als Muster vorgestellet zu werden verdienet, wie

man

man in Streitschriften seinen Gegner mit Gründen; nicht aber mit Exclamationen, unnütze Ausschweifungen, oder wohl auch Grobheiten, wie es die Mode unsrer Zeiten geworden zu seyn scheinet, begegnen soll.

Nachdem er diese Streitschrift geliefert und vertheidigt hatte, glaubte er sich, zu Folge der Fundats des Universitäts von 31 März 1732 von dem Disputieren in Jahr und Tag wieder befreiet; den obgleich der Vorlesungs-Katalogus desselben ihm dieses in October Monat zu bewerkstelligen verband, sahe er doch die ihm in dem Katalogo aufgelegte Pflicht nur als unvolkommen an, theils da er die Absicht des Gesetzes von den jährlichen Disputationen erfüllt hatte, theils aber auch, da ein vor wenigen Jahren erlassener Königlicher Befehl diese des Winters zu halten anordnet. Wie aber sämtliche Professoren, nachdem ihm in September der Prälations-Katalogus zugestellet wurde, precise in dem Monathe, welche der Katalogus anzeiget, ihre Disputationen zu halten, vom Könige befohlen wurden, fand er sich genöthiget gleich etwas dem Drucker zu überliefern, und wegen Mangel der Zeit uns eine von ihm, bey einer andern Gelegenheit, nach Anleitung des für das höchste Gericht den 23 Febr. 1753 ausgegebenes Patent, geschriebene Abhandlung mitzutheilen. Sie ist 28 Seiten groß in 4to zu Kopenhagen 1756 mit der Aufschrift: brevis imago supremi regii judicii in geminis Daniæ & Norvegiæ regnis gedruckt, und den

27 Oc-

27 October von einem Alumnus des Walkendorfischen Kollegii, Johan Oersted, öffentlich vertheidiget.

Obgleich die gelehrte Welt durch die beiden ersten Schriften vieles gewann, hatte doch die Ausarbeitung derselben und die Sammlung der Materialien zu mehreren indessen seine Gesundheit solchergestalt geschwächet, daß er 1756 in eine große Krankheit verfiel, die ihn 8 Monat meistens beständig zu Bette hielt — und ob er gleich wider Vermuthen seiner Aerzte und des damaligen Hof-Chirurgi Wohlers — der kaum glaubte, daß er noch ein Jahr leben wurde — sich wieder erholte, ihm dennoch das kostbarste nach dem Leben, seine vorige Stärke, besonders was seine Brust betraf, auf immer beraubte.

Zwar unternam er in den folgendem Jahre, und hernacher zweymal, eine Reise nach Pyrmont, wo er — vermuthlich mehr durch die ihm nöthige Ruhe und Nachlassung seiner vorigen Anstrengungen, als durch den Gebrauch dieses von Marqvart als himlisch gepriesenen Wassers — sich ziemlich erholte, und sein voriges Gedächtniß und Geistes Kräfte erhielt. Vielleicht wäre er auch mit der Zeit volkommen restituirt worden, wenn nicht seine akademische Verrichtungen, und die ihm im höchsten Gerichte, wenn er zur Beywohnung desselben, vorzüglich in wichtigen und weitläuftigen Sachen, gerufen wurde, obliegenden Geschäfte zu reden verbunden, und ihn daher mehr und mehr geschwächet hätten.

Durch

Durch seine Vorsorge und Aemsigkeit für alles was nur dem Lande dienen und nützlich seyn konnte, haben wir im Jahre 1759 zu Kopenhagen eine dänische Uebersetzung des Melonischen Versuches zu einer politischen Abhandlung über den Handel in 8 unter folgenden Titel — Forsøg til en politisk Afhandling om Handel af Melon, oversat af Fransk — erhalten.

Seine Wunsche, daß der Eifer des für die Flor des Handels in seinen Reichen so besorgten Friderich des Fünftens, von ihm und seinen Räthen, an allen Unterthanen mögte verpflanzet werden, ohne deren Beistand die Regierung vergebens wirken würde — daß dieses nicht durch Zwang oder Strafe, nur allein aber durch Lust und eigenen Trieb des Volks, geschehen mögte — und seine Ueberzeugung, daß diese Lust endlich ohne Vorstellung eigener Nutzen und Vortheil, und ohne daß die Unterthanen nicht nur von den Nutzen des Handels für einen jeden insbesondere, und für dem Lande ins algemeine, überführt wurden, sondern auch, wie der Handel angelegt und getrieben werden muß, wen selbige dem Lande nicht schaden soll, angewießen werden, schwerlich zu bewirken, und bey allen zu erregen ist — dieses und mehreres brachte ihm, schon vor 4 Jahren, auf den Einfall, dem nachherigen Amtmanne Magnus Theiste anzumuthen, die Melonischen Tractaten, welche der Staatsmini-

ster

ster Graf Bernstorf als die besten zu diesem Ziele ansahe, zu übersetzen; und gaben ihm jetzt den Stof zu seine Vorrede, welche 104 Seiten groß ist, und worin er nicht nur den Nutzen des Handels in bürgerlichen Staaten, sondern auch die Art, auf welche ihr Zuwachs von der Regierung befördert wird, zierlich und gründlich zeiget.

Anchers Verdienste wurden nun almälig außerhalb Landes bekannt. Sie hätten ihm auch leicht einen weitläuftigen Briefwechsel mit fremden Gelehrten verschaffen können, wenn er selbige gesucht hatte, besonders nachdem er auf seine nach Deutschland und Schweden gethanenen Reisen die Bekanntschaft und Freundschaft verschiedener Rechtsgelehrte sich erwarb; aber eine Menge Verrichtungen und eine Abneigung für einen jeden Briefwechsel, wodurch er verhindert worden seine angefangene Werke zu volführen, sollen ihm solchen ausgebreitet, so viel möglich, zu vermeiden bestimmt haben.

Daß er indessen gelehrte Korrespondencen geführt hat, daran ist nicht zu zweifeln; so wie auch die mit Fellenberg, Platner und Senckenberg geführte — die ich hier, ob sie gleich in verschiedenen Jahren einfallen, beisammen zu betrachten, mir die Erlaubniß ausbitte — von ihm dem Publico gedruckt ist übergeben worden.

Wie Daniel von Fellenberg aus Bern in der Schweitz ihm ein Exemplar des ersten Theils seiner

juris-

jurisprudentiæ antiqvæ; zu Bern 1760 ausgegeben, überschickte, legte er diesem seine desfällige Danksagung in einem lateinischen Briefe ab, welcher hernach in actis literariis Universitat. Havn. gedruckt hieselbst 1778, p. 131. eingerückt ist, und den Titel: de jurisprudentia legislatoria führet. Hier redet er von den nöthigen Kentnissen und Wissenschaften desjenigen, der Gesetze schreiben soll — von den bequemsten Hülfsmitteln selbige zu erlangen — und wie diese Gesetze, um den möglichsten Nutzen zu schaffen, abgefasset werden müssen.

In diesem Jahre ward er zugleich mit Platner bekannt. Ein Sohn des Geheimenraths Grafen Adam Gotlob von Moltke, der in Göttingen mit Fleiß studierte, selbst gelehrt die Gelehrsamkeit liebte, die diese besaßen hervorzuziehen suchten, und was Dännemark Gutes aufzuweisen hatte außerhalb Landes stets bekannt machte, rühmte Anchers Talente bey dieser oder jener Gelegenheit so sehr, daß Platner ein Verlangen ihn näher kennen zu lernen äusserte. Durch einem Brief von 28 Junii 1760 adressirte er sich daher an Ancher, und bat sich zugleich eine Unterricht aus, in wie ferne die Römischen und Deutschen Gesetze einem Dänischen Rechtsgelehrten nützlich seyn könnten. Nach dieser Anleitung hat Ancher epistolam ad Fridericum Platnerum de historia jurisprudentiæ Danicæ den 9ten September geschrieben, welche in actis eruditorum für November 1761 eingeführt ist.

Der

Der Senckenbergsche Briefwechsel ist von den dreien der wichtigste. Er ist in den 1778 gedruckten acta literaria Universitatis Havniensis p. 144. eingerückt mit dieser Inschrift: Fragmenta colloqvii olim epistolici cum libero Barone de Senckenberg, de fontibus legum patriæ, de mutuo juris Germanici & patrii usu in explicandis utrisqve legibus, de legibus Haraldinis, Speculo Saxonico, Jure Cæsareo &c. Die Anleitung dazu war ein Ancher von besagtem Senckenberg, Keiserlichen Reichs Hofrath, den 14 April 1758 zugesandter Brief, worin er seinen Entschluß, sein corpus juris Germanici, und unter selbigen das von ihm den Mollen und Würmern entrissene Keiserrecht ausgeben zu wollen, anzeiget.

Der erste der Kofod Anscherschen Briefen ist von 16 May 1758 — worin er von der verschiedenen Uebereinstimmung der Dänischen Gesetze des Mittelalters mit den Deutschen und von der Nothwendigkeit diese zu kennen, wenn man jene recht interpretiren will, redet, auch eine Sammlung von unsern ältern dänischen Gesetzen, nebst einer Uebersetzung, Commentarien und Glossario zu liefern verspricht — eine Sammlung die das Alter und die durch beständige Arbeit sehr geschwächte Gesundheit Anchers uns nun nicht mehr hoffen lassen, welches um so viel mehr zu beklagen ist, da ein solches Werk Anchersche Kenntnisse und Fleiß bey dem Ausgeber erfodert.

In einem andern von September selbigen Jahres äußert er die Meinung, daß die dänische Rechtsgelehrsamkeit nie der Volkommenheit nahe kommen werde, so lange niemand den Grund und die erste Veranlassung der Gesetze zu entdecken, das Fremde derselben von dem einheimischen abzusondern, die bekanten Gesetzen mit einander zu conferiren, und das eine durch das andere zu erleutern, sich übernehmen wird — daß die Gesetze eines Landes nur durch die des angränzenden erläutert werden können — daß die Deutschen von den dänischen, so wie diese von jenen großes Licht erhalten — und daß die Aeußerung des Adamus Bremensis, Helmoldus und Albertus Stadensis, welche behaupten, daß einige deutsch: Völker von unseren Vorfahren ihre Gesetze erhalten haben, richtig sey.

Im Jahre 1759 schrieb er den dritten Brief, worin er, durch eines ihm von Senckenberg übersandtes Exemplar seines ausgegebenen Keiserrechts — jus Cæsareum — veranleitet, gegen das von jenem vorgegebene Alter dieses Rechtes, als wäre es die Qvelle der übrigen in Deutschland existierenden gedruckten Gesetzen, vielen gute Einwendungen entgegensetzet; nachdem er etwas weniges von den haraldinischen Gesetzen geredet hat. Auch beweist er, daß der Sachsenspiegel nur in Holstein anjetzo als ein subsidiar Gesetz gilt, in Dännemark dahingegen nicht einmal als sothanes, und sucht den Satz unseres verstorbe-

storbenen gelehrten Canzler Hvitfeldt, daß unsere älteren Gesetzen, das Jütsche, Schonische und Seeländische nämlich, zum Theil ihren Grund in dem Sachsenspiegel haben, zu bestreiten, welche seine Meinung hoffentlich wurde bestätiget worden seyn, wenn nicht die Kopenhagener Feuersbrunst oder andere Zufälle uns eine historiam juris Danici, die der mit dänischen Antiqvitets-Kenntnissen und verschiedenen Hülfsmittel versehener Otto Sperling ausgearbeitet hat, darin er die Sächsischen Gesetzen aus den dänischen herzuleiten soll gesucht haben, beraubt hätte.

Der letzte Brief von 19 Junii 1761 ist kurz, und zeiget er vorzüglich in selbigem an, daß verschiedene unserer ältesten Gesetzen dem Canonischen Rechte, sehr wenige aber dem Römischen, ihren Ursprung zu verdanken haben.

So wie er schon 1755 den nunmehrigen Konferenzrath und Professor der Rechten der hiesigen Universitet Balthasar Obelitz, der den 22 May seine Inaugural-Disputation: de evictione jure naturali pariter ac Danico præstando, nec non de eo, qvod jure patrio Uhiemmelt vocatur, vertheidigte, creiret hatte, so creirte er wiederum im Jahre 1760, da die Jubel-Feier der Souverainitet durch Creirung 13 Doktoren in verschiedenen Wissenschaften bey der Universität celebriert wurde, die beiden Doktoren der Rechten, Ahasverus Georg Ostermeier, ein Advokat aus Lybeck, welcher de judiciis in favorem peregri-

regrinorum constituto, vom Gastrechte, disputierte — und dem damaligen Rathsherren in Bergen, nachherigen General-Kriegskommissair Joachim Christian Geelmuyden, nun in dem Adelstande unter den Namen Gyldenkrantz aufgenommen, der seinen Disputation de vera juris, patriæ præcipue, natura & indole, ejusqve justa & legitima administratione eingesandt hatte, und folglich abwesend promovierte. Die von Ancher bei dieser Gelegenheit gehaltene und in actis acad. in memoriam absoluti imperii Havn. 1760 gedruckte Rede handelt de præstantia imperii & absoluti & hæreditarii.

Zu des Isländischen Unterrichters — Sysselmand — John Arnesens historischen Einleitung zum alten und neuen Isländischen Rechtsgange oder gerichtlichem Verfahren — historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rettergang — welche zu Soröe 1762 in 4to erschien, hat er eine 6 Bogen große Vorrede geschrieben. In selbiger wird der Nutzen der theoretischen Rechtsgelahrheit und unserer alten Gesetze sehr gründlich dargethan; auch sucht Ancher theils den Ungrund der Meinung zu zeigen, daß Rechtsgelehrsamkeit bloß durch Uebung oder Erfahrung kann erlangt werden, theils einen jeden Juristen zu einer rechtschaffenen und gründlichen Rechtsgelehrsamkeit aufzumuntern. In dieser Anleitung erläutert er auch, durch Hülfe der alten Gesetze, 8 schwere Stellen unseres itzigen durch Christian des Fünften gegebenen Gesetzes.

Wie

Wie er 1763 das Rektorat niederlegte, hielt er eine Rede de emendanda jurisprudentia — eingeführt in Act. lit. acad. Havn. p. 105. — darin er nicht nur vieles, worin die Gesetzkunde im algemeinen Verbesserung nöthig hat, durchgehet, sondern auch verschiedenen Punkten, worin unseres — von einem Molesworth selbst, und andere die Staatsverfassung Dännemark sonst wenig rühmende Verfassern gutgeheißenes — Gesetz Veränderung bedarf, mit Grunde in Erwähnung gebracht; welche Rede um so viel mehr merkwürdig ist, da die Presfreiheit, diese wahre Ehre unseres Zeitalters, damals noch nicht eingeführt war, und selbige, meines Wissens nach, die erste in Dännemark von einem Dänen ausgegebene Schrift ist, wodurch einige Mängel unserer Gesetzverfassung sind angedeutet worden.

In Frieden mit einem jeden zu leben und alle Streitigkeiten, die den Wissenschaften mehr schaden als nutzen, zu vermeiden, war der Grund von Anchers Handlungen. Wie der beste Wille aber nicht allemal gegen selbige schützen kann, besonders wenn der Schriftsteller nicht recht verstanden wird, so ist er auch einmal in einen kleinen, von Personaliteten und Grobheiten ganz freien Zwist gerathen, den ich erwähnen werde.

Als einer seinen Freunde die Gedanken Anchers begehrte, wie es ihm gefiele, daß er die Theologie verlassen und die Rechtsgelehrsamkeit zu studieren an-

gefangen hatte — und ob er nicht durch letztere ein nützliches Mitglied des Staats, wie auch glücklich in der Welt werden könnte, antwortete er ihm schriftlich, daß alle menschliche Weisheit nichts wäre, daß unsere Wissenschaft sich meistens auf nichts beziehe, und daß er diejenige Wissenschaft allein für etwas achte, die dem Menschen auch dann folget, wen das Vergängliche nicht mehr da sey. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die Natur-Völker-Staats- und Kriegs-Rechte nichts, und keines aller Rechten ist auf seichterem Grunde, als das Bürgerliche gebaut. Die Gesetze werden auch nirgends mehr als in den Gerichten selbst vereitelt und verdrehet. Endlich zeigte er, daß man weder bey den Richtern noch bey den Sachwaltern Recht zu finden mit Gewisheit hoffen konnte, und schloß seinen Brief mit einer Ermahnung an seinen Freund, daß er an seiner neu erwählten Wissenschaft allen Fleiß anwenden mußte, damit er doch aus nichts — wozu die Rechtsgelehrsamkeit durch Misbrauch gediegen sey — etwas hervorbringen mögte. Diese Antwort ließ er gleich darauf drucken, mit der Aufschrift: Et Brev til ingen om intet i Lov og Ret. Si qvum nihilum nostrum offendat, sciat de nihilo esse dissertationem nihili, ut cum agat nihil, hoc legat, &, ne nihil agat, nihilum defendat. Thom. Barth. Orat. LIII. de nihilo medico — Ein Brief an Niemanden, über nichts in den Rechten — Kopenhagen 1764 in 4to.

Dieser Brief enthält wichtige und mit vielem Witz vorgetragene Wahrheiten, eine lehrreiche Moral, ist gründlich und munter geschrieben und verräth einen Verfasser — denn Ancher hat seinen Namen nicht zu erkennen gegeben — der Gelehrsamkeit und Scharfsinnigkeit besitzet.

Da es indessen zu befürchten war, daß des Verfassers nichts vielen, die das seine desselben nicht einsehen konnten, eben so ernsthaft vorkommen würde, als das Ὄυτις des Homers die Cyclopen in der Höhle Polyphems — ein Ungenanter auch in eine kleine Abhandlung: "Eingesandte Gedanken über dem "Brief ꝛc." betittelt, dessen Verfasser ein Student und damals Hofmeister bey dem Grafen von Knuth, namens H. M. Poneck, war, besagter Brief — möglich auf Anrathen erwähnten Grafen, dessen Gewogenheit, unser stets die Wahrheit redender, Ancher nicht so ganz besaß — beantwortete, die Meinung desselben aber nicht gefasset hatte; so ließ er zur Antwort auf diesem Brief, eine Vertheidigung der Rechte und der Rechtsgelahrtheit unter folgenden Titel drucken: Forsvar for Love og Lovkyndighed, til Svar paa Brevet om Intet i Lov og Ret. Kopenhagen 1765 in 4to, 3 Bogen. Hier zeiget er die Nothwendigkeit der Gesetze, wie die Vernunft und die heilige Schrift, mit einander vereinigt, uns den Weg zur wahren Glückseeligkeit durch Kenntnisse des Willens und der Gesetze Gottes, anzeiget. Dann

wird bewiesen, daß alle Gesetze die Glückseeligkeit des Menschen zur Absicht haben, und daß sie nur verschieden sind und getheilet werden, so wie man unsere Glückseeligkeit Stückweise und nach der Menschen verschiedenen Zustande betrachtet. Diese algemeine Betrachtung wird kurz angewandt, besonders auf den Theil des natürlichen Rechts, welcher die Zwangs-Pflichten enthält, auf das Kriegs-Recht das bürgerliche Rechte und Rechtsgange. Auch die bürgerlichen Gesellschaften und die Gesetze derselben gehen alle auf unsere Glückseeligkeit hinaus. Gesetz und Recht kann dahero nicht von keiner Wichtigkeit und weit weniger für Nichts angesehen werden. Endlich zeiget er, daß es dem Verfasser des Briefe an Niemand ꝛc. nie kann in den Sinne gefallen seyn, das Gesetz und die Rechte durch selbigen zu vervortheilen; und schließt seine Vertheidigung mit einer Aufmunterung zur Rechtsgelahrtheit. Diese beiden Abhandlungen sind selten zu haben — und dieß mag für mich Entschuldigung seyn, fals ich mich bey deren Erwähnung zu lange solte aufgehalten haben.

Viele der größten Begebenheiten und Fortschritte der Wissenschaften haben einem Ungefähr ihrer Existence zu verdanken. Auch gab ein Zufal Anleitung zur folgendem von Ancher ausgegebene, und für die dänische Rechtsgelehrsamkeit wichtige Schrift: Om den retteste og beste Maade at regne Slægtskabs-Leed paa, i Ægteskab og Arve-Sager, samt om Leedregnings-

nings-Maaden efter vore danske og norske Love — Ueber die richtigste und beste Art die Grade der Verwandtschaft in Ehe- und Erbschaftssachen zu berechnen, so wie auch von der Beschaffenheit des Gradberechnens nach unsern dänischen nnd norwegischen Gesetzen — welche er zu Kopenhagen 1765 in 8vo, 127 Seiten groß ausgab.

Gewohnt zum öftern des Nachts, wenn er nicht schlafen konnte, sich durch einem historischen Buche im Schlaf zu lesen — denn die Erfahrung hat ihm überzeugt, daß er am besten auf historische Gedanken schlief — fiel ihm zufälligerweise einmal der fünfte Theil der zuverläßigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften in Dännemark in den Händen, wo jemand, unter den Namen Ernst Walther Stegbing seine Gedanken von Vereinigung des civilen und der canonischen Art die Verwandtschafts-Glieder zu berechnen geäußert hat. Dieses befremdete ihn um so mehr, als er diese beiden Arten die Verwandschafts-Glieder zu berechnen einander ganz widerstreitend stets angesehen hatte; weshalb er auch gleich, wie er gewohnt war, seine Gedanken niederschrieb. Obschon nun besagter Stegbingischer Vorschlag von weniger Wichtigkeit war, verursachte er doch, daß er nachher die verschiedenen Arten die Glieder zu berechnen aufs genaueste in Erwähnung zog. Hier erinnerte er sich seine vorigen Gedanken von dem siebenden Manne, und seinem Vorsatze die

hierüber ausgegebene und von uns schon angeführte Disputation zu vollführen, und dasjenige, worin er seine damals gehegte Meinung geändert hat, erkennen zu geben.

Daß er uns diese wichtige Abhandlung geliefert, mag vieleicht die Veranlassung gewesen seyn, warum ihm der König den 9ten May 1766 zum Etatsrath ernannte.

Außer daß er im Jahre 1767 den nachmaligen Professor und Etatsrath Janus Bing Dons, der jetzt in Norwegen als Oberlandrichter — Laugmand — dienet, und unter 25 April besagten Jahres sein Inaugural-Disputation de jure retractus gentilitii praesertim Norvegici vertheidigte, zum Doctor der Rechte creirte, weis ich nichts erhebliches vor dem Jahre 1769 zu melden, in welchem er uns eine Vorrede zu des bekannten Justitsrath und Oberrichter — Landsdommer — Töger Reenbergs poetische Schriften zu Kopenhagen in groß 8vo von seinem Tochtersohne Töger Reenberg Teilmann herausgegeben — und seine Gesetzhistorie, lieferte.

Unschlüssig wovon er schreiben solte, da er kein Dichter war, folglich sich nicht in das Detail der Verdienste des Justitsraths Reenbergs als Dichters einlassen konnte, untersucht er die Frage, ob auch ein Dichter zugleich Jurist seyn könne? — wozu ihm die Verdienste des Gestorbenen als Rechtsgelehrter vermuthlich die Anlassung gegeben hat. Die Frage

beantwortet er bejaend, und sucht seine Meinung theils durch angeführte Beispiele, theils auch dadurch, daß der Dichter und Rechtsgelehrter einige Wissenschaften gleich nöthig haben, zu beweisen. Der Gesetzkunde verspricht er auch eine größere Volkommenheit, wenn mehrere Dichter sich derselben mit Eifer widmeten.

Von seiner Geschichte der dänischen Rechte, kam der erste Theil zu Kopenhagen 1769, 3 Alph. 15 Bogen in 4to aus — En dansk Lov-Historie fra Kong Harald Blaatands Tid til Kong Christian den Femtes — Dieser Theil enthält die Geschichte von dem 10 Jahrhundert an, um die Zeit nämlich, da der erste christliche König in Dännemark Harald Blaatand zur Regierung kam, bis auf die Zeiten Waldemars des Zweiten — denn weil alles vor der Regierung erstgedachten Königes doch ungewis und dunkel bleiben wird, hielt er es fürs Beste sich nicht mit der Gesetzhistorie der noch älteren Könige zu befassen.

Der zweyte Theil erschien 1776, 267 Seiten groß, außer Vorrede und Register, und enthält den Zeitpunkt von dem Könige Erick Plovpenning, bis auf den Könige aus dem Oldenburgischen Stamme. Nach dem ersten Vorsatze des Verfassers solte dieser Theil weiter gegangen seyn, da er aber eine critische Gesetzhistorie schrieb, darin der Gesetze Ursprung, Zuwachs und Fortgang mit allen ihren Umständen untersucht, und darin nichts, ohne die schärfste Prüfung angenommen werden muß — die Rechtsgelehrsamkeit

samkeit endlich auch sein Hauptaugenmerk gewesen ist, weshalb es bey jeder Gelegenheit seine Pflicht war, unsere älteste Gesetze zu erläutern und zu erklären, dadurch aber genöthiget ward, sich bald bey bloßen Wörter- und Gesetz-Auslegungen, bald bey Jahrzahlen, bald bey Untersuchungen, wer der wahre Gesetzgeber dieses oder jenes Gesetz gewesen, und bald bey der richtigen Leseart desselben, aufzuhalten; so glaubte er besser zu thun sein Werk auszudehnen.

Der dritte Theil solte also die Periode des ganzen Oldenburgischen Stammes, bis zu unsern Zeiten enthalten — den wir aber mehr zu wünschen als zu hoffen haben.

Da dieses den Geschichtforschern nicht weniger als den Rechtsgelehrten schätzbare und unentbehrliche Werk unstreitig das wichtigste *) und mühsamste der Arbeiten unsers Verfassers, und das erste aller in Dännemark ausgegebenen juristischen Schriften ist, selbiges noch nicht in fremder Sprache übersetzt worden ist — den die lange gehofte deutsche Uebersetzung an welche die Hand soll gelegt worden seyn, dürfte vermuthlich noch in einiger Zeit nicht erscheinen, um so viel

*) Die Wichtigkeit dieses Werks als historisch hat man auch in Deutschland eingesehen. "Das ganze Werk, "das in seiner Art das einzige ist und seyn wird ꝛc." heißt es in den zu Altenburg ausgekommenen Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften, 2 Th. Abs. v. 142.

viel mehr, da die Uebersetzung desselben mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, weil viele Wörter und Termini nicht zu übersetzen oder unter die in andern Rechten gebräuchlicher Benennungen hinzuführen sind — es auch endlich genug wäre, daß er dieses geschrieben hatte, um ihm den Namen des grösesten Rechtsgelehrten, den wir gehabt, beizulegen; so darf ich Verzeihung erwarten, fals ich desselben weitläuftiger, als es einen Biographen zu ziemen scheinet, Erwähnung thue, und die verschiedene wichtige Beyträge und Beilagen, theils von alten Gesetzen und Verordnungen, theils von juristischen Abhandlungen, die es, außer die Historie, enthält, anzeige.

Was also den ersten Theil betrift, so ist es offenbar, daß er der beschwerlichste auszuarbeiten gewesen, da selbiger die ältere Historie enthält, und der Verfasser sehr wenig zu seiner Absicht vorgearbeitet gefunden. Saxo — dem man nicht allemal recht trauen kann — giebt zwar in den ältern Zeiten, und der Reichs-Canzler Hvitfeld in den neuern, einige Erläuterung, aber wie unzulänglich ist diese? Das mehreste ist von Christian Stubäus in vier de legg & legislatoribus Danorum als Alumnus auf Eilersens Collegium gehaltenen und von 1716 bis 1719 in 4to ausgegebenen Dissertationen, die jetzt selten sind, gesehehen. Sie enthalten aber fast allein ein kurzes Verzeichniß von dänischen Gesetzen und Gesetzgebern — und die Arbeit des berühmten Otto Sperlings,

lings, de jure Danico Commentarius, mit mehreren von Johan Möller erwähnten ungedruckten Gesetzhistorien, sind ganz verloren. Von der Gesetzen selbst sind keine originale vorhanden und wenige recht alte Abschriften, welche entweder keine Jahrzahlen und Namen der Gesetzgeber anzeigen, oder auch nicht ohne sorgfältige Prüfung angenommen werden können. Es haben endlich die Gesetze selbst durch die öftern Abschriften, und am meisten durch die ersten gedruckten Auflagen im 16ten Jahrhunderte gelitten. Einige Nachrichten hat der Verfasser zwar den algemeinen Geschichtschreibern der dänischen Historie zu verdanken; die vornehmsten Hülfsmitteln hat er aber aus den Gesetzen selbst. Er hat sich aber nicht mit den gedruckten Ausgaben derselben begnügt, sondern alle die ältesten Handschriften — die in öffentlichen oder privat Sammlungen anzutreffen gewesen, worunter diejenigen der schätzbarsten sind, die der große Kenner von der nordischen Geschichte und Literatur Professor Arnas Magnäus der Universitäts-Bibliotheck zu Kopenhagen geschenket hat — mit Accuratesse und Mühe verglichen. In Ansehung der Geschichte führt der Verfasser die Beweise mit der möglichsten Genauigkeit an. Bisweilen hat er es bey Vermuthungen müssen bewenden lassen, allein den Grund derselben hat er doch immer angezeigt. Der historische Theil in diesem Bande macht nicht völlig die Hälfte aus, und besteht aus zwölf Kapiteln von den

Ge-

Gesetzen des K. Haralds des Blauzahns — des K. Svend Tiugskiägs — des K. Knuds des Großen — des K. Haralds Svendsens: denn die drey Nachfolger Knuds des Großen, Haarde Knud, Magnus Olafsen und Svend Estridsen sind in Ansehung der Gesetzgebung nicht merkwürdig — von den Gesetzen des K. Knuds des Heiligen, und der folgenden Könige bis auf Waldemar den I. — von dem weltlichen Schonischen Gesetze — von den beyden Stücken, welche dem Schonischen Gesetze beygefügt sind, nämlich vom Erbtheile und Orbodemaal — von dem alten Seeländischen Gesetze — von dem Schonischen und Seeländischen Kirchenrechte — von den Gesetzen K. Knuds des VI. — von dem Jütländischen Rechte — und von den Gesetzen K. Waldemars des II.

Die andere Hälfte enthält zweierlei vortrefliche Beilagen, zuerst drei historisch-juristische Abhandlungen, und dann einige alte ungedruckte Gesetze. Jene, welche der Verfasser ihrer Weitläuftigkeit wegen, und damit er nicht den Lauf der Historie unterbräche, oder wohl auch, damit die verschiedene Theile derselben nicht von ungleicher Größe werden möchten, der algemeinen Gesetzhistorie einzuschalten bedenklich gefunden hat, enthalten eine Vertheidigung der Haraldinischen Gesetze wider Conring und den Etatsrathe Friccius, dessen Einwürfe bereits der verdiente Hr. Domprobst Dreyer, in der Vorrede zum 3 Theile seiner Sammlung vermischter Abhandlung, ihr Schick-

sal

sal vorher gesagt hatte — Beweis, daß die alten dänische Gesetze nicht aus dem Sachsenspiegel genommen werden, in welche Abhandlung er auch, hauptsächlich vermittelst einer angestellten Vergleichung zwischen dem dänischen Rechte, dem Sachsenspiegel und andern deutschen Gesetzen, gezeigt, wo diese mit jenen übereinstimmen, und was für großen Nutzen man also von der Kenntniß der alten dänischen Gesetze in Erklärung des deutschen Rechts zu erwarten habe — und eine schätzbare und gelehrte in systematische Ordnung gebrachte Abhandlung von den vornehmsten Grundsätzen der alten dänischen Gesetze; durch welche er den wahren Sinn der Gesetze, die oft schwer zu verstehen sind zu erklären, ihre Analogie unter einander zu zeigen, und die in ihnen etablierten Grundsätze zu entdecken zur Absicht gehabt hat. Die alten vorhin ungedruckte Gesetze sind Waldemar des Ersten Seeländisches Gesetz — constitutiones Waldemari Regis — constitutio Christofori Regis — Waldemar des Andern Verordnung von Todschlag — die zu Dalbye in Schonen gegebene Verordnung — und einige kleine Stücke, die zum Theil in den alten Abschriften der Gesetze aus Versehen ausgelassen worden.

"Der gelehrte Herr Etatsrath Ancher in Ko"penhagen", sagt der Professor Schott in seine unpartheyische Critick über die neuesten juristischen Schriften, 2 Band, p. 225. "hat sich durch dieses vor-

"trefli-

"trefliche Werk ein großes Verdienst um sein Vater-
"land erworben. Auch wir Deutschen, die wir in
"den dänischen Gesetzen nicht selten die reinen und ächt-
"ten Quellen unserer einheimischen Rechte entdecken,
"sind ihm ungemein viel Dank schuldig. Das Un-
"ternehmen gereicht ihm zu desto größern Ruhme,
"da er ein Feld vor sich fand, das wenig oder gar nicht
"bearbeitet war. — Die vorgefundene viele Schwü-
"rigkeiten hat er allezeit glücklich überwunden. — Der
"Plan des Verfassers ist dem Zwecke vollkommen an-
"gemessen."

Die algemeine Geschichte der Rechte im zweiten Theil nimt etwas über ein Drittel desselben ein, und handelt, vom XIII Kapitel ab, in XII Kapiteln von K. Erich des IV. — von der Könige Abels und Christoph des I. — von K. Erich Glippings — von den neuen Seeländischen Gesetzen — von K. Erichs Mendved — von K. Christoph des II. — von K. Waldemar Erichsen — von K. Waldemar Christophersens Verordnungen — von Thor Degns Artikeln — von K. Olofs — von der K. Margarethe — von K. Erichs aus Pommern — und von K. Christophs des III. Gesetze. Darauf folget, wie in dem ersten, eine doppelte Zulage, welche, so wie das ganze, unbeschreibliche Reichthümer von Materialien zur Aufklärung der dänischen Rechtsgelehrsamkeit, und der Gesetzkunde liefert. Die erste enthält folgende historisch-juristische Abhandlungen: 1) von un-

sern alten Hof-Gesetzen — Gaards-Retter — besonders dem von König Erich von Pommern gegebenen, 2) von dem Gesetz, Rigens Ret og Dele genannt, welches die Execution der Hülfurtheilen — Namsdomme — und die dabey gebräuchliche Art des Rechtsganges enthielt, oder sich auf die Vollstreckung des Urthels bezog, die der Gläubiger durch eigene Besitznehmung von den Gütern des Schuldners nach einem dabey üblichen Rechtsgange bewürken durfte. 3) Von den ältesten dänischen Rechten der Handelsstädte, besonders von K. Svend Grathe Schleswigischen Stadtrechte, vom Roschildischen-Riper- und K. Erich Glippings algemeinen Stadtrechte, vom sogenannten Land-Birken-Retten, vom Helsingburgschen Birke-Ret — Birke-Ret hieß ehemals Stadt- oder Handlungs Stadtrecht — wie auch von der K. Margarethe, K. Erichs von Pommern, und besonders K. Christoph des III. algemeinen Stadtrechten. 4) Von den alten Rechtsgange oder von der alten dänischen Gerichtsbarkeit — Retterting — den dazu gehörigen Personen, Gerichtsversammlungen ꝛc. in welcher Abhandlung er in 8 Kapitel von der Beschaffenheit der Jurisdictionen, denen Königlichen Beamten und Vögten, Lehns- Befehl- und Haupt-Männer, Dorfschulzen, Gerichtsmänner oder Dingleute, Nevninger, daß waren Leute, die gewisse criminelle Sachen, wenn einiger Beweis vorhanden war, durch ihren Eid abzumachen erwälet wurden,

Sandemænd, oder Männer, die in Entleibungs und Gränzscheidungs Sachen die Wahrheit untersuchen, und durch ihren Eid abmachen solten, Lov, das ist die algemeine Art streitige Sachen durch den Eid guter Männer zu decidieren, und vom Landgerichte mit gründlicher Belesenheit und Gelehrsamkeit handelt, dessen Fortsetzung er uns damals versprach; und 5) einige Anmerkungen zu beiden, besonders dem ersten Theile dieser Gesetz-Historie. Die zweite Zulage besteht aus 20 vorhin ungedruckten Gesetzen, dessen Rettung vom Untergange unsere Nachkommen vielleicht dem Verfasser verdanken werden. Diese Sammlung enthält dänische, sowohl geistliche als weltliche, Gesetze aus dem 13, 14 und 15 Jahrhunderte, theils in lateinischer, theils in dänischer Sprache, worunter besonders eine alte lateinische Uebersetzung des Schonischen Kirchenrechts, und die Statura Synodalia des Erzbischofs Andreas Suno von Lunden bemerkt zu werden verdienen. Nach einem von dem itzigen Isländischen Bischof Finsen verfertigten Register über die in beiden Theilen enthaltenen Sachen und erklärten Wörter, folget endlich accessio jurium qvorundam Daniæ Municipalium, welcher Anhang das jus Slesvicense antiqvum — Commentarium Pauli Cypræi in jus Slesvicense recentius — Regis Erici VI. jus civitatum Daniæ commune — ejusdem jus Bircicum seu Municipale Helsingoburgense — Reginæ Margaretæ Privilegium civitatum

Daniæ — privilegia data civitatibus Scaniæ Anno MCDXV auctore Erico Pomerano — und jus civicum Ripense primum verum & antiqvissimum, ex archetypo descriptum, enthält.

Die zwanzig erwähnten Gesetze, voraus die zweite Zulage bestehet, haben wir Anchers nach Schweden mit Königlicher Erlaubniß gethane Reise zu verdanken. Als er sich nämlich in Stockholm aufhielt, bekam er Zutritt zu der, durch eine große Sammlung Nordischer Alterthümer, besonders Dänischer, Norwegischer und Schwedischer geschriebenen Gesetzbüchern, berühmten Antiqvitets-Bibliotheck — und durch die Bereitwilligkeit des gelehrten Archivaren Herren Cancelleiraths von Berkes, und des Archiv-Sekretairs Mag. Stachäus, Gelegenheit, die besagten dänischen Gesetze aus einer Sammlung von 82 Bänden, sowol originale Gesetze als auch Abschriften enthaltend, theils abzuschreiben, theils mit den besten unserer eigenen Handschriften zu conferiren. In der Vorrede zu diesem andern Theil hat er auch eine Beschreibung der ältesten und besten Handschriften der dänischen Gesetze geliefert.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß wir die mehresten der Beilagen hätten entbehren können, wenn wir, dem ersten Vorsatze des Verfassers zufolge, von seiner Hand eine vollenkommene und vollständige Ausgabe aller dänischen Gesetze bis zu den Zeiten der Könige aus dem oldenburgischen Stamme, nach den ältesten

testen und besten Handschriften abgedruckt, erhalten hätten; da er aber, wie seine Vorrede zeigt, solche Arbeit für sein Alter zu schwer angesehen hat; so schätzen wir uns dennoch glücklich so viel erhalten zu haben.

Folgende Fragmenten aus Schotts Unp. Critick VII B. p. 871. sey es mir erlaubt niederzuschreiben. "Von dem ersten Bande dieses vortreflichen Werks, "das auch außer Dännemark ungleich mehr bekannt "und benutzt werden würde, wenn es in lateinischer "Sprache geschrieben wäre, habe ich geredet. — Ein "deutscher Rechtsgelehrter, der z. E. die Rubricken: "Arvekiøb und Erffkoep — Erblauf — Conjura- "tores, Eygen, Forkiøbsret — Vorkaufsrecht — "Ganerbe, Gerade, Haandfæstning, Handhabend, "Husfred, Indlager, Livgeding, Morgengave, Mun- "dium, Mußtheil, Obstagii jus, Ting under aaben "Himmel — Gericht unter freyen Himmel — Wehr- "geld &c. darinnen antrift, wird, wenn er es nicht "schon vorher war, von dem großen Einflusse des "Studiums der dänischen Gesetze auf die Erklärung "der Deutschen, folglich auch von der Wichtigkeit der "gelehrten Arbeiten des berühmten Herrn K. R. Ko- "fod Anchers für die deutsche Rechtsgelahrheit auf "einmal überzeugt werden".

Zu bedauern ist es allemal, daß das Alter und die durch beständige Arbeit geschwächten Augen unsers Verfassers uns nun alle Hofnung benommen, nicht

nur die versprochene Fortsetzung seiner uns gelieferten Abhandlung über den alten Rechtsgange — den andere fortzusetzen schwerlich im Stande seyn werden — sondern auch den ganzen dritten Theil — der am leichtesten von allen auszuarbeiten ist, und daher von einem andern vielleicht ausgearbeitet werden kann — zu erhalten. Es würde aber noch mehr zu bedauern seyn, fals die viele von ihm zu diesem Theile gesamlete Materialien, und die ganz in Manuscript fertige Geschichte Friderich des Ersten — anderer Aufsätze und Manuscripte nicht zu gedenken — nach seinem Tode, in privaten Händen oder wol gar ausserhalb Landes zerstreuet werden solten. Dieser ist öfters der Fal in Dännemark gewesen — daß unsere Nachkommen uns nicht änliche Nachlässigkeit vorzuwerfen Ursache haben möchten!

Wir nähern uns endlich einer Handlung, die die Denkungs-Art Anchers in ihr hellestes Licht setzet, und ihm nicht nur den wärmsten Dank aller waren Menschenfreunde und dänischer Patrioten, verschaffet, sondern ihm auch die Aufbehaltung seines Namens in der Geschichtbüchern der spätesten Zeiten Dännemarks versichert hat — seine Reise nämlich nach Bornholm im Jahre 1770.

Da die meisten Einwohner dieser Insel wenig vermögend, ja arm waren, weil der Handel und dadurch die Circulation des Geldes durch Abname der ausführenden Producten und des Fischfanges in Ver-

fal gerathen war — weil es mit dem Feldbau theils wegen der Unfruchtbarkeit des Landes im algemeinen, theils aus andern Ursachen, als Mangel an Holzung zu den nothwendigen Gebäuden, die Behaftung dieser mit so großen Schulden, daß der Besitzer selbige abzutragen sich nicht im Stande sahe, m. m. schlecht bestelt war — die Einwohner überdieß von Geschlecht zu Geschlecht einen unrichtigen Begriff von ihren Privilegien gefasset hatten, welcher Begriff durch die ihnen beinahe 100 Jahren hindurch bewilligte Befreiung von Extra-Auflagen, durch verschiedene übelgesinnte Menschen, besonders Sachwalter und Winkelschreiber, eigennützige Anreitzungen, und endlich durch den Gedanken, daß sie gegen die in den Jahren 1762, 1763 und 1764 erlegten 18000 Rthlr. Befreiung für alle Extra Schatzungen erworben, in ihnen gestärket wurde und mehr wirkte, als ihre Armuth — so konnten sie sich nicht in den durch die Verordnung von 1 März 1770 anbefohlenen $\frac{1}{4}$ pro Cent, und die ihnen aufgelegte Salz-Abgabe finden.

Sie weigerten sich täglich diese Abgaben zu erlegen, weshalb die Regierung sich entschloß sie mit Gewalt zu zwingen, und zwei mit völliger Bemannung und Equipage versehene Krigsschiffe auszurüsten. Doch wurde Ancher erst von selbiger gebethen eine Reise dahin zu thun, in der Hofnung, daß er als ein Eingebohrner, der Familie, viele Freunde und einen guten Ruf daselbst hatte, die aufgebrach-

ten Gemüther besänftigen, und es durch den Weg der Güte dahin bringen würde, daß seine Landsleute den Befehlen ihres Oberherren gehorchten.

Obgleich kränklich, wolte er doch diese Anmuthung nicht ausschlagen, theils da er sie als einen Befehl ansah, theils aus Liebe zu seinen Landsleuten, deren Weigerung er von unrichtigen Vorstellungen herzurühren gewiß glaubte und deren Ruin durch bürgerliche Unruhen, er für seine Pflicht vorzubeugen, ansahe.

Ehe noch die wegen contrairen Winde aufgehaltene Krigsschiffe absegelten, reiste er daher des Sonnabends den 19 May nach Helsingör, begleitet von einem Bauern des Landes, der vorher sein Bedienter gewesen, nun aber ein Abgesandter des Landes war, um die Sache bey dem Könige zu mediiren. Vorläufig hatte er sich auch mit einem Briefe von dem Chef der dänischen Cancellei dem Grafen von Thott versehen, worin die Oberkeit des Landes ihm alle nöthige Assistance zu leisten beordert wurde; so wie dieser wohldenkender Mann ihm auch versprach, alles was in seiner Macht stünde zu thun, um die Segelordre für die Schiffe zurück zu halten, bis er Raport von dem Ausfal seiner Reise eingesandt hatte, fals selbiger nicht alzu lange ausblieb.

Den 20sten des Morgens, reiste er durch Schonen, nach Cimbershafen, wo er des Montags Abend eintraf. Den Tag darauf wurde er mit einer Schaluppe

Juppe nach Hasle übergesetzt, und reiste noch selbigen Abend von da bis Rönne. Ungeachtet ihm bey seiner Ankunft von seinen Freunden und andern nur wenige Hofnung zur Erreichung seines Zweckes gegeben wurde, beschloß er doch eine Probe zu machen und alles zu thun, was in seiner Macht stünde. Er reiste daher den Tag nach seiner Ankunft das ganze Land durch — gab die Ursache seiner Ankunft, die nämlich, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Klagen zu untersuchen, und ihnen den besten Rath mittheilen zu wollen, zu erkennen, — und unterließ nicht mit denen besonders zu reden, die das Vertrauen des ganzen Volkes besaßen, unter welchen zwey würdige Männer der Landprobst Herr M. Hiort, und der Kapitain Hans Ancher in Nexöe genennet zu werden verdienen. Des Mitwochens den 23sten reiste er nach Oesterlars Kirchspiel, wo er die Liebe verspührte, die die Gemeinde noch gegen seinen verstorbenen Vater, der daselbst Prediger gewesen war, hegten — von da nach dem Probste, den Prediger des Oster-Marien Kirchspiels — und endlich nach Swaneckr, wo er des Nachts verblieb. Dem Tag darauf, an Christi Himmelfarth Tage, setzte er seine Reise durch Nexöe und Aakirkebye fort, und kam dann des Abends nach Rönne zurück.

Da seine Ankunft und die Ursache derselben sich in aller Eile über das ganze Land verbreitet hatte, wozu die Versammlung des Volks bey der Kirche am

Christi Himmelfarts Tage vieles beitrug, weil die angesehensten Leuten des Landes daselbst das gemeine Volk zu bereden suchten, daß es nun Zeit war, um Gnade zu bitten — so kamen alle den 25sten oder den Freitag haufenweise zu ihm zu Rönne, um ihm als ihrem Vater ihre Noth vorzutragen, und seine Unterstützung zur Abhelfung derselben und zur Befreiung vor der Zahlung der Extra-Schatzung in Zukunft anzustehen.

Hier brauchte er alle seine Beredsamkeit um sie zu befriedigen. Er zeigte, wie sehr sie durch diese Weigerung, die denen daselbst mehr als einmal bekantgemachten Königlichen Befehlen ganz wider stritte, die ohne Grund und Befugniß war, und die mit einer richtigen Erklärung ihrer Privilegien nicht bestehen konnte, die ihnen gegen ihrem Könige obliegende Pflichten überträten hatten — erklärte ihnen deutlich, wie das ihnen, in die von dem Könige Friderich des Dritten dem Lande gegebene und von seinen Nachfolgern confirmierten Privilegien, geschehenen Versprechen aufs heiligste in Erfüllung gebracht worden, da die Einwohner von 1680 an bis gegenwärtig, anstatt der vorigen weit größeren Schatzungen und Abgaben, nur an Qvartal Schatzung 2 Mk. von Tonne Hartkorn bezahlt, und keine Königs Zehenten abgegeben hätten; und wie sie sich jetzo um so weniger beschweren könnten, da ihre Mitbrüder in den dänischen Provinzen beständig von einer Tonne

Hart-

Hartkorn an Qvartal oder Matricul-Schatzung 16 bis 18 Mk., ohne die Zehenten des Königs, welche zum wenigsten zu 3 Mk. des Jahrs auf jede Tonne berechnet werden konnten, bezahlt hätten und noch bezahlten; so wie den endlich auch die die Kirche und dem Priester in Dännemark zugelegten Zehenten weit größer wären, als was auf Bornholm theils nach Gebrauch, theils aber nach alten Accorden erlegt wurde. Er suchte ihnen gleichfals zu Gemüthe zu führen, daß ihnen durch die Verordnung von 11 November 1682, gleich mit den Unterthanen der andern dänischen Provinzen, eine halbe Kopf- und Vieh-Schatzung wäre auferlegt worden, welche, nach einem Königlichen Befehle von 7 April 1683, bewirkt durch das Gesuch der Einwohner, daß sie von einer solchen Schatzung befreiet sein möchten, damals mit 1000 Tonnen Haber erlegt wurde, woraus sie ersehen konnten, daß kein Privilegium vorhanden wäre, welches ihnen die Befreiung für Extra-Schatzung gestattete, und daß folglich ihre Weigerung, das anbefohlene Qvart-Procent und die Salz-Abgabe zu erlegen, aus dieser Ursache ungegründet wäre — so wie er ihnen auch versicherte, daß viele der ihm gezeigten Privilegien nicht ächt waren, und gewiß nicht mit den Originalen übereinstimmen würden. Endlich ermahnte er einen jeden, der ihm besuchte, nicht nur sein Vergehen zu gestehen, sondern auch dasselbige abzubitten, und das noch Schuldige zu bezahlen; da er

über-

überführt war, daß die Regierung in solchem Falle, nach seiner Milde und Liebe, gegen sie und alle andere Unterthanen desselben gleich groß, die getroffene scharfe Verfügungen einstellen, die Schuldigen möglich verzeihen, eine genaue Untersuchung, ob sie auch von allen ausserordentlichen Schätzungen nach ihren Privilegien, wie sie meinten, befreiet wären, anstellen, und ihnen nicht mit solche Abgaben mehr, als was gerecht und billig wäre und sie ertragen konnten, belegen würde.

Diese und mehrere Vermanungen, die zu weitläuftig sind anzuführen, sätzte er den ganzen Freitag fort, so wie auch den Sonnabend den 26sten, bis nach Mittag, da er, die Ankunft der Kriegsschiffe befürchtend, sich in Eile auf einem segelfertigem Schiffe nach Kopenhagen zurück begab, wo er doch nicht eher als Dienstags den 29sten, wegen contrairen Windes eintraf, und noch später angekommen wäre, wenn er sich nicht bey Stefns Klint hätte aussetzen lassen — und sich, um so bald als möglich den glücklichen Ausfall seines Unternehmens zu berichten, den beschwerlichen und mit vieler Gefahr verbundenen Landung von diesem Felsen ab, unterworfen hätte.

Nachdem er nun alles dem ganzen Konseil vorgetragen hatte, welches mit der glücklichen und geschwinden Expedition sehr zufrieden war, seine Gedanken auch über was weiter geschehen müsse, geäussert

äuſſert hatte, ward eine Kommiſſion nach dem Lande zu reiſen beordert, um den Einwohnern den Willen des Königs, ihnen ihre Vergehungen zu vergeben, wenn ſie ſelbige, ihren Verſprechen nach, abbäten, und die reſtierenden Schatzungen bezahlten, zu erkennen zu geben — die Privilegien, die ſie vorzeigen würden, näher zu unterſuchen — ihnen die vermuthete Unächtheit derſelben durch Conferiren mit den originalen Urkunden, die ihnen aus den Archiven mitgetheilet waren, zu zeigen — und endlich die Verfaſſung der Einwohner überhaupt zu unterſuchen.

Die Kommiſſarien, der Juſtitiarius im höchſten Gericht, der Geheimerath Baron Krag Juel Wind, der dritte Deputiirter der Finanzen, der Stiftamtmann Jörgen Erick Scheel, und der Konferenzrath und Deputiirter der Generalitet Gothard Albrecht Braem, welche drey Kommiſſarien der nunmehrige Konferenzrath Treſchow, Aſſeſſor des höchſten Gerichts, als Sekretair der Kommiſſion folgte, traten ihre Reiſe den 23ſten Junii an.

Ancher aber reiſete wiederum voraus als ein privater Mann, auf Anmuthung der Regierung, mit einem Kauffardey-Schiffe nach Bornholm, theils um dem Volke eine vortheilhafte Idee für die Kommiſſarien beizubringen, theils auch um die Sache des Volks bey der von der Kommiſſion anzuſtellenden Unterſuchung zu führen, und ein Vertheidiger des Landes abzugeben — wie die Kommiſſion aber glücklich

zuende

zuende gebracht war, reiste er mit derselben den 15ten Julii von Rönne nach Kopenhagen ab, wo sie den Tag darauf ankamen, und mit Freude empfangen wurden.

Den 24sten September selbigen Jahres genoß er endlich das Vergnügen einen glücklichen Ausfal seiner Bestrebungen und seine Landsleute von einer Abgabe, die den Armen insbesonders drückte, befreiet zu sehen; den unter diesem Dato erschien eine auf die Vorstellung der Kommissarien gegründete Verordnung, welche die personelle Salz-Abgabe aufhob, an deren Statt Zoll und Konsumtion wieder einführte, und das $\frac{1}{4}$ Procent bis $\frac{1}{8}$ Procent niedersetzte, ja die Armen und Unvermögenden von Bezahlung der restirenden Salz-Abgaben sogar befreiete.

Solchergestalt wurden, durch die Bemühungen und gute Conduite Anchers, diese aufrührische Auftritte erstickt, die, wenn nicht so gute Maßregeln wären gebraucht worden, und der Weg der Güte versucht, welcher meist allemal mehr wirkt als Härte und Zwang, besonders wenn die Aufrührer einen Schein der Billigkeit auf ihre Seite haben, für Dännemark einen schädlichen Ausgang vielleicht gehabt — und diesem Reiche der Gefahr, eine Provinz desselben auf beständig zu verlieren, ein Schicksal das Engeland nicht lange her geprüft, ausgesetzt hätte.

Annoch muß ich bey diesem Zeitpunkte merken, daß Ancher vom Könige den 14ten August 1770, zum wirklichen Etatsrathe ernannt wurde, wozu man den Grund in dem Angeführten suchen muß — daß er den Advokaten Diederich Christian Römer aus Oldenburg, der den 13ten October 1770 de insinuationibus judicialibus, qvæ partibus fiunt disputierte, zum Doktor der Rechte creirte — und daß er schon den 6ten Februarii selbiges Jahrs, zugleich mit dem Konferenzrathe und Professor Obelitz und dem verstorbenen Magister und Hofprediger Bluhme, eine Ehetrennungs-Sache zwischen Hermann Lövenskiold, und seine Frau, Ingeborg Akeleye, zu entscheiden, beordert worden war.

Zur unvergänglichen Ehre Christian des Siebenden ward eine vollenkommene Presfreyheit durch ein Rescript von 14 September 1770 — genauer bestimmt durch ein anderes vom 7 October 1771 — eingeführt. Die Folge wurde viele interessanten Abhandlungen, unter denen die von unsern gelehrten und über alles Lob erhabenen Historiograph, den Herrn Kammerherrn Suhm ausgegebene Kopenhagener Sammlungen zu rechnen sind. Ein Stück derselben über die Presfreyheit veranlaßte Anchern einen Brief an den Verfasser der Kopenhagener Sammlungen über die Presfreyheit — et Brev til Forfatteren af de Kiøbenhavnske Samlinger, angaaende Skrivefrieheden 1771, 20 S. in 8vo — zu schreiben,

worin

worin er die schlimmen Folgen darzuthun sucht, die die eingeführte, seinem Vermuthen nach uneingeschränkte, Presfreyheit nach sich ziehen würde — und welcher ein Ungenanter mit Anmerkungen zur Vertheidigung besagter gegebener Freyheit, noch in selbigem Jahre abdrucken ließ.

Nach dieser Veranlassung erschien auch in diesem Jahre zu Kopenhagen eine dänische Schrift in 8vo: "Bedenken, wieferne der Nachfolger in der Regierung "pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu be"zahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln, durch wel"che die öffentliche Schulden am besten abgetragen "werden können", die von dem auf St. Croix in Westindien verstorbenen Regierungsrathe und Patriot Jens Reimert Schumacher verfasset war. Mit der von dem Verfasser geäusserten Meinung, daß der Nachfolger nur dazu verpflichtet wäre, wenn die Schulden mäßig und bloß um dem Lande von ihren gänzlichen Untergange zu retten, gemacht sind, fand Ancher sich nicht zufrieden. Er gab daher Erinnerungen wider das neulich herausgegebene Bedenken, in wiefern ꝛc. — Erindringer imod den nyelig udgivne Betænkning, hvorvidt en Efterkommer i Regieringen er forbunden at betale sin Formands Gield — Kopenhagen 1771 in 8vo aus, worin er diese Frage: ob ein Regent — der oder diejenigen, die die ganze Regierungsmacht in Händen haben — durch die von ihm im Namen des Staats gemachte Schulden,

den, seine Nachkommen vollkommen verpflichten kann? als die richtige entwirft und sie mit ja beantwortet, auch die von Schumacher für seine Meinung angeführten Gründe moderat und richtig bestreitet.

Im Jahre 1772 war er einer der Kommissarien der — mehr bekannten als Dännemark wünscht — niedergesetzten Kommission gegen Struensee und Brandt; in welcher er auf Anmuthung das species facti schrieb. — Wäre es nicht meine Pflicht alles mir bekanntes anzuführen, ich hätte gern diesen Umstand und das Jahr selbst, dessen man sich nicht ohne Schrecken erinnern kann, übergangen!

Auf Bornholm hat von alten Zeiten her eine extraordinaire Erbart in Absicht der von den verstorbenen Freibauern oder Eigenthümer hinterlassenen Höfe statt gefunden. Wer aber von mehreren Erben der nächste war, hieng allein von dem Gebrauche ab. Dieses unbeständige Gesetz mußte aber nothwendig viele Ungewisheit sowohl bey dem Richter als bey den Partheien selbst über dasjenige, was hierin Recht oder Unrecht sey, verursachen, und diese Ungewisheit gab wiederum wie gewöhnlich Gelegenheit zu vielen zweifelhaften und kostbaren Processen, die dem streitigen Sinn der Einwohner Narung gab, und viele derselben fast gänzlich zu Grunde richtete. Eine Menge hierüber eingelaufene Klagen und Vorstellungen — unter welchen ein der Regierung in September 1771 überliefertes Entwurf des vorigen Statvogt Lorenz

Asmus Selmer in Rönne, wie die Succession bestimmt werden konnte, genannt zu werden verdienet — bewogen daher die Regierung, der Kommission der Gesetz-Revision — welcher damals aus dem Geheimenrathe und Justitiarius im höchsten Gericht, Krag Juel Wind, unseren noch lebenden zwei gelehrten Geheimenräthe Stampe und Lärdorph, nebst Ancher und dem guten praktischen Juristen, den Justitiarius des Hof- und Staats-Gericht, Konferenceräth Horn, bestand — zu übertragen, nicht nur die alten Gebräuche zu revidieren und zu beurtheilen, sondern auch eine zur Regel für die Zukunft dienliche Anordnung zu verfassen. Dieses Arbeit zu übernehmen war keiner geschickter als Ancher, der, seinen andern Eigenschaften nicht zu gedenken, selbst ein Bornholmer war, und auf seiner letzten Reise dahin das constitutionswidrige vieler dieser Gebräuchen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte; zu welchem die Bornholmer überdieß viel zu trauen hegten, woraus man hoffen konnte, daß sie sich leicht beruhigen würden, dafern die neue Anordnung etwas ihren Wünschen wiedriges enthalten solte, wenn sie erführen, daß ihr Landsmann, den sie liebten, und von dem sie überzeugt waren, daß er sie wieder liebte, es für nützlich angesehen hatte.

Auf Anmuthung seiner Mitkommissarien nahm sich auch Ancher, der niemals eine ihm aufgetragene Arbeit ausschlug, wenn er glaubte dadurch Nutzen

schaffen zu können, die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer Königlichen Anordnung an, welche von der Kommission gebilligt, und vom Könige den 6ten October 1773 bestätigt, den Grund zu der unter 14ten selbigen Monats publicierten Verordnung vom Erbe der Freibauer Höfe auf Bornholm legte. Die Abname der Processen daselbst von der Zeit ab, giebt den besten Beweis von den Werth dieser Verordnung, die Ancher so unstreitig Ehre macht.

Den 12ten October 1774 ernannte ihn der König zum Konferenzrath. In diesem Jahre ward er wiederum Rektor der Universität, und hielt in dieser Würde — wie die Vermälung unseres die Wissenschaften und Künsten so innig liebenden Erbprinzen Friderich mit der Prinzessinn Sophie Friderica durch die Creirung acht Doktoren gefeiert wurde — in November eine Rede über die Abstammung der Mechlenburgischen Herzöge von der alten dänischen Königen, Knud dem Großen, Erich Glipping und Friderich dem Ersten. Bei dieser Gelegenheit creirte er unser itzigen Konferenzrath und Deputiirten der Rentekammer, damals aber schon ordentlichen Professor der Rechte, Jacob Edward Colbiörnsen, zum Doktor der Rechte. Die von letzterem vertheidigte Disputation handelt de dominio minus pleno, qvod in fundos habent rustici Danici, qvi in Cod. Dan. L. 13. C. XII. Selveier-Bønder dicuntur; dessen Schluß aber fehlet und von diesem gelehrten Manne mit Ver-

langen erwartet wird. Anchers Rede nebst dem Creations-Formular findet man in Actis Acad. Havn. inter gaudia aulæ populiqve Havn. 1774 in fol.

Im Jahre 1776 wurde unserm Könige die Vorstellung gethan, wie es der Kopenhagener Universität zu nicht geringem Vortheil gereichen würde, wenn selbiger das ihr gehörige, und in dem Lande überal herum zerstreuete, Bauergut an einem Orte gesammelt erhalten konnte — und wie dieses sich thun ließe, wenn es Seiner Maj. gefiele, die ihm gehörige Ods-Harde mit dem zerstreueten Universitäts-Gute zu vertauschen. Geneigt der Universität, dieser Pflanzschule der Gelehrten, damit er die Wissenschaften in seinen Reichen empor bringen konnte, alle mögliche Unterstützung zu geben, ob er gleich bey dem vorgeschlagenen Tausche vielleicht verlöhre — ließ er eine Kommission anordnen, die aus dem unermüdent fleißigen und in der Justitsverfassung des dänischen Staats wohl bewanderten Deputirten der dänischen Cancellei, dem Herrn Konferenzrath Aagaard, aus zwey Gliedern der Rentekammer, und aus die zwei Rechtslehrern Stampe und Ancher bestand, und dessen Verrichtung es seyn solte, genau zu untersuchen, ob auch die Universität nichts verlöhre, im Falle der Tausch genehmiget wurde. Er ward daher von der Kommission, die sich nach dem Zustand des Königlichen in der Ods-Harde gelegene Gute genau zu erkündigen verpflichtet sahe, angemuthet, solches zu

untersuchen. Er fand es aber in verschiedenen Absichten so beschaffen, daß der Universität nicht damit gedient seyn konnte, weshalb der König auch die Universität ihre zerstreueten Güter, auf Bitte der Kommission, behalten zu lassen die Gnade hatte.

In eben diesem Jahre ist auch zu Kopenhagen in Qvart herausgekommen: Farrago legum antiqvarum Daniæ municipalium, una cum Commentario Pauli Cypræi in leges Slesvicenses. Da aber diese in der That schätzbare Sammlung nur ein besonderer Abdruck des Anfangs ist, welchen Ancher dem zweyten von mir erwähnten Theile seiner Gesetz-Historie beygefügt hat, so bedarf selbige keine nähere Erwähnung.

Außer seinem Lehnsrechte *) hat er im Jahre 1777 eine Dissertation de legibus Anglicis Canuti Magni

*) Hier ist es überflüssig mich länger aufzuhalten, da ich über dieses vortrefliche Werk das Vonnöthene im Anfange meiner Vorrede angeführt habe. Folgende Periode aus denen Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1778, 17 St. kann ich doch nicht umhin niederzuschreiben. "Der Herr Konferenz-"rath", heist es, "hat hier die dänischen Rechts-"gelehrten mit einem dänischen Lehnsrechte beschenckt, welches ihnen desto angenehmer seyn "muß, weil außer Herrn Scheels Notitia Juris Feud. "Dano-Norv. und Herrn Ahlers zufälligen Gedan-"ken von dem modo succedendi in den fondis des "Reichs

Magni in perantiqvo codice bibliothecæ Colbertinæ geschrieben, welche in Act. lit. Univ. Havn. ibid. 1778 in 4to, pag. 18. eingeführt ist. Schon vor 10 Jahren hatte er zum Drucke fertig, die den Engeländern von unserm dänischen Könige Canut des Großen gegebenen Gesetze, aus dem geschriebenem Codice der Colbertischen Bibliotheck, unter No. 3860, ob er gleich nicht so glücklich gewesen war, die ächte von Friederich Rostgaard nach dem Originale genommene Abschrift, welches in irgend einen unserer Archiwen verborgen liegen mag, aufsuchen zu können. Da aber zwei Abschriften des so genannten Rostgaardischen Exemplars, die ihm in die Händen gefallen waren, in vielen Stücken nicht übereinstimmten, ihm die Ueberzeugung, das Richtige getroffen zu haben, folglich fehlen mußte, er überdieß weder Hoffnung hatte, das Rostgaardische Exemplar zu finden, noch Zeit mehr übrig, solches aufzusuchen; so entschloß

"Reichs Dännemark, nichts über diesen Gegen-"stand geschrieben ist, auch selbst diese Schriften "nicht das alte, sondern neuere, vom König Chri-"stian V eingeführte, Lehnwesen betreffen". Bey dieser Gelegenheit ist es noch Pflicht anzumerken, daß unser tiefsinniger Philosoph und Staatsmann der Herr Etatsrath Rothe in seiner 1781 und 1782 zu Kopenhagen ausgegebene Abhandlung über die Staatsverfassung Nordens, vieles Lesenswürdige von der älteren Lehnsverfassung desselben mitgetheilet hat.

schloß er sich lieber diese Dissertation von Canuts Gesetze in besagtem Codice, und besonders von dem wahren Verfasser des ihnen angehängten Appendicis, welche er doch der in Sinne habenden Edition voranzuhängen sich vorgesetzt hatte, separat auszugeben, als seinen gehabten Vorsatz zu verhelen.

Obgleich die Akademie nicht verbunden ist Fakultäts-Bescheide zu geben, so hat die juristische Fakultät von 1741 an sich dennoch nie geweigert solche auf Verlangen zu ertheilen. Nachdem der Professor Scheid Dännemark verließ, hat Ancher sie alle verfertiget, bis auf die letzten Zeiten, da die Akademie mit solchen Männern versehen wurde, die nicht nur selbige zu schreiben im Stande waren, sondern auch dazu Lust hatten. Die von ihm seit Scheids Abgange gegebene, hat er unter dem Titel: Svar paa nogle Spsrsmaal til det juridiske Facultet, givne af ꝛc. — Beantwortung einiger der juristischen Fakultät vorgelegte Fragen — Kopenhagen 1779, 230 Seiten in 4to drucken lassen. In einer 24 Seiten große Vorrede zeiget der Verfasser, daß wol eingerichtete Staaten, schon von alten Zeiten her, Sorge dafür getragen haben, daß sie rechtschaffene und brauchbare Rechtsgelehrte hatten, die in zweifelhaften Fällen die um Rathfragenden unterrichten könnten — und theilt eine kurze Geschichte der Rechtsbelehrungen solcher Männer, die keine Gesetzgeber waren, mit. Die von ihm abgehandelten 25 Fälle werden folgendermaßen beantwortet.

wertet. Die Verschreibung zum Dienst des Teufels muß mit Einziehung des ganzen Vermögens und ewiger Verurtheilung zum Festungsbau bestraft werden, vom Jahr 1745 — Der überlebende Ehegatte, welcher, aus einem gemeinschaftlichen Testamente, des Verstorbenen Güter erlangt hat, kann diese verzehren, ohne daß ihn die Erben des verstorbenen Ehegatten, denen nach seinem Tode die Güter zufallen müssen, daran hindern können. In Februarii 1747 — Ein verheuratheter Sohn muß mit den Erben seiner unbeerbt verstorbenen Frau auch das Gut seiner Mutter theilen, ungeachtet dieses, vermöge einer dem Vater gestattete Bewilligung in ungetheilter Bude zu sitzen, nicht in seinem, sondern in des Vaters Besitze ist; 1745 — Nicht die Erben, sondern den Nachfolger eines zwischen S. Bartholomäi und S. Martini verstorbenen Predigers, beziehen die Zehnten der nächsten Erndtezeit, weil das Gnadenjahr in Rücksicht auf Fruchtzehnten nicht mit dem Todestage, sondern mit dem nächsten vorhergehenden ersten Januar nach dem dänischen Rechte anfängt; von 1749 — Die Pfandobligation, welche ein Sohn seiner Mutter kurz vor dem Ausbruche seines Banquerots ausgestellt hat, giebt der Mutter den Vortritt vor andern Gläubigern, wenn Sohn und Mutter beschwören, daß zur Zeit der Ausstellung des Pfandbriefes das Vermögen zur Bezahlung der Schulden zugereicht habe; Junii 1752 — Eine Schleswigsche Witwe, die nach Dän-

nemark

nemark gezogen ist, und daselbst Erlaubniß, in ungetheilten Gütern sitzen zu bleiben, erhalten hat, muß mit ihren Kindern nach dem Schleswigschen, nicht aber nach dem Dänischen Gesetze theilen; 21 Julii 1752 — Die Strafe der unmittelbaren Gotteslästerung eines betrunkenen Soldaten ist, dem Kriegs-Artickels-Brief des Land-Etats gemäß, Gassenlaufen und Landesverweisung; 17 August 1752 — In Norwegen erbt des ältern verstorbenen Sohns-Sohn, nicht aber der jüngere lebende Sohn, nach dem Tode der Eltern, das Hauptgute (Hovedbøllet) vom 8 Febr. 1753 — Die Erben einer verstorbenen Ehegattin sind nicht verpflichtet, dem Witwer die Hälfte desjenigen Geldes zu lassen, für welches selbiger mit der Ehegatten Willen ein Amt gekauft hat, wenn der Kaufvertrag zwar bey der Ehegattin Leben berichtigt, aber erst nach ihrem Tode vom Könige genehmiget worden ist; 1753 — Das priviligierte Gut in Norwegen, sonst Sædegaard genannt, das jemand mit seinem und seiner zweyten Ehegattin Gelde gekauft hat, fällt dem Sohne zweyter Ehe, nicht aber den Söhnen erster Ehe zu; 19 Januarii 1754 — Die Exception eines verdächtigen Richters findet keinen Platz, nachdem man die Sache schon einige Zeit geführt hat; 26 Februarii 1754 — Es wird untersucht, ob eine gethane Beschuldigung von zugefügten versetzlichen Schlage und beleidigende Scheltwörter für bewiesen angesehen werden kann, ob in wiedri-

gem Falle der Ergänzungs-Eid, oder der Reinigungs-Eid statt finden müsse, und wie endlich der Eid in solchem Falle abgefaßt werden muß. Anno 1755 — Ein Normann muß sein Adelsgut (Odelsjord), stets im Gerichte ausbieten, wenn auch gleich sein nächster Adelserbe in den Verkauf desselben aussergerichtlich gewilliget, und den Verkaufsvertrag unterschrieben hat; 18 Novemb. 1755 — Eine aufgelegte und gethane Ergänzungseid ist gültig, ungeachtet der, der ihn ablegte, seit mehr als einem Jahr nicht zum Abendmahle gegangen ist — Der durch mancherley Beleidigungen zum Zweykampfe gereitzt ist und seinen Gegner erstochen hat, mag wol aus Königlicher Gnade mit ewiger Slaverei pardoniert werden — Ein Gerichtszeugniß wird durch keinen, vor einem Notarius abgehörten, Zeugen geschwächt, ersten May 1756 — Nichts ist daran hinderlich, daß ja der Regent dem Witwer, der mit seiner Stieftochter Blutschande getrieben, und bey der Ankunft des Richters Hand an sich selbst gelegt hatte, das Leben schenken, und seine Strafe in ewiger Schlaverei oder einem andern ex poenis capitali proximis verwandeln könne; 18 Sept. 1756 — Hierauf gehet auch die Antwort aus, wenn die Frage ist, wie ein heidnischer Mohr in Tranquebar, der einen Lieutenant, welcher ihn mit dem Stabe schlug, nach den Grundsätzen, die seine Nation von Ehre und Rache hat, tödtete, gestraft werden soll. Febr. 1762 — Das Norwegische Adelsrecht

findet

findet bey solchen Gütern nicht Statt, die der Kö-
nig, ohne sich das Reluitionsrecht vorzubehalten, ver-
äussert hat. 1763 — Ein Vater, der im Namen
einer Tochter des Einlösungsrecht auf ein Adelsgut in
Norwegen entsagt hat, kann es für sich selbst dennoch
einlösen; von 2 März 1767 — Ein taub- und stumm-
gebohrner Bauer, der seine Wirtschaft fleißig treibt,
kann sich verehelichen — Durch ein in Hamburg er-
richtetes Testament wird der See-Societet in London
20000 Pfund Sterling legieret. Die Frage ist,
wer die Administrateurs wählen und die Gelder aus-
setzen soll? m. m. 31 Julii 1767 — Die Ehe mit
des Vaters Stiefvaters Witwe ist erlaubt; den 5ten Ju-
nii 1770 — Die Ehegattin eines Königlichen Be-
dienten, die so wie ihr Ehemann in Dännemark ver-
storben, auswärtig aber begütert ist, kann kein gülti-
ges Testament nach deutschen Rechtsvorschriften und
Solennitäten verfertigen, sondern ihre Erbschaft wird
ab intestato in Betracht der beweglichen Güter nach
den dänischen Gesetzen, in Betracht der unbeweglichen
aber nach den Ordnungen des Landes, worinn diese
liegen, angetreten; Januarii 1770 — und ein jün-
gerer Gläubiger, der ein schon anderweitig verpfän-
detes Gut sich wieder verpfänden, und den Pfand-
brief gerichtlich bestätigen läßt, tritt dem ältern Gläu-
biger vor, dessen früher ausgestellter Brief später im
Gerichte bestärkt ist.

Außerdem daß aus diesen Facultätsbescheiden, den ersten die wir von den Responsis der Kopenhagener Universität gedruckt haben, erhellet, wie nützlich ja unentbährlich die Philosophie, Historie und die Sprachkentnisse dem Rechtsgelehrten sind, und sie ihn aufmuntern müssen, sich mit dem größten Fleiße auf diese Wissenschaften zu legen, damit die Rechtsgelehrsamkeit ja auch eine Wissenschaft werde; so stiften sie noch größeren, schon lange erkannten, Nutzen, besonders, wenn sie von einem Manne wie Archer geschrieben sind. Da derjenige, der bey den Akademien die Rechtsgelehrsamkeit sich befleißiget, fast keine Gelegenheit hat practische Kentnisse zu erlangen, noch die Gesetze in vorkommenden Fällen anzuwenden; so lernet er zum wenigsten hier, wie leicht man in Gefahr stehet durch Scheingründe einen Schluß zu machen, der dem Sinne des Gesetzes ganz zuwider ist — wie die Scheingründe zu entdecken sind — wie man eine Sache von mehr als einer Seite betrachten muß — wie man als Jurist denken, seine Sätze ordnen, und wie man urtheilen soll. Durch ihr Lesen, das so viel anziehendes enthält, da sie Thatsachen, Geschichte, Philosophie, Sprachkentniß, Critick und Nachrichte von älteren Gesetzen und Alterthümer zum öfters enthalten, wird einer überdieß almälig und unvermerkt ein practischer Jurist — und gewohnt, nichts als practisch richtig anzunehmen, was der Theorie zuwider sein konnte.

Dieses

Dieses sey genug gesagt um die Erkentlichkeit einzusehen, die angehenden Rechtsgelehrten Anchern, wegen der Publication dieser Fakultäts-Bescheide, schuldig sind. — Von ihrer Güte kann kein rühmenswürdigeres Urtheil ertheilet werden, als das über selbige in denen sich durch ihre Unpartheilichkeit auszeichnende Göttingische gelehrte Anzeigen, die Ancher bey Recensirung seiner Schriften stets mit Lobe erwähnet haben, p. 401. in der Zugabe für 1780 ertheilte. "Eine Sammlung von dänischen Fakultätsbescheiden", sagt der Recensent, "ist bisher nicht erschienen, und "um desto merkwürdiger ist diese Ausgabe des Herrn "Conferenzraths Kofod Ancher, die sich ohnehin durch "die Wichtigkeit der vorgelegten Fragen und durch die "gründliche, scharfsinnige und gelehrte Ausarbeitung "der Beantwortungen der Nachwelt empfiehlt".

Das Jahr 1779 ist uns noch in einem andern Betrachte wichtig: da Ancher, an dem man einen entscheidenden Beweis hat, daß man, ohne gereist zu haben, in allen Wissenschaften groß werden könne, genöthiget war zu reisen, um seine Gesundheit einigermaßen zu verbessern, und daher eine Reise nach Deutschland antrat. Er erhielt auch zu dieser Reise eine Königliche Unterstützung von 1000 Reichsthaler, ohne daß er darum bat, da die Regierung wohl wuste, daß solche zur Beförderung der Wissenschaften dienen müsse.

Beym Schlusse des Jahrs verließ er Kopenhagen. Zwar litt er vieles von der starken Kälte dieses Winters, kam aber doch mit dem Ausgange des Januarii Monats des folgenden Jahres zu Strasburg an, nachdem er Altona, Lyneburg, Celle, Göttingen, Marburg, Giessen, Kassel und Frankfurt besucht hatte. Seine kränkliche Umstände erlaubten ihm nicht eine große Bekanntschaft zu suchen. Indessen lernte er doch zu Göttingen die großen Rechtsgelehrten, Böhmer, Pütter und Selchow kennen; wie er den auch die dortige große und kostbare Bibliothek fleißig besuchte, wozu er so viel mehr Gelegenheit hatte, da der Oberbibliothekarius derselben, der gründlich gelehrte Hofrath Heine, sein besonderer guter Freund war. Zu Frankfurt fand er auf der Stadt-Bibliotheck eine in Deutschland sehr rare Sammlung vieler guten dänischen Bücher, die der gelehrte Bibliothekarius der Herr Konsistorialrath Frank selbiger verschaffet hatte. In Strasburg, wo er sich beinahe ein halb Jahr aufhielt, genoß er bey den Professoren der Lutherischen Universität viele freundschaftliche Güte. Besonders rühmet er sich der Gefälligkeiten und Freundschaft, die ihm der Professor Koch und der würdige Professor Reuchlin, damals ein 85 jähriger Greis, Senior des Universitäts und Pastor der Universitäts-Kirche, erwiesen.

Von Jugend auf zur Arbeit gewohnt, arbeitete er hier an einer neuen Ausgabe des Jütischen Gesetzes, die er in Kopenhagen angefangen hatte, und um welche zu volenden er die besten geschriebenen Codices mitgebracht hatte. An deren Volendung aber wurde er durch eine schwere Krankheit verhindert, von der er sich nur durch die große Sorgfalt des bekannten Professors Lobstein, eines der grösten Anatomikers in Deutschland, erholte.

In Strasburg wuste er sich zwey wichtige Abschriften zu verschaffen. Die eine, ein Bündniß des Königs Christian des Ersten mit den Städten Hamburg und Lybeck, datiret Segeberg Anno 1740, nach dem im Stadtsarchive existirenden Platdeutschen Originale — die andere von einer sehr raren und vielleicht ganz unbekannten pergamentenen Handschrift der Allemannischen Gesetze, welche Handschrift vom Anfange des neunten Jahrhunderts zu seyn scheinet — folglich eben so alt als das Gesetz selbst — und werth ist gedruckt zu werden, um so viel mehr, da die Handschriften, nach welchen die annoch vorhandene alten deutschen Gesetze abgedruckt worden, nicht eben die besten sind. Auch nahm er eine Abschrift des von dem Könige Waldemar des Andern, die Portugisische Prinzessin Eleonora, vermählet mit des Königs Sohn Waldemar den Dritten, kurz vor beider Tod den 25 Junii 1229 gegebenen Leibgeding-Instruments, durch welches der halbe Theil von

Fühn und der Münze, so wie das ganze Odensöe an die Prinzessin, à les posider à perpetuité, wie es heißt, übertragen wurden. Dieses Instrument stehet in Recueil des rangs des grands de France, par J. du Tillet, ein Buch fast eben so rar als irgend eine Handschrift, welches ihm sein achtbarer Freund, obengenannter Professor Koch, zu leihen die Güte hatte.

Wie er zum Anfange des Julii Monats Strasburg verließ, reiste er zuerst nach dem Schlangenbade, um das Bad, von da nach Schwalbath, um den Brunnen zu gebrauchen, und endlich nach Wilhelmsbath bey Hanau — wo er schon auf seiner Ausreise bey der jetzigen regierenden Herrschaft, damaligen Erbprinzen von Hessen-Kassel, und seine von allen innigst geliebten Gemalinn, einer Schwester unsers allergnädigsten Königes, seine Aufwartung machte, und mit vieler Gnade aufgenommen ward — meistens um sein Versprechen, auf seine Rückreise wieder nach Hanau zu kommen, zu erfüllen.

Von Hanau reiste er nach Kopenhagen zurück, ohne viele Verbesserung an seinen Gesundheits-Umständen spüren zu können. Aus der Ursache und weil seine Sprachnerven so geschwächt waren, daß er sich ihre vollkommenen Stärke nicht mehr versprechen konnte, beschloß er auch in dieser Absicht nicht mehr zu reisen, sondern den Rest seiner Tage an Ausarbeitung einiger der vielen angefangenen Arbeiten zu widmen.

Nicht

Nicht lange nach seiner Zurückkunft ließ er daher seine Abhandlung: Om gamle danske Gilder og deres Undergang — von alten dänischen Gelagen und deren Untergange — Kopenhagen 1780, 10 Bogen in 8vo drucken. In seiner Geschichte der dänischen Gesetze hatte er sich vorgesetzt einige Nachricht von unsere ältesten Gerichten zu geben. Da nun einige der alten dänischen Gelagen ihre eigene Gerichte, Gildegesetze und Justitswesen hatten, glaubte er verbunden zu seyn, seine Arbeit sogar bis auf selbige auszudehnen. Aber zu einer vollständigen Geschichte dänischer Gilden fehlte ihm beides Zeit und Neigung; daher er nur die Verfassung derselben in Rücksicht auf ihren Einfluß in das Justitswesen und das staatstreitige der Gelagen des Mittelalters, welches ihren Untergang endlich beförderte, abhandelt. Um doch aber keine Lücke für denjenigen zu lassen, der sich von den alten Gelagen und Kalanden im Allgemeinen, so wie von den Dänischen besonders unterrichtet wünscht, hat er in der Vorrede ein Verzeichniß vieler deutschen und aller dänischen Schriften, die von Gilden und Brüderschaften handeln, mitgetheilet, und etwas vom Ursprunge und der Grundverfassung aller Gilden beigebracht. Zur Beurtheilung der großen Gildenrechte hat er im Anhange zwey alte Statuten der Gilden der Könige S. Kanuts und S. Erichs — und einige Artickel aus den Svendborger Kaufmannsgilde

Statuten der Jahre 1744 und 1747 abdrucken lassen.

Man hat wohl in dieser Schrift an einigen Stellen ganz genaue Ordnung und Volständigkeit vermißet — welche Eigenschaften seinen übrigen Schriften nicht abgesprochen werden können — diesen Mangel wird man aber leicht übersehen, wenn man theils sein Alter und seine schwache Gesundheit, theils auch, was die Volständigkeit betrift, sein eigenes Bekenntniß, keine volständige Geschichte der dänischen Gilden liefern zu wollen betrachtet. Genug, daß auch diese Schrift Kern und unbekannte Sachen enthält.

Im folgenden Jahre 1781 erschien zu Kopenhagen seine Abhandlung: "Om den fornuftige Guds-"Dyrkelse", 111 Seit. in 8vo. Sie ist zu Kiel 1782 von dem Herrn Holger de Fine Olivarius, Professor des dänischen Rechts und der dänischen Sprache daselbst, unter diesem Titel: "Von der vernünftigen "Verehrung Gottes ꝛc.", übersetzt ausgegeben und mit einem Verzeichnisse der Schriften des Verfassers von dem Uebersetzer versehen.

Dieser Schrift hat Ancher zwey Beilagen zugefügt, von den Lehrsätzen der berühmtesten alten Philosophen von der Unsterblichkeit der Seele — und

und von den Meinungen verschiedener derselben, den Selbstmord betreffend, welche beide Abhandlungen die ausgebreitete und mit vielen Geschmack und Beurtheilung verbundene Belesenheit des Verfassers zeigen.

Diese Schrift bezeuget überhaupt seine große theologische Kenntnisse — und giebt zugleich einen schönen Beweis, daß ohne Religion keiner ein rechtschaffener und nützlicher Rechtsgelehrter werden kann. Wie solte man wohl auch zweifeln, daß nicht diese zur Ehre des Christenthums und der Religion abgefaßte Schrift vielen Nutzen stiften, die Schwachen befestigen, die Unvernünftigen beschämen und viele erbauen werde? da es von einem alten erfahrnen und durch Gelehrsamkeit überal bekanntem Manne, der nicht Theolog ex professo ist, dessen Denkungs-Kraft ungeschwächet ist, und der öffentlich bekennet, daß er die Gedanken, die er niedergeschrieben, mit in die Ewigkeit zu nehmen wünschet, mit Gründlichkeit und Stärke geschrieben ist.

Folgendes ist endlich das letzte — und auch in dem Betrachte schätzbares Werk unsers Ancher: Den Jydske Lovbog paa gammel Dansk, med forskillige Læsninger, latinsk Oversættelse, Anmærkninger og Forklaringer — das Jütsche Gesetz, auf alt Dänisch-

mit verschiedenen Lesearten, einer lateinischen Uebersetzung, Anmerkungen und Erleuterungen von ꝛc. — "Hvad staaer der skrevet i Loven? Hvorledes læser "du? Luc. X. 26." Kopenhagen 1783 in groß und klein 4to.

Durch diese Arbeit hat der Ausgeber einen Anfang und Grund zu einem corpus juris Danici antiqvi gelegt, dessen weitere Fortsetzung von ihm wir nicht hoffen können, zu der er aber Anleitung und Leitfaden für andere gegeben hat — von welchem es zu wünschen wäre, daß andere gelehrte und fleissige Männer, um dem Vaterlande zu nutzen, sich bedieneten. Ich sage zu nutzen, denn wer wird den Vortheil leugnen, den die Lesung der alten Gesetze verschaffen — und die Wahrheit, daß wenige sie nur kennen werden, wenn sie schwer und nicht ohne Mühe verstanden, ja nur selten habhaft werden können? Außer dem Lichte, das sie über die Gesetzgebung der jüngeren Zeiten ausbreiten, die Unmöglichkeit, viele Stellen unsrer itzigen Gesetzen ohne ihre Hülfe zu verstehen, nicht zu gedenken, sind sie ein wahres Gepräge der Denkungsart der Vorväter, dem Philosophen, Geschichtschreiber, Richter und Staatsmanne gleich unentbehrlich.

Ihrer

Ihrer aller Dank verdient Ancher daher um so viel mehr, da er das wichtigste und eine neue Ausgabe am meisten bedürfende der alten Gesetze gewählet hat — das wichtigste, weil es nicht allein das volständigste und meist ausgearbeitete, sondern auch die nächste Qwelle unsres geltenden dänischen Gesetzes ist — dessen Ausgabe für andre die nothwendigste, da es noch in dem Schleswigschen geltend ist, nnd die existierenden Editionen mangelhaft und fehlervol sind.

Zwar scheinet dem Werke eine volständige und erklärende Paraphrase zu fehlen. Diesem wiederum durch seine schwache Gesundheits-Umstände verursachten Mangel hat der Ausgeber aber einigermaßen mit zwei hiezu zielenden gelehrten Abhandlungen, davon die erste eine Sachen Erklärung enthält, und die meist schweren in dem Gesetze vorkommenden Stellen erläutert, die andere aber einzelne Wörter und ihre verschiedene Bemerkungen erkläret, abzuhelfen gesucht.

Wie die Gelehrten und ein jeder die Rechtsgelehrsamkeit studierender diese Arbeit schätzten, so wünschte die Regierung auch Ancher, der in so vielen Betracht dem Staate gedient, und mit dieser Arbeit gezeigt, daß er sogar den Abend seines Lebens desselben Nutzen gewidmet, auf eine auffallende Art zu be-

lohnen. Einer der ersten Gelehrten Dännemarks, der verdiente Geheimerath und Kabinets-Secretair Owe Høegh Guldberg wurde beordert, ihm in Namen des Königs einen Ring mit der Ueberschrift: merito — ein Ehrenzeichen, welches einigen verdienten Männern gegeben worden, und durch ihre seltene nach wahren Verdienst bis hieher geschehene Austheilung, höher denn Bänder, Schlüssel und Karaktäre zu achten sind — zu überreichen, nebst zweyen in den gnädigsten und schmeichelhaftesten Ausdrücken vom Könige erlassene Briefe, deren einer mit dem Ringe erfolgte, der andere, worin ihm die Versicherung gegeben wurde, daß seine Frau nach seinem Tode an Pension 300 Reichsthaler aus der Königlichen Kasse geniessen sollte.

Es ist schwer zu entscheiden, wem dieses zur größesten Ehre gereicht, Anchern, der solches nie gesucht, noch dazu Anleitung gegeben, oder der Regierung, die ihn auf diese Art zu ehren suchte. So viel ist gewiß, daß es der sicherste Weg zur Aufname der Wissenschaften, ja des Staats selbst ist, wenn die Regierung verdiente Männer aufsucht und aus eigenem Triebe, ohne daß Freundschaft, Ansuchungen, Leidenschaften oder andere Verhältnisse dazu was beitragen, belohnet — wie schwer aber ist dieser Weg nicht, und wie wenig wird er gefolget!

Es

Es ist aber nicht bloß die Regierung, die Ancher von Zeit zur Zeit hochachtete. Unter gelehrte Gesellschaften, die zum öfters nur würdige und erfahrne Männer in ihr Mittel annehmen, haben ihn auch die Kopenhagener und Norwegische Gesellschaften der Wissenschaften als Mitglied gewählet.

Als Mitglied der ersteren hat er verschiedene in den Schriften der Gesellschaft eingerückte Abhandlungen geschrieben, die ich hier anzeigen werde: Bevis paa Sprogkunstens virkelige Nytte — Beweis von dem wirklichen Nutzen der Sprachkunde — welches Stück als eine Vorrede dient zu der von ihm nachher gelieferten Abhandlung vom Worte Adel, Tom. 6. p. 57.

Philosophiske Betragtninger, angaaende det Spørsmaal: enten Lyst til Godt eller Afskye for Ondt formaaer meest hos et Menneske, ibid. T. 7. p. 129. Uebersetzt ist diese Abhandlung seperat zu Kopenhagen 1764 in 4to unter folgendem Titel: "Ob die Lust oder der Abscheu am stärksten wirke? mit Beantwortung des Verfassers auf die gegen seinen Lehrsatz gemachte Einwendungen ausgekommen". Der Uebersetzer ist der damalige Magister, nunmehr in der lateinische Sprache gelehrte Professor Baden.

In dieser Abhandlung gehet Ancher den Mittelweg zwischen dem berühmten Bayle, der den Satz, "daß die Lust zum Vergnügen stärker bey dem Menschen wirke, als Abscheu vor Schmerzen, und daß "das Gute uns mehr rühret, als das Böße", behauptet, und denen, die von der entgegengesetzten Meinung sind. Er sucht daher darzuthun, daß die Lust und der Abscheu gleich stark wirken. Die von ihm gebrauchte Art zu philosophieren ist natürlich, faßlich, dabei aber gründlich und von der gekünstelten und mathematischen Methode weit entfernt.

Untersuchung, ob Waldemar der Erste das schonische und seeländische Gesetzbuch gegeben habe, ibid. Tom. 9. p. 50. seqv.

In dem zweiten Theil dieser Geselschaft-Schriften hatte schon der Justitsrath Scheid die uralte Freiheit Norwegens aus dem unvolständigem Berichte Hvitfelds und seine eigene Vermuthungen zu zeigen gesucht, auch hier schon alles mögliche angeführt bis auf den Recesse, auf welchen die ganze Sache beruhet. Wie dieser aber Anchern in die Hände fiel, beschloß er Norwegens Freyheit näher zu betrachten: und schrieb daher: Beweis, daß Norwegen durch den Receß des Königs Christian des Dritten, von 1536, keine Provinz von Dännemark geworden ist. Sie ist

in

in dem 10 T. p. 29. seqv. mit dieser Inschrift: Beviis, at Norge ved Kong Christian den III. Reces af 1536 ikke er bleven til en Provinds af Dannemark, eingerückt.

Vom Jahre 1769 an ist er ein Mitglied der Landhaushaltungs-Gesellschaft gewesen.

Dem so genannten Borchens Collegium hat er auch in einigen Jahren als Ephorus vorgestanden, bis ihn die gänzliche Abnahme seiner Kräfte sich dieser Verrichtung vor einiger Zeit zu entsagen nöthigten.

Sehr selten ist er Kommissarius — angesuchter Richter — gewesen, weil ihm theils die Zeit, theils die Lust dazu fehlte. Dennoch hat er einige solche ihm angebothene Kommissionen nicht abschlagen können, unter welchen es genug seyn mag, die gräflich Laurwigsche Erbsache zu nennen, die im höchsten Gerichte den 9ten Junii 1785 zum Vortheile des Generalmajors Grafen von Ahlefeldt zu Langeland entschieden wurde. In dieser den Besitz des durch den Admiral Grafen Laurwigens Tode ledigen Grafschaft Laurwigen betreffende Sache, votiirte er zum Vortheile des Herzogs von Augustenburg, auf dessen Gesuch er der Kommission beizutreten beordert worden war. Wie aber die Pluraliter der Stimmen für die

Erkennung besagten Grafen als Lehnsberechtigten ausfiel, ließ er, noch ehe die Sache im höchsten Gerichte entschieden wurde, eine kleine Abhandlung, unter dem Titel: Oplysninger, betreffende Lehnsfølgen i Grevskabet Laurwigen — Erläuterungen die Lehnsfolge des Grafschaft Laurwigen betreffend — Kopenhagen 1785 in 8vo, in welchen sein Votum eingeführt ist, drucken. Das Votum der Pluralitet wurde nach dieser Anleitung nebst einigen Anmerkungen wider die Kofod Ancherſche Erläuterungen abgedruckt — verursachte aber eine neue Ausgabe sothaner Erläuterungen, wozu noch einige Anmerkungen von Kofod Ancher gefügt wurden. Ob sie nun gleich nicht die intendirte Wirkung hatten, die Verordneten des höchsten Gerichts von dem vermeintlichen Rechte des Herzogs zu überführen, so haben sie doch dem Publico gezeigt, daß dieser die Gerechtigkeit und den Frieden liebender edle Fürst gute Befugniß gehabt, seine Pretensionen durch den langwierigen Weg des Rechts zu prüfen; wie sie den überdieß die Anfänger der Rechtsgelehrsamkeit lehren, auf welche Art man gerichtliche Sachen von mehr als einer Seite betrachten muß.

Diejenigen die sich bey dieser oder jener Gelegenheit mit Anchers Betragen nicht zufrieden gefunden haben, belieben sich nur zu erinnern, daß

der

der Mensch fehlen kann, und dieser waren Worte des Philosophen:

Urbibus in magnis, qvi tanta negotia tractat,
Non facile est cunctis posse satisfacere virum.

um ihn völlig zu entschuldigen.

Was Anchers Schriften betrift, die entweder ganz, oder doch meistens, zum Drucke fertig liegen, so wird man vor seinem Tode schwerlich ein volkommenes Verzeichniß derselben erhalten. So viel ich erfahren habe, sind sie zwischen 15 und 20; von denen folgende mir allein bekannt sind: eine Auslegung über König Friderich des Dritten Königsgesetz, so wie auch die hier bestimmte Art zu erben, welcher sich der Hr. Professor Gebhardi bey Ausarbeitung seiner dänischen Geschichte bedient hat — eine Erklärung der vornehmsten Wörter des Gesetzes Christian des Fünften, denen besonders, die dunkel und schwer zu verstehen sind; welche von Büsching in seinen Nachrichten irrig ein Dänisches Juristisches Lexicon genannt wird, und von Ancher seit der Zeit nicht volführt ist, weil ihm damals die behörigen Hülfsmitteln um den Ursprung der Wörter und die daraus fließende Bemerkung zu entdecken, nachher aber Zeit zu der Vollführung, fehlten — über Christian des Ersten Gesetze, welche Abhandlung zum 26sten Kapitel des dritten Theil seiner Gesetzhistorie bestimmt

ist

ist — eine vollkommene Wörter-Concordanz der Dänischen und Norwegischen Gesetze — ein Concordanz über die in dem Norwegischen, nicht aber in den Dänischen vorfallenden Wörter — seine jurisprudentia Danico-Norvegica, davon das jus processuale meist zum Drucke fertig seyn soll — eine Vergleichung des dänischen Rechts mit dem Römischen — Anmerkungen über das Schonische Gesetz, über das Jütsche Gesetz, und über das Seeländische Gesetz des König Erichs — einige Wörter-Erklärungen des Jütschen Gesetzes — Verschiedenes über unsere ältere Gesetze, als über den Proceß und die Verbrechen derselben — noch etwas weniges über die Dänischen Lehnen und die Haraldinische Gesetze — Inhalt einiger alten Handschriften — Register über Christian des Vierten Verordnungen — König Christian des Ersten Abstammung von alten Dänischen Königen — Dänische und Norwegische Gesetzhistorie des Königs Christian des Fünften — Nota ad libr. I. Heineccii Elementarum jur. naturæ & gentium — über das dänische Staatsrecht — politische Anmerkungen über das noch geltende Christian des Fünften Gesetz — Betrachtungen über die Ausbreitung und Verdienste der Moltkischen Familie — eine Uebersetzung verschiedener Kapiteln des von König Erich gegebenen Seeländischen Gesetzes — über das Schonische Gesetz, in so weit dieses die Erbart bestimmet — Plan zu einem corpus

juris

juris Danici antiqvi — einige Gedanken-Reime — ungeordnete Aufsätze zu der Gesetzgeschichte der Könige Johannes und Christian des Andern — und de fine poenarum civilium medicinali, non satisfactario.

Dieses mag die Skizze der Biographie unsers in Dännemark nie zu vergessender Anchers seyn, der in vielen Fächern der Wissenschaften sich zum volkommenen Lichte und zur Ueberzeugung durchgearbeitet hat — der nicht nur hier, sondern auch in der Fremde als ein gründlich gelehrter und mit großen Einsichten begabter Mann bekannt ist, dessen Namen stets in der literärischen Welt mit Hochachtung genennet werden wird — eines erfahrnen Greises, dessen Geist nie an Systemen gebunden gewesen, der selbst gedacht, alles geprüft und im eigentlichsten Verstande in der Schule der Weisheit grau geworden ist — eines Philosophen und Rechtsgelehrten des ersten Ranges — und was dieses alles weit übertrift, eines sanften, guten, gerechten, gottesfurchtigen Mannes, dem ewige Freuden und Belohnungen dann beständig folgen werden, wenn sein Hierseyn, wie alles Irdische vergängliche, zu unserm Leidwesen aufhört.

Lasset uns indessen uns glücklich schätzen, daß wir ihn noch in Leben haben; denn obgleich die Verbesserung seiner schwachen Gesundheits-Umstände kaum

zu hoffen sind, und wir daher mehrere gelehrte Arbeiten nicht erwarten können, so ist es dennoch ein süßer Trost, den größesten Rechtsgelehrten den Dännemark gehabt, zu besitzen, um ins wenigste bey ihm, wie bey einem Orakel, Rath und Unterricht zu holen.

Für die späteste Aufbehaltung dieses innigst geliebten Vaters der Rechtsgelehrten sey dann unsere wärmeste Bitte täglich geopfert — und lange sey der Tag entfernt, da wir dem Grabe dieses der Unsterblichkeit, so lange Dännemark Gesetze haben wird, gesicherten Mannes, unsere ersten Zähren widmen werden!

Die Grafschaften, das Jahr ihrer Erection, die Namen der ersten Acq
bey Veränderung des Leh

Grafschaften.	Das Erections-Jahr.	Erster Besitzer.	
Griffenfeld.	1671 d. 15 Julii.	Peter Griffenfeld.	
Laurwigen.	1671 d. 29 September.	Uldrich Friderich Gyldenlöw.	Ch
Frisenborg.	1672 d. 6 April.	Magnus Friis.	Eli
Langeland.	1672 d. 20 Junii.	Friderich Ahlefeld.	Chr
Wedelsborg.	1672 d. 20 December.	Wilhelm Friderich Wedel.	Fri
Reventlow.	1673. d. 3 Julii.	Conrad Reventlow.	Cor
Schakkenborg.	1676 d. 23 Junii.	Johann Schack.	Ott
Samsöe.	1677 d. 31 December.	Sophia Amalia Moth.	Frii
Jarlsberg.	1684 d. 8 Januarii.	Gustav Wilhelm Wedel.	Frii
Holstenborg.	1708 d. 1 Januarii.	Uldrich Adolph Holstein.	Hei
Wallöe.	1713 d. 21 Januarii.	Frau Anna Sophie, Fürstinn zu Schleswig, Gräfinn zu Wallöe, gebohrne Reventl.	
Knutenborg.	1714 d. 19 April.	Adam Christopher Knuht.	Joh
Gyldensteen.	1720 d. 8 April.	Johann Heinrich Huguetan.	Joh
Scheel.	1725 d. 1 October.	Christian Scheel.	Jüt
Christiansöe.	1729 d. 25 Julii.	Christian Ditlef Reventlow.	Chr

Anmerkungen.

Unter Sorbe Akademie hingelegt nach dem Testament des ersten Besitzers.

Vorrede.

Ich überreiche dem Leser hiemit ein kleines dänisches Lehnsrecht, einen Zweig der Gesetzkunde, welcher in dem nächsten Zusammenhange mit dem Staats-Rechte, so wie mit der Historie stehet, unentbehrlich für beide und um so weit weniger einem Dänen unbekannt seyn darf, weil man nicht ohne Ursache dafür hält, daß das Lehnsrecht zuerst von uns seinen Ursprung hat.

Von unsern gegenwärtigen Lehnen hat man eine schöne Abhandlung von dem Herrn Conferenzrath Sevel, in seiner Notitia Juris Feudalis Dano-Norvegici zu Jena, als eine academische Probschrift,

schrift, im Jahr 1745 ausgegeben. Herr Ahlers, ein geschickter Mann, vormals bey der deutschen Rente-Cammer (1) hat überdies im Jahre 1741 eine kleine Schrift auf deutsch über die Art in unsern Grafschaften und Baronien zu erben, veranlasset durch die wegen der Baronie Wintersburg bekannte Erbschaftsstreitigkeit, unter dem Titel: Zufällige Gedanken von dem in den jetzigen Feudis oder Lehnsgütern des Königreichs Dännemark rechtsbegründeten modo succedendi, herausgegeben. Und hiemit ist auch alles vorbey. Der ganze Rest ist ausländisch nicht dänisch. Was der Professor Veghorst z. E. in seinen beiden Disputationen 1694 und 1695 gehalten, unter dem Namen von Introductio in jus Feudale, schreibt, ist alles blos Italienisch

(1) Daß gedachter Hr. Ahlers der rechte Verfasser dieser Abhandlung ist, darüber habe ich seine eigene originale Handschrift zum Beweis.

nisch und Deutsch. Des Herrn Professor Möllers 6 Disputationes Feudales Anno 1651 seqv., habe ich zwar nicht zu sehen bekommen können, aber sie sind vermutlich von gleicher Art. Unsere beiden berühmten Lehrer in Sorõe, der Professor Sneedorf und Herr Justitzrath Schytte, haben auch, in Anleitung der Staatslehre, etwas von Lehnen gemeldet, der erste in seiner Schrift von der bürgerlichen Regierung 3 B. 17 Cap., der letzte in dem andern Theile von der innerlichen Regierung der Staaten pag. 147. seqv., so wie in dem vierten Theile p. 391. 392.; aber so schön es ist, zu wenig davon.

Auch dieses kann hinzugefüget werden, daß unser bekannter Licentiatus Juris, Ivarus Hertzholm, welcher wirklich sehr weitläuftige, aber unreife Gelehrsamkeit besaß, wohl hier und da eins und das andere von dänischen Leh-

nen ausgestreut hat, wenn er z. E. in Parergis de Servit. p. 7. 173. 225. von Styreshafen, und in seiner ungedruckten Schrift von dem Alter des Elephanten-Ordens gegen den Bischof in Aarhuus, Owe Bilde (2), etwas von den Herzögen, Grafen

(2) Es ist genugsam bekannt, daß Herzholm eine Schrift von dem hohen Alter des Elephanten-Ordens hinterlassen, welcher sein Schwestersohn, Professor Bircherod, in seinem Breviar. Eqvestre, so wie andere Schriftsteller von dem Elephanten-Orden, sich bedienet haben. Sie wird in Biblioth. Resenii p. 235. unter dem Titel von S. & Reg. Ordinis Elephant. antiqvitas angeführt. Ich weis aber doch nicht gewiß, ob es eben dieselbe ist, von welcher ich selbst ein Exemplar besitze, und ebenfals einer zwischen A. Magnæi MSSter. N. 865. in Qvarto abgeschrieben nach Reitzers, nämlich: Einige Anmerkungen über Bildes Brief an den Canzler Friis Anno 1537 — der Brief wird bey Bircherod p. 32. auf Latein angeführt — in welchen der Bischof vermeint, daß der Elephanten-Orden dem König Christian den Ersten von dem Pabst Sixtus IV. A. 1474, als er in Rom war,

fen und andere mehr gemeldet; aber, nach seiner Weise, zusammengestoppelt aus allen Arten Gesetze, ohne Unterscheid, woraus man wol verschiedenes ersehen kann, jedoch alles etwas anders, als was man vornemlich wissen solte.

Die Anweisung für einen dänischen Juristen, in diesen Tagen herausgekommen, hat mir die erste Anleitung zu diesem Lehnsrechte gegeben. Ich solte unter andern etwas von unsern dänischen Lehnen und Lehnsrechte in verschiedenen Zeitaltern melden, aber allemal aus Furcht einer Irrung, ward ich bey dieser Untersuchung immer weiter und weiter hinaus geführt, bis daraus zuletzt ein völliges Lehnsrecht geworden ist.

war, gegeben worden. Diese letztere ist an den Canzler Reetz und den Geheimenrath Abel A. 1668 dediciret, und zwar zu der Zeit zum Druck fertig, blos, daß der Verfasser nach einigen Nachrichten aus der Vaticanischen Bibliotheck erwartete.

Vorrede.

Unschlüssig ob ich diesen meinen ersten unvolkomnen Auswurf für das Tages Licht kommen lassen solte, überredete ich mich zuletzt darzu, in der Hofnung, daß dieser vielleicht, so wie er sey, unsern Gesetzstudirenden zu einen Wegweiser dienen könte.

Die Arbeit, wie klein und geringe sie auch ist, hat seine große Schwierigkeiten gehabt. Geschriebene Gesetze, die Lehne betreffend, haben wir keine gehabt; wir haben Lehnsrechte für andere geschrieben — siehe Gesetzhistorie II. pag. 108. seqv. — aber nicht für uns selbst. Das älteste und einzigste von dieser Gattung, ist K. Christian des 3. Lehnsordnung von 1557, welche ich unter Lit. B. (3) beydrucken

(3) In Absicht der Lehnsart war bey uns auch kein Lehnsrecht nothwendig, nachdem sie Gnaden-Lehne waren, welche alle auf des Lehnsherrn guten Willen ankamen. In Deutschland siehet man, daß die Lehns-Briefe und Rechte alsdan erst

drucken lassen. Also kömmt es alleine auf Gewohnheit und Gebrauch an; aber wie schwierig ist es nicht das Gesetz von Factis auszuziehen? Das ist zu sagen aus dem, was geschieht, zu schließen was geschehen solte, den außerdem daß nicht alles was geschieht, so gesetzmäßig geschieht, daß es als eine Rechtsregel dienen kann, so wird selten eine so vollenkommene Uebereinstimmung in dem was geschieht gefunden, daß man darauf etwas gewisses bauen kann.

Ehe man gewont war Lehnsbriefe zu ertheilen, kam es allein auf die ungewisse unbestimmte Regel den Gebrauch an; denn ob es gleich nicht daran fehlt, daß sowohl Belehnungen, als andere wichtige Handlungen, in den älteren Zeiten in Gegenwart von Zeugen und mit einer

erst recht im Gebrauch gekommen, nachdem die Lehne erblich geworden waren. Hr. v. Selschow Gesch. der Rechte §. 345.

Art von Feyerlichkeit geschahe: so wurden doch weder die Bewandnisse so genau bestimmet, noch auch, was beschlossen wurde, so sicher und wol aufbewahret, als von der Zeit an, da man durch Lehnsbriefe die Lehnsgerechtsame und Pflichten zu bestimmen anfing. So wie die Lehnsbriefe anfingen ein Gesetz für die Parteyen zu seyn, so gaben sie auch einen sichern Beweis von der rechten angenommenen Lehnsart ab.

Wenn die Frage ist, wie lange dergleichen Lehnsbriefe im Gebrauch gewesen sind? da bemerket man aus den Briefen bey Hvitfeld, daß sie zum wenigsten erst in dem 13 Jahrhunderte sich angehoben, bey uns vielleicht eher, als bey einigen andern. Die Fürsten von Holstein haben z. E., wie man dafür hält, keine Lehnsbriefe bekommen, als von 1438. Herzog Adolph von dem Bischofe Johann Scheelen gegeben, und von dem

Rö-

Römischen Könige Albert den 2. bestätiget, Westphal II. p. 232. Lünig meint sogar, in Anleitung von Seckendorfs Fürstenstaat, daß sie keine Lehnsbriefe eher, als unter Kaiser Carl den 5. erhalten, Corp. J. Feud. Germ. T. 2. p. 1790. Daß dieses aber unrecht sey, solches bezeugen verschiedene Lehnsbriefe über Holstein und Stormarn, welche noch, von den Herzögen zu Sachsen, erst im 14 Jahrhunderte ertheilt, gefunden worden. Eine schöne kleine Abhandlung de Antiqvitate literarum clientelarium wird in Buderi Amoenit. J. Feud. unter N. XX. gefunden. Ebenfals giebt der Professor Heumann in Altorf in dem ersten Bande von seinen Exercit. J. univ. Spec. XI., unter dem Titel: Explicatio diplomatum qvorundam antiqvorum, qvæ Feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, einige gute Nachrichten.

Wenn man nun die Lehnsart der älteren Zeiten wissen will, welche auf den bloßen Gebrauch gebauet ist, so werden darzu gute Historische Hülfsmittel erfordert; aber von dieser Art habe ich nur mittelmäßige gehabt. In Absicht der großen Lehne habe ich mich an der Historie halten müssen, besonders an unsern Hauptscribenten der Historie des Mittelalters Canzler Hvitfelt. Dieser große Mann unterrichtet uns wol von verschiedenen Belehnungen, aber von Lehnsbriefen oder Reversen in extenso des Lehnsmannes, wovon man die rechte Natur und Beschaffenheit des Lehns wissen solte, ertheilt er uns nur wenige.

Die private Belehnungen von alten Zeiten her betreffend, sind der Hülfsmittel noch weniger. Beynahe alles was man von dieser Art alter Lehne weis, ist der kleine Unterricht, welcher das Jütsche Gesetz von den Styreshafen giebt;

aber wie dunkel und unvollständig ist selbiger nicht? Nachhero bin ich auf lauter Heiden und öde Felder ohne Weg und Steige hinausgeführet worden. Es werden wol noch in dem Rente-Cammer-Archiv 8 Copey-Bücher von ertheilten Lehnsbriefen aufbewahrt, etwas mehr als 600 Stück enthaltend, welche dgs Cammer-Collegium die Gewogenheit gehabt mich zum durchsehen zukommen zu lassen; gewiß ein großes Hülfsmittel, wenn man die Lehnsbriefe von Alters her gehabt hätte, allein diese erstrecken sich nur zu dem Alter K. Christian des 4. von A. 1597. bis zum Anfange von Friederich des 3. Regierung, und sogar in diesem Zeitraume hat man sie nicht einmal alle (4). Hät-

(4) Das Lehnsbuch unter N. 1. hat nur die Briefe von 1597. Nachhero werden keine bis A. 1622. gefunden, da viele ausgegeben sind, die meisten den 30 April. Das Lehnsbuch N. 4. ist für dieses Jahr alleine. Die Lehnsbriefe von 1642 bis 1646 fehlen. Sogar für die angeführte Jahre scheinen viele ausgelassen zu seyn.

Vorrede.

Hätte ich Zeit gehabt in den Archiven und andern privaten Samlungen allenthalben nach Materialien herum zu suchen, würde vielleicht etwas besseres und vollständigeres zuwege gebracht worden seyn. Aber ich sehe mich genöhtiget diese Arbeit bey Seite zu legen, und muß es also bey einigen ersten Lienien zu einem dänischen Lehnsrechte beruhen lassen. Ich wil anfangen — mögte ich nur gut angefangen haben — um es andere ausführen zu lassen.

Copenhagen den 30 Julii 1777.

Erstes Kapitel.

Von großen oder Fürstlichen Lehnen.

§. 1.

Lehn, Leen oder Læn, zeiget, nach der ersten und ursprünglichen Bedeutung dieses Worts, im algemeinen alle Güther an, welche einem andern zum Gebrauch überlassen werden; Lehn und Leihen waren vormals zwey Wörter, die keinen Unterscheid bemerkten. Aber so wie es gemeiniglich sich zuträgt, daß die Bedeutung eines Worts sich mit den Dingen verändert, so hat es sich auch mit dem Lehne zugetragen. Denn da es im Gebrauch gekommen war, daß die Könige Land und

Guth

Guth gegen Dienst-Leistungen andern überließen, hat solches vornemlich den Namen von Lehn erhalten.

Der älteste Beweis aus alten dänischen Schriften, wo man sothanes Wort bey eigentlichen Lehn-Guthe gebrauchet, findet sich, so viel ich weis, in dem Jütschen Gesetze II. 1. 54. 56. III. 3. 8. 62. 63. In unseren ältesten Handschriften von diesem Gesetze wird es bald Leen, oder Len, bald Lææn, Læn geschrieben.

§. 2.

Saxo nennet Lehn, Beneficium. Wenn er pag. 233. das Beneficium præfecture Slesvicensis anführet, welches der Herzog Knud vom Könige Niels begehret, und das Beneficium incrementis p. 313., welches Burisius für sich und seine Brüder verlangte, so ist es wol außer Zweifel, daß er unter Beneficium eine Art von Lehn verstehet. Ein gleiches wird sicherlich sein Augenmerk gewesen seyn, wenn er in der älteren Historie p. 89. von König Frode, welcher das Regiment einiger Provinzen, gegen Bezahlung etwas gewisses an Schatzung, an Dimarus und Dagus über-

übertrug, sagt: obseqvium beneficio applicans.

Nach der Sprachart der Alten ist es, daß Saxo das Wort Beneficium und nicht Feudum gebraucht. Außer, daß auch die alten Römer, wie Svetonius und andere bezeugen, ihre Beneficia, welche keine eigentliche Lehne waren, für geleistete Kriegsdienste ausgetheilet haben; so weis man, daß das Wort Beneficium, welches öfters in der Historie und in den Gesetzen der alten Franken vorkömt, weit älter ist, als Feudum. Wohl wahr, daß diese Beneficia nicht gänzlich dasselbe, als nachhero Feuda; aber eben desfals hat Saxo desto größere Befugnis gehabt, unsere Lehne Beneficia zu nennen, weil diese weit mehr mit der ersten und ältesten Lehnsart übereinkommen, als mit den neueren, die sich auf dem Longobardischen Lehnsrechte gründen.

§. 3.

In dem nordischen Hirdskraa (1), Capitel 7. 18. und 35. p. 58., 119. und 261. kömt

(1) Dieses ist ein Gesetz, welches König Magnus Lagabæter — Gesetzverbesserer — nach gegründeter

kömt bisweilen das Wort Lien vor, welches Dolmer mit Læn, Resenius aber mit Præfectura übersetzet. Etwas zur Lehn haben, heißet in Snorre Sturlesens Krönik: at hata at lini. Heimskr. I. p. 597. (2).

Sonst

deter Muthmassung, 1273 für Norwegen ausgab, ein Grund- Hof- und Lehns-Gesetz für dieses Reich enthielt, und zum Theil aus den Anordnungen des König Oluf des Heiligen zusammengesetzet war. Die erste Ausgabe desselben, Copenhagen 1594 in 4to, hat man Hvitfeld zu verdanken. Mit Dolmers Anmerkungen kam es 1657 und 1666 in der dänischen und in der alten norwegischen Sprache heraus. Dieses alles ist endlich, nebst einer lateinischen Uebersetzung und dem Vitherlags — oder Hof — Gesetze Königs Knud des Großen 1673 zu Copenhagen in 4to von dem dasigen verdienstvollen Professor Juris, Etatzrath und Presidenten, Peter Resen, dem Drucke übergeben worden. Auch hat man eine schwedische Uebersetzung, Stockholm 1648 in 8vo.

A. d. Ueb.

(2) Auf dieser Stelle wird Len für veithlo gesetzt, da doch veithlor in Ole Trygvesens Saga — Erzählung — Cap. 83. p. 301. es die Belehnung zu bemerken scheinet, wenn von Harek gesagt wird, er nam: veithlar af Kongi oc lendsmanns rett; es wäre dann, daß durch veithlor daselbst nicht eben Verlehnung, sondern Gabe und vornemlich Gastgeld — Giestepenge — verstanden werden solte. Im gleichen Verstande wie in der Nordschen Krönick wird ohngefähr in dem Speculo Regali p. 261 und 62. das Wort veitzla gebraucht.

Sonst wird gemeiniglich in dem Hirdskraa, pag. 58. 84. 85. 106 und 107., wenn von Belehnungs-Gütern geredet wird, das Wort: at veita, geben, gönnen gebraucht. Von den Königlichen Belehnungen heißt es im 35 Capitel: Vm veitzlur Kongs. Wenn von königlichen Belehnungen in dem 7 Capitel p. 58. geredet wird, heißt es: that lien sem Kongr veiter mier. Aber wenn nachhero auf eben dieser Seite gesagt wird, daß der Jarl alle Eide, nach dem Verstande, womit Gott ihn begabet hätte, halten solle, so wird es belehnen, at lia, genant. Epter thui vite sem Gud lier mier.

Ueberhaupt sind sowol lien, als veitzlur und at veita Wörter von weit ausgedehnter Bemerkung. Im Algemeinen ist die erste weitläuftige Bemerkung eines Worts unbestimt, bis der Gebrauch desselben in besondern Fällen es zu etwas gewisses ausmerket.

Die ersten Wörter, deren man sich zu Bemerkung der Lehne bedienet hat, kommen alle darin überein, daß sie eine freywillige Handlung von leihen, geben und bewilligen anzeigen. Solchergestalt werden die Lehne bey den alten Franken Beneficia, bona de munere Regio genannt, wie aus dem du Cange

zu ersehen; Wörter, welche sich besonders auf das Alter paßten, da Lehne noch keine Eigenthümer geworden, sondern alleine auf des Lehnsherrn Gnade beruheten.

§. 4.

Es wird außerdem öfters von Lindirmenn sowol in Edda, als in Hirdskraa Cap. 8. 17. 18. 19. der Nordschen Krönik pag. 301. und Knytl. Saga pag. 30. ꝛc. gemeldet. In Edda heißt es: I einu landi eru morg hevt ok er that hattr Konvnga at setia thar Riettera yfir sva morg hervth sem hann gefr til valldz oc heita deir Hersar eda Lendirmenn i Danskri tvngo (3).

Unge-

(3) Durch danske Tunge — dänische Zunge oder Sprache — wird hier wol eben nicht besonders die dänische Sprache verstanden, sondern die algemeine Nordische, welche vormals die dänische genannt wurde, wie aus Sperlings, so wie pag. 220. segv. von Sagan af Gunlaugi herausgegebene schöne Abhandlung des Laugmanns Vidalins zu ersehen. Ueberhaupt scheint Sturleson nicht allezeit genugsam von dem eigentlichen Gebrauch der Wörter unterrichtet gewesen zu seyn; wovon er selbst gleich nachhero einen Beweis giebt, wenn er zum Beyspiel sagt,

daß

Ungeachtet nun diese Lehnsmänner wol bisweilen mit Lehnen abgelegt wurden, so wil ich doch eher glauben, daß das Wort Lendirmenn an den angeführten Stellen seinen Namen vom Lande und nicht vom Lehne hat; den gemeiniglich wird geschrieben lendir — lendum — lendann — lendra — oder landra — Menn, siehe Hirdskraa pag. 60. 114. 118. 122. 123. und N. Krön. I. p. 257. 422. 753. 770. 780., welchen Namen sie erhalten, weil man sie gern zu Landhauptmännern bestellte.

§. 5.

Unsere Lehne waren vormals zweyerley Art, Große oder Kleinere. Die Großen oder Fürstliche, Feuda Regalia, majora, wur-

daß Lendirmenn ihre handgengnamenn, wie sie in Dännemark genannt werden, hirdmenn in Schweden, und huskarlar in Norwegen hatten, da man doch aus dem Vitterlags-Rechte weis, daß der Name Huuskarl sowol in Dännemark, als Norwegen gebraucht wird, und daß beides handgengir und hirdmenn in der Hirdskraa vorkomt, siehe Cap. I. 26. 30. Dolmer bemerket Cap. 26. (a), daß in der Stelle für Huuskarle nachhero das Wort Hirdmänd gebraucht worden.

den gemeiniglich Königlichen Prinzen (4); die kleineren, oder private hingegen Hauptmännern und Bedienten, oder anderen, die sich um den König und das Land wol verdient gemacht, verliehen.

Ohne Zweifel haben unsere ersten souveraine Könige durch Ueberlassung ihrer kleinen Reiche an ihre vorige Näße-Könige mit der Bedingung ihren Ober-Königen schatz- und dienstpflichtig zu verbleiben, zur Unterstüzung ihrer souverainen Macht, den ersten Grund zu Lehne und dem Lehnsrechte geleget, weshalb Notitia Juris Feud. D. Norv. §. 2-12. nachgelesen zu werden verdienet. Nachhero sind auch andere Ursachen hinzugekommen. Außer daß das Kriegswesen zu den Zeiten die Einrichtung mit den Lehnen erforderte, hat man auf solche Weise die Königlichen Kinder mit nöthigen Einkommen zu ihrer anständigen Unterhaltung ablegen wollen, welches alles schon

(4) Gemeiniglich geschah es so; doch wurde es auch mit andere solchergestalt bisweilen verhalten. Snorre Sturlesens Krönik meldet von Fin Arnesens und Harald Gilles dänische Lehne II. p. 119 und 289. Verschiedene andere Beweise kommen in der Historie der neueren Zeit vor, als die Belehnungen Graf Jakobs, Knud Porsens und Ludwig Albertsens.

schon von alten Zeiten her gebräuchlich gewesen seyn muß, nachdem Svend Tiugskiäg als eine Gerechtsamkeit behaupten konnte, daß sein Vater ihm einen Theil des Reichs übertragen solte, Knytlinga S. Cap. 4. pag. 6. Ebenfals behauptete Gullharald einen Theil des Reichs nach seinem Vater Knud von seinem Vaterbruder Harald Blaatand, Heimskr. I. pag. 200. seqv.

Um nicht in dem ungewissen Zeitalter verwildert zu werden, will ich hievon allein aus dem IIten und folgenden Jahrhundert einige Beweise anführen, nachdem ich erst die Erinnerung gemacht habe, daß diese Lehne genau von den Patrimonial-Gütern der Königlichen Kinder, die ihnen durch Erbschaft, Kauf, Gabe, oder auf andere rechtliche Art gehörig, unterschieden werden müssen.

§. 6.

Die Königlichen Kinder hatten für sich und ihre Erben ein vollenkommenes Eigenthum über ihr Patrimonial-Gut; da hingegen die Lehne eigentlich dem Staate angehörig waren, und dem Lehnsmanne kein Eigenthumsrecht, sondern nur den Gebrauch und Nutzen verlie-

hen, und welches nach unserm Lehns-Gesetze aufs höchste blos auf Lebenzeit beyblieb (5).

Solchergestalt besaßen der König Erick der 5. und seine Brüder einen Theil Erbguter und Patrimonialia hier im Reiche sowohl, als in Süder-Jütland, so sie theils nach dem Vater und theils nach andern Verwandten und Freunden geerbt und theils gekauft hatten. Das väterliche Gut hatte der Vater selber bey seinem Leben einem jeden angezeiget und zugetheilet, damit sie wissen solten, was sie nach seinem Tode haben solten, und alle Uneinigkeiten vorgebeuget werden könnten, Hvitf. p. 198. 208. 209. Unter den sehr streitigen Posten zwischen den Nachkommen des König Abels und den regierenden Königen war auch der, wegen ihres Patrimonial-Guts, Hvitf. p. 236. 238. 274. 286. 287. 291. In den älteren Zeiten

(5) In der Antwort, welche der König Christopher der Erste den Holsteinschen Herren, in Ansehung des Anspruchs der Kinder des Königs Abels auf Schleswig gab, machte er gleichfals einen Unterscheid auf Lehn und Patrimonial-Gut. Außer daß ihr Großvater, König Waldemar, sagt er, eben wie andere dänische Könige die Gewohnheit gehabt, seinen Söhnen Lehne zu ertheilen, welche nicht zur Erbschaft gerechnet werden konnten, so hatten sie ihre Patrimonialia, das ist väterliches Erbgut, Hvitf. p. 236.

ten meldet Saxo den Streit der zwischen Erick Eyegods Söhnen, Erik und Harald, über ihr väterliches Erbgut entstanden, und welchen ihr tugendhafter Bruder Knud geschlichtet und beygeleget, p. 235.

§. 7.

Besonders pflegte der südliche Theil von Jütland, das Herzogthum Schleswig, an einem der Königlichen Kinder übertragen zu werden, und, wenn deren viele waren, gemeiniglich an den ältesten.

Solchergestalt belehnte der König Knud der Heilige seinen Bruder Ole und der König Niels seinen Brudersohn Knud, Waldemar des Ersten Vater, mit dem Herzogthum Schleswig, Saxo pag. 217. 233. (6). Ebenfals der

(6) Es ist die Frage, ob auch der Herzog Knud Schleswig zum Lehn erhalten, da er sich solches nach Saxonis Vermelden p. 233. erkauft haben soll? Es wird geschrieben, sagt Hvitf. p. 96. — vermutlich in Anleitung von Saxo — daß Herzog Knud sich das Herzogthum Schleswig für sein Geld erkauft haben soll. Pontanus, Helmoldus, Chronicon Selandiæ und andere melden nichts vom Kauf. Vermutlich hat der Kauf in nichts anders bestanden, als daß der geizige

König Waldemar der Erste seinen Sohn Christopher, welchen Knytlinga Saga und Krantzius für einen unächten Sohn ausgeben (7). Im

geizige König Niels von seinen Brudersohn etwas an Recognition gefordert. Cypräus verstehet es solchergestalt, daß der Herzog Knud, nach der Art einiger Länder, dem Könige etwas Geld zur Bevestigung des Lehns gegeben, Annal. Episc. Slesv. p. 133. Er betrachtet solches auch als einen Grund des Zweifels wieder die wirkliche Belehnung, daß Schleswig hier beym Saxo nicht Feudum, sondern Beneficium genannt wird. In Fragm. Hist. Slesv. bey Westph. III. p. 270. wird dieses hingegen als ein Beweis dafür angegeben.

(7) In Knytl. S. wird gesagt, daß Waldemar Christopher mit einer Concubine mit Namen Tova erzeuget, p. 263. Bey Helmoldus wird dieser Filius Regis ex Concubine natus genannt, Chron. Slav. Lib. II. Cap. 13. Eben so bey Crantzius Dan. Lib. VI. Cap. 33. und bey Meursius p. 314. In Hamsforts Chronol. zwischen Script. Dan. I. p. 279. Regis filius nothus, Regulus Cimbrorum. In Petri Olai Annales hingegen Script. R. Dan. I. p. 178. wird er genannt Christoforus Dux Jucie filius Waldemari & Sophiæ, sepultus ad dextram ipsorum, und in der dänischen Krön. unter No. 3. bey Westph. III. p. 543. Filius ipsorum Christoforus Dux Jutiæ; wie er dann auch wirklich in Ringsted an der Seite der Königin Sophia begraben liegt, Marmora Dan. I. p. 174. Wenn man übrigens alle diese Umstände betrachtet, daß er beym Saxo Regius sangvis

genannt

Im Jahr 1183 ernannte der König Knud der 6. seinen Bruder Waldemar zum Herzoge zu

 Schles-

genannt wird, p. 313. 330., daß der König ihm 2 Hofmeisters setzte, p. 313., daß er mit Schleswig belehnet war, das beste und größeste Lehn des Reichs, ja sogar zugleich einen Theil von Norder-Jütland besessen, wie Knytlinga Saga p. 257. berichtet, und daß der König Christoph der Erste vermutlich nach ihm benamet worden; so solte man eher denken, daß er ein ächter, als unächter Sohn des König Waldemars gewesen. Unser gelehrter Kammerherr Suhm hat den wichtigen Grund des Zweifels dagegen, daß fals der Printz Christopher von der Königin Sophia gebohren worden, welche ungefähr 1154 verheurathet sey, Chron. Seland. und Annal. Esrom. unter Script. Dan. I. p. 241. II. 615. Ludewigs Reliqv. IX. p. 25. 151. 213. — Erici Pomerans Krön. setzt A. 1157. Scr. D. I. p. 162. — und 1166. — solchergestalt wird sein Sterb-Jahr in dem Append. zur Chron. Seland. II. p. 633. angeführt — oder 1167 verstorben, folglich ein Alter nicht über 12 a 13 Jahr erreichet, seine viele große von Saxo angezeigte Thaten sich nicht mit diesem Alter zu schicken scheinen. Aber ohne Zweifel hat er nach der meisten Scribenten Zeugniß bis im Jahr 1173 gelebt, Chron. Seland. & Erici Pomer., it. Annales Esrom., P. Olai & Hamsfortii, Scr. Dan. I. p. 163. 171. 242. 279. II. p. 619. Ludevig Reliqv. p. 152. Ein gleiches bewähret Knytlinga Saga p. 263. wenn sie berichtet, daß der Prinz Christopher 10 Jahre vor dem Vater gestorben. In Erici Pomer.

Schleswig, Hvitf. p. 108. 150. Script. Rer. Dan. I. p. 179. (8). König Waldema der Andere, als er nachhero zur Regierung kam, gab

Krön. wird zugelegt: Alii habent 1174, alii 1176. So viel erhellet aus dem angeführten, daß unsere Historienschreiber nicht völlig über die ächte oder unächte Geburt dieses Prinzen einig sind, weshalb auch Lyskander schreibt, einige glauben, daß er ein Sohn vom Könige Waldemar nicht mit Sophia, sondern mit einer anderen Fürstin sey. D. Schlechtreg. p. 225.

(8) Eodem anno — sc. MCLXXXIII. — Waldemarus II. — factus est Dux Jucie. P. Olai Annal. Scr. Dan. I. p. 179. Fünf Jahre nachhero ward er erst Ritter, Miles. A. MCLXXXVIII. Dux Valdem. factus est miles VII Kal. Jan. ibid. Annal. Esrom. p. 242. Chron. Danor. ex Edit. Magnæi pag. 48. Diese Anmerkung dienet Hvitfeld mit gedachten Krönikern zu vereinigen, wenn er nämlich pag. 150. schreibt: Im Jahr 1188 ward der Herzog Waldemar in Rodschild 7 Calend. Aug. — andere Kröniker haben 7 Calend. Januarii — zum Ritter geschlagen und seines Bruders Mann und Diener über das Herzogthum Schleswig; welches nicht Waldemars Belehnung mit Schleswig sagen wil, die schon 5 Jahre vorhero geschehen war, sondern seine Annahme unter des Königs Krigsmännern, da er zugleich, wie Hvitfeld sagt, seines Bruders Mann und Diener ward, daß ist zu sagen, daß er dadurch zur Treue und Dienstleistung gegen den König verbunden wurde. Die Historie des König Abels, und seiner Nachkommen zeigt die Nothwendigkeit von dergleichen Verbindlichkeiten.

gab dieses Herzogthum wieder weg, zuerst seinem Sohne Erik, nachgehens an Abel, Hvitf. p. 183. 198. 208. Script. Dan. I. p. 244. 287. und dieses letzten Nachkommen ist es nachhero meist beständig theilhaftig verblieben, bis seine Linie im Jahr 1375 mit seinem Sohnssohn Sohnssohn Sohn, Herzog Heinrich ausstarb, Kiøbenh. Selsk. Skr. X. p. 112. 9).

§. 8.

Nicht nur Schleswig allein, sondern auch ein Theil andere dänische Provinzen und Länder wurden den Königlichen Kindern zu Lehn ertheilet. Der König Waldemar der Erste, zum Exempel, setzte seinen Sohn Knud A. 1177 zum Herzoge über Schonen und Halland, Hvitf. p. 110. 139. Script. Dan. I. p. 178. 242. König Waldemar der Andere belehnte ebenfals seine Söhne, Knud, erst mit Bleking, nachhero mit Halland, zuletzt mit Laaland, Hvitf. p. 208. (9). Christopher mit Laa-

(9) Ich lege hier den Bericht wegen des Herzog Knuds Belehnungen zum Grunde, welchen Hvitf. p. 208. giebt, insbesondere in soweit zuletzt gesagt wird, daß er Laaland bekommen habe, den in seiner Grabschrift in Ringsted wird er genannt,

Laaland und Falster, Hvitf. p. 208. 214. 235. und seinen unächten Bruder, Claus den Andern — richtiger den Ersten — (10) mit der Graf-

genannt, Dux Lalandiæ, Marm. Dan. I. p. 172. n. 12., womit auch die dänische Krönike bey Westph. III. p. 543. übereinstimmet, woselbst er gleichen Titel hat, blos daß da steht — vermutlich durch einen Schreib- oder Druckfehler — Calandiæ anstatt Lalandiæ. Sogar Hvitfeld selbst sagt p. 242., daß der Herzog Knud erst Bleking, nachhero Laaland hatte, und eignet diese Belehnungen daselbst nicht dem Könige Waldemar dem andern, sondern seinem Sohnessohn Erik Glipping zu. Uebrigens stimmet weder Hvitfeld mit sich selbst, noch andere mit ihm, überein. Ist es so, das der Herzog Knud zuletzt Laaland gehabt hat, so ist es nicht glaublich daß er schon diese Belehnung im Jahre 1216, und nachgehends Bleking im Jahre 1232 erhalten, wie Hvitf. p. 183 und 198 angeführt. Vermutlich hat er erst Laaland erhalten, nachdem Herzog Christopher A. 1252 König geworden war; doch muß er wol zuerst oder zuletzt Bleking oder Halland, oder wol beide gehabt haben, da sowol Pontanus und Meursius, als Lyskander ein gleiches melden. Der letztere nennet ihn Herzog in Halland und Bleking, D. Slægtr. B. p. 232. Meursius legt diesen Umstand hinzu, daß der König Waldemar seinen Sohn Christopher Langeland gab, womit Knud derzeit belehnet war, und Knud stattdeßen Bleking, p. 394.

(10) Wenn Hvitfeld p. 183. sagt: daß der König Waldemar der Andere seinen unächten Bruder Claus

Grafschaft Halland, Hvitf. p. 183. 198. 208. doch ohne Zweifel nur Norder-Halland, welches Claus den Andern im Jahre 1216 mit der Grafschaft Halland belehnte, und nachhero auf selbiger Seite von dem Jahre 1217, daß König Waldemars Sohn, Graf Niels von Halland, Graf Guncelius und Heinrichs Schwester, Ide, zur Ehe bekam, so sind die Personen dieselbigen. Claus und Nicolaus oder Niels sind Namen, welche öfters mit einander vermischt werden. Solchergestalt hat auch Pontanus den Hvitfeld richtig verstanden, wenn er erst, wie dieser sagt: Fratrem nothum Nicolaum nomine præfecit Comitatui Hallandiæ, und nachhero p. 305. hinzulegt: Nicolaus autem qvem diximus Hallandiæ Comes post accepta dignitatis insignia virginem sibi matrimonio junxit Idam nomine &c. Aber sonder Zweifel ist dieser gedachte Graf, den Hvitfeld Claus den Andern nennet, der Erste und nicht der Andere dieses Namens. Vater und Sohn hießen beide Niels; der Erste von ihnen bekam A. 1217 Graf Guncelius des Ersten Tochter Ida zur Ehe. — Chemn. kurz. Begr. bey Gerdes pag. 105. woselbst er Graf von Holland, anstatt von Halland, genennet wird — und starb das Jahr darauf 1218, Hvitf. p. 184. Script. Dan. I. pag. 244. 285. Westph. I. pag. 1405. Sein Sohn, Graf Niels der Andere, starb im Jahr 1251, Hvitf. p. 230. 242. Westph. I. pag. 1406. und hinterließ sich den bekannten Grafen Jacob von Halland. Daß sonst dieser Graf Niels, wie Hvitfeld sagt, ein urächter Bruder von Könige Waldemar den Andern sey, folglich ein

ches man aus des König Waldemars Briefe von 1241 bey Hvitf. p. 192. schließen kann. Süder-Halland und Samsöe gab der König Erik Menwed an seinen Bruder Christopher, welcher vorhero Herzog in Estland gewesen war, Hvitf. p. 334., Bispekrøn. p. 104. (11), und König Waldemar der Dritte ernannte seinen Sohn Christopher zum Herzog und Regenten über Laaland, so wie er dann auch in den Privilegien der Geistlichkeit von 1360 Dux Lalandie genannt wird, Hvitf. p. 520.

§. 9.

ein Sohn von Waldemar den Ersten, ist, den Umständen nach glaublicher, als daß er ein Sohn unächter Ehe Waldemar des Andern gewesen seyn solte, wie in Append. ad Saxon zwischen Benzelii Monum. Eccl. p. 147. stehet. Von dieser Meinung ist auch unser gelehrter Gram in seinen Anmerkungen zu Meurs, p. 381. b.

(11) Zuerst hatte er Samsøe, Holbeck und Kalundburg, nachhero ward er im Jahr 1302, nach Hvitf. p. 321. mit Estland auf 6 Jahre belehnet, und darauf bekam er A. 1307 Süder-Halland und Samsøe. In dem Briefe vom Jahre 1318 bey Hvitf. p. 404. wird er desfals Dominus Hallandie & Samsöe genannt, und in der Vereinigung vom Jahr 1310 im 2 Theile von Hadorfs Riimkrönike p. 6. Dux Hallandiæ.

§. 9.

Derjenige, dem ein solches Lehn ertheilet wurde, erhielt den Namen Dux, Regulus (12), und die Provinzen oder Länder, mit welcher man ihn belehnte, Herzogthum. Die Königlichen Prinzen hingegen, welche kein Lehn bekamen, schlecht und recht Juncker, Domicelli. Solchergestalt werden die drey Söhne König Waldemars des Andern unterschieden, welche das Jütsche Gesetz unterschrieben, der älteste

(12) Die Herzöge werden in den lateinischen Krönicken bald Duces, bald Reguli genannt, siehe Script. Dan. I. p. 179. 239. 242. 244. 271. 279. 283., Abeli A. 1232. Cimbriæ Slesvicensis Ditio tribuitur Reguli s. Ducis titulo heist es p. 287. Doch scheinet das Wort Regulus nichts anders zu bedeuten, als einen Prinzen oder Königssohn, wenn zum Exempel p. 285. gesagt wird: In Comitiis Slesvicensibus A. 1213 præsentes tres Reguli. In P. Olai Annal. wird Knud Waldemarsen sogar Rex genannt: A. 1177 factus Rex Scanie & Hallandie patre acqviescente, Script. Dan. I. p. 178. In verschiedenen Zufällen ist es hier in Norden gebraulich gewesen, den Königssohnen oder Verwandten den Namen König zu geben, wenn sie auch eben kein besonderes Reich gehabt, welches zu ersehen bey Herr Canzelleyraths Ihres Anmerkungen zu Catal. Reg. Sr. Goth. P. IV. p. 100. seqv. Dolmer zu Hirdskraa p. 280.

älteste als gehuldiget gekrönet und Mitregent seines Vaters, König Erick der Andere, mit Schleswig belehnet, Herzog Abel der Dritte, Juncker Christopher (13).

Eben dieser Königs Waldemars Sohn, Knud, heißt Herzog über Bleking, und Christopher, Herzog über Laaland und Falster, p. 208. Ebenfals Erik Knudsens Sohnssohn, Herzog auf Langeland, p. 198. Graf Geert von Holstein, da er A. 1386 Schleswig zum Lehn bekam, nannte sich, nach dem dänischen Lehnsrechte, einen Herzog, und seine Brüder hingegen schrieben sich allein Grafen von Holstein, Hvitf. p. 570.

§. 10.

Doch waren es nur Prinzen aus Königlichen Geblüte, oder Personen nach ihnen vom höchsten Stande, die durch Belehnungen den Namen Herzog erhielten. Der bekannte Knud Pors

(13) Solchergestalt wurden auch in Norwegen die Königssöhne Juncker genannt, bis daß Magnus Haagensten seinen Sohnen die Namen Hofdingia oder Hævdinge gab, Hirdskraa Cap. 36. p. 273. Es heißt Hövdinge, wenn sie zu Königen oder Herzögen gemacht wurden, Dolmer p. 280.

Pors zum Exempel, den König Christopher der Andere zum Herzog machte, und Süder-Halland, Samsöe und Holbeck ertheilte, Hvitf. p. 423. Andere Lehnsmänner werden schlechtweg des Königs Männer und Diener genannt, das Lehn möchte groß oder klein seyn.

Hiebey ist die Bemerkung zu machen, daß es, eigentlich zu reden, nicht gänzlich einerley war, des Königs Mann, Ritter und Lehnsmann zu werden. Ritter und Lehnsmänner waren alle des Königs Männer, aber nicht allezeit des Königs Männer Ritter und Lehnsmänner.

Des Königs Mann — Kongens Mand — war ein algemeines Wort, welches bey allen denen gebraucht wurde, welche sich in des Königs Diensten unter der Verbindlichkeit einer Unterthänigkeit begeben hatten. Solchergestalt ging Svend Estridsen dem Könige Magnus zur Hand, und erklärte sich für seinen Mann und Unterthan, Heimskr. II. p. 28. Christopher Waldemarsen ward seines Bruders Mann und Diener, Hvitf. p. 216. Wir wollen keinesweges seyn: menn Dana Kongs ɔ: seine Unterthanen, sagte der gemeine Haufe zu Bergen in der N. Krön. II. p. 431.

Wenn jemand auf eine ſolenne Art zu des Königs Kriegsmann angenommen war, ward er κατ' ἐξοχην, Miles (14) genannt. Milites ſpeciatim Eqvites notant, ſagt Barthius in ſein Gloſſar. bey Ludevig Reliqv. Msstor. III. p. 2. 3. und was da in dem 7 §. der angeführten lateiniſchen Krönike Miles genannt wurde, ſolches heißt bey dem Hvitf. pag. 150. nach der Redensart des mitleren Zeitalters Ritter (15). So einfach auch dieſe Ritterſchaft und alles andere in den älte-

(14) Adſcriptio in militiam ab antiqvo duplex, honoraria & vulgaris: Hæc gregarii militis, illa inſignioris, præſtantioris. Ad gregarii ſufficit, poſt evocationem vel conductionem, unda ſolummodo in tabulas militares conſcriptio. Ad alterius ſolennitas adhibenda Spelman. Tit. Miles. Eben dieſer gelehrte Mann hat ohnedies eine beſondere Diſſertation de Milite in Reliqv. Spelmann. p. 171. ſeqv. geſchrieben, welche darzu dienet, des Worts Gebrauch bey den Alten zu erklären. Miles apud Scriptores inferioris ætatis is potiſſimum dicitur, qvi Militari Cingulo accinctus eſt, qvem vulgo Chevalier appellamus. Du Cange.

(15) In den älteren Zeiten wurden nach Spielmans gedachter Diſſertation de Milite beſonders die Milites genannt, die zu Fuße dienten, und die zu Pferde dienten hingegen Eqves, Ritter. Daß eben dieſer Unterſcheid bey den alten Römern beobachtet worden, bemerket man aus J. Cæſar de Bello Civili.

älteren Zeiten war, so ist doch selbige der älteste und erste Ursprung zu allen den vielen nachherigen Ritterorden. Doch waren es nur die ansehnlichsten und tapfersten, welche zu Ritter gemacht wurden, und den Ehrennamen der Königlichen Kriegsmännern erhielten. Ulf Jarl zum Exempel in militarem ordinem allectus, und Burisius: Canuti miles solenni more fieri jussus, Saxo pag. 193. 313. besonders die, welche im Kriege hervorleuchtende männliche Thaten hatten sehen lassen; und solchergestalt ward der Graf Albert von Orlemunde zum Ritter geschlagen, weil er sich in Liefland gegen die Heiden treulich brauchen lassen, Hvitf. p. 167. Ja zu Zeiten ward ihnen diese Ehre gleich auf der Stelle im Felde bewiesen, weshalb sie dann Feld-Ritter — Mark-Ridder — genannt wurden, Hvitf. p. 496.

Die Ceremonie war vormals diese: Wenn ein König einen zu seinen Kriegsmann annahm, gab er ihm ein bloßes Schwert in der Hand, und dieser muste darauf durch Anrührung des Schwerts dem Könige Treue und Gehorsam anloben, so wie Wæggo bey

Saxo pag. 38., berührt bey Rolf geschehen seyn (16).

Aber weder des Königs Mann noch Ritter waren eigentliche Lehnsmänner, es sey dann, daß sie zugleich Land oder Gut zum Lehn bekommen hatten. Weshalb Homines Regis, so wie Milites entweder simplices oder feudales waren, darüber ist besonders du Cange nachzuschlagen.

Ich will eben nicht behaupten, daß dieser Unterscheid allezeit in Acht genommen worden. Die Bemerkung des Worts hat sich durch die Länge der Zeit mit der Sache selbst verändert. Das lateinische Miles bedeutete vormals im algemeinen Jemand, der in eines andern Diensten war. Da nun die, welche in wichtigen Diensten bey einen Regenten waren, gemeiniglich in dem mitleren Zeitalter mit Lehne versehen wurden, so wird öfters durch Milites ein Lehnsmann verstanden, wie in dem

(16) Einer ward in den ältern Zeiten durch den Ritterschlag eines andern Mann und Diener; aber nachdem der Ritterorden bloß zu einem Ehrenzeichen geworden, führt er eben keine Verbindlichkeit zu Diensten und Unterthänigkeit bey sich. Zum Exempel als der König Erik Menved von seinem Mutterbruder, Marggraf Otto, zum Ritter geschlagen wurde, Hvitf. p. 299.

dem Longbardischen Lehnsrechte I Tit. 19. 21. 22. 23. In unsern dänischen Kröniken werden Lehnsmänner bisweilen Miles, in Betracht eines gewissen Landes, oder einer Provinz genannt, womit sie belehnet wurden, um verbunden zu seyn, davon Kriegsdienste zu leisten. Solchergestalt heißt es von dem schwedischen Herzoge Erik in der dänischen Krönike bey Westphal I. p. 1389.: A. 1311. Dux Ericus factus Miles Regis de Hallandia. Ebenfals war in den älteren Zeiten Vasallus, welches jetzo eigentlich von Lehnsmännern gebräuchlich ist, nichts anders als eines andern Diener und Begleiter, besonders im Kriege; weshalb einige dafür halten, das Vasall das selbige als Gesell sey, z. E. Leibnitz in einem Briefe von Hickesii Thesaurus in A. Erud. Suppl. IV. p. 238., Gundling in Gundlingian. I St. pag. 25. §. 16. und Buder in Amoenit. Jur. Feud. N. XV.

§. 11.

Es ist die Frage, ob auch des Jarls Amt und Namen vormals bey uns gebräuchlich

gewesen (17)? Wenn Snorre Sturlesens Edda die vormals angesehensten in unsern nordischen Ländern herrechnet, so meldet er auch wol von Jarlen, als die Höchsten im Reiche nach dem Könige, scheint aber doch damit nicht auf Dännemark besonders zu zielen. Mittlerweile siehet man doch, daß das Wort Jarl sowol in Knytl. Saga, als in Snorre Sturlesens Krönike gebraucht wird, wenn von dänischen Belehnungen die Rede ist. Am ersten Ort heißt es Cap. 1.: Harald-Gormson hafdi mikit *Jarlsriki* i Vindlandi, und in dem 46 Cap. p. 90. wird des Jarls Asbiörn gedacht; eines großen Beneiders des König Knuds des Heiligen. Die nordische Krönike meldet der Jarlen in Jütland des Königs Frodes, Heimsk. I. p. 36. Sie berichtet auch, daß Svend Tiugeskäg Fin Arnesen zum Jarl gemacht habe, II. p. 119. und daß Svend Estridsen vom Könige Magnus in Norwegen zum Jarl über Dännemark gesetzt wurde, 1 C. p. 28. Nicht des unter dem Namen Ulf Jarl bekannten Schwagers König Knuds des Großen

(17) Von Jarlen in Norwegen, ihren Bedienungen und mit denselben verbundenen Vortheilen, kann Hirdskraa Cap. 7. 13. 14. 15. 16. und Heimskr. I. p. 77. seqv. nachgeschlagen werden.

ßen zu gedenken, weil dieser sonder Zweifel den Namen mit von Schweden gebracht hat. Bey den dänischen Scribenten weis ich nicht, daß dieses Wort gebraucht wird, und nach aller Vermuthung ist es so, wie der Herr Canzelley-Rath Ihre, im Gloss. s. g. Tit. Jarl, vermeinet, daß solches von Engeland zu uns, und von uns dahin gekommen sey (18).

§. 12.

Es wird auch in unserer dänischen Historie von Grafen und Grafschaften, obgleich nur selten gemeldet. "Dänische Könige haben ihre Kinder, Brüder und Verwandte, schreibt Hvitfeld in der Vorrede zu dem Hirdskraa, hier im Reiche und außer demselben, sowol mit Herzogthümern, als Grafschaften abgefunden; denn das Herzogthum Schleswig war ein Lehn, und Estland, Halland, Samsöe, Laaland, Langeland und Femern waren eigentliche Fürstenthümer und Grafschaften, womit die Königlichen Kinder und Verwandten eine Zeitlang versorget wurden".

(18) Herr Kammerherr Suhm vermeinet hingegen, daß der Jarls Name und das Amt von den Jütländern und Anglen nach Engeland gebracht worden.

Von den Grafen ist besonders Graf Jakob von Halland bekannt; einer von denen die des Königes Erik Glippings schönste Handfäste (19) unterschrieben haben, und dessen Vater und Großvater ebenfals Grafen von Halland gewesen waren. Die

(19) Die Handfästen — capitulationes regiæ sonsten genannt — waren solche Verschreibungen, die die dänische Könige, bevor die Souverainitet eingeführt wurde, bey Antretung der Regierung dem Volcke gaben, worin sie denen verschiedenen Ständen, woraus jenes bestand, besonders aber dem Adel und der Geistlichkeit, ihre gehabte Rechte versicherten, und ihre Regierung auf diese oder jene Art und Weise zu führen sich verpflichteten. Zu bemerken ist es, daß diese Capitulationen wichtige Beyträge zu dem ältesten privaten Rechte enthielten. Die erste ist die von Christopher den Andern auch in der Betrachtung merkwürdig, daß sie mit einigen Veränderungen stets zur Grundlage bey denen Folgenden gedienet hat. Das Original ist in lateinischer Sprache geschrieben, und in dieser mit dem Jütschen Gesetze A. 1504 und 1508 in Ludwigs Relig. Tom. 12. und in Westphals Monum. T. 4. p. 1769., in der dänischen aber bey Hvitfeld p. 411. abgedruckt. Die letzte in Dännemark ausgegebene ist die von Friederich den 3ten, dat. 8 Märtz 1648, gedruckt in Holbergs Reichs-Historie T. 3. p. 29. seqv., welche die Regierung dieses Königs mehr den alle die vorigen und so sehr einschränkte, daß selbige mehr einer Aristokratie als einer Monarchie glich.

Die Frage ist, ob das Wort Graf dasselbe als Herzog oder Jarl gewesen? In lateinischen Uebersetzungen findet man öfters, daß Herzöge Comites genannt werden. Sonder Zweifel wird auch in der alten Verordnung, dem 1 Theile der Lovhist. p. 605. angehängt, durch den Namen Comites, Herzöge verstanden, ungeachtet sie in dem dänischen Text II. p. 548. (20) Greuær genannt werden. Daß das Wort Graf dem ungeachtet in dem 13 Seculo wenigstens nicht dasselbe wie Herzog bedeutet hat, siehet man aus dem Jütschen Gesetze III. 8., welches unter Herzögen, andere Königlichen Kindern oder Verwandten und Grafen einen Unterscheid macht. Ein gleiches erhellet aus P. Cl. nordische Krön. p. 687., welche berichtet, daß der König Hagen seinen Schwiegervater Skuli, welcher zuvor Graf war, den Herzogs Namen beygeleget (21). Diese Würde war nicht einerley,

(20) Vor Zeiten, sagt Hvitf. pag. 29., nannten sie ihre Vorgesetzte Hertzöge oder Jarler, welches so viel als Graf ist.

(21) Harald Haarfager hatte wol längst vorhero seinen Mutterbruder Gutorm zum Herzog gemacht, Heimskr. I. p. 73., aber bey ihm war es ein Amtsname, wie Torfäus IV. pag. 208. anmerket.

auch nicht gebräuchlich, denen angesehensten und größesten Lehnen Namen von Grafschaften zu geben.

§. 13.

Halland, bald von Herzögen, bald von Grafen regiert, konnte als ein Beweis hingegen angeführt werden. König Waldemar des Andern unächter Bruder und Brudersohn, Niels und Jakob, wurden Grafen genannt, Westph. I. p. 1405. 1406., Hvitf. p. 192. 285.; wohingegen gedachten König Waldemars Sohn Knud und Sohnssohn Erik, Herzöge von Halland hießen, Lyskander p. 232., Marm. Dan. I. p. 172., Westph. III. pag. 543. Ebenfals Christopher Eriksen, Hvitf. p. 334., so wie die zwey schwedische Fürsten Waldemar und Erik, Hvitf. p. 350., und Hadorfs Riimkrön. II. p. 7. Aber, außerdem daß diese beide Namen öfters bey den Alten mit einander vermischt werden, ist zu bemerken, daß in dieser Namens-Ertheilung nicht bloß allein aufs Land, sondern vorzüglich auf die Personen gesehen wurde. Hiezu kömt noch, daß bey den Namen Halland selten die ganze Provinz verstanden wird, aber zum öftern nur ein Theil der-

derselben, der Norder oder Süder, folglich nicht ein so großes Stück Land, daß es allein für ein Herzogthum angesehen werden konnte, weshalb es in dem Briefe bey Hadorf Comitatus terræ Hallandiæ genannt wird.

§. 14.

Die Fürstliche Belehnungen geschahen gemeiniglich Fahnelehnsweise; so daß sie Fahnelehn, Feuda vexillaria genannt wurden: denn bey der Belehnung brauchte man diese Ceremonie, daß der König dem Lehnsmanne eine Fahne in der Hand gab, und ihn dadurch zum Herzog machte. Die Fahne — die Alten hatten im Gebrauch sie Bannere (22) oder Merke zu nennen — war vormals ein Bild der Herrschaft und hohen Würde. Einen auf Fahnelehnsweise zu belehnen, das war ihn zum Herzog oder Fürsten zu machen. König Waldemar Eriksen überlieferte dem Grafen Gert von Holstein das Fürstenthum Fahnelehnsweise, machte ihn zum Reichsfürsten, und Lehnsmann

(22) Bannere, Vexillum, wurden die Haupt-Fahnen für die Reuterey genannt, vid. Chr. 4. constitut. dat. Hafn. 1611 von Kriegs-Ordnung.

mann heißt es in dem Briefe bey Hvitf. pag. 434. Vorzüglich ward dadurch das Kriegshauptmannsamt angemerket; denn es ist bey uns sowol, als in Norwegen von alten Zeiten her im Gebrauche gewesen, die Fahne vor dem Obersten Kriegsfürsten zu tragen: Duces, sagt Saxo, qvibus in acie signa præferri solent p. 85. So wie die Lehnsmänner überdieß verbunden waren dem Könige und dem Reiche mit einer gewissen Anzahl Kriegsvölker von den ihnen anvertraueten Lehne zu Kriegszeiten zu Hülfe zu kommen, so bekam er auch in dieser Betrachtung den Namen Herzog und sein Lehn Herzogthum; denn Herzog bedeutet eigentlich ein Kriegshauptmann, Ducem belli, Ihre Tit. Hærtig (23).

Be-

(23) Ueber diese Fahnelehne, in Uebereinstimmung mit der deutschen Art, verdient gelesen zu werden Gundlings Abhandlung in dem 2 Bande seiner Exercitat. Juris de Feudis vexillaribus. Besonders dienet in dieser Materie zur Aufklärung was von Merke, das ist Fahne, in Ansehung der Herzöge und Jarlen in der Nordschen Hirdskraa im XI bis XVI Capitel angeführt wird. Wenn der König einen Herzog ernennen wolte, mußte er ihn ein Schwert in die Hand und ein Zeichen geben, damit alle, welche unter seiner Macht gelegt wurden, ihm gehorsam seyn solten, und dieses Zeichens bediente

er

Besonders ist das Herzogthum Schleswig allezeit Fahnelehnsweise verlehnet worden. Im Jahr 1254 ernannte der König Christopher König Abels Sohn Waldemar auf die gewöhnliche Art zum Herzog über Schleswig, vertrauete ihm das Herzogthum Süder-Jütland an, welches auch Schleswig genannt wurde, in der Hand mit Bannere nach dem Lehnsgebrauch, Hvitf. p. 241., welches, wie Hvitfeld auf der folgenden Seite erinnert, die erste Belehnung war die wir finden, daß das Herzogthum Fahnelehnsweise an andere, als der Könige Kinder verlehnet worden (24).

Auf

er sich, wenn er nach der Stadt ritt oder ruderte, es sey dann daß der König gegenwärtig wäre. Eben dasselbe wird in dem 15 und 16 Capittel von Jarlen gesagt. Es ist merkwürdig, daß sothanes Zeichen von den Herzögen und Jarlen nicht getragen werden durfte, wenn der König dabey war; ein Beweis, daß ihr Amt Königliche Macht und Gewalt mit sich führte, doch nicht weiter, als in des Königs Stelle.

24) Durch Königs Kinder muß Hvitfeld hier des regierenden Königs eigene Söhne oder Brüder, zum Unterscheid der Brüdersöhne, verstehen; denn dieser Waldemar, von dem gemeldet wird, war ein Sohn von Abel, folglich ein Königssohn, aber ein Brudersohn von dem damaligen König Christopher den Ersten.

Auf gleicher Art ward Erik Waldemarsen vom Könige Erik Menved im Jahr 1312 belehnet, Hvitf. p. 360., und der Graf Geert der Große von Waldemark Eriksen pag. 433. 434. Der Graf Geert Henriksen ward durch Niederlegung der Fahne belehnet, pag. 570. Herzog Adolph mit ausgestreckter Fahne, pag. 825. Er legte dem Könige den Eid der Treue, auf den Knien sitzend, ab, erhielt die Fahne von ihm, ward sein Mann, und erkannte ihn für seinen Oberherre, p. 826. Sogar belehnte der Bischof von Lübeck diesen Herzog Adolph mit dem Lande Holstein Fahnelehnsweise; wobey Hvitfeld die Erinnerung macht, daß Holstein vorhin mit Aufsetzung eines Crantzes verlehnet worden, pag. 833. (25). Daß auch der

(25) "Der Bischof Theodoricus, schreibt Hvitfeld, "belehnte Herzog Adolph vorgedachtes Herzog"thum Holstein Fahnelehnsweise mit allen zu "demselben gehörigen Gerechtsahmen". Es scheint aber nicht, daß dieser Ausdruck hier eben die Fahnelehns-Ceremonie anzeiget, indem zugleich gesagt wird, daß der Bischof ein Schwert nam, worauf das Holsteinsche Wapen abgemalet war, und es dem Herzoge Adolph in die Hände gab; woraus man schließen muß, daß es eigentlich investitura per gladium gewesen sey. Wohingegen gleichwol eingewendet werden kann, was Otto Frisingensis lib. II. De gest. Frid. Cap.

der König Waldemars des Andern Söhne, Knud und Christopher, samt Sohnssohn, Erik Knudsen, Fahnelehnsweise belehnet worden, scheinet Hvitfeld p. 198. 208. zu erkennen zu geben, wenn er sie Herzöge nennet, den ersten über Bleking, den andern über Laaland und Falster, und den dritten über Langeland. Der König Erik Menveds Bruder, Christopher, erhielt Süder-Halland Fahnelehnsweise p. 334. Sogar die beiden schwedischen Fürsten,

Cap. 5. berichtet: Est consvetudo Curiæ, ut regna per gladium, provinciæ per vexillum a Principe traduntur vel recipiantur; womit Guntherus Legurinus übereinstimmet, so wie eine andere Einwendung aus der Belehnungs-Acte 5 Jahre zuvor von Johann Skeell, welche per traditionem pilei aureo crinali aut serto adornati geschah — ohne Zweifel dasselbe, was Hvitfeld den Namen von Crantz-Auffsetzen giebt — in & ad manus domini Comitis more patriæ factam, Westph. II. pag. 2330., Lünig. Spicil. Eccles. P. 2. pag. 457. seqv. Wie kann nun alles dieses mit einander bestehen? Vieleicht kam das Ceremoniel vornämlich auf des Lehnsherrn oder desjenigen gefälligen Gutdünken an, der die Verlehnungs-Acte vorstand. Von der Belehnungsart durch Ueberlieferung eines Hutes, gebräuchlich sowol in Holstein, als an einigen andern Orten, kann Lackmann, wegen Fehmern, beym 5 Theil der Schl. Holst. Hist. pag. 17. 25. nachgeschlagen werden.

sten, Erik und Waldemar, ob sie gleich die Grafschaft Halland nur zum Lehn erhielten, wurden doch Fahnelehnsweise und mit gegebener Hand belehnet, Hvitf. p. 351. ohne Zweifel in Betrachtung ihrer Königlichen Würde. Auf gleiche Weise bekam der Herzog Witzlav im Jahre 1304 das Fürstenthum Rügen, und im Jahre 1315 das Schloß und Land Loitz vom Könige Erik den Siebenden als ein Lehn, Schwartz Pomm. und Rüg. Lehnhist. p. 259. 286. Hvitf. p. 378.

§. 15.

Um recht von der Beschaffenheit dieser Lehne urtheilen zu können, ist es nothwendig aus der Historie die Ursache zu den vielen Streitigkeiten aufzusuchen, die diese Lehne besonders in Ansehung Schleswig verursachet haben, wie auch die Gründe, deren sich die Herzöge wegen ihrer Forderungen zu verschiedenen Zeiten bedienet haben.

Es regierte vormals der vor dem Staate so höchst schädliche Irrthum, eine Hauptquelle zu den meisten und gefährlichsten Kriegen, in welchen Dännemark viele hundert Jahre hindurch verwickelt gewesen, nämlich: daß Reiche

und

und Länder nach der Art der Allodial-Güter als theilbar angesehen wurden. Dieses verursachte, daß die Königlichen Prinzen eine oder die andere Provinz nicht eben als ein Lehn, sondern als einen Theil des Reichs forderten, der ihnen und ihren Nachkommen, als Reichs-Erben, zukäme.

Die Könige, wenigstens die meisten, sahen gar wol den Ungrund dieser Forderung ein. Die vielen schädlichen Folgen, welche dadurch der Regierung zuflossen, konnten nicht anders, als in die Augen fallen. Sie vermochten aber dennoch nicht zu verhindern, daß ja die Prinzen vom Geblüte beständig mit gewafneter Hand, und von des Königs und des Landes Feinden unterstützet, ihr vermeintliches Recht zu vertheidigen suchten.

§. 16.

Die angenommene Meinung, daß das Successions-Recht zu Reiche und Lande von gleicher Natur, als zu privat Güter und Eigenthum sey, brachte die Königlichen Prinzen auf die Gedanken, daß jedes Land, womit sie belehnet wurden, sowol erblich, als auch unabhängig von der dänischen Krone wäre.

Nach dem Tode des König Waldemar des Andern haben drey seiner Söhne, und besonders für alle der Herzog Abel solches mit vielem Eifer behauptet. Sie wollten desfals ihre Lande nicht von ihrem Bruder, dem Könige Erik, zum Lehn annehmen, und ihn für ihren Herren erkennen, vorgebend, daß die Länder, die sie besaßen, ihnen nicht als Reichslehne, sondern als ein väterliches Erbe überlassen worden, welches ihnen frey, ohne Lehnspflicht gehörte, Hvitf. p. 212. 214. 215. Indessen ist es doch nicht reimlich, daß dieser große König, welcher sich so sehr bemühet, sein Reich zu erweitern und zu befestigen, gewolt haben solte, solches nachhero wieder durch Uebertragung gewisser Länder an seine jüngere Söhne, als Erb-Theile, unabhängig vom Könige und dem Reiche, zu theilen, zu schwächen und zu Grunde zu richten; um so weniger, als er selbst das Herzogthum Schleswig, als seines Bruders Mann und Diener angenommen hatte, Hvitf. p. 150.

Der selbe Geist, der den König Abel antrieb, ward nachhero auf alle seine Nachfolger verpflanzet. Sie behaupteten alle Schleswig, ihr väterliches Erbtheil, wie es heißt, frey von Pflicht und Dienste zu genießen. Die

Hi=

Historie von diesen Lehns-Streitigkeiten, nebst denen daraus geflossenen Kriegen und Ungelegenheiten kann bey Hvitf. p. 236. 237. 238. 241. 253. 262. 263. 274. 286. 289. 359. 399. 428. u. s. w. nachgelesen werden.

§. 17.

Da nun keine von des Königs Abels Nachkommen mehr übrig waren, welche aus dem Grunde des Erbrechts Anspruch auf das Herzogthum machen konnten, so solte man geglaubet haben, daß diese unglückliche Lehns-Streitigkeiten ausgestorben wären; allein sie lebten in den Holsteinschen Grafen wieder auf.

Der Graf Geert der Große, angespornt durch einige Misvergnügten des Reiches, hatte den König Christopher den Andern aus dem Wege geräumet, und seinen Schwestersohn Waldemar Eriksen, einen Nachkommen von dem Könige Abel und den damaligen Herzog zu Schleswig, dagegen auf den dänischen Tron erhoben erhalten. Dieses wolte man als eine Wolthat gegen das Reich angesehen haben, die Belohnung verdiente (26). Die

(26) In dem Lehnsbriefe haben seine Wohlthaten den Namen unzählbar erhalten: Propter innumera

Belohnung ward also das Herzogthum Schleswig.

Dieser so berühmte Graf, eben so klug als tapfer, versäumte nicht bey dieser Gelegenheit seine Absicht auf das kräftigste zu befördern, vermutlich diese, die Grafen von Holstein, auf Dännemarks Kosten zu mächtigen und vermögenden Herren zu machen. Deshalb war es ihm nicht genug, daß er mit Süder-Jütland erblich belehnet wurde, sondern, um dieses Herzogthum für beständig mit Holstein vereiniget zu bekommen, erhielt er überdieß

numera beneficia nobis Regno & Regi personis impensa, labores, sumtus & expensas heißt es. In Dännemarks Raths Bestättigungs-Briefe bey Hvitf. p. 434. wird aber doch nicht einer andern Wohlthat, als dieser einzigen erwähnt, daß der Graf das Reich von des Königes Christophers Unterdrückung befreyet; das ist zu sagen: er hatte Dännemarks rechtmäßigen König aus dem Wege geschaft, um dagegen seinen Schwestersohn zum Könige und sich zum Herzoge zu machen. Graf Geerts wichtiger Lehnsbrief vom Jahr 1326, dessen Verfasser beynahe in jedem Worte eine besondere Liebe und Gewogenheit gegen den Grafen sehen läßt, ist zu finden auf Latein in Leibn. Mantissa Cod. Diplom. p. 247., so wie bey Lünig. R. Archiv. P. Spec. Cont. II. Forts. II. p. 3. Westphal. IV. p. 3154. und in einigen Holsteinischen Streitschriften. Hvitf. hat p. 434. einen Auszug aus demselben auf Dänisch.

dieß die bekannte Waldemarsche Verordnung zusammen geschmiedet, durch welche soll festgesetzet worden seyn, daß kein dänischer König zugleich Herzog seyn solte (27).

Es war ihm sehr leicht solches zu bewirken, da er als des Königs Waldemars und des Reichs Vormund, alles selbst in des Königs Namen veranstaltete und überdieß in dem besten Vernehmen mit Dännemarks Reichsräthen stand (28).

Ob nun wol diese so höchst nothwendige Vereinigung zwischen Schleswig und Holstein, um der Holsteinschen Macht einiges Gewicht zu geben, nicht für dasmal sich erhielt, weil der Graf Geert einige wenige Jahre nachher

(27) Von dieser Verordnung wird weiter in dem Anhange Lit. A. gehandelt.

(28) Ungeachtet in dem Lehnsbriefe gesagt wird, daß die Belehnung proprio motu geschah, so kann man doch wol nicht anders als den Grafen Geert als den rechten Urheber von allem ansehen, da man weis, daß der König zu der Zeit erst im 12ten Jahre ging. — Hvitf. p. 429. Peterf. Holst. Chron. p. 68. — der Graf zu desselben Vormund und des Reichs Hauptmann angenommen war — Hvitf. p. 431. — und daß des Reichs beste und mächtigste Männer mit ihm — der Brief bey Hvitf. p. 430. dienet unter andern hievon zum Beweise — in der allerstärksten Vereinigung standen.

das Herzogthum wieder an seinen Schwester-Sohn übertrug, so war doch der Grund geleget worden; denn der Graf war bey Schließung des Friedens von 1330 so vorsichtig gewesen die Anwartschaft auf das Herzogthum (29) für sich und die Seinigen zu bewirken, wann der Herzog Waldemar und seine Erben abgingen (30). Man findet zwar nicht, daß diese von dem Könige Waldemar den Dritten befestiget worden, vielmehr zeiget sich in nachherigen Handlungen verschiedenes, welches zu glauben veranlasset, daß sie müsse vereitelt geworden seyn. Nichts desto weniger scheinet selbige, nachdem des König Abels Stamm mit Heinrich Waldemarsen im Jahr 1375 aus-

(29) Es war keine eigentliche Mitbelehnung die der Graf Geert erhielt, sondern blos eine Anwartschaft aufs Lehn nach des Herzogs und seiner Nachkommen Abgang, welches man im Rechte Investituram simultaneam exspectativam nennet.

(30) Bey Hvitf. p. 451. wird dieser Artikel nicht gefunden, aber der Herr Geheimerath Carstens hat diesen Mangel aus dem Briefe selbst ersetzet, Kiøbh. Selsk. Skr. Tom. X. p. 106. not. 1. Ceterum, heißt es, si domicellum Waldemarum Ducem Jucie absqve legittimo herede discendere continget, & tunc Nos Comitem predictum & heredes suos de Ducatu Sunder Jucie inpheodare tenemur & debemus, qvem & actu cum dicto Domicello in solidum inpheodavimus.

ausgestorben war, vornemlich für sothanen Grafens Sohnssohn und Sohnssohns-Söhne Belehnung mit Schleswig, und behaupteten in dieser Absicht den Gerechtigkeiten den Weg gebahnet zu haben.

§. 18.

Dieses zulezt erwähnten Grafens Anspruch in Absicht auf Schleswig verblieb derselbe als der vorigen Herzöge vom Königlichen dänischen Geblüte, obgleich auf einen anderen Grund gebauet. Es wurde itzt wie vorhin behauptet, daß das Herzogthum Schleswig sowol ein freyes, als ein Erblehn wäre (31).

(31) Der Unterscheid war nur dieser, daß der Herzog Abel und seine Nachkommen Schleswig gar nicht als ein Lehn, sondern als einen Theil des Reichs, sich aber als die rechte Reichs-Erben ansahen, folglich auch nicht den König als Lehnsherrn erkennen wolten. Die holsteinschen Grafen hingegen konnten oder wolten dieses so wenig behaupten, daß ihr gänzlicher Anspruch dahingegen eben darauf beruhete, daß Schleswig ein dänisches, ihr m Stamvater dem Graf Geert den Großen überlassenes Lehn wäre. Weshalb sie dann auch dem Könige das Belehnungsrecht und die Oberherrschaft nicht verneinten. Sogar die Grafen die im Jahr 1396 sich weigerten

Der Lehnsbrief vom Jahr 1326 war ihr Recht. In Kraft desselben vermeinten sie, als Nachkommen des Grafen Geert des Großen, zu allem in allen Stücken, wie er, berechtiget zu seyn.

Also behaupteten sie unter andern, daß Schleswig ein freyes Lehn, feudum francum, wäre, befreyet von gewöhnlichen Diensten, Hvitf. p. 608., ohne Zweifel, weil bemeldeter Lehnsbrief nichts von Dienste meldet, und dagegen sagt, daß der König sich seines ganzen Rechts zum Fürstenthum begäbe, und sich blos die Belehnung vorbehielte, Hvitf. p. 433.

Vermutlich hat auch des Grafen Geerts Lehnsbrief vom Jahre 1386 auch nichts von Diensten erwähnet; denn obgleich der Lehnsbrief nicht ans Licht gekommen, so daß man nicht weis, wie solcher abgefasset gewesen; — Hvitfeld hat ihn nie zu sehen bekommen können, p. 570. — so ist doch nach den damaligen Umständen zu vermuthen, daß man damals den Bogen nicht aufs höchste spannen wollen,

ten das Herzogthum gegen Dienste als ein Lehn anzunehmen, waren doch willig des Königs Männer und Diener zu werden, wenn es gegen Sold geschehen könnte, Hvitf. p. 608.

wollen, welches von dem Herrn Geheimenrath Carsten in seiner schönen Abhandlung in den Societets Schriften, Vol. X. pag. 104. mit vielem Fleiße am Tage geleget worden. Aber wie es gemeiniglich ist, so weis man aus den algemeinen Grundsätzen des Lehnsrechts, daß ein jedes Lehn nach seiner Natur den Lehnsmann zu Diensten verbindet; weshalb es nicht genug ist, daß in dem Lehns-Briefe nichts ausdrückliches von Dienst-Leistungen gemeldet wird, sondern daß es dem Lehnsmanne zukomme, seine Befreyung zu beweisen, denn was zu der Natur des Lehns gehöret, hat allemal die Vermuthung vor sich. Auch dieses scheint hinzugekommen zu seyn, daß man die Waldemarsche Verordnung dahin ausgedeutet, daß Dännemarks Reich gänzlich vom Herzogthume Schleswig getrennt seyn solte, folglich daß es nicht länger als ein dänisches Lehn angesehen werden könte, welches ihnen auf einige Art als Mann und Diener von unsern Königen als Lehnsherrn verbindlich machte; da doch die Verordnung, nachdem sie in des Grafen Christians Versicherungs-Schein eingeführet ist, die den Königen, als Lehnsherrn, zukommende Oberherrschaft nicht verneinet, sondern nur wil, daß ein König von Dännemark nicht zugleich Herzog seyn soll.

Diese Behauptung der Grafen war um so viel mehr unbefugt, als es ihnen nicht unbekannt seyn konnte, daß die Herzöge von Schleswig, dieser oder jener Einwendung ungeachtet, eben so wie andere unsere Lehnsmänner beständig zu Lehnsdiensten verbunden gewesen waren. Solchergestalt verband sich des Königs Abels Sohn Waldemar, dem Könige und Reiche mit Diensten verpflichtet zu seyn, und daß die Unterthanen im Fürstenthum, wenn Feldzüge — Leding — (32) und Schifsausrüstung angesagt würde, dem Könige folgsam seyn solten, Hvitf. pag. 241.; desgleichen sein Sohnssohn, gleichen Namens, dem Könige mit seinen Unterthanen zu Hülfe zu kommen, wenn etwa Dännemark angegriffen würde, oder auch der König mit dem Rath seiner

(32) Hier bedeutet Leding Feldzug. Sonst ist Leding, oder, wie es in noch älteren Zeiten geschrieben wird, Lething, eine gewisse Abgabe, die der Bauer, nach der Grösse und Beschaffenheit seiner Felder dem Eigner oder Proprietair bezahlen muste. Von der alten Bedeutung und dem Ursprunge dieses Worts kann nachgelesen werden, Christian Ostersens Weiles Gloss. jurid. Danic. Norveg. bey dem Wort Leding, und Arnt Berntsens Danmarkes og Norges frugtbare Herlighed, 2 Buch p. 96.

A. d. U.

seiner guten Männer haben wolte, daß Krieg angefangen werden solte, Hvitf. p. 289-291. Ebenso solte der Herzog Christopher, des König Erik Menweds Bruder, er selbst mit seinen Leuten, Schiffen und Unterthanen, wie andere Einwohner, dem Könige zu Hülfe kommen, wenn Feldzüge anbefohlen würden, Hvitf. p. 334. Auch wurde im Jahre 1252 von dem Grafen von Holstein für Abels Kinder nichts weiter begehrt, als daß sie Schleswig gegen Pflicht und Dienste, und so wie andere Fürsten und Herren ihre Lehne in dem römischen Reiche genießen solten, Hvitf. p. 236.

§. 19.

Besonders ward darüber gestritten, ob das Herzogthum Schleswig ein Erb-Lehn oder blos ein persönliches Lehn wäre? Der König Abel und seine Brüder waren die ersten, welche mit dieser Behauptung der Erbgerechtigkeit auftraten. In Ansehung von Schleswig ward solches beständig von des Königs Abels Nachkommen wiederhohlt, Hvitf. pag. 236. 253. 262. 286. Doch haben sie es nicht dahin bringen können, daß ihnen von unsern Königen einige erbliche Belehnungen zugestanden

wor-

worden. Die Holsteinschen Grafen waren dagegen hierin durch Hülfe der Schwäche der Regierung, und des Reichs verfallenen Zustande glücklicher. Der Graf Geert der Große erhielt Schleswig als ein Lehn von seinem Schwestersohn, Waldemar Eriksen, für sich und seine Erben, suisqve veris & legitimis heredibus, oder richtiger zu reden, belehnte sich solchergestalt selbst. Die andern Holsteinsche Grafen verlangten nachher dasselbe, sich auf das deutsche Lehnsrecht berufend, da doch das Lehn dänisch und nicht deutsch war.

Auch dieses muste ihnen zum Vorwande dienen, daß Schleswig ein Fahne-Lehn war, da doch diese Belehnungsart keinen Unterscheid in der Natur des Lehns machte, sondern nur eine besondere Würde zu erkennen gab, damit der Lehnsmann in Zukunft als Herzog angesehen werden solte.

Um so weniger können unsere Fahnen-Lehne nach dem deutschen Lehnsrechte als erblich ausgelegt werden, als diese Belehnungsart ohne Zweifel von uns selbst herstammet, nämlich von dem sehr alten Gebrauche in Norden, die Fahne vor dem Kriegshauptmanne zu tragen, wie vorhin angeführet worden, folglich

lich ihren Ursprung von der Zeit an hatte, da es nicht gebräuchlich war, jemanden erblich zu belehnen.

In so weit habe ich es, zur Aufklärung der Beschaffenheit unserer Fürstlichen Lehne, für nohtwendig erachtet, etwas besonders von dem Schleswigschen zu melden. Dieses Lehn, welches allezeit so überflüßige Materie zu Streitigkeiten gegeben hat, wird doch allemal ein Hauptstück in unserm alten dänischen Lehnsrechte verbleiben. Die viele andere Zwistigkeiten, so vorzüglich in Anleitung des Herzogthums beständiger Theilung (33) entstanden, nach-

(33) Es war zwar zuvor einigermaßen ein Anfang mit der Theilung des Herzogthums gemacht worden, vermutlich zu Folge des gemeinen Lehnsrechts, nämlich im Jahr 1397, nachdem der König Erik A. 1396 allen dreyen holsteinschen Herren, den Grafen Claus und seines Bruders, des Grafen Heinrichs, beiden Söhnen, Schleswig zum Lehn für Dienste zu Assens angeboten hatte, Hvitf. p. 608. Ich weis aber nicht, daß seitdem eine andere Theilung vorgenommen worden, als bis unter den Königen von dem Oldenburgischen Stamme. Vormals ist es allezeit bey uns, in Uebereinstimmung mit der Natur unserer Lehne, der Gebrauch gewesen, daß ein Lehn nur einen einzigen überlassen wurde; weshalb es auch ungetheilt zurück geliefert werden mußte. Der Graf Geert erhielt

das

nachdem das Herzogthum unter dem König Christian des Ersten wieder mit dem dänischen Zepter vereiniget worden, sind außer meinem Hauptzwecke.

Wir werden hiebey an unserer Pflicht mit dankbarer Hochachtung erinnert, die in aller Andenken preisliche Begebenheit unter dem Könige Christian des Siebenten zu bemerken, daß der wichtige Theil des Reichs, der in vielen Zeiten von dem einen zum andern in Ungewißheit geschwebet, endlich zu seinem rechten Eigner zurückgekommen, so daß wir itzt dieses, was im vorigen Jahrhundert gefährlich war, ohne Gefahr sagen können: Sic redit ad Dominum, qvod fuit ante suum.

§. 20.

das ganze Herzogthum, totum Ducatum Jutiæ cum omnibus suis metis, terminis, &c. &c. Ebenfals sein Sohnssohn im Jahre 1386 belehnt von dem Könige Ole, denn die Königinn Margaretha wolte nicht mehr als einen belehnen, Crantzius Dan. Lib. VII. Cap. XL. Saxon. Lib. X. Cap. 9. Westph. I. p. 1819. Nachhero kam die unglückliche Theilung im Gebrauch, und dauerte eben so lange bey uns, wie bey anderen, bis endlich unser hochpreislicher König Christian der Vierte, durch Einführung der Erstgebuhrtsrechtes, weitere Theilung, nebst denen darausfließenden üblen Folgen für die Zukunft vorbeugte.

§. 20.

Man findet wol in unserer dänischen Historie Beispiele von dergleichen Lehns-Streitigkeiten, auch von andern, aber nur kurze und wenige.

Die Brüder des Herzogs Abel stimmten Anfangs mit ihm überein, den König Erik nicht als Oberherrn zu erkennen, behauptend, daß ihre Länder ihnen nicht als ein Reichs-Lehn, sondern als ein väterliches Erbe gegeben worden, welches ihnen, als Königliche Kinder ohne einige Recognition qvit und frey zukäme, Hvitf. pag. 214. 215. Doch bedachte der Herzog Christopher sich gleich eines andern, und ward darauf seines Bruders Mann und Diener, p. 216.

Zu dieser Klasse gehöret auch der langwierige und für unsere Könige sowol, als dem Reiche schädliche Streit, von dem Grafen Jacob, wegen seines vermeintlichen Rechts auf Norder-Halland, erhoben.

Der König Waldemar der Andere hatte im Jahre 1241 dem Grafen Niels dem Andern, des Königs unächten Bruder-Sohn, für seinen Antheil in Schwerin, womit er den König gelöset, den halben Theil von Halland von dem

dem Edre-Flusse an gegeben und verschrieben, um es ewig zu behalten, wovon der Brief sich bey Hvitf. p. 192. findet. Nichts destoweniger weigerte sich der König Christopher der Erste ihm diese Grafschaft als ein Erbgut zu geben; worüber der Graf Jacob sich zu des Königs Eriks des Sechsten seiner Zeit mit dem Herzoge Waldemar Eriksen und andern wider den König verband, Hvitf. p. 242. 285. (34). Dadurch wirkte er zwar so viel aus, daß er, doch Lehnsweise, Norder-Halland wieder erblich und für Dienste erhielt, Hvitf. p. 285., Ludev. Reliqv. MSS. IX. p. 34. 159. Chron. Seland. p. 74.; aber weil er nicht die Einnahme der Grafschaft bekam, die er so lange entbehret hatte, und dem ungeachtet von derselben 50 Mann zum Dienst stellen mußte, so war er dennoch misvergnügt, und verband sich deshalb wider den König mit dem König Erik

(34) Ueber diesen Streit aus dem Briefe vom Jahre 1241 zu urtheilen, so hatte der Graf Jacob unstreitig das Recht auf seiner Seite. Die Sache muß aber ohne Zweifel nachhero auf einer Art abgemacht worden seyn. Hvitfeld giebt mir Anleitung zu diesem Schlusse, wann er p. 285. schreibt: "Ungeachtet dieser König — nämlich der König Erik Glipping — ihm nichts abgenommen hatte, und er das wieder erhielt, was er in der andern ihrer Zeit verlohren".

Erik von Norwegen, und ward nachhero unter des Königs Mördern eine Hauptperson, Hvitf. p. 288. 292.

Wie dieser Graf Jacob, nachdem die Grafschaft wegen eines Königsmordes und Neid wieder das Reich verbrochen wurde, sie an den König Hagen in Norwegen abgestanden hat, der sie nachher bey dem Friedensschlusse vom Jahre 1310 zum Lehne von Dännemark erhielt, auch auf welcher Art Norder-Halland hierauf an den Herzog Erik und Waldemar von Schweden übertragen wurde, und nachher den Knud Porse durch ein Eheverbindniß mit Schweden zu Theil ward, u. s. w. kann bey Hvitf. p. 326. 349. 350. 354. 364. 434. 436. seqv. gesehen werden.

§. 21.

Die Natur und Beschaffenheit unserer Fürstlichen Lehne betreffend, vermeine ich, daß diese sich am besten durch Vorstellung der Gerechtsame und Pflichten des Lehnsherrn und der Lehnsmänner erklären lassen.

Die Fürstlichen Lehne hatten ansehnliche Vorzüge vor andern. Der Lehnsmann konnte alle Königliche Gerechtsame, oder die meisten,

die Ober-Herrschaft ausgenommen, genießen; alles nach dem Inhalte des Belehnungsbriefes. Der Lehnsmann konnte in dem Reichsrathe sitzen, und ward als des Reichs Fürst angesehen, weshalb er dann auch verbunden war die angeordneten Gerichtstage — Herredage — beyzuwohnen, Hvitf. p. 241. 291. 334.

Daß ein solcher Lehnsmann die Macht hatte Privilegien zu ertheilen — doch ohne die vom Könige ertheilte aufheben zu können, siehe Hvitf. p. 291. 334. — erhellet unter andern aus des Grafen Hanses und Herzog Christophers der Geistlichkeit in Laaland in den Jahren 1330 und 1360 gegebenen Privilegien, Hvitf. p. 452. 520., so wie aus eben desselben Grafen Hans von Holstein Privilegien für Saxkiöbing vom Jahr 1337., welches noch in originali aufbewahret wird. Knud Porse gab der Stadt Halmstadt das erste Privilegium und Kaufstadts-Freyheit, Hvitf. pag. 437. Verschiedene Herzogliche Privilegien Schleswig und Flensburg gegeben, sind zu sehen bey Westph. IV. p. 1949. seqv., Hvitf. p. 359., so wie in Noodts Beyträgen I. pag. 175. 176.

Ein besonderes Privilegium in dem Archiv der Stadt Riben, welches die Grafen von Holstein, Henrich und Nicolay im Jahre 1368 der Stadt Ribe gegeben, als wenn sie wirkliche regirende Herren über Jütland seyn solten, findet sich bey Terpager Rip. Cimbr. p. 692. abgedruckt. Sie nannten sich Dominos Jutie, die Bürger in Ribe dilectos suos Cives, des Königs Vogt — Kongens Foged — heißt Advocatus noster, und zuletzt sind sie so gnädig alle ertheilte Gesetze und Privilegien des Königs Waldemars und dessen Nachkommen zu bestättigen.

Aus welchem Grunde konnte dieses geschehen, will man fragen? Die Sache besteht darin, daß sie zugleich mit dem Könige Albert in Schweden, mit dem Herzoge von Mecklenburg und den Hansestädten, Partey mit dem aufrührischen Jütschen Adel, und unter sich selbst den Bund gemacht, daß von den Ländern und Städten, die eingenommen würden, davon solten sie zu ihrem Antheile ein Drittel haben, nämlich in Jütland, Fühn, Langeland und Laaland, Hvitf. p. 542. seqv. Kiøbenh. Selsk. Skrift. IV. p. 166. seqv. Aber gleichwie dieser ihr Privathandel bald nach dem Jahre 1371, da der Frieden geschlossen wur-

de, von sich selbst wegfiel, also siehet man daraus, daß die guten Grafen etwas zu zeitig auf diese Herrschaft pränumeriret haben.

Die Frage ist, ob diese Fürstliche Lehnsmänner auch gesetzgebende Macht hatten? Das algemeine Landes-Gesetz konnten sie eben so wenig, wie die Könige selbst bewegen; "imgleichen wollen und sollen wir — heißt es in Christian des Ersten Schleswig-Holsteinschen Privilegien — nach unserm Vermögen anordnen, daß man in dem Herzogthume das Gesetzbuch halte, soweit es nicht wider dieses Briefes Artikel ist". Hvitf. pag. 887. Daß sie dennoch Macht hatten Anordnungen, besonders ihre Unterthanen betreffend, zu machen, solches bekräftigen die Rechte verschiedener Kaufstädte; diejenigen zum Beyspiel, welche der Herzog Waldemar, des Königs Abels Sohnssohn, im Jahre 1284 zu Flensburg gab, des Grafen Hanses zu Fehmern 1326 gegebenes Landrecht — wovon Westph. in der Vorrede zum III Tom. p. 88. (u) redet — und andere mehr. Doch stand der Lehnsmann für seine eigene Person, als auch in Absicht seines Landes, unter dem Könige und dem Reiche. In des Herzogs Waldemar Abelsens Lehnsbriefe vom Jahr 1254 wird gesagt: daß Appellation

vom

vom Urne Land-Gericht und von ihm selbst her ins Reich geschehen solte, Hvitf. pag. 241. Waldemar Erikſen konnte vor dem König geladen werden, fals er des Königs Unterthanen oder die Geistlichkeit im Herzogthum widerrechtlich beschwerte, p. 291. Der Herzog Christopher, König Erik Menveds Bruder, war nicht nur in einigen Sachen den Gesetzen und dem Rechte des Landes unterworfen, sondern sogar seine Unterthanen, wenn sich unter ihm und ihnen ein Streit erregte, durften frey an den König appelliren, p. 334.

§. 22.

Die Renten und die Einkünfte betreffend, so hatten die Lehnsmänner gemeiniglich einen gleichen Nutzen und Gebrauch von ihren Lehnen, als die Könige von den übrigen dänischen Ländern und Städten. Einiges Dominium utile kam ihnen um so weniger zu, als die Könige sich selbst ein eigentliches sogenanntes Dominium nicht zueignen konnten: Sie waren Herren, nicht Eigner. Ueberhaupt ist die Theilung in dem Eigenthums-Rechte, welches Dominium minus plenum mit sich bringe, etwas unbekanntes in unsern alten Gesetzen.

So wie sie nun keine Eigner von ihren Lehnen waren, sondern sie so zu sagen nur vom Könige und dem Reiche zur Leihe hatten, so konnten sie sie auch weder andern überlassen, noch eine Veränderung mit dem Lehne ohne des Landesherrn Wissen und Willen vornehmen. Dem Grafen Hans von Holstein ward, da ihm Laaland und Falster für 20000 Mark Silber verpfändet wurde, erlaubt, mit Möen und Falster einem Tausch zu treffen, Hvitf. p. 142. — Concesfit Rex prædia qvædam Monenfia cum Falftricis mutandi poteftatem, Pontanus p. 447. — Aber eben diese Zulassung beweiset, daß er solches nicht aus eigner Macht thun konnte.

Von den Einkünften kam ihnen alles zu, was der König sich nicht ausdrücklich vorbehalten hatte; alle Königliche Gerechtsame in dem Ausforderungsgelde — Udbudspenge — Sagefald (35) mit mehren, heißt es in des Her-

(35) Unter Sagefald wird verstanden, die mit verschiedene Versehen verbundene Geldbussen, welche dem Könige durch das Gesetz zufielen, daher Sagefalds-Gerechtigkeit nur die Befugniß dieselben einzutreiben und zu heben bedeutet; so wie diese Gerechtsame dem jetzigen Adel durch das Gesetz König Christian des Fünften, auch damals dem Lehns-Besitzer schon zugehörte. Die soge-

Herzogs Christophers Lehnsbriefe vom Jahre 1307. Alle Herlichkeit, Nutzen — Nüttigkeit — u. s. w. in des Herzogs Adolphs von 1440, Hvitf. p. 334. 825. Bisweilen siehet man in den Lehnsbriefen ein und andere Ausnahme. Solchergestalt werden in bemeldeten Herzogs Christophers, algemeine Schatzungen ausgenommen: "wenn der König, heißt es, und seine Nachkommen eine algemeine Schatzung auferlegten, solten die in seinem Fürstenthumen wohnenden ebenfals, wie andere Einwohner dem Könige, nicht ihm, Schatz erlegen", p. 334. da doch die Schatzungen sonst ohne Zweifel dem Lehnsmanne zukämen, doch ohne daß er solche erhöhen konnte; weshalb dem Grafen Jacob zur Last geleget wird, daß er die Bauern über ihre eigentliche Pflicht beschweret hätte, Hvitf. p. 342.

sogenannten Udbudspenge, Ledingspenge, oder auch Ledings- und Lethings-Fald, nach denen Jütschen und Schonschen Gesetzbüchern, waren dahingegen Geldstrafen, die diejenigen büssen mußten, die entweder die angeordneten Gelder zur Defension des Landes in Kriegs- sowol als in Friedens-Zeiten nicht zahlten, oder sich nicht selbst, nach geschehener Ausforderung, zur Kriegsrüstung stelleten.

A. d. U.

Ungeachtet der Lehnsmann das Sagefalds-Recht hatte, so kamen doch dem Könige die verbrochenen Güter in criminellen Sachen zu, damit der Lehnsmann nicht durch unzeitige Schonung den König und das Land in Gefahr setzen solte. In der Vereinigung vom Jahr 1306 ward deshalb angenommen, daß der Herzog Waldemar und sein Bruder dem Könige die Hab und Güter aller Verbrecher in dem Fürstenthume verabfolgen lassen solten, Hvitf. p. 330.

Merklich ist es, daß die Ausforderungs- oder Kriegszugs-Gelder — Udbuds- eller Ledings-Pengene — dem Herzoge Christopher in dem Lehnsbriefe bewilliget wurden, vielleicht weil er von seinem Lehn 1000 March Schonisch geben muste: eine ungewöhnliche Abgabe von dieser Art Lehne. Sonst gehörten die Kriegszugs-Gelder mit Recht dem Könige; denn so wie er einen Feldzug sowol in den Lehnen, als in andern Ländern und Provinzen der Krone anbefehlen konnte, so floß auch daraus, daß wann er für gut fand, anstatt wirklicher Dienste und Kriegs-Unkosten, Steuer-Gelder anzubefehlen, diese keinem anderen als dem Könige zukommen konnten. Solchergestalt wird auch dieser Artikel in des Herzogs

Wal-

Waldemars Revers vom Jahr 1286 ausgelegt: "wenn der König und sein Rath für gut fänden einen Feldzug in Süder-Jütland anzuordnen, oder dafür halten, daß er mit Gelde gelöset werden solle, soll sein Wille geschehen, doch solchergestalt u. s. w." Hvitf. pag. 290. Unter den Beschwerungs-Artikeln wider den Grafen Jacob war auch dieser, daß er die Kriegszugs-Gelder von Halland, dem Könige gehörig, gehoben, Hvitf. p. 342.

Im übrigen wurden die Gerechtigkeiten der Lehnsmänner bisweilen nach Beschaffenheit der Personen und Zeiten in den Lehnsbriefen eingeschränket, bisweilen nicht. Der Graf Geert von Holstein erhielt das Herzogthum Schleswig von seinem Schwestersohne Waldemar Eriksen mit allen Königlichen Gerechtsamen, ohne Ausname, blos mit Vorbehaltung der Belehnung. Man kann dieses Lehn, als ein Danksagungs-Opfer für Waldemars Erhebung zum Könige ansehen: Eine Krone ist allezeit ein ansehnliches Lehn werth.

— Aus gleicher Ursache erhielt auch des Reichs-Marschal Ludwig Albertsen von Esveresteen von diesem Könige im selbigen Jahre einige Lehne für sich und seine Erben und mit allen Königlichen Gerechtsamen; — der

Brief steht bey Hvitf. p. 434. 435. (36) — denn er war eben einer von denen, die sich mit dem Herzoge Waldemar und dem Grafen Geert verbanden, dem Könige Christoph vom Throne zu stoßen, l. c. p. 429. 430.

Der Lehnsbrief vom Jahr 1440 den König Christopher von Bayern dem Herzog Adolph gab, durch welchen ihm alle dieselbige Gerechtsame und Nutzung, welche die Könige von Dännemark selbst von dem Herzogthum gehabt hatten, übertragen wurde, und daß alle Urkunden hingegen kraftlos erkläret werden solten, Hvitf. p. 819., war auch uneingeschränkt und weit ausgedehnt; aber die damals verhandene Umstände ließen es nicht anders zu.

Dahingegen sind Waldemar Eriksen und des Herzogs Christopher Lehnsbriefe von den Jahren 1286 und 1307 unter gewissen Einschrän-

(36) Unter andern ward Ludewig Albertsen die Münz-Gerechtigkeit übertragen — welches doch sonder Zweifel von Ribe alleine zu verstehen ist — da doch nicht einmal die Herzoge zu Schleswig darzu eher als unter Waldemar Eriksen berechtiget gewesen sind, Hvitf. p. 291. und dem Herzoge Christopher, König Erik Menveds Bruder, in seinem Lehnsbriefe ausdrücklich verboten wurde, daß er sich nicht mit der Münze befassen solte, p. 334.

schränkungen gegeben worden, wie bey Hvitf. p. 290 und 333. zu ersehen ist.

§. 23.

Uebrigens waren die Lehne und alle mit denselben verbundene Gerechtsame nach algemeiner Regel blos persöhnlich, und dauerten aufs höchste nur auf Lebenszeit.

Aus der Historie und aus den alten Urkunden kann bewiesen werden, sagt Hvitfeld in der Vorrede zu dem Hirdskraa: "daß dänische Herzogthümer und Grafschaften nicht erblich waren, sondern nur Belehnungen auf Lebenszeit" (37); daran kann um so weniger gezweifelt werden, als vormals alle Lehne, auch in andern Landen, von der Art waren

(37) Wer jetzo dieser Herren — es wird von den Herzogen zu Schleswig geredet — Belehnungs-Briefe, welche vorhin angeführet sind, sehen wil, da lauten sie alle pro persona, damit investiret zu seyn, nicht ad posteros und ihre Nachkommen und niemals soll, schreibt Hvitfeld p. 660., ein Mann der alles unter Händen gehabt, was in den Archiven gefunden wurde, bewiesen werden können, daß das Fürstenthum Schleswig vor Voldemarus duodennis auf Erben belehnet worden.

ren (38). In Deutschland ist Conradus Salicus der Erste, der durch seine Verordnung vom Lehns-Erbe, welche bey Consvetudines Feudor. Lib. V. Tit. I. stehet, Lehne erblich gemacht hat; siehe Gundlingiana 3. Stück, No. 1., Joh. N. Hertius Commentat. Vol. II. Tom. II. p. 22. seqv. (39).

Sogar das Wort Lehn, nachdem das Wort in alten Gesetzen und Schriften gebraucht wird, dienet darüber zum Beweis, da solches eigentlich, eben wie Beneficium in dem Longobardischen und Deutschen Lehnsrechte, einiges

(38) Nach dem Hirdskraa konnte der König seinen Sohn, Bruder oder nächsten Verwandten mit etwas Land, aber nicht erblich belehnen: Og a that med öngua mote i erfd ad ganga. Cap. 13. p. 84.

(39) Die Verordnung, welche durch eine Streitigkeit zwischen dem Ertzbischof von Meyland Heribertus und seinen Vasallen verursacht wurde, hat der Baron Senkenberg in seine Selecta J. & Hist. Tom. III. p. 253. seqv. mit Franc-Gvillimanni Anmerkungen einrücken lassen; sie stehet gleichfals in dem 1 Tome von Muratorii Antiqv. Ital. ungeachtet sie sich nur eigentlich auf Italien beziehet; so fehlt es doch nicht daran, daß sie sich nicht auch in Deutschland ausgebreitet, Selchow Geschichte der Rechte §. 344. Fast zu eben der Zeit wurden die Lehne in Frankreich erblich, Altaserra origg. Feudor. Cap. 2.

einiges Gut bedeutet, welches einer gewissen Person, besonders zum Gebrauch, überlassen, und in den Betrachtung das zum Erbe gehörige Odel — Adel — entgegen stehet, welches nicht gebraucht wird, außer von Gütern die einer zum ewigen Erb- und Eigenthum hat: Eine Redensart, welche öfters in alten Gesetzen und Urkunden vorkömmt, und allezeit ein vollkommenes Erb-Eigenthum bemerket (40).

Saxo beweist auch, daß unsere Lehne in des Königs Waldemar des Ersten Zeit nicht erblich waren, nicht nur damit, daß er sie Beneficia nennet, ein Wort welches gemeiniglich von persönlichen Lehnen gebraucht und in

(40) Zu der Zeit als ich in dem 6 Theile der Schriften der Copenhagener gelehrten Gesellschaft p. 57. seqv., Beweis von dem Nutzen der Sprachkunst, einrücken ließ, war ich mit der Ausarbeitung einer Abhandlung über das Wort Adel oder Odel beschäftiget, den rechten Ursprung und Bemerkung dieses Worts in unsern alten Historien und Gesetzen, besonders in Entgegensetzung von Lehn betreffend zu zeigen. Meine Hauptabsicht war die Natur unsers Allodial-Guts von alten Zeiten her zu erklären, und dadurch den Grund zu unserm alten dänischen Lehnsrechte zu legen, wie auch den streitigen Unterscheid zwischen beneficia & feuda in Jure Feudali Longob. etwas Licht zu geben. Ich weis nicht, was nachhero im Wege kam, was mich abhielt meinen Vorsatz auszufüren.

in der Betrachtungen gegen Geuda gesetzet wird, sondern auch besonders durch den Bericht, den er von Burisius giebt, welcher zum Könige gesagt haben soll, daß da er ein Wahl-Reich erblich zu machen suchte, er eben sowol ihn und seine Kinder mit erblichen Lehnen versehen müssen, Saxo p. 313. Kanst du, wil er sagen, in dem einen wider das Gesetz handlen, warum den auch nicht in dem andern? Sperling kömmt hiemit in so weit überein, daß er ebenfals vermeinet, daß richtig aus Saxonis und Burisii Wort geschlossen werden könne, daß unsere Lehne bis zu Waldemar des Ersten Zeit nicht erblich gewesen sind, Comment. de Regio Nom. Konning, p. 180.

Da es auch bey uns, so wie bey andere, gebräuchlich gewesen, daß die Lehne, wenn gleich erblich, dennoch so oft eine Veränderung, entweder mit der Person des Lehnsherrn oder Lehnsmanns vorging, verneuert werden mußten: so kan man auch daraus schließen, daß solche vormals blos persönlich gewesen; denn ohne Zweifel ist das der rechte Ursprung zu den Veränderungen der Lehne, daß keiner von den Erben in den Zeiten, da das Lehnsrecht blos persönlich war, in dem Besitz des Lehns nach dem Tode des Lehnsherrn

Herrn oder Lehnsmannes verbleiben konnte, ohne von neuem belehnet zu werden.

§. 24.

Es mangelte unsern Königen wol nicht an gehörigen Eifer ihre und des Reichs Recht wider erbliche Belehnungen zu vertheidigen. Sogar der König Christopher der Erste, welcher zuvor Parthey mit seinen Bruder Abel gemacht hatte, wolte, nachdem er zur Regierung gekommen, gedachten Graf Jacob durchaus nicht mit Norder-Halland belehnen, ungeachtet vieles zu seinem Besten zu sagen war, so daß der Reichsrath auch deshalb eine Fürbitte für ihn einlegte, Hvitf. p. 242. Aber der König Christopher dachte anders als Prinz, anders als König. Sein Sohn und Nachfolger in der Regierung, Erik Glipping, folgte seinem Beyspiele, und wolte auch nicht weder den Herzog Knud Bleking, noch dessen Sohn, Laaland behalten lassen, damit diese nicht erblich werden solten, l. c.

Wie sehr es sich der König Erik von Pommern angelegen seyn lassen, der Schleswigschen Herzöge vermeintliches Erbrecht zu vereiteln, siehet man aus seiner Historie bey

Hvit-

Hvitfeld. Nichts destoweniger mußten sie öfters nach den Umständen der Zeiten nachgeben.

Solchergestalt hielt es der König Erik Glipping mit dem Reichsrathe für dienlich, Waldemar Eriksen mit dem Herzogthum Schleswig im Jahr 1283 erblich zu belehnen, Hvitf. p. 285. Ebenfals mußte der König Erik der Siebente, um in Ruhe vor seinem unruhigen Bruder zu seyn, ihm und seinen männlichen Erben Süder-Halland und Samsöe zu Lehn ertheilen, Hvitf. p. 334. Dieser letzte, nachdem er aufs neue zum König erkläret worden, mußte auch, um seinen gefährlichen Gegenstand, den Graf Geert, da dieser sein Erb-Lehn, Schleswig, an seinen Schwestersohn abstehen mußte, zufrieden gestellet zu erhalten, ihn hinwiederum mit Fühn belehnen, für sich und seine Erben mit allen Königlichen Zins zu behalten; aber, fals der Herzog Waldemar ohne rechte Erben verstürbe, da solte er, anstatt Fühn, Süder-Jütland ebenfals für sich und seine Erben haben, Hvitf. p. 451. Daß auch der Graf Geert, ein Sohn von Henrico Ferreo, als er im Jahre 1386, um die Staats-Absichten der Königin Margarethe zu befördern — man sehe hievon Cop. Geselsch. Schrift.

Schrift. X. p. 104. seqv. — Schleswig zum Lehn bekam, erblich belehnet worden, dieses bezeugen einige von dem Herzoge Heinrich im Jahr 1424 abgehörte Schleswig-Holsteinsche Adelichen; Cop. Gesellsch. Schrift. an den Stellen pag. 121. (1), p. 124. (5), p. 126. (4), (41). Ebenfals hat der König Christopher von Beyern, um nicht die alten Streitigkeiten aufs neue zu erregen, das Herzogthum Schles-

(41) Crantzius in Saxonia bezeuget ein gleiches. Hoc tempore, sagt er Lib. X. Cap. 9. Comites Holsatiæ, Adolphus & Henrici jam præmortui filii - - - coram Margaretha Danorum & jam Normannorum Regina convenerant, totius Daniæ Procerum voluntate, ut Ducatus Slesvikcensis uni eorum, qvem ipsi deligant, jure feudi permittatur *ad successionem legitimam*. Lamb. Alardus folgt Crantzius, wenn er von der Königinn Margarethe bey Westph. I. p. 1819. sagt: Anno 1386 communi Procerum voluntate decernens uni ex illis — sc. Comitibus Holsatiæ — Ducatum Slesvicensem tradere jure feudi in possessionem, & *legitimam honestorum liberorum successionem*, hac lege, ut Dux *cum hæredibus suis* perpetuo foedere obnoxius sit Coronæ Daniæ, & homagium, qvoties opus sit, præstare non recuset. Ebenfals Petersen, Holst. Chron. p. 82. Enewald bey Westph. IV. pag. 1635. mit mehrern. Conf. Holb. D. R. Hist. I. p. 539.

Schleswig, mit alle dem was die Krone Dännemark oder seine Vorfahren in demselben gehabt, im Jahr 1440 dem Grafen Adolph zum Erblehn überlassen, Hvitf. p. 819. Conf. des Vergleichs vom Jahr 1435 p. 786. (42). Ferner von den erblichen Belehnungen des Grafen Jacobs, der beiden Herzöge zu Schleswig, des Herzogs Henrich zu Mecklenburg, und

(42) Dieses Erbrecht ward nachher eine Zeitlang beyseite gesetzt, nachdem die Landstände in Schleswig-Holstein sich die Macht und die Mündigkeit zugeeignet, nach eigenem Gutbefinden Herzöge zu wählen, wodurch des Königs-Lehns Gerechtsame, von einer freywilligen Handlung zu einer Pflicht verwandelt, wo nicht mit allem aufgehoben, so doch sehr eingeschränket ward. Von dieser außerordentlichen Regale, welche durch die von dem Könige Christian den Ersten im Jahr 1460, doch unter dieser Einschränkung, daß der Candidat von des Königs rechten Erben seyn solte, Hvitf. p. 885., ertheilte Privilegien bestättiget worden, verblieben sie nachhero lange Besitzer; sogar nachdem der Odenseische Vergleich vom Jahr 1579 geschlossen worden, sich darauf beruffend — mit oder ohne Befugnis, wil ich dahin gestellet seyn lassen — daß dieser, zwischen dem Herzoge und den Unterthanen allein, ohne ihre Einwilligung, eingegangen sey, bis nachhero das vom Könige Christian den Vierten eingeführte Erstgebuhrts-Recht der Sache ein Ende machte, wovon Histor. Ber. v. der Schlesw. Holst. Ritterschaft. §. 15. seqv. §. 44. seqv. nachgesehen werden kann.

und des Herzogs Witzlav zu Rygen, samt des Marschals Ludwig Albertsen, siehe Hvitf. p. 285. 351. 393. 419. 421. 434.

Aber ungeachtet es andem ist, daß unsere Könige bisweilen bey Uebertragung der erblichen Lehne für gut gefunden, von der algemeinen Belehnungs-Art abzuweichen; so ist es doch weit davon entfernet, daß die Regel dadurch aufgehoben, sondern vielmehr in der bekannten Rechtsregel, Exceptio in casibus non exceptis firmat regulam, bestättiget wird.

§. 25.

Wil man nach der Art zu erben in Absicht unserer Erblehne fragen, so kann man nichts gewisses deshalb festgesetzt erwarten, weil die Lehne gemeiniglich bey uns persönlich waren, und es sich nur im mitleren Zeitalter in einzelnen Fällen zutrug, daß sie erblich übertragen wurden.

In den Erb-Lehnsbriefen werden gemeiniglich ohne weitere Erklärung des Lehnsmanns Kinder und Erben genännt. In des Graf Geerts vom Jahr 1326, liberi & hæredes Ducis; in des Reichs-Rahts Bestättigungs-

Briefe bey Hvitf. p. 434. seine wahre rechte Erben. In dieses Grafen Lehnsbriefe vom Jahre 1330 wird im Fühn für sich und seine Erben zu behalten bewilliget, Hvitf. p. 451. Auf gleicher Art ward Schleswig im Jahre 1440 an den Herzog Adolph übertragen, Hvitf. p. 820. Ebenfals in den Lehnsbriefen bey Hvitfeld p. 351. 393. 419. 421. 434. Ein gleiches ist wol die Meinung in dem Odenseischen Vergleich vom Jahre 1579 gewesen, als das Herzogthum zu ein erbliches väterliches Lehn — Fœderne-Lehn — gemacht wurde: Ein Alt-Väterliches und vom Reich Dännemark herrührendes geerbtes Fahnen-Lehn (43).

Der

(43) Die Erbart war nicht dadurch genau genung bestimmet worden, "wegen der Ungewißheit der sich eräugenden Zufälle und anderer wichtiger Ursachen — heißt es in dem Vergleich — konnten der König und der Herzog, die Succession betreffend, dennoch nichts gewisses beschließen". Ungeachtet nun der Vergleich klar genug zu erkennen giebt, daß vorkommende Successions-Streitigkeiten nicht eben von den Ständen abgemacht werden sollten, so haben sie sich doch ohne Zweifel in Kraft des regierenden Hauses unbestimmten Erbfolge immerhin, bis das Erstgebuhrtsrecht eingeführt wurde, die Wahl-Gerechtigkeit angemaßet; besonders nachdem zugleich festgesetzet worden, daß der Vergleich den

Pri-

Der einzigste Lehnsbrief den ich kenne, der die Art und Weise zu erben genau bestimmet, ist der, welchen der König Erik der Siebente seinem Bruder Christopher gab, als er ihn im Jahre 1307 mit Süder-Halland und Samsöe belehnte. Es heißt daselbst: Nach ihm sein ältester Sohn und so ferner niedersteigend der älteste Sohn nach dem Vater; und nachhero: Fals er ohne Kinder und ohne einen männlichen Erben verstürbe, alsdann solte dieses Gut wieder an die Krone fallen, Hvitf. p. 334. Nach diesem Lehnsbriefe war also das Erbe agnatisch, und erstreckte sich nicht weiter, als auf Kinder und Nachkommen. Dasselbe ist auch wol überal ohne Zweifel die Meinung gewesen, wenn ein Lehn erblich überlassen wurde. Daß sonst in den Lehnsbriefen ohne Einschränkung Erben im algemeinen angeführt werden, streitet nicht dawider, weil man aus der in dem Lehnsrechte algemein angenommenen Erklärungsregel weis, daß unter Erben, Descendenten allein verstanden werden. Argum. I. Feud. Tit. 3 & 9.

Privilegien und Gerechtsamen des Landes und Adels auf irgend einer Art zum Abbruch gereichen solte.

Wenn sonst ein solches Erblehn auf einige Art entweder durch des Lehnsherrn oder Lehnsmanns Abgang ledig geworden war, mußte nach algemeiner Lehnsart die Belehnung erneuert werden. Der Herzog Christopher hatte sich und seine Erben in erwähnten Lehnsbriefe anheischig gemacht, daß sie innerhalb drey Monaten nach der Königs-Veränderung ihr Lehn bey dem Könige und seinen Nachkommen suchen solten. Der König Erik von Pommern behauptete gegen die Grafen von Holstein, daß weil sie nicht innerhalb Jahr und Tag ihr Lehn im Besitz genommen hätten, und so weiter, so hätten sie das Fürstenthum mit Recht verbrochen, p. 636. Und in dem Odenseischen Vergleich vom Jahre 1527 ward festgesetzet, daß die Herzöge, so oft das Lehn ledig wurde, innerhalb Jahr und Tag von neuem belehnet werden solten, Lunig. R. Arch. P. Sp. Cont. 2. Fortf. 2. p. 50.

Die Frage ist, ob in solchem Falle etwas an Recognition — Kiendelse — erleget werden solte? Aus der Urkunde, von dem Grafen Hans im Jahre 1328 ertheilet, solte man die Bejaung schließen; denn wenn gesaget wird, daß der König ihm das freye Münzen in Sarkiöbing bewilligte und Beute auf

Möen

Möen und Falster zu machen, wird hinzugesetzet: und nichts dafür an Recognition zu erlegen, welches in den Tagen gebräuchlich gewesen sey, Hvitf. pag. 442. Ich erinre nicht sonst deshalb etwas gelesen zu haben.

Wenn nun keine Erben mehr vorhanden waren, so verfiel das Lehn, jure consolidationis, wie es in dem Lehnsrechte heißt, an den König und das Reich, von dem es gekommen.

In verschiedenen Lehnsbriefen wird dieses ausdrücklich erwähnet, siehe Hvitf. p. 334. 356. u. s. w. Und wenn auch nichts deshalb gemeldet worden, so ist es dennoch eine Folge aus der Natur des Erb-Lehns.

§. 26.

Die algemeine Belehnungsart bey uns war vormals zweyerley, entweder auf die Person, solange sie lebte, oder ad gratiam, das ist zu sagen, ohne dem Lehnsmanne vollkommene Gerechtsame zu einer gewissen Besitzungs-Zeit zu geben (44).

(44) Hvitfeld nennet sie an verschiedenen Stellen Feuda ad gratiam, p. 236. 242. 262. 687. u. s. w. Kein dänisches Lehn wird anders als ad vitam und gratiam vergeben, sagt er p. 660.

Der König Christopher der Erste unterrichtet uns in seiner Antwort an die Holsteinschen Grafen, da er für des Königs Abel Kinder verlangte, daß diese Schleswig, ihr väterliches Erbtheil, wie andere Fürsten und Herren ihre Lehne in dem römischen Reiche, genießen solten, von diesen beiden Arten der Lehne, wenn er zurückschreibt, "daß dieses Lehn nicht eine solche Beschaffenheit wie andere Lehne in dem römischen Reiche hätte, denn es wäre nie zuvor zum Erbe ohne an den Königlichen Kindern auf ihre Lebenszeit oder ad gratiam zum Erbe verlehnet worden, wie auch, daß ihr Vater der König Waldemar und andere Könige bald den einen, bald den andern von ihren Söhnen damit belehnet hätten, so daß es kein Erbe wäre", Hvitf. p. 236.

Der Lehnsmann konnte solche Verdienste bey dem Könige und dem Reiche haben, oder seine Dienste von der Wichtigkeit für den Staate seyn, daß der König Ursache hatte ihm das Lehn auf Lebenszeit zu übertragen. Ueberhaupt, da unsere Lehne nicht von dem Lehnsmanne an den Lehnsherrn übertragen, sondern von diesem an jenen, wegen der Lehns-Dienste, gegeben wurden, — feuda data, non oblata — so hatte es seinen guten Grund, daß

der

der Lehnsherr das Lehn nicht anders überließ, als daß er ja die volle Eigenmächtigkeit über selbiges behielt, so daß es alleine auf des Königs guten Willen ankam, ob er den Lehnsmann das Lehn beständig, oder auf eine Zeit behalten lassen wolte. In dieser Betrachtung hießen sie Feuda ad gratiam. Deshalb siehet man die Lehne auch öfters verwechselt, des Herzogs Knuds zum Beispiel, und Christopher Erikssens. Hvitfeld, wenn er von dem Könige Christopher den Ersten erzählet, daß er nicht dem Grafen Jacob Norder-Halland behalten lassen wolte, sondern ihm dagegen wieder eine geringere Belehnung besorgte, so wie von desselben Sohne, dem Könige Erik, daß er dem Herzog Bleking abnam, und ihm dagegen Laland überließ, auch nicht wolte, daß sein Sohn, der junge Herzog Erik, bey dem hinterlassenen väterlichen Lehne bleiben dürfte; so giebt er p. 242. zugleich die Ursache zu erkennen, nämlich, daß es nicht scheinen solte, daß sie einiges Lehn erblich besäßen, oder daß das Lehn vom Reiche nicht anders, als eine Belehnung ad gratiam kommen solte. In der vom Herrn Henrich von Mecklenburg an den König Erik Menved ausgestelleten Verpflichtung, als er im Jahre 1311 mit dem

Lande Rostock und den dazu gehörigen Di-
strict — Ferbeed — belehnet ward, heißt
es ausdrücklich: Promittentes bona fide,
qvod eidem Domino Regi ipsas muni-
tiones & terras omnes, cum attinen-
tiis suis omnibus præmissis, *qvando-
cunqve per ipsum reqvisiti fuerimus*,
debemus restituere, libere & sine con-
tradictione & impedimento qvolibet,
assignare, Hvitf. p. 356. Solchergestalt
hat es sich auch in älteren Zeiten nach dem
Longobardischen Lehnsrechte verhalten. An-
tiqvissimo tempore, wird Lib. Feud. I.
Tit. I. §. I. gesagt, sic erat in domi-
norum potestate connexum, ut, qvan-
do vellent, possent auferre rem in feu-
dum a se datam.

Da nun unsere Lehne gemeiniglich nicht an einer gewissen Zeit gebunden waren, folglich widerrufen werden konnten, also war es des Lehnsmanns Pflicht, wenn es verlangt wurde, das Lehn dem Könige, von dem er es erhalten, wieder einzuhändigen.

Den Fürsten des deutschen Reichs fiel es besonders, daß der König Erich von Pommern vom Herzog Henrich, da er vom Könige die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig

ver-

verlangte, forderte, daß er erst das ganze Herzogthum mit den Schlössern und Städten dem Könige überliefern und nachdem erwarten solte, welche Gnade er ihm erzeigen wolte, Hvitf. p. 660. Solches kam aber daher, wie Hvitfeld schreibt, daß die guten Herren nicht die Natur und die Art unserer Lehne kannten. Nach dem Gebrauch des deutschen Lehnsrechts, welchem zufolge die Lehne gemeiniglich erblich sind, und der Lehnsmann verschiedene Gerechtigkeiten eben sowol von dem Lehnsherrn, als dieser von jenen fordern kann, konnte die Forderung des besagten Königs nicht anders als eben so unbefugt angesehen werden, als sie mit unserm dänischen Lehnsrechte völlig übereinstimmend war; besonders da die Grafen sich des Herzogthums eigenmächtig angemasset hatten, ohne ihr Lehn erneuert zu bekommen, oder darum gehörig angesucht zu haben.

Daß es bey uns nicht allein in Absicht der privaten, sondern auch bey Fürstlichen Lehnen gebräuchlich gewesen, daß, wenn sie ledig, oder zurück gefordert wurden, sie alsdann unweigerlich dem Lehnsherrn zugestellet werden musten, solches beweiset unter andern die eben angeführte Verschreibung des Herrn Heinrich von Mecklenburg, in welcher er unter

andern verspricht, daß er alle Festungen und Länder mit allen Gerechtigkeiten an den König ohne Weigerung abliefern wolle, sobald solches verlanget werden sollte.

§. 27.

Besonders waren die Lehns-Gerechtsame für diejenigen groß und weit ausgedehnet, welche sich mit Pfandlehnen versehen hatten.

Die Könige fanden sich vormals öfters, wegen der Bedürfnisse des Staats, gezwungen, gewisse Länder, oder Theile des Landes, an ihren Creditoren unter den Namen von Belehnung zu verpfänden. Des Königs Erich des Siebenten und Christopher des andern Historie legt uns besonders viele dergleichen Pfand-Belehnungen vor Augen. Genung ist es Ludwig Albertsens, des Grafen Johanns und des Grafen Geerts zu nennen.

Dem Ludwig Albertsen von Eswersteen ward von dem Könige Erich im Jahre 1318 übertragen, "alle Renten der Crone in Schonen, nebst dem darzu gehörigen Helsingburgschen Schloße, die Stadt Lund, alle Kaufstädte mit dem Zoll und den übrigen Königlichen Gerechtsamen, ausgenommen die Münze

in

in Lund und Skanör, für 6816 Marck Schonsch, 30 Marck Cölnisch, zu haben, zu genießen, zu gebrauchen und zu behalten, bis ihm bezahlet würde, was er dem Könige vorgeschossen". Hvitf. p. 405.

Der Graf Johann von Wagrien, der Fette genannt, erhielt, außer daß ihm Fehmern zum Erblehn übertragen wurde, erst Laland und Falster mit allen Königlichen Renten im Jahre 1328 (45) zum Pfand, und nachhero das Jahr darauf, bey dem Vertrage von 1329, auch Schonen und Seeland, Hvitf. p. 442. 447.

Da Norder-Jütland im Jahre 1332 an den Grafen Geert verpfändet wurde, erhielt er nicht nur alle Königliche Renten vom Lande, sondern auch die geistliche Jurisdiction, Hvitf. p. 455., daß wil sagen, die Oberherrschaft über die Geistlichkeit, welches man aus des Grafen Hanses und des Herzogs Christophers Privilegien von den Jahren 1330 und 1360 schließet, Hvitf. p. 452. 520. (46).

Sol-

(45) Er nannte sich desfals in den Briefen von den Jahren 1329 und 1330. Herr zu Laland und Falster, und gab den Priestern daselbst Privilegien, Hvitf. p. 445. 446. 452.

(46) Der Name von geistlicher Jurisdietz oder Juris-

Solche Pfandhaber hatten nicht allein, wie andere Lehnsmänner, allen Nutzen und Gebrauch von dem ihnen verpfändeten Landen, nebst allen Königlichen Regalien, in welchen sie in den Pfandbriefen gemeiniglich auf das sicherste und beste vergewissert wurden — ein Creditor hat allezeit eine große Macht über seinen Schuldner — und daher wolten sie gar als wirkliche Regenten über die Länder angesehen seyn, und namen sich eine volständige Disposition über selbige (47). Der zwey Holsteinschen Herren, des Grafen Johannes und Grafen Geerts, Exempel kann hiezu zum Beweise dienen; des Ersten in Absicht seines Handels mit Schonen, Hvitf. p. 446. 456. 457., des letzteren dadurch, daß er mit Norder-Jütland schal-

risdiction kömt öfters seit der Reformation in den Königlichem Lehnsbriefen vor, aber nicht völlig in ein und eben derselben Bemerkung. Hier muß es in Uebereinstimmung mit der Macht und Mündigkeit der Bischöfe unter dem Papstthum verstanden werden.

(47) Nach der Lehnsart in Deutschland gehöret diese Gattung zu den uneigentlichen Lehnen, dieweil das Lehn nicht beständig bey dem Lehnsmanne und seinen Nachkommen verbleibet, sondern wieder abgestanden werden muß, sobald die Schuld bezahlet worden, siehe Buderi Amoenit. Feud. N. XIX. de feud. pignorat.

schaltete und waltete, als wenn es sein privates Gut hätte seyn sollen, Hvitf. p. 455. 465. seqv. Cop. Gesellsch. Schrift. X. p. 107.

Die Frage ist, ob diese Pfandhaber nicht zu einer Abrechnung oder Abkürzung verbunden gewesen? Bisweilen ward es ihnen ausdrücklich auferlegt; Ludwig Albertsen zum Beyspiel, da er Bleking und Lyster in Pfand bekam, solte die Einnahme jährlich von der Summe abkürzen, Hvitf. p. 413. Ebenfals wird von der Abkürzung in der Haupt-Summe in dem von dem Herzog Waldemar und dem Grafen Geert an Sti Andersen von Biörnholm ausgestelleten Pfandbriefen gemeldet, pag. 455. Da der König Erich an den Grafen Geert von Rendsburg und den Herrn Heinrich von Holstein Fühn für 200 Hülfstruppen — Webnere — verpfändete, womit sie ihm in dem Markgräflichen Kriege zu Hülfe gekommen, wird gesaget, daß sie das Land 3 Jahre behalten solten. Nachgehends solte er — der König — mit ihnen abrechnen, und alsdann solten sie 10 Marck Renten für jedes Hundert Marck Schuld in Pfand haben; doch, wenn sie ihre Bezahlung erhielten, solten sie das Land abstehen, und daß sie solches genützet und gebrauchet hatten, solches solte ihnen von

der

der Bezahlung abgerechnet werden". Hvitf. p. 400.

In einen Theil Briefe wird nichts von Abkürzung gemeldet, dahingegen scheinet die Meinung dahin zu gehen, daß die geliehene Summe ohne Abrechnung und Abkürzung ganz ausbezahlet werden sollte, folglich daß der Creditor allen unterdessen vorfallenden Ertrag behalten mögte; wenn es zum Beyspiel in dem Pfandbriefe an Ludwig Albertsen heißt, daß er Schonen genießen, gebrauchen und behalten könnte, bis ihm bezahlet würde, was er Seiner Majestät vorgestreckt hätte. Ebenfals in des Königs Erik Vereinbahrung mit dem Herzoge Witzlar von Rygen, da diesem das halbe Gneuen anstatt das halbe Möen verpfändet wurde, daß der König und seine Nachkommen das Land für vorerwähnte Summe Geld — 2000 Marck rein Silber — wieder einlösen könnten, wenn es ihnen gelüstete, Hvitf. p. 348.

Daß der Pfandversetzer sein Pfand mit Recht wieder fordern könnte, wenn es eingelöset wurde, solches leidet keinen Zweifel; die Natur der Pfandsetzung führet es so mit sich. Etwas auf die Art verpfänden, daß der Creditor das Pfand mit allem behalten könne,

wenn

wenn es nicht bey Zeiten eingelöset würde, kann keinesweges, wie man es auch betrachten will, wenn es um Länder und Provinzen zu thun ist, als gesetzmäßig angesehen werden. Nichtsdestoweniger haben wir in unserer Historie davon ein sonderbares Exempel in der Verschreibung, welche der König Waldemar den beiden Holsteinschen Grafen, Heinrich und Claus im Jahre 1341 ertheilte, durch welche er ihnen und ihren Erben bewilligte, ihr Pfandlehn Fyhn, falls er keine Leibeserben erhielte, zum Erb- und Eigenthum zu behalten, Hvitf. p. 478. Wie man auch Fyhn betrachten wil, als ein bloßes Lehn, dieser Grafen Vater, dem Grafen Geert den Großen, Hvitf. p. 451., überlassen, oder als ein Pfandlehn, denen Grafen zur Versicherung für 41000 Marck lötig Silber — solchergestalt hat es Hvitf. pag. 473., aber nach den Worten des Briefes solls 42000 gelesen werden, Cop. Gesells. Schrift. X Theil p. 108. (4) — ertheilet; so ist diese Pfandsetzungs-Art unstreitig eine Anomalie.

Die großen Schulden, in welchen das Reich damals war, muß diesen Handel zur Nothwendigkeit gemacht haben. Vieleicht hat auch der König dabey überdem einige Staatsabsichten vor Augen gehabt. Das kann man

gewiß behaupten, daß dieser große König, der nicht leicht etwas von des Reichs Gerechtsamen vergab, darzu, nach den zu der Zeit obwaltenden Umständen wichtige Ursachen gehabt haben müsse. Hvitfeld sagt: "daß dieser Handel geschehen, weil der Graf Geert vorhin auf Süder-Jütland Belehnung hatte, welche er abstand und ohne Zweifel weil solches zu Helsingburg geschehen ist, welches dem Könige Mogens zugehörte, so hatte er sich zu diesem Vergleich brauchen lassen". Aber es scheinet nicht, daß Hvitfeld von diesen Handel und dessen eigentlichen Gründen vollenkommen unterrichtet gewesen.

Diese für das Land höchst schädliche Pfand-Belehnungen haben unsere Könige nachhero von Zeit zu Zeit durch Einlösung der Pfänder zu heben gesucht. Die Verdienste des Königs Waldemar des Dritten, so wie der Königinn Margarethe ihre, waren in solchem Betracht groß. Doch hat es nicht allemal glücken wollen. Nachdem die Oerkeninseln — Orkenverne — und Hetland, zum Beyspiel, von dem Könige Christian den Ersten an Schotland für Brautschatz waren verpfändet worden, hat man sich viele Mühe gegeben, sie wieder eingelöst zu bekommen, aber alle-

allezeit vergebens. Die Könige von Friederich dem Ersten bis Friederich den Dritten wurden darzu durch ihre Handfesten verbunden, und öfters genung ist darüber unter den Königen Christian den Dritten, Friederich den Andern, und Christian den Vierten gehandelt worden, siehe Crags Hist. p. 314. seqv. p. 327. 332. seqv. Resenii Hist. Frid. 2. p. 51. 338. 339. 348. Slanges Hist. Christ. 4. pag. 28. 456. 954. 989., bis endlich eine unumstoßliche Besitzung diese billige Forderung kraftlos machte.

§. 28.

Die Hauptpflichten eines Lehnsmanns waren Treue und Dienst-Leistungen, in welchem Betracht er des Königs Mann und Diener — Kongens Mand og Tiener — genannt ward: beides so unumgänglich nothwendig, daß das Lehn sonst kein Lehn seyn konte.

Wenn jemand zum Lehnsmann angenommen wurde, muste er sich vorhero zu erst und vornemlich zur Treue gegen den König und das Reich eidlich verbindlich machen. "Und damit das was itzt versprochen worden, nicht in Zweifel gezogen werden könne, so haben wir mit einen cörperlichen Eide auf das heilige

Evangelium geschworen und versprechen, daß wir ohne Betrug dasjenige, was vorgeschrieben stehet, halten wollen, aller Exceptionen uns begebend, u. s. w." wird in des Herzogs Waldemars Revers vom Jahre 1286 gesagt, Hvitf. pag. 291. Der Herzog Christoph, des Königs Erik Menveds Bruder, schwur mit einem Eide solches halten zu wollen & per modum Beding — Vilkaar — verschriebene Herzogthümer angenommen zu haben, Hvitf. p. 335., und so immerfort überall.

Untreue gegen seinen Herrn, in dem Longobardischen Lehnsrechte Felonie genannt, ward also, besonders bey einem Volcke, welches sehr beflissen war, Treue und Glauben zu halten, für eine besonders schändliche und höchst straffällige Missethat angesehen. In dem Vitterlags-Gesetze (48) hat es den Namen von

(48) Das Vitterlags-Gesetz, von dem Könige Knud den Großen, der durch die in Engeland gegebene Gesetze sonst auch bekannt ist, nach Langebecks im Jahre 1018 oder 1019, nach Stephanii im Jahre 1020 oder 1028, und nach Resenii Vermuthung im Jahre 1035 oder 1036 gegeben, kann mit gutem Grunde, übereinstimmend mit der Meinung unsers gelehrten Herrn Cammerherrn Suhm, als ein Hof- und Hof-Gesetz angesehen werden, da solches die Absicht hatte

von Judaswerck, und hatte ein solcher Unge-
treuer — Svikar — Drottin-Svikarum

hatte Ordnung unter der Leibgarde des Königs, die aus 3000 Mann bestand, und Tinglith genannt wurde zu halten. Nachdem dieses Gesetz zu Knud des Sechsten Zeit nicht sehr befolget wurde, ließ dieser König, mit Beyhülfe des Ertzbischofs Absolon, selbiges ins Reine schreiben, corrigieren, ja vermuthlich vergrößern. Der dänische Historienschreiber Svend Aagesen hat uns eine lateinische Uebersetzung — oder vieleicht richtiger eine Historie — desselben, so wie es in dem unverbesserten Stande war, geliefert, welche Stephanius unter Aagesens opuscula, Sorõe 1642 in 8vo, und Langebeck in seinen Scriptores medii ævi T. 3. p. 139. haben drucken lassen. Außer verschiedenen Handschriften haben wir den dänischen Text selbst mit zwey lateinischen und einer dänischen Uebersetzung in der neueren Sprache, nebst weitläuftigen Anmerkungen, welches alles der arbeitsame Kopenhagener Professor Resen in seinen Leges ant. aul. Norv. & Dan. Havniæ 1672 & 73 in 4to, dem Drucke übergeben hat. Von denen vielen hier eingelaufenen Fehlern hat Kofod Ancher einige berichtet, Lov. Hist. T. I. p. 24. Langebeck hat auch eine richtigere Ausgabe dieses von Knud des Sechsten verbesserten Gesetzes, vid. Script. med. ævi T. 3. p. 159. Daß Saxo uns Lib. IV. Fol. 105. a. eine weit vollständigere Nachricht von demselben liefert, als aus dem Gesetze selbst herzuleiten ist, vermeinet Kofod-Ancher L. H. T. I. pag. 23. sich darin zu gründen, daß er entweder ein voll-

Nordischen Christenrechte — sich selbst und alles was er hatte verbrochen — forgiort sik selwan ok alt thet han a — ex Edit. Resenii p. 546. Der Schuldige mogte seyn wer er wolte, so hatte er dadurch zum wenigsten sein Lehn verwirket. Aus dieser Ursache verlohr Svend Estridsens Sohn Ole das Herzogthum Schleswig, Saxo p. 218. und Christopher Eriksen Süder-Halland, Hvitf. p. 338. Die Strafe war übrigens sehr hart: "Thun wir hingegen etwas wissentlich, heißt es in ebenerwähntem Herzog Waldemars Revers, so soll alle unser Lehn und Gut dadurch verbrochen seyn, so daß unser Herr und König es aus eigener Gewalt von Seiten der Crone in Empfang nehmen und ein ewiges Eigenthum, wie seine Gnade es für gut findet, davon machen, so wie uns am Leben strafen darf — und erlauben wir, daß Dännemarcks Prälaten den Bann der Kirche über uns verkündigen lassen können", mit mehreren, Hvitf. p. 290.

§. 29.

ständigeres Exemplar gehabt, oder viel ungeschriebenes, so sich durch den Gebrauch bestättiget, zugefüget hat. Kongsl. D. und N. Privat. Recht, Havn. 1781 in 8vo p. 7.

A. d. U.

§. 29.

Demnächst war auch der Lehnsdienst eine wesentliche Bedingung in allen Belehnungen. Eben so wenig wie einer ein Lehnsmann ohne einen Oberherrn zu haben seyn kann, eben so wenig ohne die Verbindlichkeit zu dienen. Herr, Diener und Dienste sind solche zusammenhängende Begriffe, daß man nicht an das eine denken kann, ohne auf das andere geführt zu werden. Desfals heißt es auch in den Lehnsbriefen, daß der Lehnsmann seinen Herrn hörig und gehorsam seyn soll (49). Um so weniger konnten sich unsere dänische Lehnsmänner der Dienstleistungen entschlagen, als unsere Feuda data waren, die eben der Dienste halber gegeben wurden.

Diese Dienste waren verschiedener Art, Hof, Civil und Militair; besonders Militair. Der Lehnsmänner Kriegs-Dienste geschahen theils dadurch, selbst zu dienen, theils eine gewisse Anzahl Kriegsvölker, wenn eine Ausschreibung vorgenommen wurde, zuwege zu bringen. In älteren Zeiten hatten die Lehnsmän-

(49) Wegen dieser Redensart kann nachgesehen werden Hertzholm, Parerg. de Servitute, Tit. 7. p. 154.

ner, ohne Unterscheid des Standes, den Gebrauch, ihren Herrn in eigener Person zu dienen. Sie wurden eben desfals des Königs Männer genannt, und wenn sie auch als Lehnsmänner andere unter ihren Befehl hatten, so folgten sie doch als Anführer ihrer Leute selbst mit. Auch in den Lehnsbriefen vom 13 und 14 Jahrhundert findet man Spuren davon. Der Herzog Waldemar solte den König mit seinen Unterthanen zu Hülfe kommen. Hvitf. p. 291. Ebenfals der Herzog Christopher; wolte jemand den König angreifen, so solte er ihn als ein treuer Vasal und Bruder gegen jedermann beystehen, p. 335. Der Graf Hans solte den König mit 100 Mann folgen, und, fals es nöthig sey, mit seiner ganzen Macht, p. 448.

In Absicht der Kriegsleute die sie zuwege bringen solten, ward ihnen gemeiniglich eine gewisse Anzahl in den Lehnsbriefen vorgeschrieben. Des Herzogs Waldemars und Christopher Erichsens uneingeschränkte Verpflichtung, des einen, das Reich nach des Königs Befehl mit seinen Unterthanen zu Hülfe zu kommen, wenn Dännemark bekrieget würde, oder ein algemeiner Krieg vorgenommen werden solte, des andern, daß er dem Könige

selbst

selbst mit Völker, Schiffe und Unterthanen im Fürstenthum, wie andere Einwohner beystehen solte, wenn Kriegsrüstung ausgeschrieben würde, Hvitf. p. 290. 334., ist ungewöhnlich. Im algemeinen ward sonst eine gewisse Anzahl Kriegsvolk im Lehnsbriefe festgesetzet. Vom Herzogthum Schleswig wurden gern 50 Mann geliefert, Hvitf. p. 330. 353. Die gewöhnliche Zahl war 40. 50. bis 60., pag. 285. 349. 352. 355. 422. 434. 451. 502. Bisweilen musten 100 oder 200 gestellet werden. Der Graf Johannes solte dem König mit 100 Sturmhauben und mehreren, wenn es erfordert würde, helfen, pag. 442. 448. Der Herzog Erich solte, außer den gewöhnlichen Diensten von Langeland, den König mit 200 Mann dienen, gesammelt oder getrennet, Hvitf. p. 330.

Diese Kriegsvölker solten alle bewafnet geliefert werden, 50 bewafnete Männer, pag. 330. 352. In dem Briefe vom Jahre 1323 werden genannt: 50 homines dextrarii — ein Wort, welches sonst gemeiniglich von Pferden gebraucht wird, siehe du Cange — & armati, sufficienter expediti, Hvitf. p. 421. 423. In dem Briefe von 1310 wird von 50 Kürassirer — Küritzer — gemeldet, p. 353.

Die 100 Mann, mit welchen der Graf Hans kommen solte, werden Sturmhauben genannt, p. 442. (50).

Wieweit sich diese Kriegsdienste erstrecken solten, entweder im Reiche allein, oder auch außerhalb demselben, entweder auf eigene oder auf des Königs und des Reichs Kosten, mit mehrerem, waren Dinge, welche verschiedentlich in den Lehnsbriefen festgesetzet wurden. Der Herzog Waldemar hatte die Verpflichtung übernommen, den König mit 50 Bewafneten auf eigene Kosten zu dienen, Hvitf. p. 330. Durch den Vergleich von 1579 verband sich der Herzog 40 Reuter und 80 Fusvölcker, wenn es nöthig seyn solte, für eigene Rechnung 6 Monate zu senden, l. c.

Wenn der Lehnsmann mit andere in einer besondern Verbindung stand, ward er der Kriegsdienste wider diese in dem Lehnsbriefe entübriget. Solchergestalt wolte wol der Herzog Otto von Stetin den König mit 50 Bewafneten, gegen jedermann in Deutschland und Scho-

(50) In dem Briefe von 1350, Hvitf. pag. 502., werden auch Sturmhauben genannt. In sothanem Briefe, nach dem Original abgedruckt, stehet: vestich Manne mit Helmen, Copenh. Gesellsch. Schriften IV. p. 212.

Schonen so wie Dännemark dienen, aber nicht wider den Herzog Waldemar von Brandenburg, oder den Grafen Geert von Holstein und andere, es wäre dann, daß diese nicht innerhalb eines Monats Zeit mit einer gütlichen Unterhaltung zufriden seyn solten, Hvitf. pag. 352. Gemeiniglich war sonst des Lehnsmanns Pflicht seinen Herrn wider jedermann zu dienen; solchergestalt heißt es zum Beyspiel überall pag. 330. 335. 352. Eine algemeine mit der Natur der Lehne übereinstimmende Redensart in der Lehnssprache, denn keiner kann zwoen Herren dienen. Burisii Einwendung wider den König Waldemar, da er ihn zu seines Sohns Kriegsmann angenommen haben wolte, ungeachtet selbige bey ihm ein bloßer Vorwand gewesen zu seyn scheint, hat doch in sich selbst einen guten Grund, wenn er sagt: Se, extante eo, cui primam militiæ fidem dederit, alius militem non futurum, nec adduci posse, ut pristinum obseqvium recenti permutet, Saxo p. 313.

Dieses pflegte auch bedungen zu werden, daß die Festungen in der Lehnsmänner Lande, wenn es vonnöthen, dem Lehnsherrn offen stehen solten. Solchergestalt verpflich-

teten

teten sich die Herzöge von Süder-Jütland, Waldemar und Erich, wie auch der Herzog Christopher, des Königs Erich des Siebenten Bruder, Hvitf. p. 330. 335. 353., und muß solches als eine algemeine Lehnspflicht angesehen worden seyn, nachdem in dem Vertrage von 1310 an zuletzt erwähnter Stelle gesaget wird: "Auf gleiche Weise wollen wir ihm auch dienen mit unsere Vestungen, als treuen Vasalen ihren Herrn gebühret".

§. 30.

Dagegen war der König, als Lehnsherr, pflichtig, den Lehnsmann zu beschützen und zu vertheidigen. Das Band, welches den Lehnsherrn an seine Männer, und die Lehnsmänner an ihren Herrn bindet, ist Treue und Dienst auf der einen Seite, so wie Schutz und Vertheidigung auf der andern. Dieses ist die Absicht aller Lehnsverbindungen. Ohne diese kann kein Lehn bestehen; weshalb man auch gemeiniglich alle Lehnsbriefe solchergestalt clausulirt findet, daß der Lehnsherr den Lehnsmann gegen jedermann beschützen und vertheidigen soll, Hvitf. p. 330. 334. 422. Eben so wie es von dem Lehnsmann heißt, daß er

den

den Lehnsherrn — wie vorhin erwähnet worden — dienen solle, solchergestalt auch von dem Lehnsherrn, daß dieser den Lehnsmann gegen jedermann zu vertheidigen habe. Daß dieses ebenfals in Engeland ein gebräuchliches Formular gewesen, solches bezeuget Th. Crag, wenn er von dem Lehnsherrn sagt: Tenetur vasallum, domum, res omnes & liberos tueri & defendere contra omnes, ut loqvi solemus, mortales (51).

Eine Folge von dieser Verpflichtung scheinet auch diese zu seyn, daß es dem Lehnsherrn in dem Erblehne verbindlich gemacht wird, als Obervormund, für die unmündigen Kinder des Lehnsmanns zu sorgen. Man hat schon von alten Zeiten her es als billig angesehen, daß der Lehnsherr, berechtiget von seinem Lehnsmanne Dienste zu fordern, dafür sorge, daß der Dienst gehörig versehen werde, solange der Lehnserbe noch unmündig war, und des-

(51) In dem Odenseer Vergleich vom Jahre 1579 heißt es: Desgleichen will Seine Königliche Majestät und das Reich, wie es einem Lehnsherrn geziemet und gebühret, Se. Fürstl. G. bey wolgemelten Fürstenthume Schleswig, samt dem so vor Alters darzu gehöret und der Insel Fehmern, so oft es Noth thut, schützen und vertheidigen.

desfals nicht selbst dienen konnte. Da nun der Lehnsherr auf solche Weise, als Vormund für das Lehn und den Lehnsmann angesehen wurde, so hatte er auch in der Zeit die Früchte von dem Lehne zu genießen. Eine Gerechtsame, die den Vormündern vormals algemein zukam, D. Gesetzgesch. I. p. 407. 408.

Daß es nach alten deutschen Lehnsrechten solchergestalt im Gebrauch gewesen, ersiehet man aus dem sächsischen Lehnsrechte, Cap. 26., dem Allemannischen, Cap. 55. §. 2. 3., so wie aus der alten Schrift de beneficiis unter Selecta Feudalia Thomasiana §. 67. und in Senkenbergs Corpus Jur. Germ. T. II. P. II. p. 191. seqv. In Engeland hat man ein gleiches gebraucht. Man nannte die Aufsicht des Lehnsherrn mit der Person des Unmündigen und dem Lehn, als Vormund: Custodiam seu Guardiam, Thomas Crag. J. Feud. Lib. II. Dieg. 20. Doch scheinet dieser, nach Verdienst, berühmte Schriftsteller diese Sache etwas weit zu treiben, wenn er, um zu zeigen, daß des Lehnsherrn Vormundschaft eine Folge von der Natur des Lehns sey, die Verbindung, welche zwischen den Lehnsherrn und Vasallen ist, so groß und wichtig vorstellet, daß sie alle an-

dere

dere Verwand und Freundschafts-Bände weit übergehe. Seine eigene Worte hievon sind diese: Cum illa mutua & feudalis inter dominum & vasallum connexio, omnes sangvinis aut affinitatis gradus & omnia vincula post se longe relinqvat, omnemqve amicitiæ sive societatis cujusvis religionem superet, dominusqve vasallum, domum, res omnes & liberos tueri & defendere contra omnes — ut loqvi solemus — mortales teneatur; Vasallus vero e contra dominum ante omnes observare, se, rem, domum, familiam ei credere, & in clientelam seu tutelam aut defensionem præbere perpetuam, qvis magis idoneus tutor est aut esse debet vasalli hæredi, qvam qvi ipse vasallo ante fuit tutor & protector? mit mehrerem.

Unsere Könige haben von alten Zeiten her das Vormunds-Recht, in Hinsicht der von den Herzögen zu Schleswig nachgelassenen Unmündigen, wo nicht allezeit ausgeübet, so doch behauptet; aber man weis zugleich wie viel Streit und Gegenrede sie, wegen dieser Vormundschaft, gehabt haben, indem die Grafen von Holstein, verwand und beschwägert mit

den Herzögen, sich allezeit darin gemischet, die Umsorge des Königs eigennützig und schädlich für die Unmündigen ausgedeutet und dadurch den Samen der Uneinigkeit zwischen ihnen und den Lehnsherrn gesäet. Der König Christopher der Erste übernam nach seines Bruders Abels Tode die Vormundschaft über dessen Kinder, als ihr Vaterbruder und rechter Vormund nach dem Gesetze; aber er zog sich dadurch viele Ungelegenheiten zu, indem weder Henrich Aemeltorp, der Schelschör und Schwendburg vom Könige Abel zum Pfand erhalten, ihn, als Vormund, der Eid leisten, noch die Grafen von Holstein ihm die Vormundschaft über das Herzogthum eben so wenig zustehen wollten, Hvitf. p. 235. 236. Gleiches Schicksal hatte der König Erich der Sechste, da er nach des Herzogs Erichs Tode, als rechter Vormund, die Vormundschaft über desselben nachgelassenem Söhne übernam; die Holsteinschen Herren setzten sich dawider in der Meinung, daß sie ihnen von mütterlicher Seite eben so nahe wären, als er, und von dem Könige, verdächtig das Fürstenthum unter das Reich bringen zu wollen, nicht vermutet werden könnte, die Vormundschaft zum besten zu führen, Hvitf. pag. 274. Ebenfals fand der

König Christopher der Andere, da er nach des Herzogs Erich Waldemarsens Tode im Jahr 1325 sich des Herzogthums als Vormund annahm, vielen Widerstand von dem Grafen Geert, welcher als Mutterbruder behauptete, näher des Kindes Vormund, als der König zu seyn, pag. 428. Da der König Waldemar der Dritte, ein Sohn von dem Könige Christopher, sich mit dem Herzog Waldemar vereinbaret hatte, daß, wenn der Herzog stürbe, und der König ihn überlebte, letzterer seine Gemahlinn, Kinder, Fürstenthümer, Schloß und Veste als Vormund vorstehen solte, zwangen die Holsteinischen Grafen den Herzog diese Vereinbarung mit dem Könige wieder aufzukündigen, p. 492. Endlich was für ein langwieriger Streit daraus entstand, daß die Herzoginn Elisabeth, den König Erich von Pommern, als Lehnsherrn, zum Vertheidiger und Vormund für das Herzogthum gewählet hatte, welcher Streit nachher im Jahre 1413 von dem Bischofe Peter zu Rotschild geurtelt wurde, kann bey Hvitf. p. 624. 648. seqv. gesehen werden.

Zweytes Kapitel.

Von kleineren oder privaten Lehnen.

§. 31.

Vormals war es fast algemein, daß das jenige, was an andern abgegeben oder bezahlet werden sollte, mit Gütern oder Waaren abgethan werden mußte: die geldlosen Zeiten machten solches zur Nothwendigkeit. Dieses ist ohne Zweifel die erste Anleitung zur Belehnung mit fruchtbringendem Gute gewesen. Die Königlichen Amtsleute und Bedienten konten auf keine andere Weise abgefunden werden. Mit den Creditoren war es eben so beschaffen. Pfand, welches gebraucht werden durfte, war eine Art Belehnung. Ganze Länder und Provinzen wurden auf solche Art verpfändet.

§. 32.

Lehne sind ohne Zweifel bey uns, so wie bey andern erst, wegen der Kriegsgebräuche eingeführet worden. Die Hauptleute beson-

ders

ders, als die durch die Kriegsbeschwerden meist gedruckten, wurden in alten Tagen mit Sold (52), nachhero mit Lehne abgelegt. Wegen des letzteren dienet zum Beweise, was das Jütsche Gesetz von den sogenannten Styresmænd und Styreshafen meldet.

Sothane Styreshafen, womit die Styresmänner belehnet wurden — das älteste was man von den Kriegslehnen weis — müssen lange vor des Königs Waldemar Zeiten im Gebrauch gewesen seyn. Ich schließe solches daraus, daß sie schon zu seiner Zeit erblich geworden waren; denn in den älteren Zeiten waren die Lehne allerwerts blos persönlich.

Ueber dieses Wort Styreshavn — welches so viel ich weis in unsern alten Gesetzen nicht vorkomt, außer an der einen angeführten Stelle, und in dem 13ten von Thord Degns Artikeln bey dem Jütschen Gesetze mit Bischof Knuds Glossen — werden viele verschiedene Erklährungen gefunden. Der Bischof Knud nennet es: Navigium; Thord Degn, oder

(52) Von dem Könige Skiold sagt Saxo: Proceres domesticis stipendiis colebat; von dem Könige Knud den Großen: Amplisima fortibus stipendia proponebat, p. 6. 193.

welcher seine Artikeln auf Latein übersetzet hat: Officium navigii; Bielke in seinem Glossar: Befehl über eine Schifsrede; der Justitzrath Peter Lassen in seiner lateinischen Uebersetzung des Jütschen Gesetzes: Ditio expeditionis bellicæ; E. Krabbe in seinem Jütschen Gesetze, in Uebereinstimmung mit der Platdeutschen Uebersetzung von dem Jahre 1486: Heerschild. Die algemeineste Meinung ist, daß dabey ein Hof verstanden wird, womit der Styresmann belehnet worden. Solchergestalt wird das Wort bey Hvitfeld, Eckenberger, Ostersen, Holberg, Testrup, und mehreren ausgelegt. Der Verfasser von den Anmerkungen bey der Handschrift des Jütschen Gesetzes No. 4. unter Rostgaards MSSten sagt, daß es solchergestalt der Gesetzverständigen Meinung sey (53).

Dabey ist zu bemerken, daß der Namen von Hof nicht alleine die bloßen Gebäude, sondern den Hof zugleich mit dem Lande und Eigenthum bemerket. Des Königs Ländereyen

(53) "Gesetzverständige sagen, daß Styreshafen der Hof oder die Belehnung sey, den der Styrismann für Schiffe auszurusten hatte, wenn eine Kriegsfart — Lething — ausgemacht wurde, und kömt übereins mit der lateinischen Glosse, Navigium".

dereyen waren gemeiniglich unter gewissen Hä-
fen, Königshäfen genannt, nothwendig zum
Feldgebrauch und Auffenthalte für Königliche
Beamte und Bediente hingelegt, und von
diesen Häfen hatte man ein Gebrauch, wie es
noch die Weise ist, das Gut den Namen zu
geben. Die Sache ist also an sich einerley,
ob man Styreshavn durch Hof oder Gut be-
schreibet.

§. 33.

Die Stärcke des Reichs bestand vormals vornemlich in der See-Macht. Die Lage unserer Länder, die beständigen Seeraübereyen, so wie die derzeitige Verfassung der Staaten erforderte solches. Sogar der König Knud der Große ohngeachtet er auch zu Lande viele Kriege, nicht so viel um zu plündern und zu verheeren, als zu erobern und seine Herrschaft zu erweitern, führte, brauchte, wie Saxo pag. 108. bezeuget, demohngeachtet meist See-macht. Hiemit übereinstimmend siehet man unsere alte Kriegs-Anordnungen für Seeleute gebildet, und in See-Terminis geschrieben.

Allerwerts an den Seeküsten musten Or-
logs oder sogenannte Landværns — Land-

vertheidigungs — Schiffe ausgerüstet werden; dahero das Land in gewisse Hafen eingetheilet war, oder, wie es in der Nordischen Hirdskraa Cap. 36. genannt wird: Skibreder, Skipreidi (54).

Durch Hafen wird ein gewisser Districkt verstanden, von welchen ein Kriegsschif ausgerüstet werden solte, ohne Zweifel desfals so genannt, weil die Schiffe zu gewissen eigentlichen Hafens — Portus — hingeleget waren, wo sie hinsuchen solten, wenn sie nicht in der See waren (55). Ein solcher Hafen, was

(54) In Norwegen hat Hagen Adelsten zuerst die Eintheilung in Schifsreden gemacht, Heimskr. p. 149. Cap. 21. Tom. 1. In Dännemark soll es von dem Könige Knud den Großen geschehen seyn. Resen. ad Hirdskr. (1) p. 497.

(55) Hvitfeld in der Vorrede zu Christ. I. Historie, so wie zu Hirdskraa beschreibt es solchergestalt: "Vi fordum Tid var det saa forordnet og skicket her i Riget, at hvert Herrit var deelt i nogle visse Hafnelag, alt den Jord, som Selfeyerne aatte, som var Marck Gulds Jorder, Marck Sølf, Fierding, Otting, Sietting, og alle reebdragne Jorder, de vare satte for Leding og Landværn, hvad heller de laae ved Søekanten eller ikke, og udgiordes af hver 24 Marck Sølfs Jord udi Verdning, som Selfeyere aatte, en Jakt paa 12 Aarer ꝛc." In Norwegen und Schweden war die Einrichtung beynahe dieselbe; siehe

was die Schifsausrüstung und Kriegsſachen betrift, ſtand unter eines Hauptmanns Befehl, der Styresmand (56) genannt wurde, weil er die Ausrüſtung des Schiffes und das übrige den Kriegszug angehend vorſtehen ſolte.

ſiehe Heimskr. Cap. 21. pag. 149., Hirdſkraa Cap. 36. Hagen Adelſt. und Kong Magni Udfare, eller Landzv. Balk. Uplands- og Sudermanna-Laghen, Kununazb. 10 fl.

(56) In den beſten Handſchriften heißt es: Styræ — Styræs — oder Styresman. Solchergeſtalt auch überal in unſern beiden älteſten Auflagen von unſerm Jütſchen Geſetze. In der neueren von dem Jahre 1590 hingegen, wird durch einander Styrisмand und Styre-Mand geſchrieben. Das 1. 2. 6 und 12 Capitel hat Styrismand. In dem 3. 4 und 5. wird bisweilen das eine, bisweilen das andere geſchrieben. In dem 5. ſtehet allerwegen Styresmand, ohne wenn zulekt von denjenigen gemeldet wird, die von der Nachläßigkeit der Schiffer zeugen ſolten, da heißt es: Det ſkulle vide Styre-Mend og Skibs-Næffinge. Sogar in der Flensburgiſchen Handſchrift ſiehet man Styræmæn für Styresmæn. Die Leſeart auf dieſer Stelle iſt in den Handſchriften ein Theil verſchieden, ſiehe Lovhiſt. II. p. 454. (**). Vielleicht ſoll da geleſen werden Skyrthesmæn, anſtatt Styresmand, in Uebereinſtimmung mit dem 12 Capitel. Aber wenn auch Styræ — oder Styræs — mæn recht geleſen wird, ſo bleibet doch die Perſon dieſelbe. Die Meinung iſt alſo, daß der Styresmann zugleich mit den Skibs-Nævningen Zeuge der Verſäumung ſeyn ſolle.

Es war besonders seine Pflicht für die Erbauung des Schiffes zu sorgen und Insicht zu haben, daß das Nohtwendige in Zeiten besorget wurde, die Schiffer — d: Schifsleute zu einem gewissen Schiffe gehörig — und denen es zukam den Kriegszug mit zu machen, sich unter der auf das Ausbleiben gesetzten Strafe zur rechten Vorladung einfanden, daß die Edelleute d: des Königs, Bischofs oder der Herzöge Vasallen (57), sampt Hafenbauern ihre rechte volständige Waffen im Schiffe hatten, und von andern Anordnungen mehr,

(57) Edelmann — Herremand — scheinet einen Herrn Mann oder Vasall zu bedeuten. Könige, Herzöge und Bischoffe wurden vormals insbesondere Herren genannt. *Dominus* Rex, *Dnus* Christophorus, *Dnus* Archiepiscopus — — resignant omnes *homines* ab homagiis, heißt es in der alten Verordn. in Lovhist. I. p. 605. Diese Herren mußten sich Männer nehmen, d: zu Vasallen annehmen, der Herzog in seinem Herzogthume andere Königliche Kinder, Verwandte oder Grafen in ihren eigenen Lehnen, Bischöffe in ihren Bischofthümern, der König aber allerorten im Reiche. Herremænd eben wie Herrens Mænd, die zu des Königs Haus und Hof gehören, sagt Hvitfeld in der Vorrede zu Hirdskraa. Verschiedene schöne Anmerkungen von unsern gelehrten Gram über das Wort Edelmann, siehet man in den Kisbenh. lærde Selsk. Skrift. 2 Theile, p. 263. seqv.

mehr, in dem 3 Buche 1 bis 8 Capitel des Jütschen Gesetzes.

§. 34.

Diese Styresmänner waren entweder vom Könige, oder Bischof, mit einen Hof, Styreshafen genannt, nicht für ihre Person allein, sondern sogar erblich belehnet, J. Lov. III. 20.

Styreshavn sol ohne Zweifel Styresmands Havn heißen, aber in dieser Zusammensetzung kann nicht Havn — Hafen — den ganzen Districkt unter des Styresmanns Befehl bedeuten, solchergestalt wie es sonst in dem Jütschen Gesetz (58) gebrauchet wird, denn das ganze Land war in Häfen eingetheilt; alle zu Styreshafens zu machen, war also die Sty-

(58) Daß das Jütsche Gesetz unter Hafen den Theil des Landes verstehet, von welchen ein Kriegsschiff ausgerüstet werden solte, kann man vornemlich aus dem 12 Capitel schließen, welches erkläret, wie viel Land ein Selbsteigner-Bauer haben solte, um ein Drittel, ein Sechstel, oder ein Zwölftel von einen Hafen auszumachen. Und nach Hvitfelds Erklärung in der Vorrede zu Christ. 1sten Krönick lieferte jedes Stück Land von 24 Marck Silber eine Jacht auf 12 Ruders.

resmänner zu Eigner des ganzen Landes zu machen.

Das Wort Havn — Hafen — ist zweydeutig. Es bemerket eigentlich dasselbe als Portus d: der Ort wo das Schiff hingelegt wird, wenn es nicht in der See ist. Bisweilen werden dadurch Hafenbrüder, von einer Hafenlage zusammen, verstanden, zum Beyspiele in den Handschriften von des König Erichs Seeländischen Gesetze, wenn von Schiffen die Rede ist, auf welchen 40 havnæ waren — in dem gedruckten stehet wærinde — Schifsleute werden skibshaufn in Ole Trygv. S. p. 133. Edit. Upsal., wie auch in der Isl. Krönike in Script. R. D. p. 134. genannt. Und wenn auch das Wort von einem gewissen Stück Land gebrauchet wird, so bemerket es doch nicht allemal die ganze Schifsrehde, wie in dem Jütschen Gesetze, sondern nur öfters einen kleinen Theil von selbiger. Man kann dieserwegen nachsehen, welchergestalt Herr Ihre, nach den Schwedischen Gesetzen, Hamn beschreibet, Glossar. p. 776. und Dolmer nach der Nordischen Hirdskraa p. 334. g. (59).

Das

(59) "Es war vordem solchergestalt in Norwegen angeordnet, daß die Styrißmänner ihre gewisse Schifs=

Das Jütsche Gesetz redet im 3 Buche an verschiedenen Stellen, Cap. 1. 2. 3. 6. 7. 12. 13., von Hafen, Cap. 12. 13., von drittel, sechtel, zwölftels Hafen, Cap. 1. 4. 18. von Hafenlage, Hafenbrüder, Hafenbauern, aber nirgends ohne im 20 Capitel (60) von Styreshavne. Da nun die Styreshavne daselbst, als dem Könige oder Bischoffe zugehörig, beschrieben werden, die Hafens hingegen nach Hvitfelds Bericht meist aus Selbsteignergüter bestanden, so muß Hafen — Havn — an gedachten Stellen etwas anders als Styreshavn bedeuten. Die Ausleger des Jütschen Gesetzes auf Latein und Deutsch lassen die Sache unaufgeklärt verbleiben. Die ältesten von ihnen behalten das dänische Wort ohne weitere Erklärung; die zwey Jüngeren, Biörnsen und Lassen, erklären die Worte wol auf Latein, aber nicht solchergestalt, daß man daraus den

rechten

Schifsreden hatten, und der Hafen, in welchen sie wohnten, ward Styreßhafen genannt. Auch habe ich in einer alten Schrift gefunden, daß 42 Hafen eine Schifsrede ausmachte, welche ein Schif zu stellen hatte, dem ein Styrißmann vorstand". Dolmer l. c.

(60) Thord Degn meldet, außer demjenigen was er von Styreshavn A. 13. anführt, auch von Haffne, A. 87.

rechten Unterscheid lernen kann (61). Nach dem angeführten vermeine ich dahero, daß unter Styreshavn nicht die ganze Schifsrehde, sondern, nach der algemeinen Meinung, nur der Hof und das Gut verstanden wird, so der Styresmann pro officio genoß, Styreshavn von have — haben — genannt, weil der Styresmann es als Styresmann (62) in Besitz und Gebrauch hatte.

Vieleicht sol hier nicht einmal Styres hafnæ, sondern Styres hafuæ gelesen werden, das ist zu sagen des Styresmanns Eigenthum. Da dieses Wort Havn öfters in gleicher Materie vorhin in dem Jütschen Gesetze vorkömt, so kann dieser Irrthum um so leichter entstanden seyn, als der Unterscheid zwischen u und n sehr geringe ist.

Sogar

(61) Hafen wird portus oder tribus genannt. Dieses letztere erkläret Biörnsen in dem 1 Capitel certa pars regni ita distributa, qvæ suum habet ducem supremum aut capitaneum. Styrerhavn heißt bey Biornnonius in dem 20 Capitel feudum, und bey Lassen, prædium nauticæ expeditionis.

(62) *Höfn* — unde Skipshöfn, nautæ, q. d. qvod habet navis — *qvod habetur & ubi qvid habetur*; ut habitus, vestis, foetus in utero, pascuum, portus. Vid. Glossar. J. Olavii ad Synt. Hist. Eccl. Tit. Skipshöfn.

Sogar einige Handschriften bekräften diese Leseart — in No. 4. zum Exempel von den Rostgaardschen liest man in dem 20 Capitel allerwegen Styres haffuæ — doch nur einige wenige, die meisten und besten haben Styræs hafnæ.

Aber es mag seyn wie ihm wolle, daß vornemlich unter Styreshavn in dem Jütschen Gesetze ein Lehn verstanden wird, darin stimmen alle mit einander überein. Jacob Biörnsen nennet in seiner lateinischen Uebersetzung des Jütschen Gesetzes Styreshavn Feudum, und legt in der Ueberschrift von dem 20 Capitel hinzu, Feudum dicitur, ut evidentissime ex hoc capite patet. Daß es sich auch wirklich solchergestalt verhält, kann man aus der Art zu erben schließen, denn er ward bloß vom Manne geerbet, vom Sohne nach dem Vater, von diesem nach jenen, und vom Bruder nach dem andern, J. Gesetz III. 20. (63), nicht von der Tochter, der Mutter, oder der Schwester, weil sie zu Kriegsdiensten un-

(63) Erst der Sohn, alsdan der Vater, nachhero der Bruder, in Uebereinstimmung mit der Art zu erben der algemeinen Gesetze, 1 B. 4 Cap.

unbrauchbar waren (64); und wenn kein Sohn, Vater oder Bruder verhanden, fiel der Styreshafen nach der algemeinen Lehnsart an den Lehnsherrn jure consolidationis, wie es im Jure Feudali heißt, zurück.

Ungeachtet nun diese Erbgerechtigkeit etwas eingeschränkt war; denn, sie erstreckte sich nicht weiter, als auf erwähnte Personen, Sohn, Vater und Bruder; so traf doch dieser besondere Umstand ein, daß die Styreshafen grade dem algemeinen Lehnsgebrauche zuwieder, bey uns erblich waren.

§. 35.

Es ist ungewiß, wie lange diese Styreshafen aufrecht erhalten worden sind, und wie weit sie gebräuchlich gewesen, ob in Jütland alleine, weil nichts desfals in unsern anderen dänischen Gesetzen gemeldet wird. Was das Erste anbetrift, so schließet man aus Thord Degns Artiklen, daß sie in Jütland nach den König Waldemar den Andern eine Zeit lang

im

(64) Foeminæ faidam levare, heißt es in dem Longobardischen Gesetze Lit. 1. Tit. 9. §. 18. id est, bello gerendo faciendove idoneæ non sunt, & cum armis se defendere neqveunt. Ita Lindenbrog. in Glossar. Tit. Filiæ.

im Gebrauch gewesen seyn müssen, denn im 13 Artikel wird gesaget: Frater post fratrem navigii officium (65) hereditare debet, si est heres suis in aliis bonis, & non aliter (66). Die Erklärung, welche in dem platdeutschen Texte bey Westph. IV. Col. 1878. Art. 11. hinzugelegt wird: Und is styrisshaffne de Hof und Verlehnung, den

(65) Wenn das Wort Styreshavn in dem dänischen Text auf Latein übersetzt wird, officium navigii, so scheinet diese Redensart zu erkennen zu geben, daß das Styrismanns-Art zugleich mit dem Styreshafen in Erbe ging. Und ist es, wie man vermuten muß, daß der Styrishafen den Styresmännern als eine Belohnung für ihre Dienste beygeleget worden, so muß es auch wol solchergestalt gewesen seyn. Deshalb wurden die Styrishafen alleine von Männern, als welche die Styresmanns-Aemter vorstehen konnten, auch zugleich lehnsmäßig waren, und nicht von Frauensleuten geerbet.

(66) Es ist schwer auszumachen, was dieser Artickel eigentlich sagen will: Einer kann den Styrishafen nach seinen Bruder erben, heißt es, wenn er zugleich Erbe seines übrigen Guts ist, sonst nicht. Im algemeinen ist ja einer nach des Vaters Tode allezeit Erbe von allen Gütern seines Bruders; wenn ist er es dahingegen nicht? Wird dadurch auf auswärtige Erben gezielet, oder auf die, die sich ins Kloster begeben hatten, oder von Erb und Schuld gegangen waren, oder auf wehn? Thord Degn mag sich selbst erklären.

den de Styrman edder Hovetman hefft, he höre entweder thor Kronen, edder thom Riche; ist wol in sich selbst richtig und gut, doch nicht original, denn in den ältesten Handschriften kömt sie nicht vor. Uebrigens zeiget der Unterscheid, der auf die Styrishafens gemacht wird, die der Krone und dem Reiche gehören, wenn sonst die Lesung richtig ist, daß es ein Zusatz neuerer Zeiten sey.

Nachdem die Macht der Könige durch die Handfesten eingeschrenket worden waren, wurde wol zwischen des Königs und des Reichs Befehlshabern und Bedienten ein Unterscheid gemacht. Außer den Königlichen gab es auch Reichsräthe, Hofmeister, Marschälle, Kanzler, Admiral, Schatzmeister, u. s. w., welche nicht vom Könige ohne den Willen des Reichsraths angenommen werden konnten, und dem Könige nicht allein, sondern auch dem Reiche schwuren, ihr Bestes zu wissen, und wahrzunehmen, Hvitf. pag. 1211. Ich weis doch nicht, ob ebenfals auf des Königs oder der Krone und des Reichs Gut und Lehne ein Unterscheid gemacht worden. Ist es so, so muß er darin bestehen, daß das, was von Alters her den Königen, als König, zu ihrem

Staat

Staat und ihrer Unterhaltung beygeleget war, und worüber sie selbst schalten und walten konnten, des Königs oder der Krone gehörig genannt wurde; was hingegen in den neueren Zeiten zum algemeinen Gebrauch hingelegt worden war, und deshalb von dem Könige nicht ohne des Reichsraths Einwilligung zum Lehn ertheilet werden durfte den Namen des Reichs führte. Aber es sol wol gelesen werden der Kirche oder des Stiftes, anstatt des Reichs (67).

§. 36.

Hvitfeld vermeinet, daß diese Styrishafen zuletzt in alodial Gut verwandelt worden; "Nachhero, sagt er pag. 147. sind die Styrishafen unter den Adel gekommen, welchen sie durch ihren Besitz frey machten, da sie vorhin nur Belehnungen waren, welche auf Manns-

(67) In einer mich gehörigen Handschrift von Thord Degns Artickeln auf Platdeutsch, gleichlautend mit der gedruckten, stehet es solchergestalt: he höre entwedder thor Kronenn edder thom Stichte. In einigen neueren dänischen Handschriften, wo diese Erklärung sich auch findet, liest man es eben so.

Mannspersonen, nicht auf Frauensleute und Unächte gingen; wogegen sie jetzo erblich und die sie in Besitz hatten Edelleute geworden sind", wodurch Baron Holberg ohne Zweifel auf die Gedanken gebracht worden, daß adeliche Güter ihre Entstehung von Styrishafen haben, D. und N. Beschreibung Cap. 7., so wie D. Reichshistorie I. p. 246.

Aus Mangel zuverläßiger Nachrichten kann ich zwar nicht mit Gewißheit sagen, wie es mit den Abgang der Styrishafen, oder der Entstehung adelicher Güter zugegangen ist; aber beynahe darf ich doch behaupten, daß es sich nicht solchergestalt verhalte, wie Hvitfeld berichtet. Daß vieles sowol von des Königs, als der Bauren-Güter in den unruhigen Zeiten auf eine gesetzwidrige Art in des Adels Händen (68) gekommen, davon hat man verschiedene Beweise. So weit kann es doch nie gegangen seyn, daß die Styrishafen, fals es sonst von ihnen allen verstanden werden sol, ein Erb- und Eigenthum geworden. Der Styrishafen waren viele, den das ganze Land war

(68) Ist es solchergestalt geschehen, wie Hvitfeld setzt, so muß es mit Unrecht geschehen seyn, denn die Styrishafen waren des Königs Lehne, welche die Könige nicht Macht hatten mit allem wegzugeben.

war in Häfen eingetheilet, jeder Hafen hatte seinen Styresmann, und ob wol eben nicht alle, so sind doch wol die meisten Styresmänner mit Styrishafen abgeleget worden. Solten nun alle diese Lehne von der Krone und den Stiften abgegangen seyn; was für ein großer Verlust? besonders wenn noch dieses hinzukäme, daß die folgenden Styresmänner auf gleiche Weise, wie ihre Vormänner, mit neuen Belehnungen abgelegt werden sollten, etwas, so zuletzt zu einer großen unerträglichen Last fürs Algemeine ausfallen würde. Wer wolte glauben, daß die Regierung solches gelitten haben würde? Und wenn auch diese es gethan, so hätten doch die Bischöfe, diese eifrige Männer für die Kirche, niemals darzu geschwiegen.

§. 37.

Das Civil-Bediente sowol, als Militaire von den Königen vormals mit Lehne abgeleget worden, solches leidet um so weniger einigen Zweifel, als beide Bedienungen in ein und derselben Personen vereiniget waren. Ein Styresmann zum Beyspiele konnte zugleich Ombudsmand (69) seyn, J. Gesetz 3 B. 3 Cap.

(69) Ombuds-Mand war nach den alten Gesetzen und in

Ja als Beamte ist es schon von alten Zeiten her Gebrauch gewesen mit Lehnen abgelegt zu werden; denn Dimarus und Degus, von welchen Saxo schreibt, daß der Könige Frode ihnen eine gewisse Schatzung (70) auferleget, und damit Gehorsam bey dem Lehne verbunden, waren Königliche Beamte, qvibus provincias procurandas attribuit, p. 89. In diesem Betracht nennet auch Saxo das Schleswigsche Lehn: Slesvicensis *præfecturæ* beneficium p. 232. 233. Daß des Königs Amtsleute in dem 13 Jahrhundert

in der Meinung, wie es hier genommen wird, nichts anders als ein Richter, Vogt — Herredsfoged — unserer Zeiten. Mit jenen Namen wurden, so wie im Algemeinen alle Beamten, sie mögten ihr Amt vom Könige, von dem Adel, oder sonst von jemand haben, also auch insbesondere die Amt- und Stiftsamtmänner, Lehnsmänner, Zöllner, u. s. w. beleget, das Jütsche Gesetz, Lib. 2. Cap. 51. 52. 54. 85. 87. 88. 89. 91. 92. 103. 104. und Lib. 3. Cap. 62 und 63., Weylles Gloss. jurid. wo die vornehmsten Pflichten und Gerechtsamen des Ombudsmannes von p. 591 bis 596. angegeben werden.

A. d. U.

(70) Durch Schatzung wird hier eine gewisse Abgabe zur Erkentlichkeit gegen den Lehnsherrn verstanden, siehe deshalb Notit. J. Feud. D. N. §. 4. 5. b.

dert ebenfals Lehnsmänner gewesen seyn müssen, wird aus dem Jütschen Gesetze geschlossen, welches bey Erwähnung der Styresmänner und Styrishafen zugleich von den Lehnen der civilen Amtsleute meldet. Wenn in dem 2 Buche 1 Cap. gesaget wird, daß kein Mann in der Harde zugleich Lehn- und Sandemands (71) Eid haben durfte, so wie in dem 56 Cap. dieses Buches, daß kein Mann, der Lehn hätte, solches an seinen Gesellen verkaufen, d. i. abstehen könne, es sey nun, daß Lehn ein Gut, womit ein Amtsbedienter belehnet wurde, oder ein solches Amt bedeuten soll, womit ein Lehn folget (72); so kann ich nicht

(71) Sandmænd, nachhero Sandemænd, viridici, so genannt, weil sie Männer von Aufrichtigkeit und unbescholtenen Sitten seyn solten, sind diejenigen, die nach den älteren Gesetzen und der damaligen Proces-Art in gewissen Sachen zum Eide admittiret wurden, und welcher Eid die Wirkung hatte, daß der Angeklagte allein durch diesen entweder befreiet oder verurtheilet wurde. Nähere Nachrichten findet man in Weylles Gloss. jurid. p. 686-691.

A. d. U.

(72) Der Hofrath Jargow in einer Anmerkung Lit. (I) zu des Königs Christian des Dritten Verordnung von 1558, Trümmern — Vrag — betreffend, welche in seiner Einleitung zu der

glauben, daß es von den Hardesvögten zu verstehen ist, wie Eckenberger, Ostersen und Bluting vermeinet, sondern von dem Lehne eines Königlichen Beamten oder Amtsbedienten. Wenn man siehet, daß der dänische Adel mit so vielen Eifer behauptete, daß keiner ohne sie mit den Schlössern und Lehnen der Krone abgeleget werden durfte, daß sie damit unter dem Namen von Amts- und Lehnsmännern abgeleg t wurden, und daß die Hardesvögte dahingegen von den Lehnsmännern ihren Dienst erhielten,

Lehre von den Regal. p. 480. in der andern Ausgabe von 1757 eingeführet ist, hält dafür, daß in dem Jütschen Gesetze III. 62 und 63. durch Lehn ein **Amt** verstanden würde. Was es nun immer seyn mag, so ist es außer Zweifel auch die Meinung, wenn gesagt wird, daß der Ombudsmann sein Lehn verliehren solle, er auch zugleich sein Amt verwürket habe. Aber wenn Herr Jargow sich auf die Worte Voghedye og Ampt in dem Jütschen Gesetze beruft, so muß er darin der alten platdeutschen Uebersetzung vom Jahre 1486 gefolget seyn, wo man diese Worte im 60 und 61 Capitel des 3 Buchs zu sehen bekommt. In Eckenbergers Uebersetzung hingegen, so wie auch in dem dänischen Texte wird Lehn weder Fogderie noch Ampt genannt. Eben so wenig kömt das Wort **Foged** in den dänischen Ausgaben oder Handschriften von dem Jütschen Gesetze vor, so wie in den zwey platdeutschen Uebersetzungen, sondern **Ombudsmænd.**

hielten, und unter derselben Aufsicht stünden; so kann man mit keinem Befugnisse sothane Lehne auf Hardesvogteyen ausdeuten. Das Jütsche Gesetz erkläret sich selbst wer es sey, auf welchen es ziehlet, wenn es an verschiedenen Stellen II. 54. III. 3. 62. 63. sagt, daß der Amtsbediente, oder, wie in diesem Gesetze stehet, der Ombudsmann sein Lehn für begangene Versehen verbrochen haben solte.

§. 38.

Sogar die Geistlichen hatten ihre Lehne. Ich verstehe durch geistliche Lehne das Gut, womit die Bischöfe andere unter der Bedingung von Treue und Dienste belehnten. Diese Redensart wird öfters in einem mehr algemeinen Verstande gebraucht, bald vom Gute belehnet, daß ist zu sagen, den Geistlichen verliehen, bald vom geistlichen Gute an andere, aber eben nicht unter Lehns-Pflicht überlassen. Solchergestalt heißt es in des Königs Christian des Dritten Reces vom Jahre 1536 in Krags Hist. p. 14. 16., so wie in Friederich des Andern, Christian des Vierten und Friederich des Dritten Handfesten, Art. 35. 36. vom Jure Patronatus des Königs und des

Adels zu geistlichen Lehnen, von Personen mit geistlichen Lehnen belehnet, von Vicarien, die man in Belehnung hatte.

Unsere vormals kriegerisch gesinnete Bischöfe, in den Gedanken, daß der Bischofstab nicht zum Hirtenamte hinlänglich sey, sondern daß auch das Schwert gebrauchet werden müsse, hatten ihre eigene Lehne, Styrishafen, Männer und Vasallen, wie die Könige. Hvitfeld berichtet in der Vorrede zur Bischofs-Krönicke, daß der Bischof in Seeland allein 43, und der Erzbischof in Schonen 36 Lehne zu vergeben gehabt hätte. Das Jütsche Gesetz, wenn es von Styrishafen redet, meldet auch III. 20. der Bischöfe ihre, die dem Bischofthume gehörten. Die Bischöfe hatten ihre eigene Männer und Vasallen, und konnten sich selbst Männer aus ihrem Bischofthume nehmen, ibid. Cap. 7 und 8. Dominus Rex & Dominus Christoferus, Dominus Archiepiscopus & omnes episcopi & Comites resignant omnes *homines* ab homagiis, qvos ab aliqvibus navigiis dinoscuntur acceptasse heißt es in der Verordnung im 1 Theile der Lovhist. p. 605.

Aber was wolten die guten Bischöfe mit Lehne, da sie sich doch nicht zur Vertheidigung

gung des Landes verbunden erachten wolten? Vermutlich haben sie dadurch sich mehr, als dem Lande nutzen wollen. Außer den Stolz, daß sie in allen Dingen den Königen gleich seyn wolten, warfen sie sich oft gegen diese auf, und mußten deshalb Macht gebrauchen. Aber so wie das geistliche Schwert in diesem Falle nicht allezeit durchdringend genug war, so war es nohtwendig, daß sie selbst einige Macht hatten, folglich auch ihre eigene Männer und Diener, welche sie nach Art der Könige mit Lehne abfunden. Indessen ist hier eigentlich nur von den weltlichen Lehnen die Rede (73).

§. 39.

Von uralten Zeiten her hat ein großer Theil Landgüter dem Könige gehört. Um der Könige erste und älteste Gerechtsame darzu aus dem Alterthume herzuleiten, bedarf der alväterische Satz nicht angenommen zu werden, daß die Könige Eigner des ganzen Landes wa-

(73) Daß die Bischöfe sogar nach der Reformation dem Adel Lehne verliehen, siehet man bey Hvitf. p. 1533. A. 3. aus dem Vergleich vom Jahre 1543 zwischen dem Könige Christian den Dritten und den Herzögen von Pommern.

ren: Prouti regni regimen obtinuit, ita, tunc temporis, universam regni tellurem Reges jure dominii possidebant, schreibt Svend Aagesen in seiner D. Hist. Cap. 3. p. 56. Kongurinn à alt rikit heißt es in Spec. Regall. p. 267. Thui at hans — nemlich des Königs — Eige oc Odal er alt Landet, Hirdskr. Cap. 13. p. 84.; weshalb Hertzholm vermeinet, daß die Könige in den ältesten Zeiten, als Zins- oder Landherrn, Felder und Besitzungen an einen jeden nach eigenem Belieben auszutheilen gewohnt waren, Parerga de Servit. p. 213. (74). Die Historie und Gesetze leiten uns auf weit bessere und reimlichere Ursachen, von welchen ich nur nachstehende zwey nennen will, nämlich

(74) Daß Guilielmus Conqvæstor solches in Engeland behauptet habe, bezeuget Polydorus Vergilius Hist. Lib. IX. Conqvæstor, cum omnia Angliæ prædia jure belli ad se pertinere diceret, legem agrariam tulit, qva se omnium possessionum dominum declaravit, ita tamen, ut possessoribus a se faceret redimendi potestatem, vectigalis nomine mercedi aut officio aliqvo sibi præstando jure dominii, Crags J. Feud. Lib. I. Dieg. 7. §. 3. Man siehet auch aus Jul. Cæsar de Bello Gall. Lib. VI. daß ein gleiches bey den alten Deutschen gebräuchlich gewesen.

nämlich fürs erste, daß die Algemeinheiten — Almindinger (75) — nach dem alten Grundsatze, was niemand eigenthümlich besitzet, gehöret dem Könige, dem Jütschen Gesetze III. 61. zu Folge, des Königs waren; Hann ætti audn, sioinn oc adrar obygdir, Knytl. Saga Cap. 28. p. 56. weshalb sie in des Königs

(75) Almindinger sind solche unbearbeitete Felder, die dem Könige oder dem Volcke eigenthümlich gehören, deren Gebrauch und Nutzen aber den Mitgliedern des Staates überlassen sind. Vermutlich haben sie den Namen daher, daß sie in den ältesten Zeiten, in denen man nur wenige Aekker bearbeitete, allen und jeden gehörten, und demjenigen eigenthümlich zufielen, der sich derselben nach der einem jeden, zu Folge dem Naturrechte, gestatteten Gerechtsame, sich dessen zu bemächtigen was niemand besonders als das Seinige anerkant hatte, zueignete und selbige für sich behalten zu wollen erklärte. Schonsches Gesetz 4. — 6. und Christ. des 3. Reces Art. 28. Das Recht sich solcher Ländereyen als sein Eigenthum anzumassen, muste desfals aufhören, weil es abgemacht wurde, daß alles dem Könige gehöre, worauf kein Staatsbürger Anspruch hatte. Jütsches Gesetz 3. — 61. Haagen Adelsteens Gulathings Gesetz, Tingbud, Cap. 15. Haagen Haagensens Frostethings 15 P. Cap. 33. Solche Almindinger finden sich eigentlich nur noch in Norwegen, obwol die sogenannten Jütschen Heeder mit denselben viel ähnliches haben.

A. d. U.

Königs Waldemars Erdbuch — Jordebog — zu des Königs Eigenthum gerechnet werden, omnes insule, heißt es, qve vocantur Alminning & oppida ex iis facta, qve Dominus Rex non alienavit, Bring Monum. Scan. I. 65.; hiernächst, daß Landguth, wenn es verwirket wurde, dem Könige zufiel, K. E. Seeländisches Gesetz II. 31.; K. E. Glippings Handfesten Art. 1., König Oles bey Hvitf. p. 559. In den neueren Handfesten und Recessen wird ein gleiches verordnet, welches in den Zeiten, da Eifersucht und Königsmord bey den mächtigsten und vermögensten Männern des Reichs unter uns so gangbar war, was ansehnliches eingebracht haben muß. Solchergestalt ward der Königshof Knardrup (76) nach Hvitfelds Bericht p. 428. von verwirkten Gütern derjenigen gesamlet, die E. Glipping erschlagen hatten. Daß auch die Könige einen Theil Güter nicht nur für sich zum

(76) Dieser Königshof ward nachhero zu einem Kloster verwandelt, von welchem auch die Copenhagener Universität von A. 1539 bis 1561., da der König Friederich der Andere dieses Kloster für Clarä Kloster überließ, die Einkünfte genossen, siehe die letzte Ausgabe von Holbergs Dännemark und Norwegens Beschreibung pag. 167 und 169.

zum privat Eigenthum, sondern auch zur Krone gekaufet, davon zeugen verschiedene, besonders an den König Erich von Pommern, und der Königinn Margarethe ausgestellete Kaufbriefe in dem Königlichen Archiv. So wie nun sothane Kron-Güter zu des Königs und des Landes Nutzen bestimmet waren, so haben auch unsere Könige jederzeit im Gebrauch gehabt, mit denselben ihre Amtsbediente und andere wohlverdiente Männer zu belohnen. Sogar siehet man, daß ihr eigenes privat Gut zum Lehn gegeben worden ist.

Diese weltliche Lehne nennet Ostersen und mehrere, Königliche Schlösser und Festungen, womit der Reichsrath und Adel belehnet wurden, Glossar. p. 499.; denn die Könige hatten überal im Reiche, Schlösser, Festungen und Höfe, unter welchen ein Theil Landgüter gelegt waren; und man pflegte, wie vorhin angeführet worden, die Lehne darnach zu benennen.

§. 40.

Wenn nun ein solches Schloß oder ein solcher Hof mit unterliegenden Ländereyen jemand zum Nutzen und Gebrauch unter einer

besondern Verbindlichkeit der Treue und Dienstleistung gegen den König und das Land übertragen wurde, so nannte man es ein Lehn, und denjenigen, der es erhielt, einen Lehnsmann.

Ein Lehnsmann, besonders ein Königlicher Amts-Bedienter war zwar verbunden mit dem Rechte Aufsicht zu haben, so wie des Königs und der Krone Bestes in seinem ihm anvertraueten Lehne zu besorgen, weshalb er öfters des Lehns Vertheidiger und Vormund — Lehnets Forsvar og Værge — in den Lehnsbriefen genannt wird; aber er war doch zugleich des Königs Vasall, dem Könige und dem Reiche auf eine besondere Art zur Treue und zu Diensten verpflichtet; "Wir haben N. N. vergönnet und belehnet, heißt es in den Lehnsbriefen, für die Treue und freywillige Dienste er uns und dem Reiche bishero geleistet und bewiesen hat, und hinführo treulich leisten und beweisen wird und sol, u. s. w."

Dieses machte eben keinen Lehnsmann aus, daß er ein Königliches Schloß oder Gut unter Aufsicht und Verwaltung hatte, oder die Früchte und das Einkommen vom Lehne genoß. Das erste kann auch von bloßen Verwaltern, das letztere von Verpächtern gesagt wer-

werden, welches weiter in der Folge erinnert werden soll. Das rechte wesentliche Kenzeichen eines Lehnsmannes ist, daß er des Königs Mann oder Vasall war, ihm zur Treue und Dienste verpflichtet.

§. 41.

Ehe die Macht der Könige durch die Handfesten eingeschrenket wurde, hatten unsere Könige freye Hände zu verlehnen, was sie selbst wolten und an wem. Nachhero nahm ihre Belehnungsrecht immer mehr mit der Königsmacht ab (77).

Die

(77) Besonders durften die Könige nicht Schlösser oder Fürstliche Lehne ohne des Reichsraths Einwilligung vergeben. Eine Einschränkung die vermutlich durch des König Erich des Siebenten und durch des König Christopher des Andern viele große und für das Land höchstschädliche Belehnungen verursachet worden. Weshalb der Graf Geert der Große sich nicht mit des Königs Waldemar Belehnung begnügen ließ, sondern überdiß zu seiner Sicherheit des Reichsraths Versicherungs-Brief auswirkte; solches stehet bey Hvitf. p. 433. Ebenfals versah sich der König Christopher von Beyern, als er den Herzog Adolph mit dem Herzogthum Schleswig belehnet hatte, mit einen Brief des Reichsraths, daß ihm solches zu thun von demselben erlaubet worden, Hvitf. p. 826.

Die erste Einschränkung in der Belehnungsmacht, in sich selbst völlig billig, war, daß kein Fremder Gutes vom Lehn genießen durfte; die Landeskinder wolten am liebsten selber die Landesfrüchte ärnten. Kein Deutscher, heißt es in des Königs Christopher des Andern Handfeste, soll Schlösser, Festen, Lehn oder Land haben, Hvitf. p. 412.

Obgleich nun dieser Artickel in des Königs Waldemar Ericksens Handfeste nachhero ausgelassen wurde, welches kein Wunder war, weil sonst sein Mutterbruder, der Herzog Geert, Schleswig nicht erhalten konnte; so ist es doch hiernächst in den Handfesten zu einem beständigen Gesetz geworden, daß keinem Ausländer ein Schloß, Land oder Lehn anvertrauet werden durfte, siehe des Königs Christian des Ersten Handfeste bey Hvitfeld p. 844., des Königs Hanses p. 966. u. s. w. Wie oft dieses nachhero Materie zu Klagen und Beschwerden gegen den König Christopher den Andern, den König Erich von Pommern, so wie den König Christian den Andern gegeben, kann man bey Hvitfeld pag. 448. 808. 812. 813. 1197. 1217. u. s. w. sehen.

Unter den Königen von dem Oldenburgischen Stamme wurde besonders die Königliche

Be-

Belehnungsart sehr eingeschränket. Sie durften nicht nur kein Lehn, ohne an dänische und norwegische gebohrne Adeliche weggeben, sondern waren sogar verbunden, sie mit den Lehnen zu versehen, welche gute Männer zu haben pflegten, auf daß des Reichs eingebohrne gute Männer aufrecht erhalten würden und willig seyn konnten des Reichs Schaden abzuhalten, wie es in Christian des Andern Handfeste A. 53. heist. In demselben ist es ein so unrückbares Gesetz geworden, "daß, — wird hinzugefüget — wenn auch einige, die jetzo in Dännemark und Norwegen entweder Schloß, Lehn oder Landgericht besaßen, unächt oder nicht adelich gebohren waren, so solten diese mit dem ersten abgesetzet, und in deren Stelle der Reiche gute eingebohrne adeliche wieder gesetzet werden". Dahingegen wird, in Hinsicht von Norwegen, gesaget: "doch im Reiche Norwegen geschiehet es nach Gelegenheit des Reichs" Art. 28. In den letzten Handfesten, nämlich des Königs Friderichs des Andern, Christian des Vierten und Friderich des Dritten ist für den Reichsrath alleine gesorget worden. "Gleichfals, wird da gesaget, sollen und wollen wir Dännemarks Reichs-

räthe (78) mit den Lehnen der Krone versehen, daß sie nicht nöthig haben dürfen die Reichstage (79) zu besuchen und andere Beschwerden zu

(78) Es ist ein Druckfehler in Christian des 4. Handfeste bey Schlange, wenn da 1. p. 104. stehet Dännemarks Reich anstatt für Dännemarks Reichsrath versorgen.

(79) Die Versammelungen der Stände wurden Herredage oder Dannehöfe genannt. Es waren aber zweyerley Reichstage; theils waren sie jährliche bestimmte Versammlungen, die nach Waldemar des Dritten Verordnung einmal des Jahrs in Wiburg, oder, die Anordnungen der Könige Olai und Erik Christopherſen zu Folge, in Nyburg, um alle eingekommene Klagen zu beurtheilen und die eincitirte Sachen, den Gesetzen nach, zu entscheiden, gehalten wurden, und welche Reichstage zu den Zeiten der letzten Könige zu Copenhagen im algemeinen obwalteten und nun als das Höchste-Gericht des Reichs angesehen werden müssen; theils waren es außerordentliche zu unbestimten Zeiten, und bey eintreffenden Fällen angestellete Versamlungen, die bald in Odensee, bald in andern Städten gehalten wurden, und die mit dem Polnischen Reichstage vieles ähnliches hatten, bloß mit dem Unterscheide, daß man nicht den Adel und die Geistlichkeit allein, sondern auch die Bürger und Bauern einlud. Solchergestalt stellete der König Waldemar der Zweyte A. 1240. zu Wordingburg einen Reichstag an, um das Jütsche Gesetz zu publiciren. Holbergs Geistl. und Weltl. Staat, Copenh. 1762. p. 65.

A. d. U.

zu haben auf ihre eigene Kosten und Verzehrung" Art. 4. In Hinsicht des Adels legt des Königs Friderich des Dritten Handfeste folgendes hinzu: "wollen wir auch gleichermassen bey unserm Königlichen Hofe der Reiche den eingebohrnen Adel brauchen und behalten". Sogar die Freyheit, Lehne an wem vom Adel sie wolten zu geben, war den Königen in des Königs Hanses Handfesten benommen. Der König, heißt es, durfte keinem ein Schloß oder Lehn anvertrauen, oder jemand absetzen, weit weniger verpfänden oder veräussern, ohne Rahtgebung des Reichsraths, Hvitf. p. 966. Die folgenden Königlichen Handfesten bestätigen dasselbe. Der König Friederich der Dritte hat hierin, so wie in vielen andern, den Bogen noch höher gespannet: auch wollen wir nicht, wird in dem 46 Art. gesagt, die Abgaben auf selbige, oder ein anderes Lehn mit einer neuen Auflage erhöhen, oder die Genannten verringern, den Lehnsmännern oder der Gemeinheit zur Beschwerde oder Abbruch, ebensowenig die Lehne in den Reichen zusammenlegen, oder die geistlichen Güter und Lehne jemand anders, als des Reichs Eingebohrnen verleihen — die Canzelley ausgenommen — ohne daß es mit Einwilligung des gesamten Reichsraths geschiehet. K 2 §. 42.

§. 42.

Besonders durften die Festungen keinem als dem Adel überlassen werden. "Kongen — sagt des Königs Hanses Handfeste bey Hvitf. p. 971. — skal annamme alle Slotslove af Dannemarks og Norges Rigers Raad, og dennem igien fra sig antvorde til sine gode Mænd og Tienere i begge Rigerne til Kongens Haand og fornævnde Rigers Raads Haand, naar Kongen forstakket vorder (80). Skeede det saa, at nogen Slotslov anderledes blev forantvordet, da skulde det ingen Magt have". In des Königs Christian des Andern Handfeste Art. 28 und 53. Friderich des Ersten Art. 9 und 57., Christian des Dritten Art. 5. und in andern wird dasselbe gesaget.

Endlich muß bey diesem Artikel bemerket werden, daß er voraussetzt, daß die Festungen nach der Könige Abgang dem Reichsrathe überliefert wurden, weshalb der neue König die Schloßgesetze wieder von ihm empfangen muste. In den ältern Zeiten wurden sie

(80) In den älteren Handfesten, nämlich des Königs Hanses bis des Königs Friederich des Andern stehet forstakket, in Christian des Vierten und Friederich des Dritten forelagt.

sie den Nachfolgern in der Regierung zu gute gehalten. In der Calmarschen Vereinigung von 1397 versprachen die Reichs-Stände, anlangend Schloß, Festung, Land und Lehn, so der König und die Königinn ihnen anvertrauet hatten und künftig anvertrauen würden, daß sie alle in allen Stücken so handeln wolten, sowol bey derselben Lebzeit, als nach ihrem Tode, wie sie es ihnen anvertrauet hätten und künftig anzuvertrauen gesonnen seyn möchten, Hvitf. p. 611. Solchergestalt gaben Henricke Beckmand und Niels Guttormsen Degn A. 1405 ihre Verschreibungen an den König Erik und die Königinn Margrethe, daß sie Axelwolds Schloßgesetz mit zugehörigen Lehnen wieder auf Verlangen solchergestalt ausliefern wolten, wie sie sie zu treuen Händen von ihnen empfangen hätten; wenn aber sowol der König als die Königinn verstürben, so solten sie vorgedachtes Schloß zu ihres Herrn Schwester Jungfer Catharinä — nämlich die Pommersche Catharinä, welche nachhero Christophori Bavarii Mutter wurde — aufbewahren, und wenn diese auch mit Tode abginge, für das Schwedische Reich, zu dem, den man zum Könige für diese drey Reiche erwählte, Hvitf. pag. 626. Einen gleichen Re-

vers in sothanen Jahre von Jac. Hemming Augustyn wird in den Copenh. gelehrten Gesellschafts Schriften II. pag. 347. gefunden. Und da Svend Sture mit andern Schwedischen Edelleuten A. 1398. mit dem Könige Erik und der Königin Margarethe ausgesöhnet wurden, versprachen sie die innehabenden Schlösser und Lehne an den König oder an die Königin, oder an wem sie es für gut befänden abzuliefern, Hvitf. p. 617. Aber von des Königs Christian des Ersten Zeit an, welcher sich nach Hvitf. II. pag. 844. in seiner Handfeste verband, "kein Schlos ohne des Reichsraths Rath zu vergeben", ist die Ueberlieferung der Schlösser an den Reichsrath so, wie der angeführte Artickel in des Königs Hanses Handfeste enthält, in allen Handfesten zu einem beständigen Gesetz geworden. Zweytens ist bey obigen Artickel zu bemerken, daß der König, nachdem er die Schlosgesetze empfangen, sie wieder an seine gute Männer abgeben solte, denn, obgleich der Reichsrath selbst nach eigenem Belieben über die Schlösser und Lehne der Krone disponiren wolte, so muste doch die eigentliche Belehnung dennoch vom Könige selbst geschehen. Alle Lehnsbriefe wurden allein in des Königs Namen ausgestellt, unter

des

des Königs eigenem Siegel sogar, ohne etwas von der Einwilligung des Reichsraths zu melden. Und endlich Drittens stehet bey mehrgedachten Artickel anzuführen, daß die Schloßgesetze guten Männern für den König — til Kongens Haand — (81) ausgeliefert werden solten.

Ein Schlos dem Könige zu treuen Händen — til troe Hænde — zu halten, ist eine gebräuchliche Redensart in den Lehnsbriefen, welche zu erkennen giebt, daß der Lehns-

(81) Zu welchem Nutzen ist es, wird man denken, die Schloßgesetze von sich zu geben, um sie wieder in Empfang zu nehmen? Eine zu den Zeiten höchst nöthige Vorsicht der Schloßherren, nicht zu erlauben die Festungen einem jeden nach Willführ zu überliefern, damit nicht unrechtmäßige Kron-Prätendenten, oder andere wider Willen der Regierung dadurch die Macht in Händen bekommen möchten. Die Historie des Königs Christopher des Andern giebt uns einen Beweis von dieser Art von Wichtigkeit. Dieser unglückliche König hoffte, da die Regierung ihm aufgekündiget worden war, daß das Schloß Wordingburg, eine der besten Festungen zu der Zeit im Reiche, welche ihm aufbewahret wurde, ihm ein sicherer Zufluchtsort seyn sollte. Aber der Lehnsmann, überredet Treue und Glauben für 4000 Marck lötig Silber zu verkaufen, übergab dem Grafen Gecrt das Schloß, und vereitelte dadurch seine Hoffnung, Hvitf. pag. 431. 432.

mann das Schloß nicht an jemand anders, als an den König, oder an wem es diesem gefällig, wieder abliefern dürfte. Damit es aber nicht allein von des Königs Willen abhängen möchte, an wem das Schloß übertragen werden solte, so wird hinzugefügt: "og Rigernes Raads Haand, naar Kongen forstakket o: forelagt vorder".

An und für sich selbst war es wol billig, daß der Rath dafür besonders Sorge trug, daß die Festungen, der Reiche Schirm und Vertheidigung, in guten Händen wären, aber es scheinet auch zugleich, daß diese Vorsorge nicht ganz allein auf das Algemeine gezielet habe, sondern mit einem Eigennutz vermischet gewesen, denn es lief alles besonders darauf hinaus, daß diese und andere Lehne eine unumstößliche Regale für den Adel und Reichsrath alleine seyn sollte.

§. 43.

Die Lehne wurden entweder zu Pfand oder für Dienste verliehen. Solchergestalt wird in des Königs Hanses Handfeste bey Hvitfeld p. 970. 971. in des Königs Christian des Andern in dem 16 Artickel, in des Königs

Frie-

Friederich des Andern in dem 20, so wie in der Lehnsordnung des Königs Christian des Dritten ein Unterscheid auf Lehne gemacht.

Die Pfandlehne, so wie die Lehne im Allgemeinen, waren entweder Große oder Kleinere. Von jenen, wobey Lande und Provinzen verpfändet wurden, ist in dem ersten Kapitel die Rede gewesen. Nun ist die Frage, ob auch die letzteren unter der Lehnen gezählet werden können? Mit Gewißheit darf ich ihrentwegen nichts eigentliches bestimmen, da keine Lehnsbriefe dieser Art sich in den Lehns-Protocollen finden, und was Hvitfeld von Pfandbelehnungen anführet, nur die Größeren und Fürstliche betrift.

Soviel bemerket man aus den Handfesten, daß diese nicht eigentliche Lehne gewesen, nachdem die Lehnsmänner sie nach des Königs Hanses Handfeste bey Hvitf. pag. 971. ohne Dienste und Beschwerde genossen, da sie sonst im Allgemeinen zu Lehnsdiensten verbunden wurden. Aber wie sie nun auch beschaffen gewesen seyn mögen, so ist doch in allen Königlichen Handfesten für ihre Sicherheit sorgfältig geforget worden, indem für billig gehalten wurde, daß Pfand Pfand verbliebe, solange die Schuld unbezahlet sey, besonders

da die reicheſten und zugleich mächtigſten im Lande gern Creditores (82) waren, weshalb auch dieſe ſich beſtändig bis auf die große Staats-Veränderung im Jahre 1660 aufrecht erhalten, da die Könige dagegen von Zeit zu Zeit die großen Pfandlehne einzulöſen ſuchten, ſo wie in dem erſten Kapitel erinnert worden.

Im Jahre 1453 ſtellete der König Chriſtian der Erſte dem Reichsrathe vor, "wasmaßen die mehreſten Lehne der Krone für eine geringe Summe Geldes verpfändet wären, ſo daß der König faſt nichts hätte, womit er ſeinen Staat führen, oder das Reich vertheidigen konnte; und da ſie es berechneten, fand es ſich, daß viele das Pfand von der Krone ſo lange gehabt, daß ſie zwey- oder dreydoppelte ihren ausgelegten Pfandſchilling wieder bekommen hatten. Hierauf ward von dem Reichsrathe nach dem geiſtlichen Rechte geurtelt, daß, damit die Seelen derjenigen die ſolche

(82) "Item ſollen wir auch die Lehne nicht verringern, welche gute Männer in Pfand haben, ehe ihre Briefe geſetzmäßig eingelöſet und berichtiget worden, und ſollen ſie nicht ihre Lehne, die ſie in Pfand haben, durch einige ihrer Handlungen anders, als mit ſolchen verwirken können, mit welchen ſie das Erb- und Eigenthum verluſtig gehen", wird in Chriſtian des Dritten Handfeſte A. 37. geſaget.

solche unbillige Einnahmen und Renten gehabt, nicht Noth leiden möchten, die Lehne, welche auf solcher Art verpfändet wären, daß sie schon mehr als ihren Hauptstuhl, getragen, dem Könige Christian gleich wieder unter der Krone anheimfallen solten". Hvitf. pag. 858. Diese Urtel bewirkte zwar so viel, daß ein Theil Pfandlehne an die Krone zurückkamen — einige davon nennet Hvitfeld — aber es war übrigens nur ein Urtel, kein Gesetz, welches zwar für die zu der Zeit lebenden und verstorbenen, aber nicht für die Nachkommenden Seelen gesorget hatte, denn daß die Pfandlehne nach wie vor in vollem Flor gewesen, solches bezeugen die Handfesten von dem Könige Hans bis auf den König Friederich den Dritten, alle einstimmig solche zu unterstützen.

Daß sonst diese Pfandlehne sehr vortheilhaft für den Creditor, folglich eben so schädlich für den Schuldner gewesen, siehet man aus der Verordnung wegen Handhebung der Lehne vom 16 Febr. 1661. In dem Betracht war es nicht unbillig, daß die Pfandhaber durch diese Verordnung verpflichtet wurden den Bauern in den Lehnen zu Hülfe zu kommen, und sie nicht mit unbilliger Schatzung

und Arbeit, oder Arbeits-Geld (83) zu beschweren. Die Denkungsart der Regierung war nicht zu der Zeit die selbige, wie vorhin.

Ich schliesse aus erwähnten Umständen, daß diese Pfand-Lehne eine Art Pfand zum Gebrauch gewesen, welches, nach des Worts weitläuftigen Bemerkung bey uns, den Namen von Lehn erhalten, weil die Verpfändung von dem Könige an die sogenannten guten Männer geschahe.

Die Seltenheit des Geldes verursachte bey uns, so wie bey andern, daß das Pfand zum Gebrauch sehr algemein war. Die meisten Pfandbriefe in dem 13, 14 und 15 Jahrhundert waren von diesem Schlage (84). Ein Credi-

(83) Nachdem die, heißt es, welche Gut in den Lehnen zum Pfand bekommen haben, solches auf solche billige Conditionen genießen, daß sie die grösseste Ursache haben, solches gebührend zu erkennen, so wollen wir gnädigst, daß ein jeder den Bauern mit Vorschuß zu Saatkorn und andern Bedürfnissen, so wie zum Bau ihrer Höfe behülflich sey und beyspringe.

(84) In Deutschland ist eine solche Pfandsetzung sowol von dem Kaiser und den Reichs-Ständen, so wie von privat Personen ebenfals sehr gebräuchlich gewesen. Man siehet desfals verschiedene Beweise bey Meier vom 6. Zinßthaler, Strauch de oppignor. imper., Gundling de Jure territorii oppign. mit mehren.

Creditor ward dabey zu allem Nutzen und Gebrauch vom Gute, bis zur Abbezahlung der Schuld berechtiget, ohne zur Rechenschaft oder Abkürzung verbunden zu seyn, ungeachtet der Werth der Früchte den Vortheil des gelieheнen Geldes überstieg. Hierin konnte wol eine oder andere Ausnahme aber nur selten eintreffen. Das Allgemeinste war, daß der Creditor alle Früchte des Guts ohne Abzug heben und geniessen könute, bis das Pfand eingelöset war (85). In einigen Pfandbriefen wird sogar ausdrücklich gesaget, und in einem von Knud Slet zum Beyspiel im Jahre 1448 ausgestellet, heißt es: daß wenn des Pfands Aufkündigung 3 Gerichtstage vor Johanni-Tag bey Halle Hardes-Gericht geschehen wäre, und die Gelder hiernächst anf Biörnholm Michaelis-

(85) Solchergestalt heißt es in einem Pfandbriefe vom Jahre 1345: qvod domina Christina nicles dotter relicta domini Rany Jessen unam curiam in hvulsager latori . . . inpignoravit & titulo pignoris obligavit tali condicione qvod dictus N. N. fructus & redditus de dicta curia sublevabit annuatim pro sua voluntate donec dicta curia redimatur. Ebenfals in einem von 1405; und sol vorgenannter N. N. und seine Erben, Früchte, Landgilde, und alles andere, was von vorerwähntem Gute gehet, solange einheben, bis die Gelder bezahlet worden.

lis-Tag darauf bezahlet würde, so solte die Schuld dem Creditor sowohl für das Jahr, als für andern folgen und nichts in der Hauptsumme abgerechnet werden (86).

§. 44.

Lehn auf Dienste nennet man die, welche dem Lehnsmanne zum Nutzen und Gebrauch, unter der Bedingung dem Könige und dem Reiche Dienste zu leisten, verliehen wurden.

Kein Lehnsmann genoß alle Einkünfte des Lehns für sich selbst allein; ein Theil muste dem Könige abgegeben werden. Was aber entweder dem Könige oder dem Lehnsmanne gebührte, findet sich in den Belehnungs-Briefen von dem Könige Christian des Vierten so verschieden bestimmet, daß man nicht ohne Schwierigkeit einige Haupt-Gattungen ausbringen kann. Des

(86) Dieser Pfandbrief ist außerdem auch in dem Betracht merklich, daß die Pfandgerechtigkeit nicht sonst an jemanden übertragen werden durfte. "Und sol Knud Slet — wird zuletzt im Briefe gesaget — keinem als sich selbst den Hof zu lösen vergönnen, oder kein ander Geld als sein eigenes darzu nehmen, auch den Hof keinem als sich selbst und seinen Erben zu gute lösen".

Des Königs Christian des Dritten Lehns-Ordnung macht einen Unterscheid auf zweyerley Art Lehne: gegen Abgabe, oder gegen Rechnung — paa Afgift eller paa Regnskab.

In den älteren Zeiten, denke ich, sind die Lehnsmänner, welche von ihren Lehnen Abgaben erlegten, zu allen Einnahmen des Lehns berechtiget, folglich von aller Rechnung befreyet gewesen. Dieserwegen heißt es Lehn auf Abgabe, wenn der Lehnsmann alle Einnahmen des Lehns zu seinem eigenen Vortheil, gegen Erlegung etwas gewisses an den König genoß; und ward dem Lehn auf Rechnung entgegengesetzet, wenn dem Lehnsmanne nur etwas gewisses von den Einkünften, gegen Ablieferung des Restes an den König, wofür er Richtigkeit und Rechnung machen muste, beygeleget wurde: Aber nachhero ist das, was von den Renten des Lehns entweder dem Könige oder dem Lehnsmanne zukam, auf vielen verschiedenen Arten vertheilet worden. Die Ursache darzu muß wol die verschiedene Macht und Mündigkeit der Könige, in Hinsicht der Verlehnungen, gewesen seyn; denn der Lehnsmänner Beding hatte ihre Ebbe und Fluht, nachdem entweder des Königs oder des Adels Macht die Oberhand hatte. Wenn die Könige

nige es bisweilen dahin gebracht hatten, daß der Lehnsmänner große Vortheile eingeschränket wurden, haben die Lehnsberechtigte dagegen in ihren glücklichen Zeiten diesen Schaden wieder ersetzt zu erhalten gesucht. So wie nun diese Erstattung auf verschiedene Weise geschahe, so musten daraus verschiedene Gattungen von Lehne entstehen, und verschieden von der Lehnsart der älteren Zeit seyn; weshalb die vorige einfache Eintheilung in Abgabe- und Rechnungs-Lehne sich nicht länger schicken konnte. Nichtsdestoweniger fuhr man fort selbige, wie vorhin, zu gebrauchen (87). Kein Wunder also, daß die Sache dadurch verworren geworden.

Unter dem Könige Christian des Vierten wurden die Lehne gemeiniglich auf Abgabe und Genant verliehen. In dem einen Falle wurde das, was der Lehnsmann dem Könige abgeben solte, zu etwas gewisses festgesetzet; in dem andern, was er für sich selbst behalten könnte.

Wenn

(87) Solchergestalt macht des Königs Christian des Vierten Verordnung vom 23 Jan. 1635. in Ansehung der Einkünfte der Krone einen Unterscheid unter Lehnen auf Abgabe und Rechnung.

Wenn jemand ein Lehn auf Abgabe erhielt, genoß er gern zugleich die Zucht des Ladehofes — d: wo die Ställe und Wagenschuppen waren — weshalb er auch in soweit für Rechnung befreyet war; aber dieses ging doch nicht weiter als auf des Gutes gewisse Einkünfte, denn für das Ungewisse solte, wie für alle andere Abgaben des Lehns, Rechnung abgeleget werden. In des Königs Christian des Dritten Zeit, vieleicht auch schon vorher, ist es solchergestalt angeführet worden: Nachdem — wird in seiner Lehns-Ordnung §. 5. von Lehnen mit Abgaben gesaget — wir uns vorbehalten haben, daß uns für alle ungewisse Gefälle, Strafgelder — Sagefald — und andere Theile Rechnung abgeleget werden soll.

Lehne auf Genannt (88) wurden die genannt, von welchen der Lehnsmann außer den übrigen algemeinen Einkünften des Lehns etwas

(88) Genannt, ohne Zweifel ein deutsches Wort, so benamet, weil der Lehnsmann sich nichts weiter von den Einnahmen des Lehns zueignen konnte, als was in dem Lehnsbriefe ausdrücklich genannt worden: Christian des Dritten Lehns-Ordnung §. 6. sagt, daß Vögte, Schreiber u. s. w. nichts vom Lehne genießen solten, außer was besonders genannt war.

was gewisses an Gelde und Waaren genoß. Ich weis nicht mit Gewißheit, wenn diese Genannts-Lehne zuerst entstanden sind. Die erste Spur davon siehet man in des Königs Christian des Vierten Lehnsbriefe, von welchen die im Jahre 1597 die ältesten sind. Diese fangen gleich mit Lehne auf Genannt an (89). In den Handfesten wird nichts von Genannt gemeldet, außer in dem letzten von dem Könige Friederich dem Dritten (90). Ich schließe daraus, daß diese Art Lehne im Anfange von des Königs Christian des Vierten Regierung im Gebrauch gekommen, da der Adel, nach dem Tode des Königs Friederich des Andern, den Reichsrath darzu vermogt der Lehnsmänner Bedingungen zu verbessern.

Außer diesen zweyen algemeinen Belehnungsarten kömt in den Lehnsbriefen noch eine, obgleich nur selten, vor, wenn der Lehnsmann sein

(89) Ein merklicher Umstand, daß die Lehns-Briefe in dem Copie-Buche No. 1. alle von dem Jahre 1597 sind; das Jahr nachdem der König gekrönet worden, und von diesen die meisten auf Genannt.

(90) Eben so wenig wollen wir die Abgaben von irgend einem Lehne mit einer neuen Auflage erhöhen, noch die Genannten verringern; des Königs Friederich des Dritten Handfeste A. 46. in Holb. D. R. Hist. III. p. 40.

sein Lehn qvit und frey ohne Abgabe, ad gratiam, erhielt. Die Lehne scheinen vormals im Algemeinen auf Abgabe gesetzt zu seyn, nur daß ein oder das andere bisweilen aus besondern Ursachen von dem Algemeinen ausgenommen worden, und weil dieses aus besonderer Königlichen Gnade geschah, so erhielten sie die Namen der Lehne ad gratiam (91). Doch war es selten, auch in dieser Gattung Belehnungen, daß der Lehnsmann alle Einnahmen ohne Ausnahme genoß. Gewisse Arten behielt sich der König gemeiniglich vor; solchergestalt erhielten Christopher Walckendorf — Lehnsbuch No. 1. — Christopher Ulfeld, Gerlof Nettelhorst, Frantz Rantzau, Caspar Marchedanner — Lehnsbuch No. 2. — Corfix Ulfeld, Christopher Gide, Hans Lindenau, Joachim Graboe, Anders

(91) Sie werden hier Feuda ad gratiam genannt, eben nicht in dem Verstande wie sonst im Lehnsrechte, wo man dadurch diejenige verstehet, welche der Lehnsherr wieder, wenn er wolte, zu sich nehmen konnte, aber nur in Hinsicht der algemeinen Abgabe, von welcher sie befreyet waren. Sogar Lehne auf Lebenszeit waren gemeiniglich dieser Art, wie man aus den Lehns-Briefen in dem Lehnsbuche No. 3. fol. 95. 542., wie auch Hartwig Hvitfelds und mehren in No. 3. ersiehet.

Friis, Jürgen Wind, Axel Arnfeld, Joachim Gersdorf, Tage Thott, Otthe Krag, Hans Schack — Lehnsbuch No. 3. fol. 76. 95. 154. 409. 431. 507. 512. 513. No. 8. fol. 444. 463. 640. 729. — ihre Lehne quit und frey von Abgaben, jedoch unter Vorbehaltung des Zolls, Accise, Trümmern, Jagt und der Schies-Gerechtigkeit. Andere dahingegen, sonst auf alle Weise von allen Abgaben befreyet, mussten gleichwol für das Ungewisse, wovon sie nur einen Drittel für sich selbst behielten, Rechnung ablegen, und außerdem zu des Königs Dienst ein ausgerüstetes Pferd liefern, zum Beyspiel Enwold Kruse — Lehnsbuch No. 1. — Gregers Krabbe — Lehnsbuch No. 2. Erich Juel — Lehnsbuch No. 3. fol. 311. 337.

§. 45.

In Hinsicht der Rechnungs-Lehne muß ein Unterscheid gemacht werden unter denen, welche der Adel als Lehnsmann auf Dienste genoß, und unter denen welche der König für sich selbst behielt und durch seine Vögte verwalten ließ. Diese letztere hatten auch wol des

des Königs Gut und Lehne unter Aufsicht, und waren berechtiget für den König die Einkünfte des Lehns, wovon sie Rechnung ablegen musten, zu heben; aber als bloße Verwalter, nicht als Lehnsmänner, welche ihre Rechnungs-Lehne gegen Dienste und Pflicht besaßen. Nicht alle Lehne wurden verlehnet; die Könige behielten einige von den Gütern der Krone für sich selbst, welche sie durch ihre Vögte verwalten ließen.

In diesem Betracht denke ich auch, daß in des Königs Johannes Handfeste, ein Unterscheid gemacht wird unter guten Männern, welche Schloß und Lehn auf Dienste hatten und unter des Königs Vögten, welche sie auf Rechnung verwalteten, Hvitf. p. 971. Solchergestalt waren Schlösser und Lehne zu des Königs Atzung geleget, von welchen der König allein alle Einkünfte genoß, Hvitf. l. c. In den Registraturen der Canzelley befindet sich ein Brief von dem Könige Christian dem Andern vom Jahre 1523, durch welchen Landskrone und Ystad unter des Königs Atzung und Lund unter der Krone mit diesem Zusatze geleget wird: Und keiner soll sie in Verlehnung haben. In des Königs Friederich des Ersten Handfeste werden die Lehne, welche

der Adel zu seines Bruders Zeiten gehabt, gesetzet, welche nachhero zu den Rechnungs-Schlössern sind geleget worden.

§. 46.

Man findet wieder andere, welche die Einkünfte von dem Lehn-Gute gegen eine gewisse Abgabe genossen, aber nur, als Pächter, nicht als Lehnsmänner. Selbst in den Lehnsbüchern des Archivs der Rente-Cammer findet man einige wenige Verpachtungs-Briefe, aber in einen ganz andern Form, als die Lehns-Briefe. Die Abgabe ist größer. Zum Beyspiel, von Abrahamstrups-Hof allein solten jährlich 2500 gute enkelte Reichsthaler in Species gegeben werden — No. 3. fol. 70. — Die eigentlichen Pflichten sind ausgelassen, und die Bedingungen im übrigen solchergestalt, daß sich daraus leicht abnehmen läßt, daß das Document ein Verpachtungs-Contract und kein Lehnsbrief sey. Daß auch des Königs Lehnsmänner und andere vom Adel bisweilen im Gebrauch gehabt, etwas von des Königs Gütern zu pachten, siehet man aus einem Briefe daselbst fol. 73. vom 29 April 1637, wodurch des Königs Gut Hörsholm dem Lehns-

manne auf Cronburg und Friederichsburg, Friederich Urne, gegen 400 gute enkelte Reichsthaler, nebst andern mehr, überlassen wird, so wie aus einem Briefe No. 2. im Jahre 1635 Hertuig Sax ausgestellet. Aber außer noch andern verschiedenen Datis werden sie ausdrücklich Verpachtungen genannt.

Also ist es weder des Lehnsguts Verwaltung, noch die daraus fließende Pflicht, Rechnung abzulegen, noch die Abgabe, welche die Lehnsmänner öfters von ihren Lehnen erlegen musten, welches den rechten wesentlichen Charactair des Lehnsmannes ausmacht. Man muß seine Vortheile und Pflichten im ganzen betrachten, und man soll ihm nicht so sehr aus den ersten, als aus den letzteren, als Lehnsmann erkennen. Wir wollen demnach in diesem Kapitel, so wie in dem vorigen, der Lehnsmänner Vortheile und Pflichten, in Anleitung der Lehnsbriefe, aufrechnen, um daraus diese unserer Lehne rechte Beschaffenheit beurtheilen zu können.

§. 47.

Die Vortheile der Lehnsmänner waren nach der Beschaffenheit der Lehne und Perso-

nen sehr ungleich. Eben dasselbe Lehn ward bisweilen in Hinsicht einer und eben derselben Person zu verschiedenen Zeiten unter unterschiedenen Bedingungen (92) ertheilet. Nichtsdesto-

(92) Solchergestalt ward Copenhagens Lehn im Jahre 1597 Byrge Trolle mit 500 Daler Genannt bewilliget; ebenfals dem Canzler Friis im Jahre 1622. Niels Trolle erhielt eben dieses Lehn im Jahre 1634 mit einem Genannt von 1800 Reichsthaler an Werth. Hans Lindenau zu Hundtzlund, welcher im Jahre 1621 mit dem Schlosse Tranekier belehnet wurde, genos Calundburg Lehn A. 1627 mit einem Geld-Genannt von 723 Dalern, und den halben Theil der ungewissen Einkünfte. Zwey Jahre nachhero, nämlich 1629 erhielt er einen neuen Lehnsbrief, durch welchen sein Genannt zu 348 Daler an Gelde und die ungewissen Einkünften bis auf einen Drittel heruntergesetzet wurden. Einen damit gleichlautenden Lehns-Brief erhielt er im Jahre 1639, Lehnsbuch No. 3. fol. 36. 86. Besonders ist Bornholms und Hammershaus öfters unter verschiedenen Bedingungen umgewechselt worden. Hans Lindenau der Aeltere erhielt von Hammershaus-Lehn auf Bornholm im Jahre 1597 an Geld-Genannt 445 Daler 1 Ort. Dagegen muste Anders Sinckler im Jahre 1622 eine Abgabe von 2375 enkelte gute Reichsthaler für die Zucht von dem Ladehofe des Schlosses erlegen. Im Jahre 1625 gab Holger Rosenkrantz 2647 Reichsthaler. Ebbe Ulfelds Abgabe im Jahre 1646 war 3200 Reichsthaler in Species; aber zwey Jahre nachhero

destoweniger siehet man die Lehnsbriefe in gewissen Haupt-Posten ganz übereinstimmend. Diese müssen uns also zur Regel dienen.

Des Lehnsmannes größester Vortheil war sein sogenannter Genannt, welcher ihm zu seiner und seiner Leute und Diener Unterhaltung, wie es in den Lehnsbriefen heißt, theils an Gelde und theils an Waaren gegeben wurde. Gemeiniglich bestand er sowohl an Gelde als an Waaren; aber die Geld-Summe war sehr ungleich, von 100 und darunter, bis über 2000 Daler oder Reichsthaler (93),

hero ward die Abgabe zu ebengedachter Summe 2647 heruntergesetzet, welche Holger Rosenkrantz erleget hatte. Im Jahr 1651 erhielt Jochum Gersdorf dieses Lehn mit einer kleinen Ausnahme qvit und frey von allen Abgaben. Der erste Lehnsbrief stehet im Lehnsbuche No. 1., der Zweyte in No. 4., der Dritte in No. 2 und 3., der Vierte in No. 7. fol. 462. und No. 8. fol. 604., und der Fünfte in No. 8. fol. 640. Verschiedene andere solcher Veränderungen mit Lehne zum Exempel an Jürgen Wind, Tage Thott, Anders Bilde, Christopher Ulfeld, Gregers Krabbe, Holger Rosenkrantz, Gabriel Kruuse, Jens Bielke, mit mehren, bekommt man in den Lehnsbüchern überal zu sehen.

(93) Sowohl in den Genannts-Summen, als bey den Summen der Abgabe werden bald Daler, bald

2050, 2200, 2497, 2500, u. s. w., siehe die Lehnsbücher No. I. 2. 3. Ueberhaupt war

bald Cronen, bald Reichsthaler, enkelte — enkende — gute Reichsthaler und Reichsthaler in Species erwähnet. Zur Erklährung dessen ist es nothwendig den rechten Wert des Geldes in den Zeiten zu wissen. Aber hierunter gingen unter dem Könige Christian des Vierten, in Anleitung des verschiedenen Gehalts der Münzen an fremden Orten, und des Einflusses, so solches in unsern Handel hatte, viele Veränderungen vor. Ein Daler, der im Jahre 1597, Statt 3 Marck vorhin, zu 4 Marck gesetzet wurde, war dasselbe als ein Reichsthaler, solchergestalt in Hinsicht des Verhältnisses benannt, welches unsere Daler mit den deutschen Reichsthalern hatten; eben wie man auch ein Viertel von einem deutschen Reichsthaler aus gleicher Ursache ein Reichsmarck nannte. Eine dänische Crone galt dahingegen ein und einen halben Reichsthaler in Specie; siehe Christian des Vierten Verordnungen vom 8ten April und 16 Nov. 1619, 20 Febr. 1621, und 16 Aug. 1622. Aber die Eintheilung der Dalers in kleinere Münze war sehr verschieden bis zum 16 Nov. 1619 da festgesetzt wurde, daß ein Reichsthaler in Specie 96 dänische Schillinge und eine Crone folglich 144 gelten solte. Man kann dieserwegen die Historie Christian des Vierten von N. Slange pag. 31. 180. 269. 390. 412. 423. 475. u. s. w., auch Holbergs D. und N. Beschreibung Cap. IX. von der Münze nachschlagen. Besonders müssen Christian des Vierten verschiedene Münz-Verordnungen nachgesehen wer-

war des Lehnsmanns Genannt in Hinsicht der besonderen Vortheile oder Beschwerden der Lehne ein Theil unterschieden. Wenn der Lehnsmann zum Beyspiel außer seinem Genannt auch die Zucht des Ladehofs genoß, so ward gern sein übriger Genannt etwas geringer. Wenn er dagegen beläſtiget wurde auf den großen Schlössern und Festungen viele Leute und Bediente zu halten, war es billig, daß sein Genannt so viel größer war.

Persönliche Umstände wurden auch zuweilen in Betrachtung gezogen. Ein Reichsrath zum Beyspiel genoß gern etwas mehr, als ein anderer. Solchergestalt zum Beyspiel erhielt Jürgen Seested, im Jahre 1630 mit Ringsted Closter belehnet, wegen seiner Provincial-Oberrichter — Landsdommer — Bedienung,

werden. Aus dem Lehnsbriefe an Gregers Krabbe vom Jahr 1640 — Lehnsbuch No. 3. fol. 331. — muß ich als etwas besonders anmerken, daß man, unangesehen erwähnter Verordnung, dennoch die vorige Eintheilung von 1616 bis 1618 gebrauchet; denn der Genannt wird da zu 742 Daler Courant, jeden Daler zu 80 Schilling berechnet, gesetzet, da man hingegen in Claus Daaes Lehnsbrief vom 30 Apr. 1630 im Lehnsbuche No. 3. den Reichsthaler von seinem Geld-Genannt zu 96 Schilling berechnet.

dienung, wie auch Beschwerde mit dem Kloster, 1800 Courant Daler jährlich, und den zehnten Theil von der ungewissen Einnahme; da er aber im Jahre 1640 Reichsrath geworden, gab man ihm Statt dessen 3000 Species Daler, und die Hälfte von dem Ungewissen. Weshalb auch die Verordnung vom 16ten Febr. 1661, über die Administration der Lehne, zwischen den Reichsräthen und andern Lehnsmännern den Unterscheid macht, daß die Ersten die Hälfte, und die letztern nur einen Drittel von der Einnahme des Lehns genießen sollten.

Andere wichtige Bedienungen wurden ebenfals aufs beste bedacht. Der Reichs-Admiral hat von alten Zeiten her Tranekiär-Lehn genossen. Man kann dieserhalb den Lehnsbrief von 1630 an Claus Daae von Borrebye im Lehnsbuche No. 2., und an Admiral Giedde von 1658 nachsehen. Dieser letztere bekam außer der Zucht von dem Ladehof bey Halds Schloß, mit mehrern, anstatt der Einkünfte von Tranekiär 3186 Reichsthaler 1 Ort. 21. Sk. d. an Genannt, Lehnsbuch No. 8. fol. 440. Der General-Lieutenant Hans Schack erhielt, anstatt für 6000 Reichsthaler Lohn, Ribehaus-Lehn qvit und frey auf Lebzeit, Lehnsbuch No. 8. fol. 455. Eben-

Ebenfals bekamen gern diejenigen, die dem Könige und Reiche besondere Dienste geleistet hatten, wenn sie mit Lehne abgeleget wurden, welches vormals die meist gebräuchliche Belehnungsart war, das Lehn unter besserer Bedingung, als gewöhnlich; und desfals kann der bekannte Corfix Ulfeld zum Beyspiel dienen, welcher mit Steege Schloß und Elmelund-Hof auf Möen belehnet wurde, "nebst denen darunter gelegenen Bauern und Dienern, den geistlichen Renten und Einkünften von allem vorerwähnten Lehn rechmässigen gewissen und ungewissen Zubehör, nichts auf irgend einer Art ausgenommen, nach diesem zu haben, zu genießen, zu gebrauchen, und zu behalten, qvit und frey ad gratiam, nur mit der Vorbehaltung von Zoll, Accise, Trümmer und Jagt in des Königs Wildbahn". An diesem Orte wird hinzugefügt: Und weil vorerwähnter Corfix Ulfeld jetzo täglich in des Königs und des Reichs Verrichtungen verhindert wird, so werden ihm monatlich an Besoldung 1220 alte Daler bewilliget, von dem Tage an zu rechnen, da er seinen Statthalter-Eid ablegte und diese Bedienung angenommen (94).

Der

(94) Solchergestalt lautet der Belehnungs-Brief in dem

Der Lehnsmänner Genannt an Waaren bestand theils an Getreide, einigen Lasten Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. (95), theils an allerhand fetten Waaren, bisweilen auch in andern Haushaltungs-Bedürfnissen, wie des Lehns Früchte und Einkünfte es mit sich brachten (96).

Dieses

dem Lehnsbuche No. 3. fol. 76. Doch wird gleich nachhero fol. 77. seqv. ein vermutlich älterer Lehnsbrief von 1634 angeführt — denn in dem ersten mangelt das Datum — wo er ebenfals mit Steege Schloß und Elmelunde, aber nach der algemeinen Belehnungsart, belehnet wird.

(95) In einigen Lehnsbriefen ward eine Last Roggen zu 40, eine Last Gerste zu 48, und eine Last Haber zu 100 Tonnen berechnet, und bisweilen schmalle Tonnen genannt.

(96) Der Canzler Friis zum Beyspiel ward durch den Brief auf das Copenhagener Lehn vom 30 April 1622 Roggen, Malz, Hopfen, Butter, Speck, Schweins-Köpfe und Rücken, Schlachtvieh, Schaafe und Lämmer, Heeringe, Kuller, Rocker, Gänse, Hüner, Bergfische, Isländische Fische, Gerste- und Haber-Grütze, Erbsen, Aal, Lachs, Willing, Schollen, Essig, Salz, Tallig beygelegt. Selten findet man sonst so viele Arten; aber da der Canzler verbunden war selbst des Schlosses Leute und Diener zu unterhalten, so ist solches wol die Ursache gewesen, weshalb sein Waaren-Genannt etwas mehr, als algemein, ausgedehnet war.

Dieses Genannt ward, wenn es so geschehen konnte, von den Einkünften des Landgutes genommen — er mag, heißt es, jährlich von des Lehns Renten und Einkünften empfangen und erheben lassen — wo nicht, so ward auf eine andere Art Vergütigung geleistet. Solchergestalt wird in dem Lehnsbriefe an Tage Thott von 1622, belehnt mit Sölfvesburg-Schloß, gesaget: Und nachdem befunden worden, daß das Zinsregister in sich selbst nicht alle vorerwähnte, ihm gebührende, Species auszurichten vermag; so ist vorbesagtem Tage Thott anstatt deren Butter zu reichen, jede Tonne Butter zu 12 Daler, jede Tonne Gerste oder Malz zu 1 Daler u. s. w. zu berechnen. Sogar das Geld-Genannt musste aus des Lehns Producten herausgebracht werden, außer wenn die Summe groß war, da sie dann in des Königs Rente-Cammer in 4 Terminen empfangen wurde.

§. 48.

Unter den großen Vortheilen der Lehnsmänner kann auch der Nutzen und Gebrauch hinzugerechnet werden, den die meisten von des Königs Landgut hatten, daß sie — wie

das

das Formular gemeiniglich lautet — sich selbst zum besten die Zucht, Frucht und andere Vortheile auf des Lehns unterliegenden Lade-Höfe genießen, gebrauchen und behalten könnten, doch ohne dem Könige auf irgend einer Art einige Unkosten zu verursachen.

Dieser Gebrauch des Landgutes ward ihnen entweder gegen oder ohne eine gewisse Abgabe überlassen. Die Abgabe war, nach des Gutes Beschaffenheit, ungleich. Sie ward sowol an Geld, als an Waaren erleget; meistens an Gelde von 100 bis ungefehr 1000 Daler (97), und von einigen großen Lehnen einige

(97) Doch war weder die Abgabe noch der Genannt etwas blos wilkürliches, sondern richtete sich nach der Größe des Lehns und der Einkünfte — in welchem Verhältnisse weis ich nicht — welches man aus den Summen schließen kann, öfters in ungleichen und unvolkommenen Zahlen bestehend, sogar bisweilen mit Zulegung von Marck oder einen halben Reichsthaler, worzu vieleicht die Berechnung der Landgilde Summe die Ursache gewesen. Im Lehnsbriefe von 1622 zum Beyspiel, eingeführt im Lehnsbuche No. 2. wird der Lehnsmann Christopher Urne zu Aarsmark, zu 279½ Reichsthaler jährlicher Abgaben von der Krone übergebliebenen Gute in Solmstrups-Lehn verpflichtet. Im Jahre 1632 erhielt Sivert Urne von Rotschilder Hof an Genannt 205½ Daler, und Claus Daaes Genannt war

einige 1000 bis 5000 Daler und darüber. Anders Bilde zu Damsboe, im Jahr 1634 mit Arensburg und Oesel belehnet, mußte 5000 volgültige Reichsthaler in Species an Abgabe erlegen, Lehnsbuch No. 2., so wie Oluf Parsbierg im Jahr 1628 von Trondhiems-Lehn, nach dem Lehnsbuche No. 3. fol. 514. 516. (98), 5373 alte Daler, außer 600 alten

war im Jahre 1630, nach dem Lehnsbuche No. 3., 392 Reichsthaler 13 ß., Hans Lindenows Abgabe im Jahre 1597. — Lehnsbuch No. 1. — belief sich 445 Daler 1 Ort.

(98) Wenn in Christian des Vierten Historie von Schlange, in Ansehung der vormaligen Vortheile des Adels von den Lehnen, von welchen sie zum Nutzen des Königs oder des Reichs nichts als ein sehr kleines Genannt bezahlten — in den Lehnsbriefen ist es der Lehnsmänner Einnahme, welche so genannt wird — Meldung geschiehet, so wird 1. v. 189. zum Beyspiel angeführt: von Rotschild Amt 2000 Reichsthaler, von Nyburg Amt 1000 Reichsthaler, von Riberhaus Lehn 1500 Reichsthaler, und von Bergenhaus Lehn 2500 Reichsthaler. Hiebey muß ich erinnern, daß alle diese Lehne erst in Christian des Vierten Zeit, nach den Lehnsbüchern im Cammer-Archiv, auf Rechnung gegen ein gewisses Genannt nicht gegen Abgabe ertheilet sind. Nachhero, als die Abgaben im Jahre 1646 erhöhet wurden, geschahe ein gleiches,

alten Dalern jährlich von Jemteland und Herredalen abtragen, und dem Lehnsmanne das Geld auf eigene Kosten und Gefahr in Kopenhagen abliefern lassen.

Die Abgabe war zwar nie so groß, daß ja der Bestand nicht zum Vortheil gewesen; doch wurden zu Christian des Vierten Zeit wenigstens eben so viele Lehne auf Rechnung als gegen Abgabe ertheilet. Die meisten genossen sogar außer den Nutzen und Gebrauch vom Landgute, überdieß einiges Genannt an Geld und Waaren wie andere, ob gleich nicht eben so groß.

Der Lehnsmänner übrigen Vortheile waren wol nicht so vortheilhaft wie die beiden erwähnten; aber doch auch nicht so gering, daß sie nicht ja einen Theil mehr oder weniger eintrugen. Von des Lehns ungewissen Renten und Einkünften erhielt der Lehnsmann allezeit seinen Antheil, bisweilen die Hälfte, bisweilen einen Drittel, ein Viertel, ein Fünftel,

ja

ches, in Hinsicht jener. Niels Trolle erhielt Rotschilder-Hofs Lehn gegen 4620 Reichsthaler, Mogens Kaaß Nyburg gegen 5100, und Gregers Krabbe Riberhaus gegen 5730. Heinrich Thott muste von Bergenhaus Lehn 8650 Reichsthaler erlegen; siehe Lehnsbuch No. 7. fol. 15. 164 268. 610.

ja öfters ein Zehntel (99). In einigen wenigen Lehnsbriefen zum Beyspiel Jörgen und Friederich Urnes von den Jahren 1622 und 1627 wird den Lehnsmännern anstatt des Antheils von dem Ungewissen, etwas gewisses an Gelde beygeleget. Zum Ungewissen wird gerechnet: Stædsmaal, Sagefald — Strafgelder — Drift, Rømningsgods, Husbondshold und Forlov; dahingegen waren Oldengield — Mastungs-Gelder — Zoll, Accise, Trümmern, Geld oder Korn für Foernød, Vindfelder, und die bis an die Wurtzel abgehauene Hölzungen oder Bäume davon ausgenommen, und mußten desfals dem Könige allein in Rechnung gestellet werden (100).

(99) Dieses ward in Christian des Dritten Lehns-Ordnung Art. 7. in f. solchergestalt bestimmet: Und wenn uns einige Strafgelder oder Handgeld für vermiethete Höfe zufält, kann unser Lehnsmann einen Daler nehmen für jede 10 Thaler die uns zukommen.

(100) Stædsmaal war nicht anders, als die Einfestung, welche der Bauer dem Eigenthümer bey einem mit diesem geschlossenen Contract, die Ueberlassung eines Hofes zur Feste betreffend, einmal vor alle leistete. Drift oder Dröfft wurde alles andern gehörige Vieh genannt, welches jemand auf seine Felder oder Wiesen antraf. Wenn der Finder selbiges auf die in denen

Wenn in der Waldung des Königs Mastung einfiel, ward ihnen gemeiniglich freye Mast

ältern Gesetzen vorgeschriebene Art anzeigte, und der Eigner es nicht einlösete, gehörte es jenem. Rømnings-Gods oder die nach den Landflüchtigen, die entweder durch ein Urthel als Landflüchtig waren erkläret worden, oder sich selbst, aus Furcht wegen Schulden, ja wol auch einer begangenen Missethat halber, exiliret hatten, vorgefundene Güther. Husbondshold bedeutet sowol die jährliche Recognition, welche die so genannte Vornede — Leibeigene, glebæ adscripti — an den Guthsherrn, um außerhalb des Guths dienen zu dürfen, bezahlen mussten, wie auch in Schonen eine gewisse Summe Geld — 10. 12 oder 16 Reichsthaler, nachdem die Herrschaft es bestimmte — die derjenige zu leisten hatte, welcher einen Schatzungs- oder sogenannten Livegen-Hof antrat, und solchergestalt von Stædsmaal differierte, daß Husbondshold von Festers erleget wurde, Stædsmaal hingegen von denen, die Eigenthümer des Gutes waren, und also bloß wie eine Recognition des dominii directi anzusehen war. Forlov oder Forloff — demigrandi venia — ist eine den Herrschaften überal gestattete Gerechtsame von jedem Unterthan, der seine Güter aus der Jurisdiction, oder auch von dem Fremden, der eine ihm daselbst zugefallene Erbschaft außerhalb selbiger führen wil, ein gewisses bestimtes Geld fordern zu können. Foernød oder Foedernød war eine Art Schatzung in dem Zinsregister des Königs und des Adels, deren zufolge der Bauer eine gewisse Anzahl Vieh futtern,

Mast für ihre selbst aufgezogenen Schweinen, auf den darunter belegenen Ladehöfe bewilliget, welche im Mastungs-Register eingeschrieben werden musten. Von den Mastungs-Geldern erhielten sie auch bisweilen ihren Antheil, ein Drittel oder ein Fünftel. Die Jagd dahingegen hatte der König sich selbst vorbehalten, es wäre dann, daß der Lehnsmann mit dem Adel gemeinschaftlich auf dem Gute der Krone Loos und Theil hatte, und es des Adels eigenes Erbgut war; siehe desfals Christian des Dritten Lehns-Ordnung §. 22. Einigen wenigen ward es erlaubet auf eigene Kosten zur eigenen Nohtdurft in den Seen und frischen Gewässern des Lehns, welche der König nicht selbst zur Fischerey gebrauchte, fischen zu lassen. Diese Freyheit war zum Beyspiel dem Canzler Friis und Friederich Urne in den Kopenhagener- und Cronenburger-Lehnen vergönnet. Bisweilen ward auch dem Lehnsmanne ein gewisses Deputat an Holz beygeleget.

tern, oder auch die zur Futterung desselben draufgehende Kosten, gemeiniglich 1 Reichsthaler, bisweilen aber nach dem Gebrauche des Orts mehr, tragen muste. Windfelder sind die vom Winde in den Höltzungen umgeworfene Bäume.

A. d. U.

Und wie es vormals gebräuchlich war, daß die Könige ihren Hofbedienten und verschiedenen andern Bedienten Kleider durch die Rente-Cammer reichen ließen, weshalb noch in eben derselben Registratur, nach Holbergs D. und N. Beschr. p. 552., letzte Ausgabe, Kleider-Cammer-Rechenschaften gefunden wird; so ward auch einigen Lehnsmännern in den Lehnsbriefen bewilliget, eins für sich — oder wie es bisweilen heißt, für seinen eigenen Leib — selbst Vierten oder Sechsten (101)

(101) Dergleichen Hofkleider wurden vornemlich bey großen Gepräugen, wenn des Königs beste Männer sich bey Hofe mit 4. 6 oder mehreren Burschen in gewöhnlicher Hoftracht, nach einem vorgeschriebenen Muster, einzufinden hatten, gebraucht, weshalb des Königs Christian des Dritten Briefe im dänischen Magazin V. p. 2. seqv. nachgesehen werden können. Wie solche Kleider im Jahre 1543 beschaffen gewesen, zeiget die Zeichnung daselbst p. 1. nach dem Original in dem Königlichen Archiv. In den Lehnsbriefen wird bisweilen gemeiner Hofkleider gedacht, wodurch ohne Zweifel besonders diejenigen verstanden werden, welche zum Gebrauch der Burschen gehörten; denn wenn gleich die Farbe überal eins seyn muste, weshalb sie des Königs gelbe Farbe in den Briefen an M. Gyldenstiern und Eske Bilde p. z. 6. genannt wird, so ist es doch ohne Zweifel, daß in der Pracht zwischen den

Herren

a 4 oder 6 Hofkleider. Dieses mit mehreren kann doch nicht zu dem Algemeinen hingerechnet werden.

§. 49.

Man siehet hieraus, daß ein Lehnsmann wol nach unserer Lehnsart viele Vortheile vom Lehn, aber nicht eben dieselbe wie nach dem deutschen und longobardischen Lehnsrechte genoß. Besonders hatte er nicht Dominium utile, welches einige jedoch als das Wesentliche des Lehns (102) betrachten. Ein solches

Herren und Burschen ein Unterscheid gemacht worden; dahero es in dem Briefe an Gyldenstiern p. 8. heißt: daß sein eigen und Sohns — Drengs — Röcke von schwarzen Sammet seyn, so wie ihre Pferde Kreutz-Riemen von Sammet haben solten.

(102) Was der Hofrath Buri hiewieder hat, kann in seiner schönen Erläuterung des deutschen Lehenrechts p. 1368. seqv. gesehen werden. Ja die Frage ist, ob auch das J. feud. Longob. dem Lehnsmanne einiges dominium utile beylegt? Daß der Lehnsherr allein Eigenthumsrecht und der Lehnsmann nur Usumfructum, scil. perpetuum habe, scheinet II. F. 8. §. 2. und II. 23. in f. zu erkennen zu geben. Der große Cujacius, aufgebracht wider die barbarische Distinction zwischen Dominium directum und utile,

getheiltes Eigenthums-Recht, welches die Distinction zwischen Dominium directum und utile mit sich führet, findet in unsern Gesetzen gar nicht Statt. Dieserwegen nach der gebräuchlichen Redensart in den Lehnsbriefen zu urtheilen, war ein Lehnsmann als ein Usufructuarius anzusehen, denn es heißt: "daß er das Lehn und alle dessen Bauern und Diener, alles gewisse und ungewisse, gar nichts ausgenommen, haben, genießen, brauchen und behalten könnte". Aber das Wort Ususfructus muß nach dem Inhalte der Lehnsbriefe und nicht nach dem Begriffe des römischen Rechts verstanden werden. Wenn man den Nutzen und den Gebrauch ausnimt, den ein Theil Lehnsmänner von dem Lande und den Feldern des Ladehofes hatten, so genoß er vom Gute nichts weiter als gewisse festgesetzte Vortheile, alles übrige hob er nicht für sich selbst ein, sondern mußte es dem Könige in Rechnung stellen. Die Redensart, daß er das Lehn genießen, brauchen und behalten mögte, wil also nichts weiter sagen, als daß er, als Beamter und Vorsteher von des Königs Gute, be-

utile, ist mit vielen andern der Meinung, daß ein Lehnsmann nur ufufructuarius sey, siehe Th. Cragii Jus Feud. Lib. I. Dieg. 9.

berechtiget war, alle Renten, wie es heist, das ist zu sagen, alle Früchte und Einkünfte vom Gute im Namen des Königs einheben zu lassen. Den Nutzen und Gebrauch, den er selbst hatte, bestand nur, wenn er nicht die Betreibung des Ladehofes zugleich genoß, in gewissen angemerkten Vortheilen vom Gute die ihm unter den Namen von Genannt beygeleget wurden.

Hierunter, wie in andern, muß man mit Vorsicht die Worte fremder Gesetze gebrauchen, damit wir nicht dadurch gegen unsere eigene Gesetzart anstoßen. So viel mehr, wenn es von usumfructum die Rede ist, als es glaublich ist, daß der Begriff des Worts bey den Römern seinen Ursprung von ihrer gebräuchlichen Freyheit bey der Niederschreibung der Testamente hat; denn um gutes gegen einen erzeigen zu können, ohne eben die Wolthat auch auf die Erben zu erstrecken, muste zwischen Dominium und Usumfructum ein Unterscheid gemacht werden, G. Noodt de usufs. Lib. II. Cap. 1. (103).

(103) In Absicht der großen Lehne und Styreshafen kann man wol sagen, daß die Lehnsmänner gehabt haben, wie man es nennen wil, entweder domi-

§. 50.

Diese kleinere Lehne, die Styreshafens ausgenommen, waren gemeiniglich Gnadenlehne, welche der König wieder zurück fodern konnte, wenn es ihm gefällig; weshalb auch die Lehnsbriefe allezeit solchergestalt clausulirt werden, daß sie diese haben, genießen, gebrauchen und behalten können, solange bis wir dieserhalb anderes Sinnes werden. Oefters, und vieleicht zum öftern, pflegte es wol zu geschehen, daß die Lehnsmänner ein Jahr nach dem andern bey ihren Lehnen blieben, öfters sogar ihre ganze Lebenszeit, aber ohne darzu völlig berechtiget zu seyn; so wie man auch viele Beyspiele von solchen Lehnen, bald an einem, bald an einem andern umgewechselt, wie es in den in den Copey-Büchern des Cammer-Archivs eingeführten Lehnsbriefen zu ersehen ist, antrift.

Doch

dominium utile oder usumfructum vel perpetuum vel temporarium. Am richtigsten ist es gleichwol sich zu den eigenen Worten der Lehnsbriefe, daß sie berechtiget waren alle Vortheile vom Lehn zu genießen und zu gebrauchen, zu halten, ohne die römische Gesetzsprache zu gebrauchen.

Doch geschahe keine Belehnung auf kürzere Zeit, als ein Jahr, berechnet von Philippi Jacobi Tag, bis den Jahrstag darauf. Nach der Belehnungsart konnte es nicht anders geschehen, nachdem der Lehnsmann alle Renten und Einnahmen des Königs vom Lehn erheben, und dafür jährlich in diesem Termine Rechnung ablegen solte; gleichwie auch seine eigene Einnahmen zu und von sothanen Termin zu berechnen waren. Geschah es, daß der Lehnsmann mitlerweile mit Tode abging, so dürften sogar seine Hinterlassenen das Lehn bis den nachfolgenden Philippi Jacobi Tag behalten, Christian des Vierten Reces von 1643, 2 B. 1 Cap. 1 Art. (104).

Wenn

(104) Unter den König Friederich den Dritten kam dieses hinzu, daß so wie die Lehnsmänner, welche auf Genannt standen, im Jahre 1651 anbefohlen wurden, dem Könige und der Krone eine jährliche Einnahme von ihrem Genannt vorzustrecken — der Brief findet sich desfals im Lehnsbuche No. 8. fol. 873. — so bewilligte der König dagegen, daß ihre Ehefrauen und Erben dafür zur Refusion ein Gnaden-Jahr von dem Einkommen, außer dem was gewöhnlich zu geschehen pflegte, genießen sollten; welches man auch in verschiedenen Lehnsbriefen solchergestalt eingeführt findet. Aber wie es bisweilen geschahe, daß der Lehnsmann ehe die 3 Jahre ver-

Wenn nun das Jahr vorbey, und der König den Lehnsmann ohne Veränderung bey seinem Lehne bleiben ließ, so verblieb die Sache in allem dieselbe, ohne eine neue Belehnung oder Bekräftigung nöthig zu haben, und der Lehnsbrief, den er einmal erhalten, diente ihm weiter zur Regel. Daher heißt es im Schlusse der Lehnsbriefe, wenn von Ablegung der Rechnung die Rede ist: Und solchergestalt wird Jahr vor Jahr verfaren, solange wir ihn mit diesem Lehne gnädigst belehnen wollen; das ist zu sagen, solange wir ihn in den ruhigen Besitz seines Lehns lassen, denn wenn der König nicht wolte, daß jemand das Lehn länger besitzen solte, so ward es ihm aufgekündiget, welches man aus Christian des Vierten Reces 2 B. Cap. 1. Art. 2. schliessen kann, wenn er sagt, daß den Lehnsmännern, welche nicht in Zeiten die Einnahme einsandten, ihrer Lehne dadurch aufgesaget seyn solten.

Be-

verflossen, entweder versetzt wurde, oder mit Tode abging; so erhielt er in solchem Falle selbst, oder seine Erben, nur so viel vergütiget, als wirklich ausbezahlet worden, siehe das Lehnsbuch No. 8. fol. 67. 69. 72. 76. 390. 397. 400. 404. 644. 673. 677.

Belehnungen auf Leb=Zeit geschahen sehr selten zu des Königs Christian des Vier=ten Zeit. In den Lehnsbüchern findet man sehr wenige der Art; eine vom Jahre 1626 auf Maria Kirche Probstey an Harrvig Hvit=feld zu Skiellbred; eine andere vom Jahre 1637 an Lorenz Ebbesen zu Donmerup auf Salte Schloß und Lehn; eine vom Jahre 1646 an Christopher Gide zu Assendrop und Frau Karen Lange auf Säbyegaards Lehn. Noch eine an Sigvert Gabrielsen, wie auch Frau Else Galde auf Wernöe Kloster und In=gedals Schifsrede, so wie Skaabierg Kirch=spiel; weil, heißt es, benannte Frau Galde an den Königen in Dännemark und der Krone ihren Hof Nyegaard in Norwegen, in Ag=gershaus belegen, mit dem dazugehörigen Gute und eine Säge auf Moss, so wie was ihr sonst für Güter in Dännemark und Nor=wegen zufallen können, verkaufet hatte. Diese vier Lehnsbriefe finden sich im Lehnsbuche No. 2. und No. 3. fol. 95. 529. 542. Im Jahre 1661 erhielt der Feldherr Hans Schack unterm 5 September (105) Ribehaus Schloß

(105) Dieser Hans Schack hatte vorher in eben dem 1661 Jahre den 31 Jan. einen andern Lehns=brief

Schloß und Lehn auf Leb-Zeit sogar qvit und frey für Abgaben, ausgenommen einige wenige Herlichkeiten, welche der König sich vorbehalten hatte. Aber er verlor dagegen 6000 Rthlr. jährliches Gehalt für seine Bedienungen als Rath, Feldherr, Präsident im Kriegs-Collegio, und Assessor im Collegio Status, Lehnsbuch No. 8. fol. 455.

Am wenigsten wolte man in diesem Zeitraume etwas von Erblehnen wissen. Unter den Klag-Pösten wider den König Christian den Andern war auch dieser, daß er, ohne des Reichsraths Einwilligung, wenn der Schloßherr gestorben, die Schloßgesetze seinen Erben verliehen, Hvitf. p. 1217. Vornemlich ist der 38 Artickel gegen die Erblehne, in des Königs Christian des Dritten ungedruckten Handfeste, werth anzuführen: "Aber wenn dieser Rittersmann, wird daselbst gesagt, welcher jetzo ein Lehn von der Krone im Besitz hat, und mit einen auf Lebenszeit lautenden Brief versehen ist, mit Tode abgegangen, so soll solches uns und der Krone frey wieder zufallen, wenn auch desselben Brief auf seine Frau, Kinbrief — Lehnsbuch No. 8. fol. 472. — bekommen, welcher ohne Zweifel durch diesen letzteren aufgehoben worden.

Kinder und Erben nach seinem Tode lautete".

Doch müssen hievon Pfandlehne ausgeschlossen werden; denn da das Pfandrecht nicht etwas blos persönliches, sondern eine anhaltende Gerechtsame zum Pfande ist, bis es eingelöset wird: So fällt es nach des Pfand Innehabers Tode an die Erben, welche in des Verstorbenen Stelle gleiches Recht, als er genießen müssen, weshalb des Königs Christian des Dritten Handfeste, wenn sie in dem 38 Artickel alle Erblehne aufhebet, diese Ausnahme hinzufüget: "doch welche Lehne in Pfand stehen, sollen wir oder unsere nachfolgende Könige in Dännemark verpflichtet seyn, ihren Erben das Geld oder anderes, wofür es in Pfand stehet, zurück zu geben".

§. 51.

Des Lehnsmann Hauptpflicht, das Lehn möchte groß oder klein seyn, war **Treue und Dienste gegen den König und das Reich.** Desfals heist er überall in den Briefen, des **Königs Mann und Diener** (106), in Hinsicht

(106) Wenn der Lehnsmann Reichsrath war, wurde er

sicht der ersten, des Königs Mann, und der letzteren, des Königs Diener. Belehnt zu werden, war des Königs Mann zu werden; solchergestalt pflegte man diejenigen zu nennen, welche angenommen waren mit dem Könige zu Felde zu ziehen, und in dem Betracht ihm Treue geschworen hatten, siehe §. 10. Dieses war auch, nach dem ausdrücklichen Inhalte der Lehnsbriefe, die Ursache weshalb einer mit einem Lehne begnadiget wurde, und unser algemeines Lehns-Formular lautet solchergestalt: "Thun kund, daß wir aus besonderer Gunst und Gnade, so wie wegen Treue und williger Dienste, welcher unser treuer Mann und Diener N. N. bishero gethan und bewiesen hat, auch hiernächst treulich thun und beweisen wird und soll, vergönnet und belehnet haben, und jetzo vergönnen und belehnen N. N. u. s. w."

Die

er gemeiniglich des Königs Mann und Rath genannt, mit Auslassung des Worts Diener; doch nicht allezeit. Corfitz Ulfeld zum Beyspiel hieß des Königs Mann, Diener und Rath. Bisweilen setzte man den Namen ihrer Bedienung hinzu, als Reichs-Canzler, Provincial-Oberrichter — Landsdommer — Admiral, Rentmeister, u. s. w.

Die Dienste, zu welchen der Lehnsmann verbunden wurde, erstreckten sich sowol auf Krieg, als Frieden. In neueren Zeiten waren wol die Civil-Dienste des Lehnsmannes Hauptsache, doch waren sie allemal mit Kriegsdienste verknüpft. Außer daß sie, als adeliche, ihren Hals für des Königs und des Landes Frieden wagen musten, wie es im Jütschen Gesetz III. 18., so wie in des Königs Christian des Dritten Coldinggischen Reces Art. 2. heißt, so waren sie darzu als Lehnsmänner besonders verbunden. Die Historie zeigt auch, daß dieses solchergestalt in noch neueren Zeiten geschehen. Unter den Königen Christian des Vierten und Friederich des Dritten waren zum Beyspiel Palle Rosenkrantz, Albert Skeel, Tage Thott, Jürgen Brahe — alle Königliche Lehnsmänner — auffer vielen mehreren mit den Königen in ihren Kriegszügen; weshalb Gen. Audit. Rothes Nachruhm dänischer Männer nachzusehen ist. Sie waren außerdem als Lehnsmänner zur Beförderung des Kriegswesens verbunden, wenn es befohlen wurde, eine gewisse Zahl ausgerüsteter Pferde, das ist zu sagen, Pferd zugleich mit dem Reuter, vollenkommen ausmundiret, zu liefern. Die Anzahl war, nach Beschaffen-

heit des Lehns, größer oder kleiner von 1 zu 12, zum höchsten 16. Die geringste Zahl war 4 oder 8 (107). N. N. soll uns und das Reich dienen, heißt es mit — — gerüsteten Pferden im Reiche auf seine eigene, und außerhalb demselben auf unsere Kosten.

§. 52.

Es war besonders die Pflicht eines Lehnsmanns, wenn ihm eine Festung anvertrauet wurde, sie — wie die Redensart in den Lehnsbriefen ist — in einem festen und sichern Schloßgesetze dem Könige und Dännemarck Reichsrathe zu treuen Händen zu halten, wie es einem ehrlichen Rittersmanne zukomme und gebühre, und er mit Ehren vertheidigen wolle.

Was eigentlich durchs Schloßgesetz — Slotslov — (108) in den Königlichen Handfesten

(107) Nach dem alten deutschen Lehnsrechte wurde die Anzahl der Lehnspferde nach der Größe der Ländereyen bestimmt, von 10 Lehns- oder Ritter-Hufen, decem Mansis, muste ein Pferd gestellet werden, Schilter ad Jus Feud. Alemann. Cap. VIII. §. 14.

(108) Die Redensarten, in welchen das Wort Schloßgesetzt vorkömmt, sind verschieden. Einem mit Schloß und Festung belehnen, heißt: ihm ein Schloß-

festen und Lehnsbriefen verstanden wird, ist schwerlich auszumachen; ob dadurch auf die Lehnsbriefe und was sonst in Hinsicht der Schlösser befohlen war, oder auf des Lehnsmanns ausgestellete Verschreibung, durch welche er sich zur Treue in dem ihn anvertraueten Posten verband, gezielet wird, so daß das Gesetz hier ein Versprechen bemerket, oder was man Treue und Glauben nennet (109). Das letztere scheinet das reimlichste, weshalb

 Schloß-

Schloßgesetz anvertrauen, Hvitf. pag. 472. Ueber eine Festung unter Verbindlichkeit der Schloßgesetze gesetzet zu seyn, wird genannt, **sie im Schloßgesetz zu haben**, D. Mag. V. p. 30. Eine Festung gegen ausgestellete Verpflichtung an einen Unberechtigten zu übertragen, solches lautet in des Königs Christian des Andern Handfeste, so wie in den Klag-Posten wider ihn, **die Schloßgesetze zu verwandeln.**

(109) Bisweilen scheinet Gesetz im Schloßgesetz — wie Lag in Vitterlag, siehe Lovhist. I. p. 16. — eine Gesellschaft von mehreren zu bedeuten. Wenn der König zum Beyspiel in dem Lehnsbriefe an Joch. Gerßdorf — Lehnsb. No. 8. fol. 640. — sagt, daß er, solange Gerßdorfs Dienste hier in Copenhagen erforderlich wären, einen in seiner Stelle beschicken wolle, der im Schloßgesetz liegen könne, so ist außer Zweifel die Meinung, daß der, welchen der König erwählte, auf dem Schlosse sich unter den Schloßleuten aufhalten solte.

Schloßgesetz in Skibye Kronick Fides Castrensis (110), und in den Klag-Posten der Stände wider Christian den Andern, in Ludewigs Reliqv. MSStor. V. p. 328., auf Latein angeführt, fides atqve tuitio arcis, Schloß-Glauben genennet wird. Wenn also in den Lehnsbriefen gesaget wird, daß der Lehnsmann das ihm anbefohlne Schloß oder die Festung in einem festen und treuen Schloßgesetz halten solte, so muß die Meinung seyn, daß er sich in seinen Commendanten-Posten solchergestalt unbeweglich zu verhalten habe, als seine Vorschrift und daraus fließende Verpflichtung es mit sich bringt, auch, wenn das Lehn ledig würde, die Festung keinem andern, als dem Könige oder Rathe zu überliefern, welches heißt: selbige ihnen zu treuen Händen zu halten.

Solange der Befehlshaber seine Commendantenschaft vorstand, mußte er die Festung auf das äußerste vertheidigen, und dem Feinde allen möglichen Widerstand leisten. Holger Rosencrantz, welcher im Jahre 1625 zum

Lehns-

(110) Ao. 1482 celebratus est solennis Dominorum Regni Conventus in Civit. Calundeburg, ubi fides castrensis omnium Regni Castrorum resignata fuit Dno Johanni electo Regi nondum coronato. Script. Rer. Dan. II. p. 559.

Lehnsmann über Borringholm Land und Gouverneur über die dortige Festung gesetzet war — sein Belehnungs-Brief stehet im Lehnsbuche No. 2 und 3 — und im Jahre 1646 bey dem Reichstage in Copenhagen zur Verantwortung gezogen wurde, weil er angegeben worden, sich nicht solchergestalt, wie er gesollt, in dem Schwedischen Kriege im Jahre 1645 verhalten zu haben — das Reichstags-Urtel ist zu finden im D. Magazin V. p. 22. seqv. — dienet zum Beweise, was es für eine gefährliche Sache wär, seine Pflicht und Schuldigkeit aus den Augen zu setzen.

§. 53.

Ein Lehnsmann war eigentlich ein Königlicher Beamter und eine oberkeitliche Person in dem ihm anvertraueten Lehne, und solte desfals gute Aufsicht mit dem Lande und Eigenthume des Königs und der Krone im Lehne haben, daß nicht etwas davon mit Unrecht erschlichen oder auf die Seite gebracht würde, da er in solchem Falle solches mit Recht und Urtel wieder einzufordern hatte, fals er nicht selbst dem Könige dafür verantwortlich seyn wollte. Die Bauren des Lehns hatte er bey

ihren Marcksteinen und Rechten zu erhalten, und nicht zuzugeben, daß ihnen auf irgend einer Art Unrecht geschähe, oder mit neuen Auflagen beschweret würden. Die Hölzungen des Königs mußte er aufrecht erhalten und über die Jagd gehörige Aufsicht haben.

Die Lehnsmännern, welche Harden als ein Lehn hatten, sie mögten sie auf Dienst, oder in Pfand haben, kam es zu, bey dem Hardesgerichte Gerichts-Bediente zu beschicken; weshalb sie dann fleißig Einsicht führen musten, daß gute, gottesfurchtige, ehrliche, gesetzkündige Männer zu Hardesvögten, Schreiber und andere, welche mit ihnen im Gericht sitzen solten, angestellet wurden, siehe Lovhist. II. p. 430. sq.

So wie es ohnedis des Lehnsmanns Sache war, alle Renten und Einnahmen des Königs vom Lehne heben zu lassen, so solte er auch jährlich gute Richtigkeit und specificirte Rechnung, mit förmlichen Beweisen, wegen der Richtigkeit der Ausgabe, dafür ablegen, die Waaren, welche befohlen wurden vom Lehn zum Behuf des Königs einzukaufen und zu liefern, musten, dem Inhalte einiger Lehnsbriefe zu Folge, wenn sie nicht zur rechten Zeit einliefen, für des Lehnsmanns Rechnung, nach den hiesigen Preisen, eingekauft werden. Des

Kö-

Königs Christian des Vierten Reces vom Jahre 1643 verpflichtete sie, bey Verlust des Lehns, und außerdem einen Anspruch, wegen verursachten Schadens, die Sachen, so vom Lehne eingesandt oder eingefordert werden solten, in Zeiten zu liefern, wie auch unter gleicher Strafe die Zollbediente dahin anzuhalten, mit ihren Abgaben und Rechnungen zur gehörigen Zeit sich einzufinden. Bisweilen legte man den Lehnsmanne auf, einen Theil von den Producten des Lehns, als seinen eigenen, zum höchsten Preise zu verkaufen, und in deren Sielle wieder etwas anders zum Nutzen des Königs anzukaufen.

In einigen Lehnsbriefen wird dem Lehnsmanne anbefohlen, wenn Seiner Majestät Reise in seinem Lehne vorfiel, des Königs Pferde mit Heu und Roggenfutter, zwey oder drey Tage frey zu halten, wie auch dem Könige keine Kosten für die Verzehrung seiner Leute und Diener, welche von ihm hier im Reiche verschickt würden, anzurechnen, desgleichen Seiner Majestät Briefträger und andere, mit einen Frey-Paß vom Könige versehene, gute Beförderung durch sein Lehn angedeyen und mit dem nothdürftigen Unterhalt an Essen, Bier und Behausung auf eine Nachtzeit zu

versorgen, und sie nicht an die Bürger in den kleinen Städten auf einige Art zur Last zu verweisen. Auf dem Ringstedtschen Kloster solte der Lehnsmann nicht alleine 12 Schulknaben ihre gewöhnliche Unterhaltung genießen lassen, sondern er mußte auch, wenn der Adel bey vorfallenden Reisen nach dem Kloster kam, ihn behaußen und Essen und dänisch Bier geben, so wie einen Wagen miethen und gleichfals die Diener bewirthen, wovon Axel Urnes Lehnsbrief vom 30 April 1622 im Lehnsbuche No. 4. nachgesehen werden kann.

Nach der Reformation war auch den Lehnsmännern die Ober-Aufsicht mit den geistlichen Personen und Gütern anbefohlen worden, welches in den Lehnsbriefen die geistliche Jurisdiction genennet wird. Zu Folge dessen waren sie verbunden die Prediger im Lehne in Befehl und Vertheidigung (111) zu haben, dem Könige wegen der geistlichen Renten und der Einkünfte des Stifts, so wie für alle Strafgelder

(111) In ein und dem andern Lehnsbriefe — zum Beyspiel Hermann Juells auf dem Schloß und Lehne zu Wiborg vom Jahre 1597, siehe Lehnsbuch No. 1. — wurde der Lehnsmann verbunden mit des Superintendenten Rath, Aufsicht zu haben, daß die Prediger ein gutes und christliches Leben führten.

gelder und Einsetzung von vacanten Zehnten — Stædsmaal af Tiender — Rechenschaft abzulegen, auch Aufsicht zu haben, daß die Einkünfte der Kirchen zu derselben nützlichen Beförderung angewendet würden. Das Getraide der Kirchen solte durch die Kirchenvorsteher an wolhabende Bürger in den Kaufstädten verkaufet, und die Zehnten durch Ausbiethung beym Gericht an den Höchstbietenden, wenn er vermögend war, aber nicht länger als auf 3 Jahre, verpachtet werden, u. s. w.

§. 54.

Die Anzahl der Lehne wuchs von Zeit zu Zeit übermäßig starck. Die großen Lehne nahmen unter des Königs Erik Menveds und seines Bruders schwachen Regierung, die stets Hülfe von andern bedurften, sehr zu. Besonders waren die vielen Pfand-Belehnungen von aller Art Lehne die meist belästigende.

Die kleinere Lehne breiteten sich meist unter den Königen von dem Oldenburgischen Stamme aus, welche durch Handfesten verbunden waren den Reichsrath und den Adel mit Lehne zu versorgen. Sie solten die Schlösser und Lehne der Krone vom Reichsrath empfan-

gen, und nachdem sie sie empfangen, wieder an diejenige ausliefern, von denen sie sie empfangen. Sie durften weder jemand belehnen, noch den Belehnten etwas abnehmen, nicht einmal die Abgaben der Lehne erhöhen, ohne nach dem Rath des Reichsraths. Wer wolte sich wol nach sothanen Umständen verwundern, daß der Lehne viele wurden. Ganz natürlich, daß des Reichs gute Männer, Menschen wie andere, zu erst und vornemlich für sich selbst sorgten, ohne eben ihren privat Vortheil zum Opfer fürs Algemeine zu machen.

§. 55.

Es kann nicht fohlen, daß ja diese viele Lehne sehr vortheilhäft für die Lehnsmänner gewesen sind, und dahingegen eben so lästig für den König und das Land (112), da die Abgabe von

(112) Zum Beweiß, daß die Lehnsmänner die Lehne für eine sehr geringe Abgabe genossen, gegen das, was an den König gegeben wurde, wurde als ein Beyspiel angeführet, daß der König nur von Bornholms Land jährlich 2000 Rthlr., der Befehlshaber aber 8000 Rthlr., gehabt hatte, wovon, wenn Hammershaus Schloß in Stande gehalten und mit Besetzung versehen wurde, das übrige für ihn selbst war; Christian des Vierten Hist. p. 1382.

von denselben, nach Art der älteren Zeiten abgemässen, sehr gering war, besonders nachdem die vortheilhafte Zulage von Genannt hinzukam, und die Könige keine Macht hatten, weder die eine zu erhöhen, noch das andere zu verringern, ohne des Reichsraths Einwilligung.

Die große Sorgfalt, welche der Adel allezeit sehen ließ, diese ihre adeliche Vorrecht zu bewahren und zu befestigen, ist wenigstens ein klarer Beweis, daß die Lehne nicht wenig vortheilhaft für die Lehnsinnehaber gewesen seyn müssen.

Die Verordnung wegen Administration der Lehne vom 16 Febr. 1661, zur Absicht haben, die Einkünfte des Königs und der Krone von den Lehnen zu vermehren, beweist dasselbe; denn wenn des Lehnsmanns privates Nutzen vom Lehne, nach der Souverainität, nicht geringer, als zu ein Halb oder ein Drittel der Renten des Lehns gesetzet wurde, wie groß muß also nicht der Vortheil vorher gewesen seyn?

Um beurtheilen zu können, welche von den gebräuchlichen Belehnungsarten für die Lehnsmänner am vortheilhaftesten war, kömt es vornemlich auf die Größe der Summen an. Ein großes Lehn unter geringer Abgabe konnte

unleug-

unleugbarlich mehr einbringen, als ein kleines mit einem mäßigen Genannt. Aber da man zugleich siehet, daß sogar große Lehne oft mit Genannt gegeben wurden, obgleich die Vortheile im übrigen eben dieselbe waren, als wenn Abgaben erleget wurden — wovon vielleicht ein Theil lastvolle Lehne, besonders durch Haltung vieler Leute, ausgenommen werden kann — so müssen natürlicher Weise die Genannts-Lehne, in Hinsicht der Vortheile, großes Uebergewicht gehabt haben.

Wenn die Lehne ad gratiam gegeben wurden, qvit und frey für alle Abgaben, so beruhet wol auch der Vortheil davon auf die Beschaffenheit der Lehne; doch kann man mitlerweile, nach den Umständen, nicht anders, als sie unter die vortheilhaftesten zählen. Aber dieser Art waren nur wenige, die vermutlich, als Gnaden-Lehne, an wohlverdiente und wohlgesittete Personen, welchen der König eine besondere Gnade (113) hatte beweisen wollen, gegeben waren.

§. 56.

(113) Zum Beyspiel von wolverdienten Männern, die auf diese Art belehnet worden, wil ich nur Joachim Gersdorf nennen, einen Mann, dessen berühmte Verdienste fürs Land keinem unbekannt sind.

§. 56.

Einige unserer Könige haben sich zwar viele Mühe gegeben das Lehnswesen in dem Stande gesetzt zu erhalten, daß es mit dem allgemeinen Besten bestehen könne; aber öfters vergebens. Das Nothwendige um den guten Willen ins Werck zu setzen, die Macht, fehlte.

Der König Waldemar der Dritte muß zu den Ersten, die sich dieser Sache angelegen seyn ließen, gezählet werden. Man erwege unter andern die Vorsicht die er in dem Vergleiche von 1340, gleich bey dem Antritte seiner Regierung, mit dem Herzog Waldemar von Schleswig und dem Grafen von Holstein brauchte, besonders in Ansehung der Einlösung der Pfandgüter in Norder-Jütland, Hvitf. p. 471.,

sind. Im Jahre 1651 erhielt er Hammershaus und Bornholm, nebst allen Renten und rechten Zubehör, gar nichts ausgenommen, wovon nicht lange vorhero 3300 Reichsthaler an Abgaben erleget worden, qvit und frey von demselben, zum Lehne. Und da er zu der Zeit Statthalter in Copenhagen war, und durch tägliche Hofdienste und Aufwartungen verhindert wurde, so ward er, solange diese seine Dienste nöhtig waren, mit seiner eigenen Gegenwart bey dem Lehne verschonet. Sein Lehnsbrief stehet im Lehnsbuche No. 8. fol. 640.

p. 471., nebst seinen übrigen Bestrebungen das Herzogthum Schleswig zurück zu erhalten, Kiobenh. Selsk. Skrift. X. p. 109. Es glückte ihm in einigen Unternehmungen, aber nicht in allem. Des Reichs besonders schlechter Zustand und die überaus große Uebermacht der Feinde war ihm zuwider.

Des Königs Waldemars große Tochter, welche zugleich mit der Krone des Vaters Klugheit erbte, aber dieses vor dem Vater voraus hatte, daß sie die Herzen der Unterthanen einzunehmen, und dadurch die meisten auf ihre Seite zu bringen wuste, hat unstreitig ihre große Verdienste, sowol der Krone dasjenige wieder zurück zu verschaffen, was ihr unbilligerweise weggekommen worden, als auch das Lehnswesen auf einen besseren Fuß zu setzen. Die vornemlich zu diesem Augenmerck hinzielende Verordnung von 1396 dienet hievon zum Beweiße.

Von vielen Bauergütern, der Krone gehörig, hatten die Gutsbesitzer sich vornemlich zu der Zeit, als ihr Vater das letzte Mal von Dännemarck nach Deutschland reisete, in Besitz gesetzet. Vermutlich ist dieses nicht bloß mit einzelnen Bauerhöfen geschehen, sondern sogar mit ganzen Lehnen, welches die

Lehns-

Lehnsbesitzer sich als ein privat Eigenthum angemaßet hatten. Man kann dieses unter andern aus des Reichs-Urtel-Buche von 1355 in dem 4 Theil pag. 214. der Copenh. Gesell. Schrift. schließen. Und wenn der Herzog Friederich in seinem Briefe von 1523 zu dem Jütschen Reichsrath sagt, daß der seel. König Erik und die Königin Margarethe einige vom Adel gezwungen, ihr Gut zum Lehn von der Krone zu nehmen, Hvitf. p. 1201., so kann solches nicht von etwas anders verstanden werden, als was der König und die Königinn vermeinet haben, daß es dem Adel unter Lehnspflicht und nicht als ein völliges Eigenthum gehörte.

In Ansehung desjenigen, worinn die Krone solchergestalt dem Gesetze zuwider abgegangen war, hat höchstgedachte Königin in der Verordnung von 1396 befohlen, daß des Königs Vögte und Amtsbediente durch Gesetz und Urtel erkennen lassen solten, ob es der Krone mit Recht, oder nicht, zukäme, damit es an demjenigen, dem es von Rechtswegen gehörte, zurück gelangen mögte.

Sie hatte es überdis solchergestalt mit des Reichs guten Männern verabredet, kein Bauergut an sich zu kaufen, oder sich zuzu-

eignen,

eignen, noch des Königs Einkünfte auf einige Art wärend seiner Minderjährigkeit zu verringern, damit er nachhero, wenn er sein vogtbares Alter erreichte, sich darüber mit ihnen vergleichen könnte.

Sie befahl den Lehnsinnehabern, des Königs Lehne und Schlösser in Zukunft nicht solchergestalt zu verfahren und zu schänden, als sie bishero gethan, und verbot aufs neue Fester oder Barfred (114) zu bauen (115), nachdem

(114) Barfred, ein itzt nicht mehr gebräuchliches Wort, bedeutete damals theils einen bey den Mauern oder dem Walle einer Stadt aufgeführten Thurm, welcher nicht allein zum Aufenthalt der Wache, sondern auch zur Vertheidigung wider den angreifenden Feinde diente — Hvitf. Kr. pag. 366 und 352. — theils ein, rings um eine Stadt oder Schloß, belegenes Stück Land oder District, wo einem jeden Freyheit und Sicherheit verstattet wurde; eine Freystadt, Asylum. In der alten deutschen Sprache heißt es: Bergfred, Barchfrede, Borchfrede, Burgfried; Lat. B. Berefridum, Belfredus; Gall. Berfroy, Belfroy, Befray &c. Alles von Burg oder Borg und Fred, Friede — Dänisch. Lexicon der Königl. Gesellsch. der Wissensch.

A. d. U.

(115) Die Anordnung ward wieder aufgehoben durch des Königs Hauses Handfeste, welche den König verband, keinem guten Manne, geistlichen oder

dem schon angefangenen Fester übermäßig wenig Recht geschehen war. Die Verordnung stehet bey Hvitf. p. 605. seqv., so wie in der D. Gesetzhist. II. p. 556. seqv.

Crantzius und Hvitfeld berichten, daß sie viele Verordnungen wegen der Lehne auf Abgabe machte, wodurch sie bald vieles Geld sammelte; siehe die Gesetzhist. II. pag. 215., das ist zu sagen, sie ordnete es solchergestalt, daß viele Lehne, von welchen vorhin wenig oder nichts gegeben worden, auf größere Abgaben gesetzet wurden. Hermann Corner erzählet in seiner Cronick unter Eccards Scriptores II. p. 1150., daß sie sich der Art bedienet habe, ihre Lehnsmänner von einem Lehne zum andern zu versetzen (116) — durch Advocati

oder weltlichen Staates zu verhindern, oder zu verwehren ihre Höfe, ihnen und dem Reiche zum Nutzen und Vortheil, zu befestigen und zu bauen, Hvitf. p. 972.

(116) Margareta vero prudenter agens, convocari fecit singulos singuli Regni advocatos, & cum illis transiens de castro ad castrum, absolvit unum advocatum unius castri, & posuit eum advocatum alterius castri. Sicqve faciendo cum omnibus, misit illos de una advocatia ad alteram, prout abbas mittere consvevit Monachos suos de uno Monasterio ad aliud. Et sic

vocati werden, sonder Zweifel Königliche Amtsbediente oder Lehnsmänner (117) verstanden. — Und da dieses vermutlich mit beschwerlichen Bedingungen der Lehnsmänner geschehen; so ist es auch glaublich, daß sie dadurch ihre Einnahmen sehr vermehret habe.

Aber nach dem Tode der Königin Margarethe verfiel hierin, so wie in andern Dingen, das große Gebäude, worzu sie den Grund geleget hatte.

§. 57.

Die ersten Könige von dem hochlöblichen Oldenburgischen Stamme, welche den Scepter aus den Händen anderer nahmen, folglich ihn nach dem Gutbefinden anderer führen mußten, hatten nicht die Macht etwas zu des Landes und des Königs Vortheil, wider die Handfeste, in dem Lehnswesen zu verändern.

Die

sic infra qvartale unius anni mulier illa sagax & industria, qvæ prius pauperrima fuerat, eo qvod omnia ejus castra impignorata tenerentur, ditissima & potentissima effecta est &c.

(117) In den Briefen unter der Regierung der Erzbischöfe wurden die Befehlshaber Advocati Castri & Insulæ Borendeholm genannt; Thura Bornholms Beschreibung p. 273.

Die folgende Könige, die Könige Christian der Dritte, Friederich der Andere und Christian der Vierte haben zwar alles gethan, was sie konnten; aber was sie konnten, war nur wenig. Der König Christian der Dritte gab 1557 eine Lehnsverordnung heraus, welche ich zugleich unter Lit. C. habe drucken lassen; konnte sie aber nicht gleich weiter ausgedehnt erhalten, als daß den Lehnsmännern, welche Abgabe-Lehne hatten, auferleget wurde, für alle ungewisse Renten Rechenschaft abzulegen, und daß die Lehnsmänner im algemeinen über das Gesetz und Recht gute Aufsicht haben solten, keinem Unrecht zufügen, die Unterthanen nicht mit neuen Auflagen oder ungewöhnlichen Diensten beschweren, noch unrechtmäßige Geschencke und Gaben zulassen durften; besonders solten sie auch in allen Stücken der Bauern und des Gutes Nutzen beobachten, und so weiter.

Der König Friederich der Andere brachte es zwar in dem 7 jährigen Schwedischen Kriege durch den Vorschlag des Reichshofmeisters Peter Oxe dahin, daß die Lehne mit Abgaben erhöhet wurden, Friederich des Andern Krönick von Resen p. 165., und Christian des Vierten von Slange II. p. 1455.; allein der Hoch-

seelige König war nicht so bald todt, als der bey seinem Begräbnisse in Rotschild versammelte Adel darauf bestand, daß die Lehne wieder zu der alten Abgabe niedergesetzet werden solten, und solches so gut als dem Rathe abdrung; Christian des Vierten Historie l. c.

Unser ruhmwürdiger König Christian der Vierte, der sich befliß des Reichs Schulden durch die besten erdenklichen Mittel abzubezahlen, und die Einkünfte der Krone, ohne dem gemeinen Manne allzu beschwerlich zu seyn, zu verbessern, hat auch verschiedenemal in den Jahren 1645 und 1647 den billigen Vorschlag gethan, daß eine Veränderung mit den Lehnen vorgenommen werden mußte, nämlich daß des Königs Amtsbediente mit Gelde zu lohnen, und die Einkünfte der Lehne und der Höfe des Königs für Rechnung zu erheben, oder auch an die Höchstbietenden zu verpachten; aber, ungeachtet des Königs wolgegründete Meinung, daß kein Privilegium in Betrachtung kommen müßte, welches des Königs und des Reichs Verderben verursache, so ward doch der Vorschlag, als mit den Handfesten und den Privilegien des Adels streitig, verworfen, weshalb Christian des Vierten Hist. von Slange II. p. 1382. 1453. nachzusehen ist.

Nichts=

Nichtsdestoweniger brachte es dieser große König durch seine beständige Vorstellungen endlich dahin, daß die Abgaben der Lehne mit Einstimmung des Reichsraths ansehnlich erhöhet wurden. Dieses ward solchergestalt im Jahre 1645 bewilliget, daß es auch gleich ins Werck gesetzet worden, solches bezeuget das Lehnsbuch No. 7. unter den Titel: Belehnungs-Buch über die Lehne, welche 1646 auf Abgabe verändert worden. — Forleenings-Bog paa di Leen, som blef forandret paa Afgift Anno 1646. — Dieses Lehnsbuch enthält 84 Lehnsbriefe, wodurch die Lehne, vorhin mit Genannt übertragen, entweder auf Abgabe gesetzet sind, oder die Abgabe erhöhet worden (118). Dieses, welches solchergestalt

(118) Solchergestalt zum Beyspiel mußte der Reichsrath Niels Trolle vom Rotschilder-Hofe 4620 Reichsthaler an Abgaben erlegen, anstatt daß Mogens Pax und mehrere dieses Lehn zuvor mit Genannt ungefähr 206 Thaler u. s. w. gehabt hatten. Christopher Urne, Ritter, so wie Reichsrath und Canzler, erhielt Dragsholms Lehn in besagtem 1646 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 5850 Reichsthaler mit mehrerem, da hingegen Ole Rosensparre von eben diesem Lehne 542 Thaler Genannt gehabt hatte, Claus Daae zu Rafnstrup im Jahre 1624, 200,

in des Königs Christian des Vierten Zeit vor sich ging, ist außer Zweifel die Ursache gewesen, weshalb in des Königs Friederich des Dritten Handfeste im 46 Artickel, Schlösser und Lehne betreffend, durch verschiedene neue Zufügungen so ämsig dafür gesorget worden, die Lehne und Lehnsinnehaber vor aller Verminderung und Abnahme zu beschützen. "Der König, heißt es, muß nicht die Abgabe auf den Lehnen mit neuen Auflagen erhöhen, oder die Genannten verringern, oder des Reichs Lehne zusammenlegen, oder jemand von seinem Lehne absetzen, ohne mit des gesamten Reichsraths Einwilligung".

§. 58.

Unter dem Könige Friederich des Dritten mußten auf Mittel für des Reichs schlechten

und Claus Daae zu Borrebye im Jahr 1630, 392 Reichsthaler. Henn. Walkendorf mußte von dem Odenseer Hofe 3350 Reichsthaler jährlich geben, da Holger Rosenkranz dagegen davon 550 Thaler an Genannt gehabt hatte. Die Abgabe von dem Tryggewelder Lehne ward von 400 zu 1250 Reichsthaler erhöhet, und so weiter. Hier kann es aus den Geld-Summen alleine genung seyn zu beweisen, daß die Abgaben im Jahre 1646 ansehnlich erhöhet worden.

ten Zustand nach dem unglücklichen Kriege mit Schweden gedacht werden, besonders wie Geld zuwege gebracht werden konnte, die misvergnügten Soldaten zufrieden zu stellen; worüber dann das Lehnswesen wieder zum Zanckapfel wurde, Holb. D. R. Historie III. pag. 462. seqv.

Aber um darin eine Veränderung zuwege zu bringen mußte erst eine Veränderung in der Regierung geschehen. Sobald nun der König Friederich der Dritte freye ungebundene Hände erhalten, das algemeine Beste zu besorgen, war es, nach Vorschlag des Schatzmeisters Hannibal Sehsted, seine erste und vornemste Sorgfalt, die Königlichen Einnahmen und ihre Erhebung sowol im algemeinen, als besonders von den Lehnen von der Krone auf einen bessern Fuß gesetzt zu erhalten.

Aus den Rückstands-Registern der Königlichen Rente-Cammer war eine große Unrichtigkeit und ein großer Rückstand in des Reichs Einkünften bemercket worden, unerachtet der König einigemal die Obliegenden desfals erinnert hatte, auch solches vorhin von dem Könige Christian den Vierten durch verschiedene strenge Befehle, vornemlich zwey, datirt Copenhagen den 18 Sept. 1628 und 23 Jan. 1635

geschehen war, weshalb es dann wegen des Schadens, so daraus dem Könige und dem Lande zufließen konnte, höchst nothwendig wurde, dieser großen Unordnung vorzubeugen. Dieser Ursache halber ward an des Reichs Schatzmeister Hannibal Sehsted den 17 December 1660 die Ordre gegeben, daß er im Cammer-Collegio, welches in diesem Jahre errichtet wurde, berahtschlagen solte, welchergestalt es hinführo mit Erhebung der Königlichen Einkünfte und den unberichtigten Rechnungs-Rückständen (119) verhalten werden solte. Zu Folge dessen ward die Verordnung vom

(119) Schon zuvor hatte des Reichs Schatzmeister unterm 12 November 1660 an die Ober-Renteschreibers Thomas Thomasen und Jürgen Hansen Ordre gestellet, daß sie sogleich ein Verzeichniß von der Constitution der Rente-Cammer, wie sie bis dato gewesen, verfertigen und fals sie einige Pöste bemercket hätten, wodurch Sr. Königlichen Majestät Vortheil und Bestes mehr als zuvor befördert werden könnte, sie diese alsdann aufsetzen und ihm ehestens zustellen solten. Zugleich ward ihnen die Instrux des Cammer-Collegii überliefert, um solche in Erwägung zu ziehen, wie auch einige Pöste, bey welchen man glaubte, daß sie zur Verbesserung der Einkünfte ins Werck zu setzen wären, nachzusehen, und darüber ihre Erklärung abzufassen.

vom 30 December 1660 (120), wegen Erhebung aller Einnahmen ausgegeben, welche auf Königlichem Befehl gedruckt, und wodurch festgesetzet wurde, daß die Restantsen aller Königlichen Einkünfte und die Rechnungen von den Lehnsmännern sowol, als andern, die für Abgaben stünden, bey dem Cammer-Collegio nachgesehen, eingefordert und in gehöriger Ordnung gehalten, auch alle Sachen, die Intraden der Regierung betreffend, daselbst vorgenommen, verhört und abgemacht werden solten.

Es ward auch befunden, daß Höfe und Güter auf verschiedene Lehne der Krone schlecht aufrecht gehalten worden, weshalb in diesem 1660 Jahre Commissarien beschicket wurden, welche in allen Lehnen in Dännemarck, in der Lehnsmänner oder derselben Gevolmächtigten Gegenwart, nachsehen solten, wie des Königs und der Krone Schlösser, Klöster, Höfe, Ladehöfe, samt den darunter gelegenen Höfen und Gütern an Gebäuden im Stande waren, nichtweniger registriren, was für ein Inventarium

(120) Das Original dieser Verordnung, von Hannibal Sehsted parafiret, wird noch im Cammer-Collegii Archiv verwahret. Mit diesem kann die Verordnung wegen eines jeden Verrichtung in Cammer-Collegio vom 24 Jan. 1661, welche ebenfals gedruckt ist, conferieret werden.

an jedem Orte befindlich wäre, und so weiter. Zugleich wurde den Lehnsmännern befohlen, willige ehrliche Männer herbeyzurufen, um der Krone Höfe, Hölzungen, Wildbahne, u. s. w. zu besichtigen. Der Befehl ist vom 30 August 1660. Da aber deshalb keine Nachricht von den Commissarien und Erklärung von den Lehnsmännern eingekommen war, so wurden diese Befehle den 14 und 15 Februar 1661 wiederholet.

Weil ohnediß das meiste von den Lehnsgütern der Krone, worauf gleichwohl die Stärcke des Reichs vornemlich beruhete, auf gar zu gute Bedingungen in den Händen der Lehnsmänner, auch die Abgabe sowol an sich selbst, als die Taxt, wornach die Waaren geliefert werden solten, sehr geringe war; also muste für beides Gränzen gesetzet werden.

Dem Reichs Schatzmeister wurde dahero den 9 Februar 1661 befohlen, nebst den Rentmeistern und Assessoren im Cammer-Collegio eine neue billige Renterey-Taxe zu verfassen, wornach Sr. Majestäts Einnahme angeschlagen, die Genannten vollständig gemacht, und die Lehnsbriefe verändert werden sollten.

Besonders muste dafür gesorget werden, daß der Krone nicht bey Königlichen Belehnungen die zu des Königs und des Landes Nothdurft erforderliche Einnahmen abgingen.

In dieser Hinsicht ward durch die Verordnung, wegen Administration der Lehne in Dännemarck vom 16ten Februar 1661 zu erkennen gegeben, daß der König im nächsten Jahre den Lehnsmännern, anstatt ihr Genannt, dem Reichsrath die Hälfte und andere Lehnsmännern ein Drittel, von den gewissen Einkünften des Erdbuchs, oder Zinsregisters, so wie von dem ungewissen des Lehns vergönnen wolle, alles in Species nach der angeordneten Renten-Taxe über den Preis der Waaren berechnet. Und da dieses Jahr vorbey war, ward es ihnen zugelassen, ihren besten und dienlichsten Vorschlag zur Beförderung der Königlichen Einkünfte, und zu ihrer eigenen Unterhaltung für gehabte Administration einzugeben; worauf des Reichs Schatzmeister beordert wurde, die Lehnsbriefe in Uebereinstimmung hiemit zu erneuern. Die dieserhalb ergangene Ordre ist vom 20 Julii 1661.

Daß ferner einige Veränderung mit verschiedenen Lehnen geschehen seyn muste, schliest man daraus, daß einigen Lehnsmännern an-

befoh-

befohlen wurde, wegen zu machender Veränderungen, die Lehne mit den Inventarien, Briefen, Mobilien, Registern, u. s. w. an gewisse darzu bestellete Personen abzuliefern. Solche Ordre erhielt Christopher Lindenov den 31 Martii 1661, in Hinsicht des Nykiöbing Schlosses und Lehne, und Joachim Barstorff zu Dalholms-Lehn.

Obgleich nun die Lehne dadurch nicht ganz aufgehoben wurden, den außer, daß viele Lehnsmänner ferner bey ihren Lehnen, nach der in der Verordnung wegen Administration der Lehne vorgeschriebenen Art bleiben, und man sogar nach der Zeit ein und den andern Lehnsbrief ausgegeben siehet, so fielen sie doch von Zeit zu Zeit weg. Die Belehnungen geschahen selten und auf anderer Bedingung wie vorhero; die Lehnsmänner wurden zu Königlichen Amts- und Befehlsmännern, oder Amtmännern verwandelt, und es wurden Amtsstuben errichtet, die Königlichen Einkünfte auf dem Lande zu erheben. Den 19 Februar 1662 ward der Schatzkammer eine Ordre ertheilet, daß in den Expeditionen in Zukunft, anstatt der Lehne, Lehnsmänner, Klöster, u. s. w. Aemter, Befehlsmänner, Höfe, oder andere dergleichen, sich mit zu dem Zu-

stande der Königlichen Erb-Regierung schicken-
den Wörtern, angesetzet werden solten. Daß
auch in diesem 1662 Jahre Amtsstuben ange-
setzt worden, siehet man daraus, daß die Con-
tributions-Rechnungen für die Seeländische,
Jütsche und Fühnsche Aemter, anstatt der vo-
rigen Zinsregister-Rechnungen der Lehne ihren
Anfang vom 1 August 1662 nehmen, auch
nachhero keine Spuhr von der Lehnsmänner
Erhebung Königlicher Einkünfte gefunden wird.

§. 59.

Die Frage ist, ob auch unsere dänische
Lehne, die Art besonders, von welchen dieses
2te Capitel handelt, eigentlich zu reden,
Lehne heißen können? Wahr genung, daß
Lehne in unsern dänischen Gesetzen und Schrif-
ten nach des Worts ursprünglichen Bemerckung
in einem sehr weitläuftigen Verstande gebrau-
chet wird. Das von Lehn abstammende Wort:
belehnt zu werden und Belehnung, hat
in Christian des Fünften Gesetz eine weiter-
streckende Bemerckung; siehe 1 B. 24 Cap.
30 Art., 2 B. 22 Cap. 24 Art., 5 B. 3 Cap.
24 und 32 Art. und 5 Cap. 1 Art. Und man
weiß, daß der geistlichen Gerechtsame und

Güter

Güter — beneficia ecclesiastica — schon von alten Zeiten her den Namen der geistlichen Lehne hatten, welches zuvor §. 38. erinnert worden. Man siehet ohnediß aus der hier über dänische Lehne gemachten Beschreibung, daß diese ganz anderer Natur, als die Lehne im Algemeinen sind. Wenn also des Worts Bemerckung nach dem Longobardischen Lehnsrechte (121) bestimmet werden soll, so scheinen unsere dänische Lehne nicht den Namen zu verdienen, weil ihnen das meiste an demjenigen fehlet, was zu des Lehns algemeinen Natur gerechnet wird, besonders dieses, daß sie nicht erblich sind, und dem Lehnsmann kein dominium utile geben.

Aber

(121) So nennet man gemeiniglich das Lehnsrecht, welches in dem Corpus juris Justinianei gefunden wird, in der Mitte des 12 Jahrhunderts — man weis eigentlich nicht von wem — zusammengetragen aus der 2en Bürgermeister, Oberti ab Orto und Gerhardi Nigri Samlungen von Meylandischen Lehnsgebräuchen und nachhero zu der Justianischen Gesetzsamlung von Hugolino de Presbyteris gelegt, einen Lehrer der Rechte in Bologna unter dem Kaiser Friederich des Andern; weshalb G. L. Böhmer de ætate vetustæ collectionis Consvetud. Feud., so wie Knorrii observatio nova de Hugolino nachgesehen werden kann, und welche beide in Jenichens Thes. J. Feud. Tom. I. p. 197 und 219 zu finden sind.

Aber warum sol der Name aus Italien geholet werden? Nachdem das Wort zugleich mit der Sache erst von Norden gekommen, wäre es nicht richtiger desselben Bemerckung nach dessen alten Gebrauch bey uns zu bestimmen? So viel weniger kann der Name unsern dänischen Lehnen streitig gemacht werden, als sie gleichwol die Eigenschaften haben, welche das Wesentliche der Lehne ausmacht, nämlich diese, daß sie den Lehnsmann zum Nutzen und Gebrauch der Güter des Lehns, gegen Verbindlichkeit zu Treue und Dienste für den Lehnsherrn, berechtigten.

Die Ursache, warum unsere Lehne so sehr von der algemeinen Lehnsart abweichen, ist ohne Zweifel diese, weil sie ihre ursprüngliche Natur von den ältesten Zeiten an (122) be-

(122) Ohne eine eitele Ehre in dem hohen Alter unserer dänischen Lehne zu suchen, vermeine ich, daß man aus der Historie schließen könne und müsse, daß solche, soviel man weis, unter die ersten und ältesten gehören, wo sie nicht die ältesten von allen sind. Man weis wol, daß Belehnungen bey verschiedenen alten Longobarden, Gothen, Francken, Alemannen, Burgundiern gebräuchlich gewesen, aber ist es so, wie es in sich selbst sehr reimlich ist, daß die Vereinigung der

behalten, hingegen andere, rund umher verbreitet, durch Länge der Zeit viel Fremdes zu sich gezogen haben. Sogar die Longobardische Lehnsart redet hierunter für uns, wenn sie von der Beschaffenheit Italienischer Lehne in den älteren Zeiten meldet, zuerst, daß der Lehnsherr sie wieder zu sich nehmen konnte, wenn er selbst wolte, nachgehends, daß sie auf ein Jahr und endlich auf Lebenszeit u. s. w. (123) vergönnet wurden; das ist zu sagen, daß sie vormals dieselbe Natur hatten, als unsere dänische Lehne nachmals beständig gehabt haben.

Da

der kleinen Reiche zu einem großen, vormals die erste Anleitung zu den Belehnungen gegeben, so findet sich wol kein älterer Beweis, als dieser hievon, welchen Saxo in König Frode des Friedfertigen Historie uns in Händen giebet. Man kann dieserhalben des Conferenzraths Sevels Notitia J Feud. Dan. Norv. nachsehen.

(123) Antiqvissimo tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est, ut usqve ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret &c. Feud. Lib. I. Tit. 1. §. 1.

Da wir nun in unsern Lehnen den uralten Lehnsgebrauch beybehalten haben, so daß wir in denselben die Lehne in ihrer ersten Bildung zu sehen bekommen, so verdienen sie auch in dieser Hinsicht so viel mehr Aufmercksamkeit.

Drittes Kapitel.

Von unsern gegenwärtigen Grafschaften und Baronien.

§. 60.

Da diese Art Lehne von meinen lieben Schwager, den Conferenzrath Sevel, ausführlich und gut erkläret worden sind, so spare ich dadurch die Mühe, mich bey denselben weitläuftig aufzuhalten, und will also desfals nur einige wenige Erinnerungen, besonders die Art zu erben betreffend, hinzufügen.

Nachdem die vorigen Lehne, die wider des Königs und des Landes Beste stritten, aufhörten, fand der hochseelige König Christian der Fünfte für gut, vermutlich nach dem Rathe seines großen, aber unglücklichen Canzlers Griffenfelds, welcher auch ohne Zweifel Verfasser der Privilegien (124) gewesen, eine neue Art

(124) Nachdem die Privilegien der Grafen und Baronen zu der Zeit ertheilet wurden, da Griffenfeld noch als Großcanzler des Reichs wichtigste Sachen vorstand, und besonders eine Hauptperson

Art Lehne zu stiften, mit der souverainen Regierungsform übereinstimmend, unter den Na-

men

person war, das Reich nach der neuen Regierungs-Art umzubilden; so kann es nicht fehlen, daß er vornemlich an der Abfassung dieser Privilegien Theil gehabt. Die große Gleichheit sowol in dem Styl, als in der Materie zwischen den Privilegien und dem Königsgesetze, von welchem man weiß, daß er der Verfasser gewesen — einige Beweise von dieser Gleichheit in der Materie wird in den Zufälligen Gedancken von den Dän. Lehnsgütern §. 26. angeführt — zeiget auch, daß ein und dieselbe Person an beiden Stellen die Feder geführet. Solches wird noch mehr dadurch bekräftiget, daß Griffenfeld — ein gar zu stolzer Mann, um mit etwas zu des Königs Bestättigung und Unterschrift aufzutreten, welches er entweder nicht selbst verfasset, oder genau untersuchet hätte — die Privilegien, so wie die beiden Befehle an das Cammer-Collegium vom 14 September 1672, die Grafen und Freyherren betreffend, parafiret hat. Die Privilegien wurden erst vor sich selbst gedruckt, nachhero unter den Verordnungen von 1688 eingerücket. In den ersten siehet man, in dem 25 Artickel in den gräflichen Privilegien, und bey dem 22 der Freyherlichen, die offene Krone abgebildet, welche den Grafen und Freyherren über ihre Waapen und Schilde, anstatt der Helme auf adelichen Waapen zu haben, zugelassen wurde, wenn sie ihre Waapen ohne Helme führten, weshalb zugeleget wird, was in dem nachgedruckten fehlet: nach beygefügter Abzeichnung. Ebenfals wird daselbst der Helm

abge-

men von Grafschaften und Baronien, oder Freyherrschaften.

Vorher wuste man eben so wenig etwas von dänischen Grafschaften und Baronien, als von Grafen und Baronen zu sagen. Die Ursache davon giebt Hvitfeld zu erkennen, wenn er von Hals und Hand, Hauptlooß — Boeslod — (125) und 40 Marcks Sachen, dem Adel von dem Könige Friederich des Ersten zugestanden, redet: "Solche Freyheit, sagt er p. 1252., hatten diejenigen in Deutschland, welche man Grafen und Freyherren nennet, so daß unserm Adel nichts mangelt, als der gräfliche und freyherrliche Name". Denn da die adelichen Regalien, welche der ganze Adel gemeinschaftlich hatte, vormals so ansehnlich wa-

abgezeichnet gefunden, welcher anstatt der anderen adelichen Helmen geführet werden konnte. Sie sind ins deutsche übersetzt in den zufälligen Gedancken der itzigen Feudis.

(125) Boeslod und Hovedlod sind in der alten und neuen dänischen Gesetzgebung synonyma, und bedeuten das ganze Vermögen eines Verbrechers, mobilia und immobilia, welches er nach der Beschaffenheit seines Versehens an den König verwircket hat. Den itzigen Gesetzen zu Folge fällt das Hauptlooß dem Könige allein zu. 40 Marcks Sachen waren solche, wovon das zu bezahlende sich 40 Marck betrug.

A. d. U.

ren, so konnte kein Unterscheid unter großen und kleinen Adel gemacht werden; der Adel war zu der Zeit nur von einer Art, anstatt vorhero von zwey- oder dreyerley Arten.

§. 61.

Wie nun der König, zu Folge der neuen Regierungsform, für gut fand, seinen Adel in verschiedene Classen zu theilen, und unter demselben die Grafen und Barons zu den ersten und vornemsten zu machen, so vergönnete er diesen beiden letzteren nicht allein alle andere Privilegien, welche der Adel genos und hatte, oder nachhero bekommen und genießen konnte — siehe den Anfang der Privilegien — sondern wolte überdiß sie für den andern Adel, durch besonderes Ansehen, in Absicht ihrer Person und Herlichkeiten, in Hinsicht ihrer Lehne ausgezeichnet wissen, theils um dadurch den Glanz des Hofes, so wie den Dienst des Königs und des Landes zu befördern, und theils des Reichs beste und reichste Männer mit dem Könige und der Krone desto stärker zu verbinden.

Vieleicht ist auch dieses in Betrachtung genommen worden, daß der König dadurch Gelegenheit bekam, wenn ein Lehn aus Man-

gel an Lehnserben der Krone zufiel, derselben gute Männer, welche dem Könige und der Krone einige ansehnliche Dienste geleistet (126), ohne Last fürs Publicum zu belohnen.

§. 62.

(126) Solchergestalt ist es allezeit die Art unserer Könige gewesen, wenn ein Lehn der Krone aus Mangel an Lehnserben zufiel, es, ohne dabey einigen Vortheil zu suchen, wieder an einem andern zu übertragen. Da Lövenholm, welches zuerst für Detlev Graf von Rantzau den 1 May 1674 zur Grafschaft errichtet wurde, im Jahre 1726 dem Könige wieder anheim fiel, ward Friederich Christian, Graf von Danneschiold und Samsöe, damit den 13 April 1732 auf seine Nachkommen männlicher Lienie, oder aus Mangel derselben auf seinen Bruder Ulrich Adolph und seine männliche Nachkommen belehnet. Nachhero ist erwehntem Grafen Ulrich Adolph von Danneschiold durch Königliche Resolution vom 30 April 1751 bewilliget worden, Lövenholm mit dem Beding zu verkaufen, daß der oder die, welche es kauften, es für sich und ihre Erben, solange einige männliche Descendenten von der gräflich Danneschioldschen Familie vorhanden, mit selbiger Freyheit auf die 300 Tonnen Hartkorn genießen und besitzen möchten, als vorbemeldeter Graf Danneschiold es genossen habe; aber nach des ganzen männlich Danneschiold Samsöischen Stammes Abgang solte die Freyheit auf die 300 Tonnen Hartkorn aufhören, und Lövenholm als ein Allodial-Gut angesehen werden. Eben so sol es mit den an den König verfallenen Baronien verhalten worden seyn:

§. 62.

Diesen seinen neuen Lehnsmännern einige Vorzüge vor den vorigen zu geben, dazu fand sich der König um so viel mehr veranlasset, als jene selbst ihre Allodial-Güter dem Könige und seinen Königlichen Erb-Successoren in der Regierung freywillig zum Lehn übertragen hatten, anstatt daß die vorigen Lehnsmänner ihre Lehne vom Könige und dem Gute der Krone erhalten hatten.

Die ersten Grafschaften und Baronien waren alle übertragene Lehne. Es kann wol seyn, daß einige von ihnen zum Theil ihren Ursprung aus einem Königlichen Geschenck haben (127), und so, theils gegeben und theils über-

seyn: die gegenwärtigen Besitzer von Brahe-Trolleburg, Rüssensteen, Scheelenburg, Marsillesburg, Lindenburg und Högholm gehen den ersten Acqvirenten nichts an.

(127) Nachdem der Statthalter Gyldenlöv sich Laurwigen, nebst unterliegenden Herrensitz zugehandelt hatte, ward darzu vom Könige alle Butter- und Korn-Ausschreibung, so wie Arbeits- Futterungs- und Ausschreibungs-Gelder vom Brunlaug-Amt geschencket. Solchergestalt meldet es der Lehnsbrief auf die Grafschaft Laurwig vom 29 Sept. 1671.

übertragen (128) sind, aber woher auch das Gut gekommen seyn mag, so ist es doch, da es dennoch des Besitzers vollenkommenes Eigenthum war, zum Lehn übertragen, und dadurch feudal geworden, weshalb alle diese Lehne ohne Unterscheid in den Privilegien als übertragene, oder angebotene, feuda oblata, angesehen werden, Priv. Art. 9. (8).

Wenn auch eine Graf- oder Freyherrschaft vom Könige verschenckt wird, so ist die Sache doch dieselbe, sowol in Hinsicht des Erbfalles, als anderer Lehnsvortheile; sie sollten sie mit allen den Grafen und Freyherren bewilligten Freyheiten und Begnädigungen geniessen, heißt es in den Privilegien, Art. 21. (19).

§. 63.

In Uebereinstimmung mit der Hinsicht bey Errichtung der Graf- und Freyherrschaften,

(128) Wenn auch nur etwas vom Lehnsgute von dem Lehnsherrn gegeben worden, und das übrige dahingegen des Lehnsmanns eigenes Allodialgut ist; so ist es eine vermischte Art von gegebenen und übertragenen Lehnen. Exempel von dergleichen Lehnen kann in Buderi Amoenit. J. Feud. No. 17. gesehen werden.

ten, haben sie eine ganz andere Natur als unsere vorige Lehne erhalten. Diese gaben dem Lehnsmanne nur eine Art eines eingeschrenckten Nutzens und Gebrauch von seinem Lehne, jene ein Dominium utile. Diese, nachdem der Nutzen und Gebrauch, der ihnen vergönnet war, sich nur auf gewisse Einkünfte des Lehns erstreckte, waren verbunden, Rechnung abzulegen; jene dahingegen, als Eigner ihre Lehne, konnten zu keiner Rechnung verbunden werden. Diese gingen nur auf die Person, und war dahero eine neue Belehnung oder Bestättigung erforderlich, wenn das Lehn auf einige Weise ledig ward; jene gehen von dem ältesten zum ältesten, ohne weitere Confirmation bey des Lehnsherrn oder des Lehnsinnehabers Veränderung, Priv. Art. 19. (17.), nur daß von den meisten, um des Lehnsherrn Oberherrschaft, wenn er oder der Lehnsinnehaber abgehet, zu zeigen, eine gewisse in dem Lehnsbriefe festgesetzte Recognition (129) gegeben

(129) Die Recognition ist in den Lehnsbriefen ein Theil verschieden. Von den meisten Grafschaften wird entweder ein gutes Reitpferd, als von Frisenburg, Wedelsburg, Schackenburg, Jarlsberg, Holstenburg, Knuthenburg, ein gutes Reitpferd oder 200 Species Ducaten, Scheel, Chri=

wird. Diese waren mit Verbindlichkeit zu Dienst-Leistungen verknüpft; jene mit keiner anderen, als bloß mit unveränderlicher Treue und allerunterthänigster Devotion gegen den Lehnsherrn.

§. 64.

In Hinsicht zu dem vorigen wird nicht ohne Zweifel gefraget, ob sie auch Lehne zu nennen sind? Wegen der Grafschaften und Baronien ist kein Zweifel (130). An verschiede-

Christiansholm, Ledreburg — ein Reitpferd oder 50 Species Ducaten — oder eine gewisse Summe an Ducaten erleget, als 200 Rosenobels von Langeland, 200 Species Ducaten von Gyldensteen, und 100 von Bregentwed. Von den Baronien soll die algemeine Recognition ein gutes Reitpferd seyn. Von der Grafschaft Laurwig solte nach dem ersten Lehnsbriefe vom 29 Sept. 1641 ein Luchs und nichts weiter gegeben werden; aber nach dem letzteren vom 27 Sept. 1692 sollen bey einer Veränderung an Recognition 3 zwölfpfündige Canonen, und überdis jährlich 3000 Tannen Bretter, und 3000 Centner 12 a 18 pfündige eiserne Kugeln geliefert werden. Einige Grafschaften sind frey von aller Recognition, nämlich Samsöe, Reventlow und Christianssäde.

(130) In dem deutschen Lehnsrechte ist die Frage, ob Feuda oblata als eigentliche oder uneigentliche

schiedenen Stellen in den Privilegien werden sie ausdrücklich Lehne genannt; Lehne, welche immediate vom Könige und der Königlichen Krone abhängen, Priv. Art. 9. 19. 26 und 8. 23. zu Lehn empfangen, halten, erigiren, sind Redensarten, welche Art. 7. 8. 9. und 6. 7. 8. vorkommen. Artickel 9. 16. und 8. wird unter allodial und feudal Güter Unterscheid gemacht und Art. 19. 29., so wie 17. 24. von Lehnsherren, Lehnshaber, Lehns-Grafschaften und Freyherrschaften gemeldet.

Diese feudalitet bestehet nicht allein in den Namen, sondern auch in der Sache selbst.

Man

liche angesehen werden müssen? Einige sind vor das letzte — Thomasius z. E. de feudis oblatis, Eyben in Electis Feudalibus und mehrere — nachdem das longobardische Lehnsrecht nichts von feudis oblatis meldet, denn in den älteren Zeiten wurden die Lehne bey andern, wie bey uns, gegeben, nicht übertragen; woraus sie schlossen, daß diese Gattung Lehne von anderer Art, als die eigentlichen wären, und in dubio oder zum Vortheile des Lehnsmanns, als des Lehnsherrn verstanden werden mußten. Daß diese Distinction dahingegen in Hinsicht unserer dänischen und nordischen Lehne in der Sache selbst keinen Unterscheid mache, folglich in keine Betrachtung genommen werden könne, solches leget der angeführte 21. (19) Artickel der Privilegien vor Augen.

Man findet in unsern Lehnen alles dasjenige, was nach dem algemeinen Lehnsrechte zu dem wesentlichen hingerechnet wird, und verschiedene der Eigenschaften, die zu dem Natürlichen in den Lehnen hinzuführen sind. Die Könige, als Lehnsherren, haben dominium directum; die Grafen und Baronen, als Lehnsinnehaber, dominium utile. Das letztere kann keinen Zweifel unterworfen seyn, da die Lehne erblich sind, und die Lehnsinnehaber alle Eigenthums-Gerechtigkeiten genießen; die einzige ausgenommen, daß sie sie nicht abhändigen können. Das erste ist aus dem 6. (5) Artickel zu schließen, welcher den Königen das sogenannte Consolidations-Recht zueignet. Und der König hat, gegen Verbindlichkeit der Lehnsinnehaber zum Eifer und zur Aemsigkeit für den Königlichen Dienst, so wie unveränderliche Treue und allerunterthänigste Ehrfurcht gegen den König und den Erb-Successoren in der Regierung — siehe den Anfang der Privilegien — diesen seinen Vasallen protectionem dominicam versprochen; er mit den Erb-Successoren will sie bey den ihnen vergönneten Freyheiten, Privilegien und Begnädigungen allergnädigst geschützt und erhalten wissen, Art. 31. 27. der Privilegien, wie

auch

auch sich ihrer Häuser Conservation mit besonderer Gnade angelegen seyn lassen, auch besondere Sorgfalt für ihre hinterlassenen unmündigen Kinder tragen, Art. 24. 21.

In Ansehung naturalia feudi haben unsere Lehne dieses mit andern gemein, daß das Gut, welches feudal gemacht werden kann, ein Landgut seyn muß, Art. 1. der Privilegien, nicht ohne besondere Königliche Bewilligung verkauft oder verpfändet (131), und nicht außer durch felonie (132) verbrochen

werden

(131) Durch den Lehnsbrief vom 29 Sept. 1671 ward dem Stathalter Gyldenlöv zugelassen, die Einkünfte von sieben Jahren von der Grafschaft Laurwig zu verpfänden.

(132) In den Privilegien wird nicht Felonie genannt, es wird nur von Crimen læsæ Art. 6. (5) gesprochen. Die Ursache davon ist doch nicht, wie ich glaube, weil Felonie sich nicht auf Grafen und Freyherren, als Unterthanen, passen solte. Wahr ist es, daß der Unterthanen algemeine Verpflichtung zur Treue gegen ihren König, besonders unter einer souverainen Regierung, allezeit groß ist. Dabey werden doch nicht die verschiedene Graden dieser Verpflichtung aufgehoben, welche auf verschiedene Gründe gebauet sind. Kinder sind allezeit ihren Eltern Liebe, Danckbarkeit und Ehrerbietigkeit schuldig, aber gegen besondere Gutthätige, welche auf eine ausgezeichnete Art für ihre Wolfart sorgen, wird doch die große Pflicht allemal größer.

werden kann. Sie gehen in Erbschaften mit allen des primi acqvirentis ächten Descendenten, besonders zum Mann und nach sämtlicher Erben Abgang mit Tode fallen sie zuletzt an den König, als Lehnsherrn, Art. 6. (5) der Privilegien.

§. 65.

Die Art zu erben führet, in Absicht der Grafschaften und Baronien, in den Privilegien den Namen von Jus Majoratus, Art. 1. Warum Majoratus und nicht Primogenitura, nachdem doch daselbst auf Linie-Erbschaft gezielet wird? Das Wort Majoratus, besonders bey Spanischen Schriftstellern gebräuchlich, bedeutet zwar öfters dasselbe wie Primogenitura, aber nicht allezeit. Eben wie Major in verschiedenen Bemerkungen gebrauchet wird, als bisweilen bedeutet es Primogenitum, bisweilen den ältesten in der ganzen Familie, Seniorem, und bisweilen einen jeden, der gewisse Vorzüge für andere genießet; solchergestalt auch Majoratus. Von der Bemerkung des Worts kann, außer dem Schreiben von Majoratus, besonders der berühmte Spanische Jurist Covar-

varruvias variar. Resolut. Lib. 3. Cap. 5. nachgesehen werden.

So viel kann man wol aus des Worts Erklärung in gedachtem 1 Art. der Privilegien schließen, wenn gesaget wird: "Das jus Majoratus wird den Grafen und Baronen solchergestalt zugestanden, daß sie und ihre ältesten Söhne, solange Söhne verhanden, und Töchter, wenn keine Söhne sind, nur den Grafen- und Freyherrn-Titel, Ehre und Würde mit alle dem Gute, welches zu einer Graf- oder Freyherrschaft erigiret worden, zugehören solle", daß einer allein erben müsse, nicht mehrern zugleich, aber man weiß noch nicht, ob es Succesio gradualis, oder linealis seyn soll.

Das Wort Majoratus muß hier entweder, nach der Redensart der Spanischen Juristen, dasselbe als Primogenitura bemerken, oder vieleicht im algemeinen die Art zu erben, wenn einer andere, nach dem Vorzüge vone Geschlecht und Alter, vortritt, ohne zugleich etwas gewisses, in Hinsicht der Linien oder Glied-Erben zu bestimmen. Dieses Wort kömmt bloß auf der einen Stelle in dem ersten Artickel der Privilegien vor, zur Absicht habend, der Grafschaften und Freyherrschaften

Indi-

Individuitet festzusetzen, weshalb es daselbst genung seyn konnte, Majoratum im algemeinen, ohne weitere Bestimmung, zu nennen, um eine solche Erbart zu erkennen zu geben, wodurch die Erbgerechtigkeit nur einem zufalle, damit das Gut für die Theilung sicher sey.

Die Absicht bey Errichtung der Graf- und Freyherrschaften war aber nicht allein des Guts Theilung zwischen mehreren gleich nahen Verwandten, folglich nach der algemeinen Erbart des Gesetzes zum Erben gleich berechtigten vorzubeugen, "daß nicht, wie es in dem I Artickel heißt, die großen Mitteln, welche erfordert würden die gräfliche und freyherrliche Ehre und Würde zu tragen, durch Theilung in viele kleine Loose, verschwinden mögten", sondern zugleich das Ansehen der Familien zu befördern. Da nun das Ansehen dergleichen illustren Familien befördert wird, wenn ihr Stamm und Waapen (133) sich so lange, als möglich auf die Nachkommenschaft verpflanzet; also war es nicht genung, daß ein Sohn für die

(133) Das gräfliche und freyherrliche Waapen wird nicht niedergelegt, solange jemand von des Grafen oder Freyherrn Descendenten, männlicher oder weiblicher Linie noch verhanden ist, Priv. Art. 6. (5).

die Tochter zum Erben kam, und ein älterer für den Jüngeren, ſondern, ſo wie des Geſchlechts Name und Waapen ordentlicher Weiſe vom Vater, nicht von der Mutter, abſtammet, ſo muſte überdiß Mann vom Mann allezeit der Frauensperſon vortreten, das iſt zu ſagen, es muſte Linienweiſe geerbet werden und die Schwertſeite, ohne Hinſicht der Nähe der Glieder, allezeit der Spindelſeite vorgehen. Zu Folge dieſer Grundſätze der Privilegien muſte dahero die Erbart nicht allein linialiſch, ſondern auch agnatiſch ſeyn; und wenn der Landesherr für gut finden ſolte, das Lehnserbe auch auf die Frauensperſonen auszudehnen, ſo konnte es nicht anders, als in ſubſidium (134) geſchehen. Alſo iſt die Succeſſion in ſolchem Falle agnatico-cognatica, oder, wie ſie von Grotio de j. b. & p. Lib. 1. Cap.

(134) In einigen Lehnsbriefen, z. E. der Grafen zu Chriſtiansholm, wird ausdrücklich geſagt, daß die Grafſchaft erſt auf des primi acqvirentis männliche Deſcendenten, Mann von Mann, und nach deren Abgang auf ſeine Nachkommen von der Spindelſeite falle. Ebenfals in dem Lehnsbriefe auf Bregentved-Grafſchaft Sr. Excell. Ad. Gotl. von Moltke den 31 Martii 1750 gegeben.

Cap. VII. 5. beschrieben wird, cognatica, agnaticæ deficienti subſtituta.

Daß dieses auch würklich des Königs Christian des Fünften Hinsicht gewesen, das geben ohnediß die Privilegien an verschiedenen Stellen zu erkennen. Daß linieweiß geerbet werden soll, kann man aus allen den Stellen schließen, wo von des primi acqvirentis Nachkommen gemeldet wird, denn sie werden allenthalben durch Linien vorgestellet. Grafen-Titel und Würde ꝛc. sol nach des letzten Sohns Linien Abgang an die jüngere Söhne und Töchter hinfallen, heißt es im 2ten Artickel: die Graf-, sowol wie die Freyherrschaft sol ganz und unbeschnitten bey des primi acqvirentis Leibes-Erben und ächten Descendenten von männlichen und weiblichen Linien, von ältst zu ältst, solange jemand von ihnen verhanden, verbleiben, wird in dem 6 und 5 gesaget. Gleich nachhero wird hinzugeleget: und wenn alsdann — das ist endlich, überlang — eine Graf- oder Freyherrschaft an die Weiberlinie fält; woraus zu schließen, daß andere Linien sind, nämlich die zuerstbenannte männliche, welche vor der weiblichen das Erbe antreten sollen, folglich die intendirte Successio linealis entweder agnatica, oder agnatico-

tico-cognatica sey, wie es dann auch ohne Grund seyn durfte, daß aller Orten unter Mann- und Weiber-Linien ein Unterscheid gemacht wird, wenn es nicht die Absicht wäre, daß die eine Gattung der Linien der andern vorgehen solte (135).

(135) In Hinsicht des Namens von männlichen Linien muß ich die Anmerkung machen, daß dadurch Mann von Mann, wie es in dem Königs-Gesetze heißt, nicht Weib von Mann verstanden wird. Wenn z. E. der letzte Besitzer von der Schwertseite eine Tochter hinterlassen hat, so gehört sie nicht zu der männlichen Linie, ob sie gleich von einem Manne auf der Schwertseite abstammet. Ein Beweis davon aus dem Lehnspatente für die Grafschaft Scheel in Jütland vom 1 October 1705. Dieses, welches sich allein auf die Schwertseite erstrecket, giebet nicht, wenn die männlichen Erben ausgestorben sind, des letzten Lehnsinnehabers Tochter einiges Erbrecht zur Grafschaft, sondern bewilliget nur der ältesten Tochter, solange sie unverheyrahtet, 1000 Reichsthaler jährlich. Das Königsgesetz dahingegen erwähnet männliche Linien auch auf der Spinnseite, wenn z. B. ein Tochter-Sohn männliche Erben hinterläßt, Art. 36. Die Ursache ist, weil Mann von Mann unter den weiblichen Descendenten die Rechte der Schwertseite zu genießen berechtiget ist.

§. 66.

Wenn entweder die Schwertseite allein, oder die Spindelseite zugleich erben sol, solches giebet der Lehnsbrief zu erkennen: nach des Belehnungsbriefes und der Investiturs Vermeldung heißt es in dem 19 und 21 — samt 17 und 19 — Artickel. Die Privilegien sind als ein algemeines Gesetz für die Grafen und Freyherren anzusehen; der Lehnsbrief ist etwas besonderes, welches das Algemeine in verschiedenen Stücken genauer bestimmet.

Die meisten Grafschaften und Baronien werden sowol auf die Schwert- als Spindelseite geerbet. Von den Grafschaften sind Laurwigen (136), Langeland, Wedelsburg, Holstenburg und Scheel männliche Lehne; von den Baronien, Brahe-Trollburg und Kidrup. Die übrigen Grafschaften und Baronien, die Baronie Holberg ausgenommen, fallen sowol

zur

(136) Nämlich nach dem letzten Lehnsbriefe vom 27 Febr. 1692 gehet die Succession nur auf den Statthalter U. Fr. Gyldenlövs älteste Tochter und ihre männlichen Descendenten; nach dem ersten vom 29 Sept. 1671 erstreckte sie sich sowol auf die Schwert-, als Spindelseite.

zur männlichen als weiblichen Descendenten-Linie hin.

Von den Grafschaften sind einige nach der Descendenten Abgang an des primi acqvirentis Bruder überlassen worden. Friederich Christian, Graf zu Danneschiold Samsöe, ward den 12 April 1732 mit Lövenholm auf seine männliche Descendenten, oder in Mangel derselben auf seinen Bruder Ulrich Adolph und seinen männlichen Descendenten belehnet. Ledreburg fält nach des primi acqvirentis sämtliche männliche und weibliche Descendenten Abgang an seine drey Brüder und ihren Abkömlingen von beiden Geschlechtern; ebenfals Bregentwed an des ersten Besitzers beiden Brüdern, und ihrer Posteritet vom männlichen und weiblichen Geschlechte.

In dem Holstenburgischen Lehnsbriefe ist die Gerechtsahme der Könige an der Grafschaft nach dem Abgange der Lehnserben dahin eingeschränket, daß die letzte gräfliche Witwe die Revenüen der Grafschaft auf Lebenszeit genießet, und derjenige, welcher nach ihrem Tode, wenn keiner von der Schwertseite mehr vorhanden, mit derselben belehnet wird, an des zuletztverstorbenen Grafens Erben von der Spindelseite 50000 Reichsthaler, und für

das gräfliche Hotel in Copenhagen 8000 Reichsthaler bezahlen soll. Den Grafen zu Christiansäde ist es zugelassen, ihren Gräfinnen durch Testamente zu bewilligen, die Grafschaft nach ihrem Tode als ein Witwensitz anzutreten, zu nutzen und zu gebrauchen. In der Grafschaft Scheel genießt die letzte verwitwete Gräfinn, anstatt eines Leibgedings oder Witwensitzes vom Könige, solange sie im Witwenstande verbleibet, 1000 Reichsthaler jährlich. Eben so viel genießt des letzten Lehnsinnehabers älteste Tochter, solange sie unverheyrahtet ist.

§. 67.

Die Frage ist, ob nicht in zweifelhaften, weder in den Privilegien noch in den Lehnsbriefen entschiedenen, Fällen, die Art zu erben betreffend, entweder das Königsgesetz, oder das algemeine Gesetz des Landes, als eine Regel angenommen werden könne? Des Königsgesetzes Art zu erben, ob zwar auf andern Grundsätzen gebauet, ist wol in sich selbst dieselbe, als der Grafen und Baronen, nämlich Succesfio linealis agnatico-cognatica, und kann desfals auch, in Hinsicht der Erb-

schaft

schaft der Grafen und Baronen, in Betrachtung gezogen werden, nicht als ein Gesetz, denn es ist ein Königsgesetz, das ist zu sagen, ein Gesetz für die Königliche Descendenten vom Könige Friederich den Dritten, nicht für private Personen, sondern so weit es ausführlicher als in den Privilegien gedachte Successions-Art nach seiner eigentlichen Natur und Erbfolge, als die einzige rechte Regel, in Hinsicht der Erbschaft der Grafen und Baronen, erkläret; dieses vermeine ich auch die Meinung von demjenigen zu seyn, was von imitatio Legis Regiæ in den zufälligen Gedanken von dem rechtsbegründ: Modo succed. §. 25. seqv. gemeldet wird. Also wird es in zweifelhaften Fällen alle eit darauf ankommen, daß man sich von der Natur dieser Erbschaftsart den rechten Begrif mache, und davon weder mehr oder weniger zu schließen weiß, als was da kann und darf geschlossen werden. Es würde z. E. ein Mißbrauch des Königsgesetzes seyn, fals man, wenn man aus dem 26 Artickel bemerket, daß Mann von Mann auf der Spindelseite das Recht der Schwertseite genießen sol, dieses als eine nothwendige Folge von natura succesfionis linealis agnatico-cognaticæ ansehen, und solches

auf das Erben der Grafen und Barons anwenden wolte.

Des Landes Gesetz, als eine Richtschnur für die Unterthanen im algemeinen, solte wol allezeit als subsidiair gelten, sogar in Hinsicht zu Privilegien und andern speciellen Anordnungen, aber doch nicht eher bis die Abweichung von dem algemeinen aufhört; also muß da erst genau in Betrachtung genommen werden, wie weit diese Abweichung gehet, und was sie wirklich mit sich führet, denn für soweit ist es des Gesetzgebers Wille in allen speciellen Anordnungen, daß solche als ein Hauptgesetz gelten sol, ohne um etwas subsidiair zu fragen.

Was nun die Art zu erben anlanget, so ist sie in dem algemeinen Gesetz des Reichs und in den Privilegien der Grafen, so wie der Baronen so verschieden — die eine ist successio gradualis, die andere linealis, die eine hat des Verstorbenen Willen, die andere des Guts Untheilbarkeit, und das Ansehen der Familien zum Augenmerk — daß ich nicht weiß, worin die erste der letzteren einiges Licht solte geben können.

§. 68.

§. 68.

Ich wil suchen dieses durch Beyspiele von den bekannten zweyen Fragen zu beweisen; die eine, ob nach dem letzten oder den ersten Besitzer geerbet wird? die andere, ob die rechten Geschwister im Lehnserbe vor den Stief-Geschwistern zu erben berechtiget sind?

Das erste betreffend, so findet die Frage nicht Statt ohne auf der Spindelseite, nachdem das Erben von einer näheren Linie, in welcher weibliche Descendenten noch verhanden sind, zu einer länger entferneten, von männlicher Abkunft, ausgegangen ist, damit das Lehn, so lange als möglich, bey der Schwertseite verbleiben kann. In solchem Falle wird gefragt, ob entweder die Linie, von welcher das Erbe ausgegangen, und in Hinsicht des ersten Besitzers die nächste ist, oder die, in welcher das Erbe zuletzt gewesen, als näher in Hinsicht des letzten Besitzers, zum Erben berechtiget sey (137)? In der beygefügten Erb-

 schafts

(137) Wenn in dem Lehnsrechte gefragt wird, ob entweder nach dem ultimo possessore oder primo acqvirente geerbet werden soll, so wird gemeiniglich unter diesen 2en Fragen ein Unterscheid ge-

schafts Tafel z. E. ist der Erbfal, wegen der agnatischen Erbgerechtigkeit, von des ältesten auf des jüngsten Sohns Linie gekommen, also wird gefragt, wenn die Schwertseite mit F ausgestorben, ob D entweder der nächste sey, oder erst E, nachhero G, und zuletzt D?

Die algemeine und zugleich die richtigste Meinung ist, daß das Erbe in der linialischen Succession, wenn es einmal (138) zu einer Linie gekommen, weder auf der Schwert- noch der Spindelseite von der Linie, worin es getreten,

gemacht: ob einer erben könne, und wer? Das erste betreffend ist der Gedancke, ob einer unter des primi acqvirentis Descendenten ist; wohingegen, wenn die Frage ist, wer der nächste in der Erbreiche sey, wird vornemlich darauf acht gegeben, wie nahe einer den letzten Besitzer angehet. Es würde sonst viel Ungewißheit und Streit verursachen, besonders wenn der Nachkommen viele, und die Linien weit ausgebreitet sind, fals der Zusammenhang der Personen qvæstionis mit dem primo acqvirente allezeit in Betrachtung gezogen werden solte. Uebrigens bleibt die Sache dieselbe, welchen der Theile man setzt, außer in dem einen erwähnten Zufalle; so daß es allezeit entweder auf des Stammvaters Nähe, in Hinsicht der Linie, oder der Personen verschiedene Geschlechter und Alter, in Hinsicht zu denen von gleicher Linie ankömt.

(138) Die Regel ist algemein, außer bey dem zu Gunsten der Agnaten gemachten Ausname.

treten, zu einer andern ausgehen müsse, solange jemand übrig, sondern daß es immerhin bey selbiger verbleiben und von dem einen zu dem andern fortschreiten müsse, bis die ganze Linie ausgeleeret worden.

Um zu zeigen, daß dieses seinen Grund in der linialischen Successionsart habe, muß ich hinzufügen, daß es nach meinen Gedanken eine natürliche Folge aus der Kinder und Nachkommen Repräsentations-Rechte sey. Man hält wol so dafür, daß die Gerechtsame in seiner ältern Stelle zu treten, sich auf Allodial-Erbe allein passe (139); ich zweifle aber nicht daran, daß solches auch der rechte Grund zum Lineal-Erbe sey, nur daß sie in Uebereinstimmung

(139) In Succesfione liniali obfervari non' folet jus illud fubitionis in locum qvæ repræfentatio dicitur, fed jus transmittendi futuram fuccesfionem qvafi delatam, fagt Grotius d. j. b. & p. II. 7-22. Non neceffum eft numerare — fcil. in fuccesfione liniali — qvoto gradu a proxime defuncto diftent, neqve ad jus repræfentationis provocare, fed prout qvisqve nafcitur, ita lex illi perfectum jus fuo ordine habendum confert. Pufend. d. J. Nat. & Gent. VII. 7-13. Differt ab hæreditaria fuccesfio linealis qvod illa transmittat hæreditatem jure repræfentationis, linealis per lineam, Henniges ad Grotium, l. c.

mung mit der besondere Beschaffenheit der Succession angewandt werde, denn wenn die Kinder in ihrer Eltern Stelle treten, so genießet der älteste Sohns-Sohn gleiches Recht als der älteste Sohn, und muß desfals, wenn der älteste Sohn nicht verhanden, die jüngeren Söhne eben sowol ausschließen, als der älteste selbst, wenn er gelebet hätte. Ein gleiches gilt für Kindeskindes Kinder, indem das Repräsentations-Recht für alle Nachkommen algemein ist; wesfals des ältesten Sohnessohns Söhne dasselbe Recht in des ältesten Sohnssohn Stelle zu treten, und die jüngeren Sohnssöhne auszuschließen haben, als des ältesten Sohns-Söhne durch Präsentirung ihres Vaters, um die jüngere Söhne vorzuziehen. Und da Kinder nicht allein ihren Vater, sondern auch ihre Mutter präsentiren, also müssen die Kinder der ältesten Tochter ebenfals in der ältesten Tochter Stelle treten, und die jüngere Tochter und derselben Descendenten ausschließen, und so weiter.

Man siehet hieraus, daß der Kinder Repräsentations-Recht der rechte Grund zum Linialerbe ist. Solches macht, daß des Stammvaters Erbgerechtigkeit, wie in einer perpendi-

culair Linie vom Vater zum ältesten Sohne, von diesem zum ältesten Sohnssohne, und solchergestalt niedersteiget, solange Nachkommen vorhanden. Alles eins nach dem andern, nachdem der Stammvater, von dem das erbliche Successions-Recht herstammet, der nächste ist, und in Kraft der Gerechtsame, welche die Kinder haben in der ältern Stelle zu treten, eine Linie für sich selbst ausmacht, die übrigen von einer länger in der Erbreihe existirenden Stammvater oder Mutter niedersteigenden auszuschließen.

Dem zu Folge, gleich wie D unstreitig näher als E oder G gewesen wäre, im Fall B der letzte Besitzer gewesen, solchergestalt, dagegen jetzo, da das Erbe, der agnatischen Successionhalber, an des jüngeren Sohns Linie gekommen, muß sowol E als G vor D erben, nachdem das Erbe an ihre Linie gekommen, und in Kraft ihres Repräsentations-Rechts nicht aus selbiger ausgehen darf, solange jemand vorhanden.

Was die andere Frage betrift, so passet es sich nicht auf die linialische Erbart, den rechten Geschwistern in der Erbschaft einigen Vorzug.

zug zu geben, weil sie rechte Geschwister sind, denn die Hinsicht gehet eigentlich auf die Nähe der Linien, und der untersteigenden Personen Zusammenhang mit dem, von welchen sie niedersteigen, ohne Rücksicht auf Verwandschaft mit ihren Geschwistern, welche mit ihnen zugleich niedersteigen.

Daß E und G in diesem Falle näher als D sind, ist eben nicht, weil G und F Geschwister sind, D dahingegen nur Geschwisterkind, sondern weil sie von selbiger speciellen Linie als F abstammen, und das Erbe nicht aus der Linie gehen darf, von welcher es gekommen.

Außerdem setzet das doppelte Verwandschaftsband, auf welches das Gesetz den Vorzug der rechten vor den Stief-Geschwistern bauet, sowol mehrere Miterben, als Güter voraus, welche unter mehreren getheilet werden können, und desfals nicht im Linealerbe in Betrachtung zu ziehen stehen, wo einer nach dem andern und einer alleine erbet.

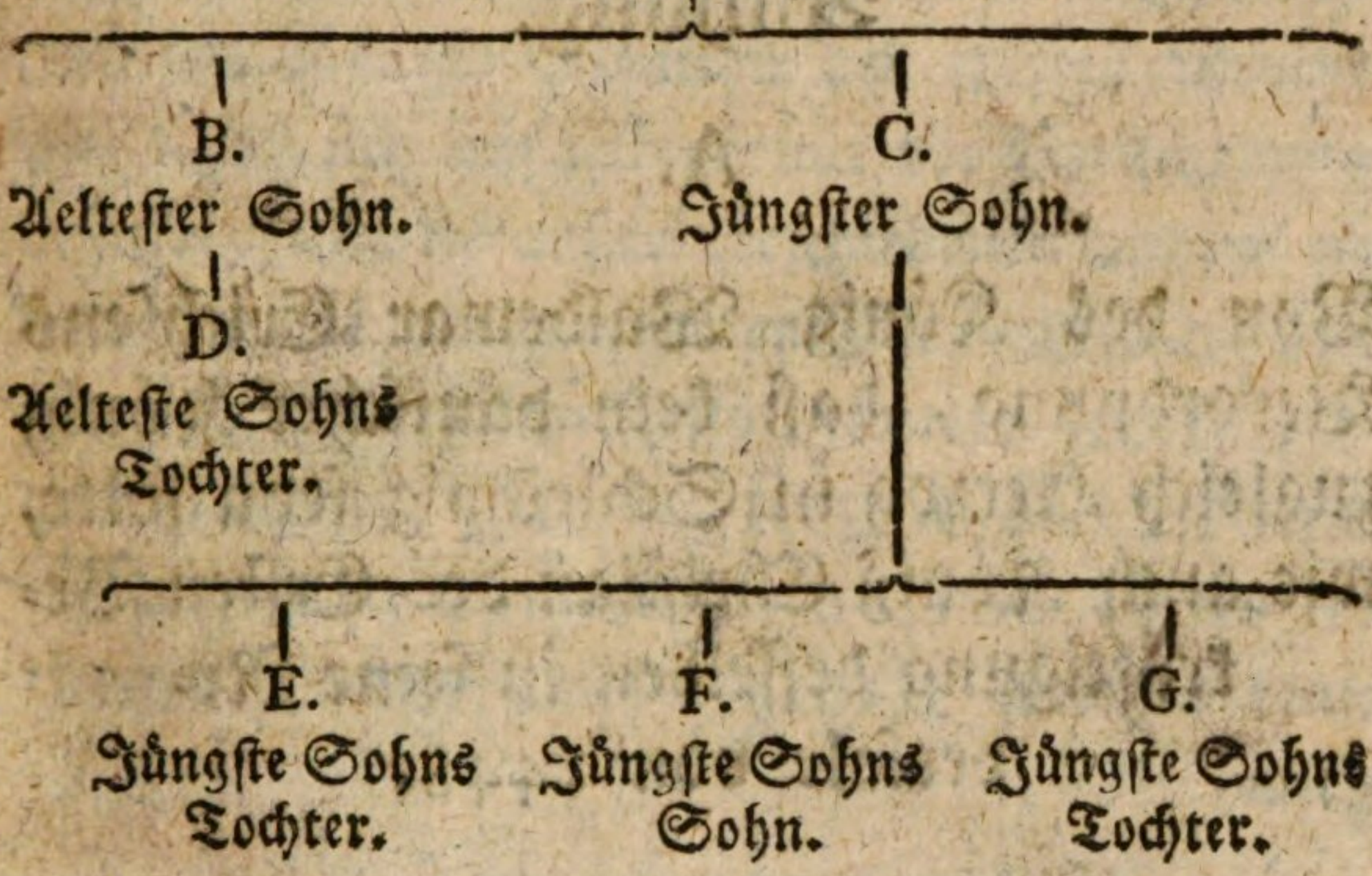
A.
Erster Besitzer.
B.
Aeltester Sohn.
C.
Jüngster Sohn.
D.
Aelteste Sohns Tochter.
E.
Jüngste Sohns Tochter.
F.
Jüngste Sohns Sohn.
G.
Jüngste Sohns Tochter.
Letzte Besitzer.
Von der ersten Ehe.
Beide von der letzten Ehe.

Anhang.

A.

Von des König Waldemar Erichsens Verordnung, daß kein dänischer König zugleich Herzog in Schleswig seyn solte, wie auch König Christian des Ersten Bekräftigung desselben in seine Reversale von 1448.

Gedachte Waldemarsche Verordnung, oder sogenanntes Privilegium (140), auf welche man sich so oft in Holsteinischen Streitschriften berufet, hat so großen Einfluß in unsere dänische Historie, so wie in unser Staats- und Lehnsrechte, daß sie billig etwas genauer untersucht zu werden verdienet. Es

(140) Nämlich für die Grafen von Holstein, welche dadurch den ruhigen Besitz des Herzogthums erwarten konnten. Für Dännemark war es ganz gewiß kein Privilegium, auch nicht für Schleswig, oder den Landständen, außer in soweit diese letztere ihre Freiheit am besten unter einer schwachen Regierung versichert ansahen. Siehe den Holsteinischen Bericht von dem Zustande der Sl. Holst. Ritterschaft §. 27.

Es kann wol nicht fehlen, daß ja eine solche Verordnung wol verfasset seyn muß, nachdem des Königs Christian des Ersten Revers von 1448 sich auf selbige mit der Versicherung berufet, daß sie außer verschiedenen andern einen Artickel auf Latein enthält, welcher von Wort zu Wort solchergestalt lautet: Item Ducatus Suder Jucie, Regno & Coronæ Daciæ non unietur, ita qvod unus sit dominus utriusqve (141), welches man auch

(141) Solchergestalt werden diese Worte einstimmig bey Lünig, Londorp, und du Mont angeführt. In verschiedenen Holsteinischen Streitschriften, so wie auch in Hoyers Dännem. Gesch. p. 54. und Holbergs D. R. Hist. I. p. 406. heißt es dahingegen: Dat dat Hartogdom Sleswick nimmer wedder an dat Reich Dannemark fallen schall. Wobey erinnert werden muß, wenn es sonst eine Uebersetzung des lateinischen Textes seyn soll, welche ohne Zweifel das Original ist, daß sie keinesweges richtig, wenigstens nicht genau ist; denn obwol ein König in Dännemark nicht Herzog in Schleswig zugleich seyn darf, so ward doch dadurch die Vereinigung des Schleswigschen Lehns mit dem Reiche nicht dergestalt aufgehoben, daß ja Schleswig gleichwol als ein Lehn von Dännemark, und der König folglich als Lehnsherr angesehen werden mußte, daß dieses auch nicht die Absicht gewesen sey, solches

auch aus der Streitigkeit schließen kann, welche der Graf Geert mit dem Könige Christopher den Andern hatte, daß er darauf bedacht gewesen die Holsteinischen Grafen in den Stand zu setzen, daß sie, wenn es nöhtig seyn solte, Dännemark mit Nachdruck Widerstand leisten konnten.

Besonders ist es indessen, daß sonst keine Spur von einer solchen Verordnung gefunden wird. Unsere dänische Historienschreiber, Hvitfeld, Pontanus, Meursius, melden nichts davon (142), auch nicht die Holsteinischen, Cypräus, Petersen, Olearius, Dankwerth, außer alleine Lackmann Sl. Holst. Hist. I. p. 9. (11), aber kaum auf einen andern Grund, als auf bemeldten Graf Christians Verschreibung.

Unser berühmter Baron Holberg hat desfals an der Richtigkeit der Verordnung gezweifelt,

solches legt des Grafen Geert des Großen Lehnsbrief, durch ausdrückliche Vorbehaltung unserer Könige Ober-Herrschaft, vor Augen.

(142) Man sollte glauben, daß unser gelehrter Etatsrath Hoyer in seiner Dännemarks Gesch. p. 54. (u) den Leser hätte Anleitung geben wollen, diese streitige Verordnung zu finden, aber in allen angeführten Stellen wird nur der Lehnsbrief von 1326 gefunden.

felt, "da diese Clausel weder in dem Lehnsbriefe, noch in der Confirmation für die Stände gefunden wird, so kann man dafür halten, sagt er in D. R. Hist. I. p. 406. (b), daß Hvitfeld sie entweder ausgelassen habe, oder daß das in unsern Zeiten so öfters angeführte Gottorfische Diploma nicht richtig seyn müsse" (143).

Des bekannten Corn. Sceppers Kenntniß von dänischen Sachen ist wol nicht so groß gewesen, daß desselben Unwissenheit von der Waldemarschen Verordnung einen wichtigen Beweiß dagegen abgeben könne. Aber daß er nichts davon gewust habe, schließt man aus der Antwort, welche er im Namen seines Herrn auf den ersten von des Königs Friederich Briefe gegeben hat, wenn er unter andern fragt: Qvæ autem leges jubent, aut etiam permittunt, ut regnum, qvod alter consequitur, in præjudicium paternorum Ducatuum consequatur? Legem vero an nostri, qva sancitum est, eum qvi

(143) Das erste ist nicht glaublich, nachdem der Lehnsbrief mit eben den Mangel bey so vielen andern gefunden wird. Und um das letzte mit Fug behaupten zu können, musten wichtige Gründe dawider und keine dafür seyn.

Daniæ Rex ſit, eundem Ducem Holſatiæ, Stormariæ, Slesvici eſſe non poſſe? Neqvaqvam. Mitlerweile giebt es doch einiges Bedencken, daß man daraus ſiehet, wie der König Chriſtian der Andere nichts von einer Verordnung zu ſagen gewuſt habe, welche ſein Großvater beſtättiget haben ſol.

Aus des Grafen Chriſtian Revers ſolte geſchloſſen werden, daß dieſe Anordnung entweder in einen beſondern Brief, oder in des Königs Waldemar Erichſens ausgegebenen Handfeſte gemacht ſeyn müſſe, da dieſer ſich auf "offenbar beſiegelte Briefe, alte Schriften und Handfeſten von dem Könige Waldemar und dem Reichsrathe in Dännemark, im Jahr 1326 ertheilet, beruft". Aber in der Handfeſte in dem 2 Theile meiner däniſchen Geſchichte, abgedruckt nach dem einzigſten Exemplar, welches ich zwiſchen Arnæ Magnæi in No. 28. in Qv. vorgefunden, findet ſich nichts davon.

Es kann ſeyn, daß dieſer Artickel in einer andern Handfeſte eingerückt, vieleicht in der Jütſchen, und dahingegen in den übrigen ausgelaſſen worden, denn das abgedruckte Exemplar enthält die Handfeſte für Schonen

nen (144). Etwas gewisses weiß man dieserhalb nicht. Alle Nachricht, die man von dieses Königs Handfeste hat, ist von dem gedruckten Exemplar, welches jemand in Schonen zu gutem Glücke für den Untergang bewahret hat. Es scheinet nicht, daß Hvitfeld etwas für sich in den Archiven gefunden habe; denn dieser, welcher sonst die Handfesten in extenso anzuführen pfleget, meldet von dieser nichts, sondern saget nur alleine, "daß er, als er zum Herrn und König gehuldiget wurde, und den Eid der Treue erhielt, sich verschrieb, daß er einen jeglichen Stand bey des Königs Waldemars Gesetz, alten Privilegien und guten Gewohnheiten erhalten wolle", pag. 433. Die

 Ur-

(144) Gemeiniglich waren die Handfesten überal einerley Art, z. E. des Königs Christopher des Andern, des Königs Waldemar des Dritten, des Königs Oles, des Königs Christian des Ersten ꝛc. doch nicht allemal, weshalb des Königs Erich Glippings zum Beweis dienen kann. Die Copiisten haben auch bisweilen für gut gefunden ein oder den andern Artickel auszulassen, der Provinz nichts angehend, in welcher die Abschrift geschahe. Solchergestalt ist in der Gesetzhistorie II. p. 132. (*) erinnert worden, daß der 10 Artickel von des Königs Christopher des Andern Handfeste in ein Theil Handschriften fehle, weil dieser nur den Ertzbischof in Schonen betrift.

Ursache kann gewesen seyn, weil Waldemar Erichsen, da ihm der dänische Septer wieder entzogen wurde, seine ausgestelleten Handfesten sonder Zweifel wieder zurück erhalten hat.

Aber eben desfals hätte die Handfeste oder der Brief, welcher den streitigen Artickel enthielt, desto eher bekannt werden müssen, da keiner kräftiger als dieser seyn konnte, der Holsteinischen Grafen Anspruch auf das Herzogthum zu unterstützen. Doch mercket man nicht, daß die Waldemarische Verordnung, nachdem sie ausgestellet worden, die geringste Würckung gehabt hat. Sie ist weder von dem Könige Christopher des Andern, noch von jemanden seiner Nachkommen bestättiget worden; auch findet man nicht, daß jemand sich auf diese nachhero berufen habe. Hierin, so wie in vielen andern, bedarf Waldemar Erichsens Historie etwas mehr Licht.

Ueberlang kömmt die Waldemardische Verordnung, nachdem sie mehr als 100 Jahre verborgen gewesen, wieder an den Tag, da der Graf Christian nicht mehr weit entfernt war, König zu werden. Sobald er Hofnung zu der dänischen Krone erhalten hatte, auch ehe er gewählet worden war, sol er besagte Waldemarsche Verordnung durch ein sogenanntes Re-

ver-

versale, welches bey Lünig in seiner R. Archiv. P. Spec. 2 Contin. 2 Fortsetz. pag. 8. bey Londorp. XII. p. 461. und Du Mont. T. III. P. I. p. 166. stehet, erneuert haben.

Wer, möchte man wol fragen, kann von dem Grafen Christian wol eine solche Verpflichtung gefordert haben? Der dänische Reichsrath solte doch wol nimmer so übel gegen das Vaterland gesinnet gewesen seyn, daß er auf solche Weise das Reich geschwächet, und den Saamen der Uneinigkeit solte ausgestreuet haben wollen (145). Ja, daß er solches nicht gewolt habe, und ihm dahingegen die

(145) Der Verfasser von des Grafen Christians Reversale scheinet wol gemeinet zu haben, daß diese Scheidung zur Stiftung des Friedens zwischen dem Reiche und dem Herzogthume dienen könne, da die Schleswigsche Belehnung allezeit viele Kriege und Verwüstung verursachet hat. Wenn man sich aber dagegen erinnert, daß es nicht so viel die Belehnungsart, als das Recht des Reichs zu dem Herzogthum, als ein dänisches Lehn, ist, welches jederzeit ein Zanckapfel gewesen, es auch nicht zu vermuthen war, daß die Könige und das Reich, weil eine solche an sich selbst ungültige Verschreibung zuwege gebracht wurde, desfals ihr Ahnrecht fahren liessen; so schliesset man daraus, daß diese Art Frieden zu stiften nicht eben die rechte und beste sey.

ganze Sache unbekannt gewesen, kann man daraus schließen, daß es, wie Hvitfeld p. 843. meldet, unter den Bewegungs-Gründen war, warum er den Herzog Adolph zum Könige verlangte, damit das Herzogthum und die Grafschaft Holstein mit dem Reiche vereiniget werden konnte.

Von dem Herzog Adolph kann es auch nicht vermutet werden, daß er als Mutterbruder zu den Oldenburgischen Grafen, der sie bey seinem Hofe hatte erziehen lassen, und ihnen an Vaters Stelle gewesen, und ohnedis ein alter Herr ohne Leibeserben war, seinen Schwestersohn einen so wichtigen Theil des Reichs solte haben berauben wollen. Man siehet vielmehr aus dem Cyprão, daß eben er es gewesen, der durch Hülfe der Rantzauer die angesehensten Männer in den Herzogthümern dahin vermogt, ihre Wahl, wenn er selbst mit Tode abging, auf seinen Schwestersohn, den König, fallen zu lassen, Annal. Episc. Slesv. Lib. III. Cap. I. p. 379. seqv. Ueberdis war des Herzogs Adolphs Denckungsart weit billiger, als der vorigen. Er erkannte Schleswig für ein Lehn von Dännemark, welches nicht mit Recht von dem dänischen Scepter getrennet werden konnte: Suo consilio author fuit,

fuit, ſagt Cypräus p. 379., ut ſe, e vivis ſublato, Chriſtianum Daniæ Regem, cui, ut nonnullis placet — welches letzte ein Holſteinſcher Scribent dem Cypräus zulegt — Ducatus Slesvicenſis veluti directo Domino, ex Jure Feudi competeret, pro Holſatiæ etiam Domino reciperent ac cognoſcerent.

Alſo müſſen es die Schleswig-Holſteiniſchen Stände geweſen ſeyn, von welchen dieſe Verſchreibung gekommen, und nicht einmal alle, denn die Rantzauen — Henrich und Detlev — mit mehreren waren dawider. Aber auch in Abſicht ihrer entſtehet ein Zweifel, denn ſie waren gänzlich unberechtiget dem däniſchen Scepter einen Haupt-Theil des Reichs abzuſchneiden, auch war es nicht ihre Sache, einen däniſchen König zu wählen. Sie konnten ihm alſo auch auf keine Weiſe verbindlich machen, zum wenigſten nicht durch eine in ſich ſelbſt ſo ungültige Verſchreibung, wie dieſe. Wolte man auch die Verſchreibung für gültig anſehen, warum haben ſie dann einige wenige Jahre nachhero, als der Herzog Adolph abging derſelben ganz entgegen, die Wahl auf den König Chriſtian fallen laſſen? Hiezu kömt noch, daß der Herzog Adolph in des Grafen

Christian Revers, als Erfinder dieses Schreibens genannt wird, welches man doch aus dem Cyprão ganz anders weiß; auch daß Hvitfeld dieses Schreibens mit Ungewißheit Erwähnung thuet (146). Alles dieses ungeachtet kann man doch nicht mit Befugniß des Briefes Richtigkeit läugnen, da er sich nicht allein bey vielen in extenso gedruckt befindet, sondern auch sogar eine vidimierte Copey davon in dem Königlichen dänischen Archiv vorgefunden wird (147).

Die

(146) Bey dem Revers ist zu merken, daß er nicht durch Zeugen bekräftiget ist, welches sonst allemal zu geschehen pflegt, besonders bey einer so wichtigen Verschreibung: der Revers ins wenigste meldet nichts davon.

(147) Dieses habe ich von unsern gelehrten Conferentzrath, jetzo Geheimenrath, Carstens. Dieses braven Mannes Nachricht wil ich mit seinen eigenen Worten anführen. "Eine vidimirte Abschrift dieser Urkunde, schreibt er, ist in dem nun zu Kopenhagen befindlichen, vorhin zu Gottorf aufbewahrten, gemeinschaftlichen Schleswig-Holsteinschen Archiv zu finden. Vid. Repertor. Lohmannianum de A. 1733. Cap. XVII. No. 11. 12. Und schon in einem 1598 verfertigten Repertorio über das gemeine Gewölbe in Gottorf ist diese beglaubigte Abschrift folgendermaßen angeführt: "Auscultata Copia König Christian des Ersten Briefes, darinnen er sich verschreibet, dafern er zum Könige erwählet wur-

Die Sache, dencke ich, ist diese gewesen. Die Schleswig-Holsteinischen Ständen war es hauptsächlich darum zu thun, daß keiner Herzog in Holstein wurde, ohne den sie selbst haben wolten. Da nun der Graf Christian, nach seines Mutterbruders Vorschlag, Hofnung hatte, König zu werden, hielten sie es, zu der Zeit sie noch ungewiß waren die Wahlgerechtigkeit unangefochten zu behalten, rahtsam die dänischen Könige, welche besonders diejenigen waren, von denen sie befürchteten, daß sie ihnen die Wahlgerechtigkeit streitig machen wolten, durch Erneuerung der Waldemardischen Verordnung von dem Herzogthum getrennt zu erhalten. Aber da sie nachhero sahen, daß der König Christian, nach des Herzogs Adolph Tode, sich willig bezeigte, ihnen ihre Wahlgerechtigkeit zu bestätigen, welches auch in dem Privilegio von 1460 geschahe, Hvitf. p. 885., so fiel dadurch des Königs ausgestelleter Revers zugleich mit der Waldemardischen Verordnung weg.

de, daß er dann das Herzogthum Schleswig nicht zur Krone bringen will, sondern ein geschieden Land von der Krone bleiben. Datum Ao. 1448 um Abend Petri und Pauli.

Ist ausserhalb aufgeschrieben: Originale aut in cista Daniæ, aut apud Consiliarios Ducatum."

B.

Tre Lehns-Reversaler af 1406 og 1408.

Efterat Lehns-Retten var kommen i Tryk, bleve mig meddeelte af en god Ven følgende tre Reversaler in Originali. Da samme ikke allene tiene til Stadfæstelse paa det i Lehns-Retten bemeldte om vores forrige Lehnsmaade, men ogsaa i adskillige andre Henseender ere værd at mærke, saa tænker jeg, det ikke vil være Læseren ubehageligt at see dem her aftrykte.

I.

Jak Magnus Munk Riddere kennes meth thettæ myt opnæ breff at paa aff mechtich første myn nadhighæ herræ konung Erik oc aff mechtich førstynnæ myn nadhighæ frwæ drottning Margretæ thet slot oc festæ hyughholm meth the læn ther nv til liggæ oc meth Endelavs oc

meth

meth horsnæs by anamet oc vntfanget hafwer j
allæ madæ som her æfter følgher oc ey annær-
lethes først at fornempdæ myn herræ oc frwæ
hafwæ vnt oc lænt mic thet fornempdæ slot oc
fæste oc læn oc horsnæsæby oc Endelaøs at haf-
væ og behaldæ folnæ oc nydæ swo lengæ jak lef-
wer meth al konungrlich ræt for myn thiænistæ
scüld. ther jac thom giort hafwer oc æn giernæ
gæræ wil meth Gudhz hiælp then stund jak lef-
wer Oc j swo dan madæ. At fornempdæ myn
herræ eller frwæ (bothe eller annen theræ) aff
fornempdæ horsnæs hwart aar jac scipæ scal tw
hundreth lubische mark hwilke horsnæsæ bymen
hwort aar pleyæ at gifwæ ther aff. Item wil
jac oc scal haldæ oc ladæ allæ the j the forscrefne
læn oc køpstæth oc Endelaøs byggæ oc bo with
lagh oc ræt oc til hiælpa thettæ fornempdæ fæste
læn oc køpstædh at byggæ oc besettæ, oc at bædhræ
æfter myn bæstæ macht oc ey arghe eller mynschæ
j nogræ madæ. Item then stund jac lefwer
tha scal thet fornempdæ slot oc fæste fornempdæ
myn herræ konung Erik oc myn frwæs drottning
Margretæs opnæ slot waræ til al theræ nøth oc
løst som wæl mughelicht ær, oc wil jac thøm
ther aff til thiænistæ sythæ meth troscap æfter
myn bæstæ macht. Item nar jac døør oc aff
gaar tha scal thet fornempdæ slot oc fæste byug-

holm

holm meth the læn ther til liggæ oc meth Endelæs oc meth horsnæsæby fey oc vnbeworen genst igen kommæ til fornempdæ myn herræ oc frwæ oc theræ arwingæ oc æfterkomærræ oc til kronen j Daumark vtan alt hinder oc lenger tøfring oc vden hiælpæ rædhe oc nogot archt. Allæ thissæ forscrifnæ stycke oc artikle. oc hwor theræ with sich. stadhighæ fastæ oc vbrødelicæ at haldæ j allæ madæ som her forescrefwet star lofwæ wy swosom wy jak fornempdæ Magnus munk. Jens nielssz af Awæntzbergh Riddærræ, Stigh munk Jens krabbe Jens Anderssz af wæng. Nyc Anderssz af løghæ. wy allæ fornempdæ meth waræ arwingæ allæ meth een sampnet hand fornempdæ war herræ oc frwæ konung Erik oc Drotning Margretæ oc theræ arwingæ oc æfterkomærræ oc Riget wither war gotho tro oc sammend vtan alt archt oc hiælpærædhæ, oc nogor tøfring oc thæs til mere bewaring oc større wissen haffwæ wy waræ jncegle meth wilyæ oc witscap hengt for thettæ breff Datum Alæborgh Anno dnni Millio Cdo sexto Dominica ante festum nativitatis beate matris virginis.

2.

Jak Magnus Munk Riddare kunger oc kennes for allæ the thettæ breff see eller høræ at jak som i dach ær af mechtich herræ oc forstæ myn nadhighæ herræ konung Erik oc aff mechtiche frwe oc ferstynæ myn nadheghæ frwæ drotning Margreta The slot oc fæste swo som ær Koldinge oc rotsborgh meth the læn ther nw til liggæ oc meth Koldinge by oc wæthlæ ey for pant og ey for skadhæ oc for eugen stycke vtan j Ræt tro oc j allæ madæ som her æfter fælgher anamet oc vntfonget hafwer først at nar fornempdæ myn herræ eller frwæ bothe eller annen theræ the fornempdæ slot oc fæste læn oc Kepstædher cresiwæ oc igen hafwæ wele Tha skulæ the thom bodhe eller annen theræ hwilken theræ først cræfwer igen fongæs oc antwordhæs fry oc vnbewæret utan al geensechn oc lenger tsfring. Ware thet oc swo at annen theræ affgingæ hwilket gudh forbyudhe swosom ær fornempdæ myn herræ eller frwæ før æn the tisse fornempde slot oc fæste oc læn oc Kopstædher creffdhe oc igen finge tha scullæ the fornempdæ slot oc fæste læn oc Kopstædher antwordhes hwilken igen lefwer aft thom bothe fornempdæ myn herræ eller frwæ genest tha then thom creffwer eller hafwæ wil vtan len-

ger

ger tøfring. Schedhe thet oc swo thet fornemp-
dæ myn herræ oc frwæ her for jmnen bodhe aff-
ginge thet gudh forbyudhe Tha sculæ the for-
nempdæ slot oc fæste læn oc kopstædher haldæs
til myn Juncfrwæs juncfrwæ kathrines fornemp-
dæ min herræ konungens susters oc Rigens hand
j Danmark oc wil jac oc scal hennæ tha swo
hiælpæ til bröth at komma oc besorgæ oc be-
trachtæ meth andræ Rigens Rath oc mæn j allæ
madhæ som jak wil antswaræ for gudh oc for-
nempdæ myn herræ oc frwæ konung Erik oc drot-
ning Margretæ mic til trot hafwæ oc til tro.
Ytem then stund fornempdæ myn herræ oc frwæ
mic til thettæ forscrefnæ tro Tha wil jac oc scal
allæ som i then læn oc Kopstædher byggæ oc bo
halldæ oc ladæ with frith logh oc ræt æfter myn
bæstæ macht, oc j engæ madæ vforrættæ eller
meth myn willyæ vforrættæ ladæ oc uppa myn
herræs oc frwæs oc kronens ræt at sta oc ey for-
symæ oc til hiælpæ thisse fornempde slot oc fæste
læn oc kopstædher at byggæ oc besættæ æfter myn
bæstæ macht oc wil jac mic j al stycke swo bevysæ
oc gøræ swosom jac wil bekennes for Gudh oc
fornempdæ myn herræ oc frwæ oc juncfrwæ mic
til trot hafwæ oc til tro. Allæ thissæ forscrefnæ
stycke oc artickle lofwæ Wy swosom ær jak for-
nempdæ Magnus munk jens Nielsz af Awæntz-

bergh

bergh Riddarœ ſtigh munk jens Krabbe jens Anderſſz af Wæng oc jens Anderſſz af loghœ Wy allœ fornempdœ methꝫ warœ arfwingœ methꝫ en ſampnethꝫ hand fornempdœ war herrœ oc frwœ oc juncfrwœ konung Erik oc drotning Margretœ oc juncfrwœ Kathrinœ oc therœ arwingœ oc œfterkominœrœ oc Riget ſtadhighœ faſtœ oc vbrodelicœ at haldœ withꝫer war gothꝺ tro oc ſannend vtan al arghꝫeliſt oc hiælpœrœdhe eller nogor tøfring Ok til mere bewaring allœ thiſſœ forſcrifne ſtyckes tha hafwœ wy fornempdœ warœ jncigle methꝫ wilyœ oc witſcap hengt for thettœ breff Datum Alæborgh Anno dnni Millio Cdo ſexto dominica proxima ante feſtum natiuitatis beate marie virginis. —

3.

Jek Niels ſtrangeſſz Ridder kœnnes thet met thœtte mit opne breff at jæk j ræt tro oc j alle made ſom hꝫer œfter folghꝫer oc ey annerlethꝫis aff høyghꝫboren førſtynne myn nadhꝫige frwe drotnyng Margrete thꝫe ſlot oc fæſte ørwm oc hillerſløff j thywdhꝫ liggende j nørre iutland met thꝫe læn ſom thꝫer nu tilligge ſom j daghꝫ er anamet oc wndfonget hꝫauer vpa myn nadhꝫighꝫe hꝫer konnyngs

nyngs Erik oc ſome ſide myn nadhighe frwes drotnyng Margretes weyne. Swo at nar myn fornempde nadhighe herre eller frue annen there eller bothe the forſcrefne Slot oc fæſtæ ørwm oc hillerſløff oc læn kræue oc j gen hawe wele tha ſkule the thom bothe eller annen there hwilken there thom førſt kræuer geniſt antwordes frii oc wbeworen wden al geenſach eller længer tøfring. Wore thet oc ſwo at annen there affginge huilket gudh forbywdhe før æn the tiſſe forſcreffne ſlot oc fæſte oc læn krafthe oc j geen finge tha ſculle the antwordes then ſom j geen leuer aff thom geniſt tha then ther thet kræuer Dothe oc bothe her for innen hwilket Gudh forbyudhe tha wil jak oc ſkal ſwo j alle made giøre vm thiſſe forſcreffne ſlot oc fæſte oc læn with fornempde myn herres oc frwes Konung Eriks oc drottning Margretes arfuynghe oc æfterkomere oc with Righet j Danmark, ſom jæk wil andſware for gudh oc ſom fornempde myn herre oc frwe mik til tro i al then Stund fornempde myn Herre oc Frwe mik til thtße forſcreffne ſlot oc fæſte tro. tha wil jæk oc ſkall allom them ſom j thette læn ther tilligge bygge oc bo holde oc lade with friidh logh oc ræt oc the forſcrefne ſlot og fæſte Ørwm oc hillerſløff byggæ oc bæthe æfter myn bæſtæ macht oc all then ſtwnd ſom fornempde myn

herre

herre oc frue konnyng Erik oc drotnyng Margrete leue tha ſkule the all tidh fullmechthigæ weræ the forſcreffne Slot oc fæſtæ ørwm oc hillerſløff met the forſcreffne læn at haue fonge oc antworde hwem thom bothe eller annen there thykker nar the bothe eller annen there thom kræue oc haue wele. Alle thiße forſcreffne ſtycke oc article oc hwort there with ſich louer jæk fornempde Niels ſtrangeſſz oc wi Johan ſkarpenbergh Eleff Eleffſſz oc pæther høgh Ridder Eſge Nielſſz oc jens ſkytte met wore arfwinge alle met een ſampeedh hand fornempde wor nadhighe herre oc frwe Konyng Eric oc drotning Margrete oc there arfuynge oc æfterkomere oc Righet i Danmark ſtadhighe fæſte oc wbrodheleghe at holde j allæ madhe ſom forſcrefuit ſtar with war gothe tro oc ſanende wten alle argheliſte eller hielperæthe oc wtan all længre tøfring. oc til mere bewaring alle thiſſe forſcrefne ſtykke tha haue wi wore jncigle met wylge oc witſcap ladet hengis fore thette breff Datum Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo octauo dominica proxima poſt feſtum beate ſcolaſtice virginis glorioſe.

C.

Ordning og Skick, hwor effther Kon. Mtts. Lensmend offuer altt riigitt mett Kon. Mats. leen skulle thennom wiide att holde *).

Christian thend tredie mett Gudz naade Danmarckz, Norgis wendhes oc Gottz koning. Hertog vdj Slesvig Holsten Stormarn oc Dyttmerskenn. Greffue udj Oldenborg oc Delmenhorst. Vii wille Wore Embitzmend som vore Len haffue skulle effther Wor Forleenings breffue, oc effther thenne efftherfølgendis beskeed, vdj alle maade thenom rette, Under Wor Hylliste, oc theris Leens fortabelse.

Schulle alle Wores Undersotte vdj alle Leen, wed Loug, rett, oc effther Wor opretet

*) Denne Lehnsret er afskreven efter en Copiebog i det Danske Cancellie-Archiv, som indeholder Kong Christian den Tredies Recesser, Fordrage, med videre, fra 1536 til 1558.

tet Receſs bliffue Handthaffuitt oc beſkyttett, oc udi ingen Maade ther emod att beſueris.

The Embitzmend ſom haffue Herriter, till theris Leen, ſkulle haffue flittig opſeende, att ther ſkickis gode gudfrøchtige oc erlige loug-farne mend til Herritzfogder, Herritz Skriffuer oc andre ſom ſkulle mett thennom ſidde reit, till tinge. Oc the ſchulle mett theris Eed, were ſworne oc forplichtett, wpartiiſke att domme oc huer Mand hielpe thett ſom Loug oc rett er.

Sameledes ſkulle Lenſmendene Were forpligtett thiitt oc offte aarligen att drage ſelff till tinge, oc ther att haffue god opſeende, oc grandgiffueligen forfare hvad rett ther handlis, oc forſkaffitt, att vdi the Wigtige Sager, ſaa Wel ſom udi andre maa handlis rett oc rettferdeligen udi alle Maade.

Thesligeſte ſkulle oc Lensmendene alvorligen mett fliid tilholde theris Schriffuer oc Riide Fogder, att wore underſotte aff thenom icke emod Loug rett oc vor Receſs nogitt bliffner — — — *) medenn thennom att ſtede

*) Her fattes et Par Ord i Copiebogen.

oc forfordre till theris rett, oc icke ther fran att forhindre eller oc ther fran att bliffue tvung-ne. Saa oc att Fogder icke skulle tage the-nom nogen fremede Sager till, emod andre Wore Undersotte, oc the Sager driffue the-nom selff til beste, paa thett att the skulle icke forfølge samme Sager ud paa thett skarpeste som thiitt oc offthe skeet er.

Fogder oc Lenssolk som holdhes paa alle Wore Regenskaffs Slotte oc garde skulle met Eed Were oß oc Lensmanden svorne oc forplig-tett, saa oc the som ere paa affaiffts Leen, eff-therthij Wii haffue oß forbeholditt att oß skall gieris regenskaff for all wisse rente, bode Sa-gefald oc anden deell.

Schall ther oc haffuis god upseende, att ingtett tilstedes, thett Skriffuere, Fogitther, Embitzmendz tiener Undersottene att bedrage, eller af Skatte eller tage nogen Gifft, Skenck eller Gaffue, till theris beste, huor mett offte skeer att nogen rettighz oc Sagefald bliffuer underslagitt. Men Skriffuer, Fogitther, Skoufogder oc Lensmends tienere, skulle haffue theris beskeden Løn, oc underholding, oc ther lade thenom nøyge mett; Thersom the schulle

haffue

haffue nogen fordeell, tha skall thett Were synderlig opneffnitt, hvad thenom bør att haffue, oc hvad thenom tillades att bekomme, effther= thy at udi nogen besynderlige Leen Fogitter, Skriffuer oc Skouff Fogder aff gammel Sedwane er nogitt tillagt aff Woris Undersotte att bekomme. Oc hvad slig besonderlig rente er, som Fogitter, Schriffuer, oc Lensmandz tienner upbere, skall paa klare Register indkomme nar Lensmanden skall giøre sitt Regenschaff aff sitt Leen. Oc nar oß tilkommer nogitt Sagefald oc gardfestning, tha huor oß tilkommer X daler, skall Wor Lensmand mue tage, en daler. Oc huor høygt Sagefald oc gardfestning sig reygse kand, tha skall Wor Lensmand icke tage offuer fire daler till sin Anpartt.

Skall ingen Wore Undersotte høigre afstrenges eller fordris nogitt aff, thett were sig mett hvad rett thet heldst skee kan, uden alenist hvad Lougen oc Recessen, therom udviser, oc indholder, oc skall effther Leyligheden mere handlis mett Naade eenn paa thet skarpiste mett Wore Undersotte.

Hvad Sagefald, Indfestning, eller anden wiße rente, ther falder vdi Wor Leen,

enten the som er paa regenskaff eller affgifft, tha skulle Wor Lensmend og Fogitter ingen besønderlige Gifft, Skienck eller nogen fordell udi nogen Maade upbere aff Wor undersotte, som thennom kand komme til beste, uden thet alt at indskriffues udi Wortt regenskaff, oc siiden at komme oß til beste, efftther Wor Forleenings breffuis Liudelse.

Schall Undersottene aff theris Garde, som the fest haffue, for en ringe Sag Skyld, icke were trengdt att udfestis som her till mangfoldeligen skeed er, oc aff Undersottene for oß beclagitt. Ther som ther findis nogen store Aarsager till, att nogen haffuer forbrott sin Gard, tha skall dog efftther Leylighedenefftther Loug oc rett mett Undersottene handlis.

Ther som saa skeede, att nogen aff Undersottene som fromme ere, icke kunde saa hastigt udgiffue theris Landgilde som the ther om bliffue fordritt, tha skulle the ther for icke mett thend skarpiste rett offuer iilis, oc komme fran theris Gaarde, the fest haffue, men the samme en liidelig dag oc tid foreleggis, mett theris Loffuen oc Wißen att sette att wille betale. Oc skulle Embitzmendene, the arme Undersot-

tis

tis leylighed, hvad dyr tiid oc anden beswering ther er paa Korn, offuerweyge, Bleff oc samme Korn icke till thend tiid betalitt oc leyligheden fordrer att forfølgitt mett retten, hagde thett sin beskeed, oc kunde ingen klage, att were skeet wrett, om the klage wilde.

Mett thend Indfestning paa Garde, skall effther Leylighedenn offuerweygis, all omstendighett, mett the Wore Undersotte som handlis mett, att the icke paa thet høyeste trengis oc nødis till at giffue for stoer indfestning paa theris Garde, oc wiide wel Lensmendene sig selff ther udinden tilbørlige att skicke, oc saa att handle, att thet er oß till beste, oc Wore Undersotte icke till forderffuelse.

Schulle Lensmendene tilstede Undersottene, att bekomme nødtørfftige Skouff til bygning oc Ildebrand, for itt skielligtt oc tilbørligtt Werd. Dog alligevel att lade haffue god Upseende paa Skouffuene, att the icke bliffue forderffuit oc ødelagtt. Oc icke Lensmendene till theris beste nogen bøgning thømmer eller Wed at selge, eller uden riigitt till Skiibs att føre lade, oc skulle the tage en skarp Eed aff Skouff Fogdenn, och ther hos selff

haffue Jndseende, att hues ther bliffuer hug-
gitt oc Handlitt mett Skouffene, att thett ale-
niste kommer oß till beste, oc Wii sange ther
god regenschaff oc beskeeden om.

Hvilke Garde, som Skouffue tilligger, ther aff skall Lensmendene unde bonden som udi Garden boer, Thømmer till bygning, till Skiellighed. Er oc Skouffuene saa stor, att Mand ther aff uden Skouff Skade kan hielpe andre, skall thet oc skee.

Wii Wille oc att Lensmendene icke skulle Undersottene nogen nye eller wsedvanlige tienneste paalegge eller mett besuere, Men thennom att holde wed gammel brug oc sedwanlige Herkomme, eller oc andre thenom att forleene, Icke heller Lensmendene thenom till theris egene arffuegarde att besuere uden Wor bevilling oc samtycke.

Mett Gesterie skall holdis udi huertt Leen, effther gammel sedvane oc brug, oc skulle Undersottene icke were trengd mett fremmett elt att giffue. Oc skulle the icke helder holde mere folck Heste eller Hunde, lenger till Gestery,

end

end som thennom bør at giøre, oc udi ingen Maade ther offuer att besueris.

Ther som Undersottene er nogitt nytt paalagtt, thet Were sig mett Landgilde, Gesterij, eller andett, thet skal oß berettis, saa Wille Wii ther paa giffue beskeed, hvad Embitzmendene skulle sig emod Undersottene ther om undholde.

Lehnsmendene skulle paa the Steder som Heede oc store Skouffue ere oc Gieder icke kunde giøre Skade tillstede Undersottene nogen Gied att holde effther Leylighedenn, oc ther paa icke giøre nogen Forhindring. Men paa the Steder som Skouffene icke kunde fordragett, skulle Gieder icke tilstedis att holdis.

Schulle Lensmendene holde Wore Huse under tag, thet regen oc weder thennom icke forderffuer, oc ellers mett anden nødtørfftig bygning thennom forbedre. Men ther som nogen merckelig stor bøgning ther paa behoff giøris, Wille Wii ther mett were fortennckt.

Schulle oc Lensmendene holde Affvelsgaarden oc Laden wed god bygning oc Magtt

wdi

wdi alle maade, oc thennom icke lade forfalde. Oc skulle Lensmendene have god Upseende att bender gaardene icke forfaldis men holdis wed Magtt, oc icke bliffue øde.

Embitzmendene skulle mett Undersottene ingen Kiøbmandskaff bedriffue, emod Recessen, uden saa er, att Wii befoel til Wortt egitt behoff att kiøbe, Oc Fogeder, Schriffuer oc theris tiener sligtt icke att tillstedes, oc icke formiddelst andre sligtt att giøre, undersette oc forskaffe; Men thet skall were Undersottene mett Wore Borger oc Steder, friitt tilladett, oc ubehindrett att handthere, kiøbe oc selge, paa thet att borgerne oc Undersottene theris Neringe nødtørfftig beholde mue effther Recessen.

Oc skall Lensmendene, Wore Undersotte, eller Sognepresster, ingen staldørne trenge till att holde, Oc ther som Leyligheden saa er att ther kand holdis staldørne paa Woris Regenskaffs Huse, the skulle till Wort beste bliffue staldert. Paa Woris Affgifftis Huse, skall ther mett bliffue holdett effther som Wore forlenings breffue ther om indholder. Oc skall Lensmendene icke stalde Øxne uden paa Affuels

Gaar-

Gaarde som the ther stalde kunde paa thet foder ther forhanden er, oc skall aff Wore Undersotte inghtett Hø upkiøbis eller thennom affstrengis, oc bønderne icke heller att udgiffue Høe, eller straafoder, uden wor wilge, dog theris sedvanlig Landgilde Uforkrenckitt.

Embitzmendene skulle paa Wore Enemercker oc Skouffue ingen Skøtter eller Jagt bruge, oc icke heller tilstede andre thett att giøre. Oc skulle the Skouffue som mett andre Wore Lensmendz Leen, Closters oc Capittels gotz tilhobe ligge regnis for Wore seer Enemercke oc Skouffue, oc icke were atskild, oc icke mett Skiuden oc Jagen ther at ødelegge Jagten.

Ther som Adelenn haffue theris Arffue Skouffue oc eyendomme, oc Wore Lensmend haffue ther paa Loff, och the skiude oc Jage, Tha skall Wor Lensmand oc mue giøre thet same.

The ferske Søer og fiske wand, som ligge til Wore Leen beleyliy skall Lensmendene icke lade forfiske. Och huor Fiskerie er till Wore Huse, tha skall ther wdleggis nogen

beleylig Fiskevand, saa ther ingihett udi fiskes, men till Wor Ankomme stande stille Hegnett oc spardtt till Wor behoff.

Oc skall Wore Closter mett theris Fogder, Schriffuer oc tiener thenne beskeed udi lige Maade, were forpligttett att holde. Giffuitt paa Wortt Slott Kiøpnehaffn, Onsdagen nest epther Søndag Exaudi. Aar ꝛc. MDLVIJ.

Under Wortt Signett.

Dominus Rex Manu propria subscripsit.

Jn=

Inhalt.

I. Capitel.

Von großen oder Fürstlichen Lehnen.

---

§. 1.

Die Bemerckung des Worts Lehn in älteren Zeiten : : : : Pag. 13

§. 2.

Was Beneficium bey Saxo bedeutet : 14

§. 3.

Von dem Worte Lien, wie auch at veita in der Nordschen Hirdskraa : : 15

§. 4.

Von Lendirmenn daselbst : : 18

§. 5.

Ursachen der Fürstlichen Lehne : 19

§. 6.

Pag.

§. 6.

Von dem Patrimonial-Gute der Königlichen Kinder : : : 21

§. 7.

Schleswig, vormals zum Lehn übertragen : 23

§. 8.

Ebenfals ein Theil anderer dänischer Provinzen und Lande : : : 27

§. 9.

Der Lehnsmann erhielt den Namen vom Herzoge : : : 31

§. 10.

Unterscheid des Königs Mann, Ritter und Lehnsmann : : : 32

§. 11.

Die Frage, ob wir auch Jarlen gehabt? : 37

§. 12.

Von Grafen : : : 39

§. 13.

Halland bald als ein Herzogthum, bald als eine Grafschaft angesehn : : : 42

§. 14.

Die Fürstlichen Belehnungen geschahen Fahnelehnsweise : : 43

§. 15.

Pag.

§. 15.

Die erste Quelle zu unsern Lehns-Streitigkeiten = 48

§. 16.

Streit von König Abel und Seinen Nachkommen erregt = = 49

§. 17.

Der Grund zu der Holsteinschen Grafen Anspruch auf Schleswig = = 51

§. 18.

Es ward behauptet, daß Schleswig theils ein freyes Lehn = = 55

§. 19.

Theils erblich sey = = 59

§. 20.

Lehns-Streitigkeiten von andere, besonders des Grafen Jacob = = 63

§. 21.

Der Fürstlichen Lehnsmänner persönliche Gerechtsame = = 65

§. 22.

Ihre Gerechtsame in Absicht der Renten von ihren Lehnen = = = 69

§. 23.

Die Lehne waren bloß persönlich = 75

Pag.

§. 24.

Doch wurden sie zu Zeiten erblich übertragen = 79

§. 25.

Die Art zu erben mit mehreren in Absicht der Erblehne = = = = 83

§. 26.

Die meisten Lehne konten zurück gefordert werden = = = 87

§. 27.

Von Pfandlehnen = = = 92

§. 28.

Des Lehnsmanns Hauptpflicht war fürs erste Treue gegen den König und das Reich = 99

§. 29.

Hiernächst Dienstleistung = = 103

§. 30.

Des Lehnsherrn Pflicht gegen den Lehnsmann = 108

II. Capitel.

Von kleinern oder privat Lehne.

§. 31.

Die vormalige Anleitung zu Belehnungen = 114

§. 32.

Pag.

§. 32.

Verschiedene Erklärungen des Worts Styreshavn 114

§. 33.

Von Hafen und Styresmann = = 117

§. 34.

Weiter von Styreshafen. Styreshafen bemerket nicht eben das selbige als Hafen = 121

§. 35.

Wie lange diese Styreshafen beybehalten worden = = = 126

§. 36.

Die Frage, ob unsere Lehnsgüter von ihnen ihren Ursprung haben? = = 129

§. 37.

Civil-Bediente sind vormals auch mit Lehne abgelegt worden = = 131

§. 38.

Von geistlichen Lehnen = = 135

§. 39.

Güter, welche man als Lehn ertheilet = 137

§. 40.

Das rechte wesentliche Kennzeichen eines Lehnsmannes = = = 141

Pag.

§. 41.

Die Belehrung macht der Könige durch die Handfästen eingeschränkt : : 143

§. 42.

Besonders in Absicht der Schlösser : 148

§. 43.

Von Pfandlehnen : : 152

§. 44.

Lehne auf Dienste wurden vormals entweder gegen Abgabe oder auf Rechnung ertheilet. Nach König Christian des 4. Lehnsbriefe waren ihrer dreyerley : : 158

§. 45.

Rechenschafts-Lehne auf Dienste müssen von denjenigen unterschieden werden, welche die Könige durch ihre Vögte verwalten ließen 164

§. 46.

Ebenfals von Verpachtungslehne : : 166

§. 47.

Der Lehnsmänner grösseste Einnahme war ihr Genannt, theils an Gelde, theils an Waaren bestehend. Diese waren zum Theil verschieden : : 167

Pag.

§. 48.

Die meisten Lehnsmänner hatten Nutzen und Gebrauch von des Königs Landgute. Andere ihre Vortheile = = 175

§. 49.

Worin dieser Nutzen und Gebrauch bestand, welchen der Lehnsmann von seinem Lehne hatte = = = 183

§. 50.

Die Lehne konnten gemeiniglich widerrufen werden = = = 186

§. 51.

Die Hauptpflichten eines Lehnsmannes = 191

§. 52.

Besonders wenn er mit einer Festung belehnet war = = = 194

§. 53.

Die übrigen Pflichten eines Lehnsmannes = 197

§. 54.

Die Lehne nahmen sehr zu unter den Königen von dem Oldenburgischen Stamme = 201

§. 55.

Ueberhaupt waren die Lehne sehr vortheilhaft für die Lehnsmänner; doch mehr oder weniger 202

Pag.

§. 56.

König Waldemar der 3. und besonders die Königinn Margarethe haben sehr die Lehne einzuschränken gesucht = = 205

§. 57.

Ebenfals der König Friderich der 2. und der König Christian der 4. = = 210

§. 58.

Veränderung im Lehnswesen unter dem Könige Friederich den 3. = = 214

§. 59.

Die Frage, ob auch diese unsere Lehne, eigentlich zu reden, diesen Namen haben solten? 221

III. Capitel.

Von unsern jetzigen Grafschaften und Baronien.

§. 60.

Grafschaften und Baronien, eine neue Art Lehne = = = 226

§. 61.

Bewegungsgrund ihrer Errichtung = 229

Pag.

§. 62.

Diese sind übertragene Lehne, Feuda oblata = 231

§. 63.

Der Unterscheid dieser Lehne von den vorigen = 232

§. 64.

Sie sind wirkliche Lehne, und haben die meisten Eigenschaften mit andern gemein = 234

§. 65.

Die Art zu erben in Absicht der Grafschaften und Baronien = = 238

§. 66.

Die Anordnung der Lehnsbriefe über die Art zu erben = = = 244

§. 67.

Die Frage, ob entweder das Königsgesetz oder des Landes algemeine Gesetz in dem Erben zur Regel dienen könne? = 246

§. 68.

Die Frage wird auf zwey noch nicht abgemachte Zufälle angewandt = = 249

An-

Pag.

Anhang.

A.

Von der Waldemarschen Verordnung, daß kein dänischer König zugleich Herzog in Schleswig seyn dürfe 256

B.

Drey Lehns-Reversales vom Jahr 1406 und 1408 268

C.

König Christian des 3. Lehnsordnung von 1557 276

Pag.

256

268

27

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ancher, Peder Kofod,

Dänisches Lehns-Recht

Kopenhagen 1788
Feud. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413622-0
VD18 10198164